

Bayerisches Justizministerialblatt

Jahrgang 2010

**Amtlich herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Zeitliche Übersicht der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
2009		29.04. Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	38
22.12. Änderung der Notarbekanntmachung	2	29.06. Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen – ZErgBest)	46
2010		19.07. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2009 (JStat 2009)	58
05.01. Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften	4	23.08. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	102
08.01. Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	4	20.09. Zehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	102
13.01. Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung – VerwahrBek)	5	22.10. Benachrichtigung in Nachlasssachen	139
10.02. Ergänzungsvorschriften zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (ErgRiVAsT)	14	02.11. Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns)	110
05.03. Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	16	03.11. Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe (BewHAusbBek)	147
09.03. Änderung der Bekanntmachung über Personalangelegenheiten	16	04.11. Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV)	127
11.03. Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung – DolmGABek)	17	30.11. Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzepts der Personal verwaltden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ im Verfahren VIVA-PSV	149
16.03. Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	26	02.12. Änderung der Aktenordnung	150
17.03. Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	21		

Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
A			I		
Aktenordnung , Änderung der	10	150	IT-Verfahren , Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	10	21
Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe (BewHAusbBek)	10	147	J		
B			Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2009 (JStat 2009) ...	10	58
Benachrichtigung in Nachlasssachen	10	139	K		
D			Kosten , Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	10	4
Dienstaufsicht , Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften	10	4	M		
Dienstvereinbarung s. IT-Verfahren; Prüftools „HR-easy-audit“	10	149	Mitteilungen in Zivilsachen, Zehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	10	102
Dolmetschergesetz , Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung – DolmGABek)	10	17	N		
E			Notarbekanntmachung , Änderung der Notarbekanntmachung	09	2
EDV-Unterstützung , Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	10	26	Nachlasssachen , Benachrichtigung in Nachlasssachen	10	139
G			P		
Gerichtsvollzieherordnung , Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	10	102	Personalangelegenheiten , Änderung der Bekanntmachung über Personalangelegenheiten (JuPersBek)	10	16
Geschäftsweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GABrZwIns)	10	110	Prüftool „HR-easy-audit“ , Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzpts der Personal verwaltenden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ im Verfahren VIVA-PSV	10	149
H			R		
Hinterlegungsgesetz , Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) .	10	127	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen , Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	10	16

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten , Ergänzungsvorschriften zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (ErgRiVAST)	10	14	Verwahrung , Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung – VerwahrBek)	10	5
V			Z		
Vereinbarung s. Kosten			Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen - ZErgBest)	10	46
Vergütungen , Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justiz	10	38			

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 1

München, den 2. Februar

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
22.12.2009	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	2
05.01.2010	3003.1-J Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften	4
08.01.2010	360-J Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	4
13.01.2010	3003.1-J Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung – VerwahrBek)	5
	Stellenausschreibungen	7
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	8
	Literaturhinweise	9

Bekanntmachungen

3031-J

Änderung der Notarbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 22. Dezember 2009 Az.: 3830a - IV - 4656/09

Die Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung - NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19. Dezember 2008 (JMBl 2009 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 2.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.“
2. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung (Dienstordnung für Notarinnen und Notare) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - 2.2 In § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils im ersten Klammerzusatz nach der Angabe „§ 34 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - 2.3 § 20 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 In Abs. 1 Satz 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG; § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG)“.
 - 2.3.2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.2.1 Das Wort „Eheverträge“ wird durch die Worte „Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge“ ersetzt.
 - 2.3.2.2 Die Worte „die Hauptkartei für Testamente“ werden durch die Worte „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ ersetzt.
 - 2.3.2.3 Nach dem Wort „Nachlasssachen“ wird der Klammerzusatz „(insbesondere § 347 Abs. 1, 3 bis 6 FamFG; § 34a Abs. 1 BeurkG)“ eingefügt.
 - 2.3.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2300 Abs. 2, § 2256 Abs. 1 Satz 2 BGB auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. ²Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. ³Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. ⁴Die gemäß Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, gemäß § 26 Abs. 2 bezeichnen. ⁵Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen.“
 - 2.3.4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.4.1 In Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - 2.3.4.2 In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „(§ 34a Abs. 2 Satz 2 BeurkG)“ eingefügt.
 - 2.3.5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.5.1 In Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „§§ 2300a, 2263a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.
 - 2.3.5.2 In Satz 3 wird die Angabe „§§ 2300a, 2263a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.
 - 2.4 Dem Muster 7 (zu § 24) wird folgendes Muster 7a angefügt:

Muster 7a

An die/den
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts
 in _____

Übersicht

über

Urkundsgeschäfte der Notarin/des Notars _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Amtssitz _____

im Kalenderjahr _____

– in der Zeit vom _____ bis _____ *)

Die Richtigkeit bescheinigt

_____, den _____

Notarin/Notar

	Zahl	
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Urkundenrolle		
Davon:		
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:		
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....		
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....		
b) Verfügungen von Todes wegen.....		
c) Vermittlung von Auseinandersetzungen **).....		
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse ***).....		
davon Bescheinigungen des Notars..... <input type="text"/>		
2. Wechsel- und Scheckproteste.....		
3. Zusammen.....		

*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des gesamten Kalenderjahres im Amte war.

**) einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot).

****) einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO.

- | | |
|---|--|
| <p>3. Der Nr. 17.2.3 wird folgender Satz angefügt:
„Anstelle des Musters 7 hat der Notar das Muster 7a zu verwenden.“</p> <p>4. Anlage 7 der Bekanntmachung wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1 Nr. 7.4 wird aufgehoben.</p> <p>4.2 Die bisherigen Nrn. 7.5, 7.6 und 7.7 werden Nrn. 7.4, 7.5 und 7.6.</p> <p>5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nrn. 2.4, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.</p> | <p>1.3 Nr. 3.6 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.</p> <p>1.3.2 Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Feststellungen sollen in den Prüfungsberichten – möglichst anhand aussagekräftiger Vergleichsbetrachtungen – bewertet werden. Bei der Feststellung von Mängeln, Missständen oder organisatorischen Defiziten sind konkrete Handlungsempfehlungen in die Prüfungsberichte aufzunehmen.“</p> <p>1.4 Der Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Erledigung der Geschäfte nach Nr. 3 sollen auch Richter und Beamte herangezogen werden, die die Präsidenten der Oberlandesgerichte in ihrem jeweiligen Bezirk eigens zur Wahrnehmung dieser Geschäfte bestellt haben (Prüferpool).“</p> |
|---|--|

3003.1-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 5. Januar 2010 Az.: 3132 - III - 4683/06

1. Die Bekanntmachung betreffend die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 27. Dezember 2005 (JMBl 2006 S. 2) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Nr. 3.1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Geschäftsprüfung hat zum Ziel,
- eine gewissenhafte, zeitgerechte und qualitätsvolle Justizgewährung zu gewährleisten;
 - die Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu optimieren, insbesondere auf einen effizienten und effektiven Geschäftsgang hinzuwirken;
 - den rationellen Einsatz der technischen Hilfsmittel zu fördern;
 - Möglichkeiten zur Motivation der Beschäftigten und zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen aufzuzeigen;
 - die unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei der Ausübung der Dienstaufsicht beratend zu unterstützen sowie
 - die Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe zu fördern.
- Sie dient ferner der Gewährleistung der Dienstaufsicht.“
- 1.2 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Erkenntnisse aus anderen Prüfungen oder Berichten sind zu berücksichtigen; auf vorhandene Daten ist zurückzugreifen.“
- 1.2.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

360-J

Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 8. Januar 2010 Az.: 5600 - VI - 11176/08

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben die nachstehende Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten getroffen. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nr. 2 Satz 1 am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Überschrift in Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 625 ZPO“ wird durch die Angabe „§ 138 FamFG“ ersetzt.
- 1.2 Abschnitt IV. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ wird durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.

- 1.3 In Abschnitt VI. wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen ist, jedoch nicht vor dem 1. September 2009. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

3003.1-J

Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung - VerwahrBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 13. Januar 2010 Az.: 1463 - VI - 12710/09

1. **Allgemeine Bestimmungen**
- 1.1 Die Entscheidung, ob und in welcher Weise Gegenstände und Geldbeträge in amtliche Verwahrung zu nehmen sind, ist jeweils unverzüglich zu treffen und umzusetzen.
- 1.2 Werden Gegenstände in amtliche Verwahrung genommen, so ist darauf zu achten, dass sie vor Verlust, Verderb oder Beschädigung geschützt und mit entsprechender Sorgfalt aufbewahrt werden.
- 1.3 ¹Die für die Aufbewahrung bedeutsamen Umstände (z. B. Einlieferung, Einziehung, Rückgabe) sind auf der Innenseite des Umschlags der Akten, zu denen die Gegenstände gehören, oder auf einem Vorblatt zu vermerken. ²Auf Urkunden ist ferner mit Bleistift das Aktenzeichen anzubringen.
- 1.4 ¹Die Weitergabe eines Gegenstandes ist aktenkundig zu machen. ²Gegenstände, die im Falle des Verlustes nur mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten ersetzt werden können, sind bei zeitweiliger Weggabe der Akten aus den Geschäftsräumen der Behörde zurückzubehalten, sofern die Beifügung nicht ausdrücklich angeordnet ist.
- 1.5 Geht ein Gegenstand verloren oder wird er beschädigt, so ist dies unverzüglich dem Behördenleiter anzuzeigen.
2. **Arten der Aufbewahrung**
- 2.1 Die Gegenstände sind grundsätzlich in die einfache Aufbewahrung (Nr. 3) zu nehmen.
- 2.2 ¹Geld, Kostbarkeiten (VV Nr. 54.1.4 zu Art. 70 BayHO), Edelmetalle, Wertpapiere und sonstige Gegenstände von besonderem Wert sind besonders gesichert aufzubewahren (Nrn. 4 und 5). ²Der Behördenleiter kann für besondere Fälle (z. B. für

zu Verfahrensakten eingereichte Wechsel und Schecks) abweichende allgemeine Anordnungen treffen.

- 2.3 Im Zweifel entscheidet der Sachbearbeiter, welche Aufbewahrungsart in Betracht kommt.

3. Einfache Aufbewahrung

- 3.1 ¹Die einfache Aufbewahrung obliegt der Geschäftsstelle. ²Sie hat hierbei die allgemeinen Anordnungen des Behördenleiters und etwaige besondere Anordnungen des Sachbearbeiters zu beachten.

- 3.2 Bei Gegenständen, die außerhalb der Akten aufbewahrt werden, ist das Aktenzeichen zu vermerken.

4. Besonders gesicherte Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle

- 4.1 ¹Die aufzubewahrenden Gegenstände sind unter sicherem Verschluss zu halten. ²Stehen der Geschäftsstelle ausreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten (z. B. Stahlschrank, Tresor) zur Verfügung, so führt sie vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.2 die Aufbewahrung selbst durch. ³Das Nähere regelt der Behördenleiter. ⁴Er bestimmt den für die Aufbewahrung zuständigen Bediensteten.

- 4.2 ¹Geldbeträge sind an die Landesjustizkasse Bamberg abzuliefern (Nr. 5). ²Dies gilt nicht für Geldscheine und Münzen, die in den eingelieferten Stücken erhalten bleiben sollen und deren besonders gesicherte Aufbewahrung bei der Geschäftsstelle gewährleistet ist (Nrn. 2.2, 4.1, 5.1). ³Nr. 6.3 bleibt unberührt. ⁴Können Geldscheine und Münzen, die in den eingelieferten Stücken erhalten bleiben sollen, nicht bei der Geschäftsstelle oder der Landesjustizkasse Bamberg verwahrt werden, so kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Geldbeträge aufgrund eines entsprechenden Vertrages unmittelbar in einem Schließfach oder Tresorfach bei dem das Konto der zuständigen Zahlstelle oder der Landesjustizkasse Bamberg führenden Kreditinstitut verwahren.

- 4.3 ¹Die Annahme zur Aufbewahrung (auch eine erneute Aufbewahrung nach einer zwischenzeitlichen Herausgabe) und die Herausgabe sind vom Sachbearbeiter schriftlich anzuordnen. ²Die Anordnungsanordnung und die Herausgabeanordnung verbleiben mit den Belegen über die Herausgabe (Quittungen, Postnachweise) bei dem für die Aufbewahrung zuständigen Bediensteten, der zu den Akten Vollzugsanzeige erstattet.

- 4.4 ¹Sofern die Aufbewahrungsverwaltung nicht in elektronischer Form erfolgt, hat der für die Aufbewahrung zuständige Bedienstete über die ihm übergebenen Gegenstände eine Aufbewahrungsliste im Anhalt an den Vordruck AVR 31 zu führen. ²In der Liste darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. ³Soweit erforderlich, kann zu der Liste ein Namenverzeichnis geführt werden.

- 4.5 ¹Wird ein Gegenstand vorübergehend an einen Behördenangehörigen herausgegeben, so ist die mit der Empfangsbescheinigung versehene Herausgabeanordnung an Stelle des herausgegebenen Gegenstandes aufzubewahren und gegen Rückgabe des Gegenstandes wieder auszuhändigen. ²Der Zeitpunkt der Herausgabe und der Rückgabe des Gegenstandes, der Empfänger und der Anlass der Herausgabe sind in Spalte 8 der gemäß Nr. 4.4 gegebenenfalls zu führenden Aufbewahrungsliste bzw. elektronisch zu vermerken.
- 4.6 Für die Prüfung der Aufbewahrungsliste gilt § 9 Abs. 5 AktO entsprechend.
5. **Besonders gesicherte Aufbewahrung durch die Landesjustizkasse Bamberg**
- 5.1 ¹Hat die Geschäftsstelle keine ausreichend sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten, so obliegt die Aufbewahrung der Landesjustizkasse Bamberg, die sie als Verwahrung nach den Kassenbestimmungen (vgl. insbesondere Nr. 1.1.3.2 ZERgBest, VV Nrn. 37, 55 bis 57 zu Art. 70, VV Nrn. 11 und 28 zu Art. 71 BayHO) zu behandeln hat; Nr. 4.2 Satz 4 bleibt unberührt. ²Sollen Geldbeträge in den eingelieferten Stücken erhalten bleiben, so ist dies besonders anzuordnen; sie sind als Wertgegenstände zu behandeln.
- 5.2 ¹Zur Annahme von Einzahlungen oder Leistung von Auszahlungen sowie zur Annahme oder Auslieferung von Wertgegenständen sind der Landesjustizkasse Bamberg schriftliche Anordnungen in doppelter Fertigung unter Beachtung der Kassenbestimmungen (vgl. insbesondere VV Nr. 2 zu Art. 70 BayHO, Nr. 5.3 EDV-Bestimmungen-Kasse - EDVBK) zu erteilen. ²VV Nr. 46.3 Satz 1 zu Art. 70 BayHO ist nicht anzuwenden.
- 5.3 ¹Im Übrigen gelten Nrn. 4.3 und 4.4 entsprechend. ²Die Landesjustizkasse Bamberg zeigt den Vollzug auf dem Zweitstück der Kassenanordnung an. ³Die Vollzugsanzeige ist zu den Sachakten zu nehmen.
6. **Rückgabe**
- 6.1 ¹Spätestens nach Erledigung einer Sache (§ 7 AktO) ist von Amts wegen zu prüfen, ob in amtliche Verwahrung gelangte Gegenstände zurückzugeben sind. ²Über die Rückgabe entscheidet der Sachbearbeiter, dem auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Anordnung obliegt.
- 6.2 ¹Vor dem Vollzug einer Herausgabeanordnung hat der für die Aufbewahrung zuständige Bedienstete in geeigneter Weise zu prüfen, ob aufrechenbare Gegenansprüche bestehen oder im Hinblick auf bestehende Ansprüche der Staatskasse ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann. ²Bei Auszahlungen über die Landesjustizkasse Bamberg erfolgt die Prüfung nach Satz 1 durch diese.
- 6.3 ¹Geldbeträge, die in den eingelieferten Stücken ausnahmsweise bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden (Nr. 4.2 Satz 2), sind nach Erledigung einer Sache (Nr. 6.1) unverzüglich an die örtliche Zahlstelle abzuliefern, die sie unverzüglich an die Landesjustizkasse Bamberg weiterleitet. ²Die Auszahlung erfolgt unbar über die Landesjustizkasse Bamberg, der hierfür eine Kassenanordnung zu erteilen ist.
- 6.4 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Zwangsvollstreckungssachen sowie in Insolvenzverfahren richtet sich die Rückgabe eingereichter Unterlagen nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in Zivilsachen in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.5 ¹Ist der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, so findet, wenn die Herausgabepflicht nicht auf Vertrag beruht, § 983 BGB Anwendung. ²Beruht die Herausgabepflicht auf Vertrag, so ist, wenn eine Rückgabe aus den in § 372 BGB aufgeführten Gründen nicht möglich ist, nach den §§ 372 ff. BGB zu verfahren.
7. **Sonstige Vorschriften**
- Soweit im Übrigen die Behandlung von in amtliche Verwahrung genommenen Gegenständen für bestimmte Fälle durch besondere Vorschriften geregelt ist, bleiben diese unberührt.
8. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 8.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.
- 8.2 Mit Ablauf des 31. Januar 2010 tritt die Bekanntmachung über die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände und Geldbeträge vom 28. Oktober 1980 (JMBl S. 227), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2001 (JMBl S. 128), außer Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 5 und 7 auch durch Teilzeitkräfte, hinsichtlich der Nr. 8 ausschließlich durch Teilzeitkräfte, besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg und München
2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg, München und Nürnberg
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Regensburg
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München I und München II
5. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Coburg und Deggendorf
6. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Erlangen und München
7. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bamberg und Nürnberg-Fürth
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Augsburg und Nürnberg-Fürth

Diese Stellen können ausschließlich mit Staatsanwälten als Gruppenleitern besetzt werden, deren Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 26. Februar 2010.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in Besoldungsgruppe A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes. Zur Bewerbung aufgefordert

sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes. Zur Bewerbung aufgefordert sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 12 und A 13, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
4. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf. in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen.

Bewerbungsfrist: 26. Februar 2010.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Ludwigsstadt frei ab 1. Februar 2010	(derzeitige Inhaberin: Notarin Sylvia Rosendorfer)
---	---

Frei werdende Notarstellen:

Abensberg frei ab 1. März 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Andreas Knapp)
-----------------------------------	---

Landsberg a. Lech frei ab 1. März 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Markus Riemenschneider evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Wolfgang Walter)
---	---

Aichach frei ab 1. Mai 2010	(derzeitige Inhaberin: Notarin Dr. Dagmar Lorenz-Czarnetzki evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Armin Riedel)
--------------------------------	---

Kempton frei ab 1. Mai 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Thomas Haasen evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Lorenz Bülow)
Ochsenfurt frei ab 1. Mai 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Michael Eigner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Thomas Zöpfl)
Mallersdorf-Pfaffenberg frei ab 1. Juli 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Lindner)
Dachau frei ab 1. Oktober 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Jörg Zöbelein evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Johann Mayr).

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juni 2010 (Notarstellen in Ludwigsstadt und Abensberg),
- 1. Juli 2010 (Notarstellen in Landsberg a. Lech, Aichach, Kempten, Ochsenfurt und Mallersdorf-Pfaffenberg) bzw.
- 1. Oktober 2010 (Notarstelle in Dachau)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Landsberg a. Lech, Aichach, Kempten, Ochsenfurt und Dachau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Landsberg a. Lech, Aichach, Kempten und Ochsenfurt werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 2. März 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2010:
Notarassessor Bernhard Weiß zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Dingolfing
Notarassessor Dr. Ralf Menzel zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Rottenburg a. d. Laaber
- mit Wirkung vom 1. März 2010:
Notar a. D. Tobias Fembacher zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ingolstadt
Notarassessorin Dr. Julia Heisel zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Coburg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010:
Notarin Sylvia Rosendorfer von Ludwigsstadt nach Bad Aibling

- mit Wirkung vom 1. März 2010:
Notar Dr. Andreas Knapp von Abensberg nach München
Notar Dr. Markus Riemenschneider von Landsberg a. Lech nach München
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010:
Notar Dr. Michael Eigner von Ochsenfurt nach Bamberg
Notar Thomas Haasen von Kempten (Allgäu) nach München
Notarin Dr. Dagmar Lorenz-Czarnetzki von Aichach nach München.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notar Wolfgang Lindner in Mallersdorf-Pfaffenberg
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2010:
Notar Jörg Zöbelein in Dachau.

Literaturhinweise

Deutsche Stiftung Eigentum, Berlin

Depenheuer, Eigentumsverfassung und Finanzkrise. 2009. VI. 73 Seiten.

Gabler/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden

Munk/Essiger, Masterplan zur Sanierung der Weltwirtschaft. 2010. Praxishandbuch zur Insolvenzprophylaxe von Staat und Wirtschaft (Fortsetzung der Insolvenzprophylaxe für Deutschland aus 2004).

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Kommentar. 9. Auflage. 2010. 1.732 Seiten. 178,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

83. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Oktober 2009. 84,95 €.

101. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 1. September 2009. 52,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2009. 81,95 €.

11. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand November 2009. 41,95 €.

132. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2009. 81,95 €.

29. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Dezember 2009. 42,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Dezember 2009. 93,95 €.

34. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2010. 95,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

132. und 133. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

132. ErgLfg. Stand August 2009. 129,30 €.

133. ErgLfg. Stand September 2009. 129,70 €.

153. und 154. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hege-mer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen.

153. ErgLfg. Stand Oktober 2009. 62,16 €.

154. ErgLfg. Stand November 2009. 53,76 €.

80. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. November 2009. 64,50 €.

155. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hege-mer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand Dezember 2009. 38,64 €.

125. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2009. 59,30 €.

47. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Oktober 2009. 63,80 €.

77. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. November 2009. 46,64 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts. 12., vollständig überarbeitete Auflage. 119,00 €.

Prütting/Gehrlein, ZPO-Kommentar. 1. Auflage.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hamme, Die Teilungsversteigerung. Voraussetzungen – Verfahren – Rechtsfolgen. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2010. 272 Seiten. 39,80 €.

Zimmermann, Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung für die Beratungspraxis. 2., neu bearbeitete Auflage. 2010. 276 Seiten. 39,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

118. und 119. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung.

118. ErgLfg. Stand 1. September 2009. Inkl. CD-ROM. 101,80 €.

119. ErgLfg. Stand 1. November 2009. Inkl. CD-ROM. 101,80 €.

123. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI – Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. September 2009. 102,00 €.

226. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 1. August 2009. 111,00 €.

665., 666., 667. und 668. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit europäischem Sozialrecht.

665. ErgLfg. Stand 15. August 2009 (betr. nur Bd.V). 112,56 €.

666. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2009. 120,12 €.

667. ErgLfg. Stand 1. November 2009. 123,00 €.

668. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2009. 113,40 €.

48. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Oktober 2009. 98,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter/Gamisch, Grundlagen der Eingruppierung. Das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. 80 Seiten. 9,95 €.

Walhalla Fachredaktion, Die aktuellen aushangpflichtigen Gesetze 2010. Mitarbeiterrechte - Mitarbeiteransprüche. Die wichtigsten Vorschriften im Überblick. 1. Auflage. 176 Seiten, kartoniert. Mit Lochung und Kordel – optimal vorbereitet für den Aushang. 9,95 €.

Walhalla Taschenausgabe, Deutsches Beamten-Jahrbuch Bund. Ausgabe 2010. Rechte und Ansprüche, Stand und Status. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. 1.032 Seiten. 24,90 €.

Schade, Grundgesetz mit Kommentierung. 8., neu bearbeitete Ausgabe. 336 Seiten. 9,95 €.

86. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand Dezember 2009. Inkl. Jahres-CD-ROM 2009/2010 und Beilage.

Wolters Kluwer Deutschland / CW Haarfeld

3. und 4. Ergänzungslieferung zu Dalichau, SGB V – Krankenversicherung. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch. Kommentar.

3. ErgLfg. Stand 1. September 2009. 120,00 €.

4. ErgLfg. Stand 15. September 2009. 128,00 €.

Wolters Kluwer Deutschland / Werner Verlag

TV-L 2009. Textausgabe. 41., überarbeitete Auflage. 2009. 554 Seiten, kartoniert. 29,80 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 2

München, den 30. März

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
10.02.2010	319-J Ergänzungsvorschriften zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (ErgRiVAST)	14
05.03.2010	319-J Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	16
09.03.2010	2030-J Änderung der Bekanntmachung über Personalangelegenheiten (JuPersBek)	16
11.03.2010	3003.8-J Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung - DolmGABek)	17
17.03.2010	2003.4-J Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von IT-Verfahren für die Bewäh- rungshilfe im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	21
	Stellenausschreibungen	22
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	23
	Literaturhinweise	24

Bekanntmachungen

319-J

Ergänzungsvorschriften zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (ErgRiVAST)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Februar 2010 Az.: 9350 E - II - 14132/2000

1. Ergänzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Die von der Bayerischen Staatsregierung am 25. November 2008 erlassenen Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST, StAnz Nr. 49), abgedruckt als Beilage Nr. 196b im BAnz vom 24. Dezember 2008, werden durch folgende Vorschriften und Hinweise ergänzt:

1.1 Zu Nr. 7 Abs. 1 RiVAST

1.1.1 Die Prüfungs- und Bewilligungsbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergeben sich aus der Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe vom 29. Juni 2004 (GVBl S. 260).

1.1.2 Die Bewilligung der Rechtshilfe sowie die Prüfung der Erledigungsstücke und der ausgehenden Ersuchen ist aktenkundig zu machen.

1.2 Zu Nr. 12 RiVAST

Die Prüfungs- und Bewilligungsbehörden können in Angelegenheiten, die den sonstigen Rechtshilfeverkehr betreffen, mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unmittelbar verkehren, sofern nicht nach den RiVAST die Generalstaatsanwaltschaft zu beteiligen ist. Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind keine Rechtshilfeersuchen in diesem Sinne.

1.3 Zu Nr. 30 RiVAST

Sachstandsanfragen erübrigen sich bei Ersuchen, die über das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geleitet worden sind. Dieses erinnert die ausländischen Behörden in angemessenen Zeitabständen an die Erledigung der Ersuchen. Wesentliche Zwischenbescheide werden den Außenbehörden zur Kenntnis gebracht.

1.4 Zu Nr. 77 Abs. 2 RiVAST

Ersuchen um Durchführung von Vernehmungen per Video-/Telefonkonferenz werden durch die ersuchende Behörde grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften durchgeführt. Entsprechend Nr. 77 Abs. 2 Buchst. b RiVAST liegt die Sachleitung gleichwohl bei den deutschen Justizbehörden. Grundsätzlich ist diese Art der Vernehmung in Anwesenheit einer Richterin oder eines Richters bzw. einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts durchzuführen, um Verstößen gegen den Ordre

Public oder Grundsätze der deutschen Rechtsordnung entgegenwirken zu können.

1.5 Zu Nr. 88 Abs. 2 RiVAST

Soll die betroffene Person aus einem ausländischen Staat abgeschoben werden, ist die Zusicherung der Kostenübernahme nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zulässig.

1.6 Zu Nr. 89, 100 Abs. 1, 101 RiVAST

1.6.1 Im Rahmen der Nr. 89 RiVAST prüft die Staatsanwaltschaft anhand eines aktuellen BZR-Auszugs und der Mitteilung aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen die verfolgte Person noch von anderen deutschen Behörden eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung betrieben wird. Sie benachrichtigt die betreffenden Staatsanwaltschaften vom laufenden Auslieferungsverfahren, auch in den Fällen, in denen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt sind, und bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, bei denen zwar kein Suchvermerk im Register, aber auch kein Hinweis auf Verbüßung eingetragen ist.

1.6.2 Nach erfolgter Auslieferung ist auf dem Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt gemäß Nr. 4 ErgStVollstrO der Vermerk „Festnahme im Ausland“ anzubringen.

1.6.3 Die Einweisungsbehörde ist durch die Justizvollzugsanstalt zu unterrichten, wenn sich aus nach Nr. 35 Abs. 1 VGO beigezogenen Personalakten ergibt, dass die gefangene Person in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurde (Vermerk „Festnahme im Ausland“). In Eilfällen sind die Informationen vorab telefonisch zu übermitteln.

1.7 Zu Nr. 135 RiVAST

1.7.1 Die Mitteilungspflicht gemäß Nr. 135 RiVAST bezieht sich nur auf Freiheitsentziehungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, z. B. auf Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, einstweilige Unterbringung, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. Sie gilt auch für Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft.

1.7.2 Nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II S. 1585) sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes von ihrer Festnahme unverzüglich zu unterrichten.

1.7.3 Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der konsularischen Vertretung auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person besteht darüber hinaus gegenüber den nachfolgend aufgeführten Staaten:

Armenien	Jamaika	Sierra Leone
Aserbaidschan	Kasachstan	Spanien
Belarus (Weißrussland)	Kirgisistan	St. Kitts und Nevis
Dominica	Lesotho	St. Vincent und Grenadinen
Fidschi	Malawi	Tadschikistan
Georgien	Malta	Tunesien
Grenada	Mauritius	Turkmenistan
Griechenland	Republik Mol- dau	Ukraine
Guyana	Monaco	Usbekistan
Italien	Russische Föderation	Zypern
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, der Kanalinseln und der Isle of Man sowie der britischen Kronkolonien Anguilla und St. Helena [mit Ascension und Tristan da Cunha] und der britischen Überseegebiete [Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Kaiman-Inseln, Pit- cairn, Turks- und Caicos-Inseln] sowie British National [Overseas])		

1.7.4 Die Regelung des Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II S. 1585) ist auch im Verhältnis zu den Staaten anzuwenden, die diesem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

1.7.5 Die Mitteilungspflicht entfällt nicht deshalb, weil die betroffene Person ihre konsularische Vertretung selbst benachrichtigt.

1.7.6 Die Tatsache und die Art des Freiheitsentzuges (z. B. Untersuchungshaft oder Strafhaft) nebst formeller Rechtsgrundlage (beispielsweise Haftbefehl des vom mit Az.), ein etwaiger Festnahmezeitpunkt und der Verbleib der betroffenen Person unter Angabe des Vor-, Familien- und Geburtsnamens sowie von Tag und Ort der Geburt nebst Staatsangehörigkeit sind mitzuteilen.

Sofern die betroffene Person nach diesbezüglicher Belehrung dazu schriftlich ihr Einverständnis erklärt, soll auch der strafrechtliche Vorwurf mitgeteilt werden.

1.7.7 Zu informieren ist die Konsularabteilung der jeweiligen Botschaft in Berlin bzw. die nächstgelegene konsularische Vertretung.

Wegen der erforderlichen Daten über die konsularischen Vertretungen wird auf Nr. 134 Abs. 2 RiVAST verwiesen. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de aufgeführt.

1.7.8 Von einer weitergehenden Unterrichtung der konsularischen Vertretung, z. B. von der Übersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, ist abzu- sehen. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen.

Ersuchen der konsularischen Vertretung um Auskunft über den Stand und den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus den Strafakten sind (sofern sie nicht erkennbar der Förderung eines strafrechtlichen Verfahrens im Heimatland der betroffenen Person dienen und

somit nach den Regelungen über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu behandeln sind) unter Beachtung der einschlägigen deutschen Bestimmungen zu erledigen. Die Entscheidung obliegt nach Maßgabe der §§ 474 ff. StPO der verfahrensführenden Behörde. In Zweifelsfällen ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten.

1.7.9 Zu der erforderlichen Belehrung und Protokollierung sind grundsätzlich alle zuständigen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Die erforderlichen Belehrungen sind je nach Art der Freiheitsentziehung vorrangig vorzunehmen und zu protokollieren:

- beim Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherungshaft, einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO, § 71 JGG), vorläufiger Auslieferungshaft und Auslieferungshaft durch das Gericht, dem die betroffene Person nach der Festnahme vorgeführt wird. Für die Vernehmung sind nach Möglichkeit die amtlich festgestellten Vordrucke StP 25 und 26 zu verwenden;

- beim Vollzug von Ordnungshaft oder Zwangshaft (Erzwingungs- bzw. Beugehaft) durch die Justizvollzugsanstalt;

- beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Jugendarrest durch die Justizvollzugsanstalt, sofern nicht zuvor die erforderlichen Handlungen bei ununterbrochener Freiheitsentziehung erfolgt sind und das für die Justizvollzugsanstalt zu erkennen ist;

- bei strafgerichtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt durch die Vollstreckungsbehörde, sofern nicht zuvor die erforderlichen Handlungen bei ununterbrochener Freiheitsentziehung erfolgt sind und das für die Vollstreckungsbehörde zu erkennen ist.

1.7.10 Die Belehrung und Befragung der betroffenen Person und die Unterrichtung der konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen und im Aufnahmeersuchen zu vermerken. Dabei sind insbesondere Angaben zur Durchführung der Belehrung, zum Verlangen der betroffenen Person auf Unterrichtung der konsularischen Vertretung oder zu ihrem diesbezüglichen Verzicht und gegebenenfalls ihr Einverständnis zur Mitteilung des Strafvorwurfs durch Unterschriftsleistung mit einzubeziehen. Die Mitteilung ist zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformel zu versehen.

1.8 Zu Nr. 138, 139 RiVAST

Die Befugnis zur Erteilung der gemäß Nr. 138 Abs. 1 und 139 RiVAST erforderlichen Genehmigung zur Teilnahme ausländischer Amtspersonen an Ermittlungshandlungen wird auf die für die Bewilligung der erbetenen Rechtshilfemaßnahme zuständige Stelle übertragen, soweit es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt. Im Übrigen ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einzuholen.

1.9 Zu Nr. 140 Abs. 1 RiVAST

Die gemäß Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Teilnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder Ermittlungspersonen an Amtshandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, soweit

- es sich um ein Ersuchen an einen der in Nr. 1.8 genannten Staaten handelt und
- zur Entscheidung über die Stellung des Rechtshilfeersuchens eine der in § 7 ZustVO Rechtshilfe genannten Stellen zuständig ist.

Voraussetzung ist auch hier, dass die ersuchte Behörde des ausländischen Staates vor Antritt der Reise der Teilnahme an den Rechtshilfemaßnahmen zugestimmt hat (Nr. 142 Abs. 1 RiVAST).

Im Übrigen ist die erforderliche rechtshilferechtliche Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einzuholen.

1.10 Zu Nr. 141 Abs. 2 RiVAST

Die Kosten für den Transport der betroffenen Person werden von der die Auslieferung betreibenden Behörde getragen. Die Reisekosten bayerischer Polizeibeamter trägt die Innere Verwaltung.

2. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. September 1984 (JMBl S. 148) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1996 (JMBl S. 131) außer Kraft. Die Neufassung der ErgRiVAST wird zu gegebener Zeit in die Loseblattsammlung RiVAST aufgenommen werden.

319-J**Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 5. März 2010 Az.: 9341 - I - 11963/2009

1. Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1976 (JMBl S. 63), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. März 2009 (JMBl S. 34), wird geändert.

Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 34. Ergänzungslieferung zu der Loseblattsammlung „Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956“, 2. Auflage (Stand November 2009), herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

2030-J**Änderung der Bekanntmachung über Personalangelegenheiten (JuPersBek)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 9. März 2010 Az.: 2051 - V - 4970/09

1. Die Bekanntmachung über Personalangelegenheiten (JuPersBek) vom 10. November 2006 (JMBl S. 183) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt II Nr. 4 die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
 - 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Personalakten der Beamten und Richter (vgl. § 71 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG, Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG) gelten § 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG).“
 - 1.2.1.2 In Abs. 2 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nr. 2.1 werden die Worte „Art. 100a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 50 Satz 1 BeamtStG“ und die Worte „100a Abs. 2“ durch die Worte „104 Abs. 1“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Nrn. 2.1.2 Satz 1, 2.1.3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 2.3.1 Satz 1 werden jeweils die Worte „100a Abs. 2“ durch die Worte „104 Abs. 1“ ersetzt.
 - 1.2.4 In Nr. 2.3.4 Satz 2, letzter Spiegelstrich, werden die Worte „Art. 56 bis 60 BayBG“ durch die Worte „§§ 26 bis 29 BeamtStG, Art. 65 und 66 BayBG“ und die Zahl „60a“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
 - 1.2.5 In Nr. 2.4.1 Satz 1 werden die Worte „100f oder Art. 100g“ durch die Worte „109 oder Art. 110“ und die Zahl „100b“ durch die Zahl „105“ ersetzt.
 - 1.2.6 In Nr. 2.4.4 werden nach dem Wort „BayDG“ die Worte „und Art. 109 BayBG“ eingefügt.
 - 1.2.7 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.7.1 Spiegelstrich 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.7.1.1 Das Wort „Gerichtswachtmeister-“ wird durch das Wort „Justizwachtmeister-“ ersetzt.
 - 1.2.7.1.2 Die Worte „ist eine Ablichtung des rechtskräftigen Bescheids über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vorzulegen“ werden durch die Worte „kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage einer Ablichtung des rechtskräftigen Bescheids über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft verlangt werden, wenn sich daraus Informationen ergeben, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstaufgaben von Bedeutung sind“ ersetzt.
 - 1.2.7.2 Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Wurde dem Dienstherrn der Antrag eines Bediensteten auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung angezeigt, ist

- der Bedienstete verpflichtet, unverzüglich den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.“
- 1.2.8 In Nr. 3.2.1 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „sowie Anzeigen über Anschriftenänderungen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2.9 Nr. 3.2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.9.1 In Abs. 1 Spiegelstrich 5 werden die Worte „Nrn. 3.1 und 3.6 VV zu Art. 56 ff. BayBG“ durch die Worte „Abschnitt 5 Nrn. 1.3.1 und 1.3.6 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.2.9.2 In Abs. 2 werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2.10 In Nr. 3.3.4 werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2.11 In Nr. 4.1 wird jeweils die Zahl „100g“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
- 1.2.12 In Nr. 4.3 Satz 1 wird die Zahl „100e“ durch die Zahl „108“ ersetzt.
- 1.2.13 Nr. 4.4 wird gestrichen.
- 1.2.14 In Nr. 5 wird die Zahl „100d“ durch die Zahl „107“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Nr. 3 wird die Zahl „100c“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- 1.3.2 In Nr. 4 wird jeweils die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.3.3 In Nr. 4.2 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Worte „oder einer Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayDG“ eingefügt.
- 1.3.4 In Nr. 4.3.1 wird jeweils die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.3.5 Nr. 4.4.2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.1 In Satz 1 wird die Zahl „100c“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- 1.3.5.2 In Satz 3 wird die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.3.6 Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:
- 1.3.6.1 In Abs. 1 wird die Zahl „100c“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- 1.3.6.2 In Abs. 2 wird die Zahl „100f“ jeweils durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen finden auf Stellenausschreibungen für freie oder frei werdende Spitzenstellen des höheren und des gehobenen Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Bestimmungen des Spitzenstellenkonzepts – Rechtspflegerbereich in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“
- 1.4.2 In Nr. 1.5 wird die Angabe „§“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
- 1.4.3 In Nr. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

- 1.4.4 In Nr. 2.3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- 1.4.5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.4.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.4.5.2 In Satz 2 wird die Zahl „100e“ durch die Zahl „108“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

3003.8-J

Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung – DolmGABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 11. März 2010 Az.: 3162 - I - 10546/2009

Zur Ausführung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz) - DolmG - (BayRS 300-12-1-J), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), wird bestimmt:

1. Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern

- 1.1 ¹Für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern gemäß Art. 2 Nr. 1 DolmG ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat. ²Ergibt sich dadurch die Zuständigkeit mehrerer Landgerichte, so kann der Antragsteller wählen, bei welchem Gericht er die Bestellung beantragt. ³Da diese Bestellung nicht nur für den Bezirk des Landgerichts wirksam ist (Art. 1 Abs. 1 DolmG, § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 189 Abs. 2 GVG), ist für eine weitere Bestellung in Bayern kein Raum. ⁴Die Bestellung durch eine außerbayerische Stelle steht einer Bestellung in Bayern nicht entgegen.
- 1.2 Gemäß Art. 3 Abs. 1 DolmG wird als Dolmetscher (Übersetzer) auf Antrag öffentlich bestellt, wer
- a) Deutscher ist oder einem Deutschen gleichsteht,
 - b) volljährig ist,
 - c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - d) die Prüfung nach den von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachweisen kann,
 - e) über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ergibt.
- 1.3 ¹Deutschen gleichgestellt im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a DolmG sind die Unionsbürger (Art. 18, 20, 49, 56 AEUV) und die Angehörigen der EWR-Staaten (Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992). ²Die Gleichstellung

kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften (vgl. § 16 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet) oder völkerrechtlichen Verträgen (z. B. Assoziierungsabkommen) ergeben. ³Im Zweifel sollte von einer rechtlichen Gleichstellung ausgegangen werden, wenn der Antragsteller die sonstigen Bestimmungsvoraussetzungen erfüllt.

1.4 Sonstige Ausländer oder staatenlose Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, können als Dolmetscher (Übersetzer) bestellt werden, falls ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung besteht (Art. 3 Abs. 2 DolmG).

1.5 ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt gemäß Art. 3 Abs. 3 DolmG binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.

2. Bestallungsurkunde

2.1 Die Bestallungsurkunde muss dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

2.2 Wird die Bestellung unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so ist die Bestallungsurkunde einzuziehen.

2.3 Vor Aushändigung der Bestallungsurkunde soll der Dolmetscher (Übersetzer) über die wesentlichen Bestimmungen des Dolmetschergesetzes, insbesondere über den Umfang seiner Bestellung (Art. 1 DolmG) und seine Pflichten nach Art. 6 Abs. 2, Art. 8, 10 und 11 DolmG sowie darüber belehrt werden, dass er der Aufnahme seiner Adresse und Berufsbezeichnung in die Datenbank widersprechen kann (vgl. Nr. 5.3).

2.4 Die Verpflichtung des Dolmetschers (Übersetzers) auf Grund des Verpflichtungsgesetzes ist zugleich mit der Bestellung vorzunehmen (Art. 4 Abs. 1 DolmG).

2.5 Eine Abschrift der Bestallungsurkunde ist zu den Akten des Dolmetschers (Übersetzers) zu nehmen (vgl. Nr. 7 Satz 2).

3. Bestätigungsvermerk und Stempel des Dolmetschers oder Übersetzers

3.1 ¹Die Führung eines Dienstsiegels durch Dolmetscher und Übersetzer ist in Bayern nicht vorgesehen. ²Nach Art. 11 Abs. 3 DolmG muss die Bestätigung, wenn sie nicht als elektronisches Dokument übermittelt wird, den Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthal-

ten. ³Es sollen einheitliche Rundstempel mit einem Durchmesser von 4 cm verwendet werden, bei denen in der Umschrift die Worte „öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für die ... Sprache“ oder „öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin (Übersetzerin) für die ... Sprache“ angebracht sind und die in der Mitte des Kreises Name und vollständige Anschrift des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten. ⁴Ist ein Dolmetscher (Übersetzer) für mehrere Sprachen öffentlich bestellt, so können in der Umschrift des Stempels alle Sprachen angeführt sein. ⁵Ist dies wegen Raummangels nicht möglich, so soll der Dolmetscher (Übersetzer) für jede Sprache einen eigenen Stempel verwenden.

3.2 ¹Dolmetscher und Übersetzer können auch Rundstempel ohne Anschrift verwenden, wenn die vollständige Anschrift jeweils im Bestätigungsvermerk angegeben wird. ²Ihnen steht es ferner frei, im Bestätigungsvermerk, etwa durch einen Klammerzusatz nach den Worten „Als in Bayern“, auf das für sie zuständige Landgericht hinzuweisen.

3.3 ¹Mit Zustimmung des Auftraggebers kann die Übersetzung als elektronisches Dokument übermittelt werden (Art. 11 Abs. 3 Satz 3 bis 5 DolmG). ²An die Stelle der Unterschrift und des Stempels tritt in diesem Fall eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. ³Diese Signatur soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer nachprüfbar ist. ⁴Für gerichtliche Verfahren ist darauf zu achten, dass in Bayern derzeit die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten gemäß § 130a ZPO, § 41a StPO, § 55a VwGO und vergleichbaren Vorschriften noch nicht geschaffen sind. ⁵Bei behördlichen Verfahren kann jedoch die elektronische Übermittlung gemäß Art. 3a BayVwVfG bereits zum jetzigen Zeitpunkt genutzt werden.

4. Unwirksamkeit der öffentlichen Bestellung

¹Die öffentliche Bestellung eines Dolmetschers (Übersetzers) wird unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 DolmG unwirksam. ²Sie wird außerdem unwirksam, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen worden ist. ³Für Rücknahme und Widerruf sowie das hierauf gerichtete Verfahren gelten Art. 48 und 49 BayVwVfG sowie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes. ⁴Der Widerruf der öffentlichen Bestellung ist außerdem unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DolmG möglich.

5. Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

5.1 ¹Es wird eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingerichtet. Zuständig für die Verwaltung der Datenbank ist die Landesjustizverwaltung des Landes Hessen. ²Die Eintragungen erfolgen durch die zuständigen Präsidenten der Landgerichte.

5.2 ¹In die Datenbank werden öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer (Art. 3 und 4 DolmG) sowie, unter den Voraussetzungen des Art. 13 DolmG, im Inland nur vorübergehend und gelegentlich tätige Dolmetscher und Übersetzer eingetragen, wobei letztere nicht öffentlich bestellt und beeidigt sind. ²Eintragungsfähig sind nur natürliche Personen.

- 5.3 ¹Es werden folgende Daten eingetragen: Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Anschrift des Dolmetschers (Übersetzers) sowie die Sprache(n), für die er bestellt ist. ²Der Eintragung der Anschrift und der Berufsbezeichnung kann der Dolmetscher (Übersetzer) widersprechen. ³Auf Wunsch des Dolmetschers (Übersetzers) können weitere Anschriften, Telefonnummern sowie E-Mail- und Internetadressen aufgenommen werden (Art. 7 DolmG). ⁴Darüber hinaus ist bei einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher (Übersetzer) anzugeben, in welchem Land er tätig ist.
- 5.4 ¹Bei im Inland nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschern und Übersetzern im Sinn des Art. 13 DolmG, die nicht öffentlich bestellt und beeidigt sind, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ³Die Eintragung eines nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschers (Übersetzers) wird vom Präsidenten des Landgerichts München I nach zwölf Monaten gelöscht, wenn sie nicht erneut beantragt wird (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 DolmG).
- 5.5 ¹In die Datenbank werden nur Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen, die in das Deutsche oder aus dem Deutschen übertragen. ²In Deutschland niedergelassene oder hier nur vorübergehend und gelegentlich tätige Dolmetscher und Übersetzer, die von einer Fremdsprache in eine andere Fremdsprache übertragen (z. B. Englisch/Französisch), werden nicht erfasst.
- 5.6 ¹Ändern sich die in die Datenbank einzutragenden Angaben, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen. ²Wird die Bestellung beendet (vgl. Nr. 4), so ist der Datenbankeintrag zu löschen.
- 6. Veröffentlichung der Eintragungen in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank**
- 6.1 ¹Eintragungen und Änderungen in der Datenbank werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ²Den Präsidenten der Landgerichte wird die Berechtigung eingeräumt, mittels Internet Eintragungen und Änderungen direkt in der Datenbank vorzunehmen.
- 6.2 Die Datenbank verfügt über eine Internet-Suchmaske, die für jedermann nutzbar ist.
- 6.3 Zuständig für die technische Umsetzung ist die Landesjustizverwaltung des Landes Hessen.
- 7. Aktenführung**
- ¹Die Akten der Dolmetscher und Übersetzer werden bei dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts (Art. 2 DolmG) geführt. ²Für jeden Dolmetscher (Übersetzer) wird nur ein Aktenstück angelegt, zu dem alle auf dieselbe Person sich beziehenden Eingänge und sonstigen Schriftstücke ohne Neueintragung ins Register zu nehmen sind. ³Die Akten können nach dem Alphabet geordnet aufbewahrt werden. ⁴Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung und geht dadurch die Zuständigkeit an einen anderen Präsidenten eines bayerischen Landgerichts über, so sind die Akten an diesen abzugeben. ⁵Beim abgebenden Landgericht verbleibt ein Vermerk über die Abgabe.
- 8. Heranziehung von in der Datenbank eingetragenen Dolmetschern und Übersetzern**
- 8.1 ¹Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind. ²Aus der Datenbank geht hervor, in welchem Land ein öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) tätig ist. ³Bei nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschern und Übersetzern ist die Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates aus der Datenbank ersichtlich.
- 8.2 ¹Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. ²Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken.
- 9. Inkrafttreten**
- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz) vom 24. Februar 2000 (JMBl S. 21), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2004 (JMBl S. 275), außer Kraft.

Anlage**Muster einer Bestallungsurkunde**

(großes Staatswappen)

Bestallungsurkunde

Herr/Frau

geboren am in

wohnhaft in

ist aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern - Dolmetschergesetz - für das Gebiet des Freistaates Bayern als

Dolmetscher und / Übersetzer

für die Sprache

für gerichtliche und behördliche Zwecke öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „öffentlich bestellte(r) und beeidigte(r) Dolmetscher(in) und / Übersetzer(in) für die Sprache“ zu führen.

....., den

Präsident des Landgerichts

2003.4-J

**Dienstvereinbarung
über die Einführung und Anwendung
von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 17. März 2010 Az.: 1518e - VI - 5989/09

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im Folgenden Beschäftigte) in der Bewährungshilfe schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Hauptpersonalrat gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zur Einführung und Anwendung von IT-Verfahren im Bereich der Bewährungshilfe unter Berücksichtigung der Besonderheit der entwickelten Qualitäts- und Dokumentationsstandards folgende Dienstvereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstvereinbarung gilt für die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, soweit diese Verfahren im Sinne von Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten geeignet sind.
- 1.2 Die datenschutzrechtlichen, dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Verhaltenskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung des Verhaltens des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.
- 2.2 Leistungskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung der Qualität oder Quantität der Leistung des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.
- 2.3 Statistik: Erfassung der Arbeitsmenge und der Verfahrensabläufe eines Arbeitsgebiets für einen bestimmten Zeitraum durch Datenverarbeitungsprogramme.

3. Zustimmung zur Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung; Unterrichtungspflichten

- 3.1 Der Hauptpersonalrat stimmt der Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe gemäß Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG zu. Er ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich und umfassend über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe zu informieren.
- 3.2 Mitwirkungsrechte gemäß Art. 76 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 BayPVG bleiben unberührt.
- 3.3 Die örtlichen Personalvertretungen werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich

und umfassend über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe informiert.

4. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- 4.1 Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Beschäftigten findet beim Einsatz von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe grundsätzlich nicht statt.
- 4.2 Ausgenommen sind Fälle, in denen eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle wegen eines durch konkrete Tatsachen begründeten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

In diesen Fällen ist der/die Beschäftigte vor Beginn über den Umfang und den Zweck der Maßnahme zu unterrichten und ggf. zur Stellungnahme aufzufordern, soweit nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Maßnahme (z. B. strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Ermittlungen) entgegenstehen. Die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, soweit dies durch den Betroffenen beantragt wird. Der Betroffene ist hierüber zu belehren.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind der Betroffene sowie die von ihm eingeschaltete Personalvertretung über den Ausgang der Maßnahme zu unterrichten.

Auswertungen sind nach Gebrauch unverzüglich zu vernichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- 4.3 Zulässig ist die Nutzung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe zur Erstellung der vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angeordneten regelmäßigen Justizgeschäftsstatistiken, deren Auswertung für Zwecke der Geschäftsverteilung und der Organisation des Dienstbetriebs sowie zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht. Das IT-Verfahren für die Bewährungshilfe darf insoweit auch für die Überprüfung der fachlichen Arbeit der Bewährungshelfer und der Einhaltung der Dokumentationsstandards durch die Leitenden Bewährungshelfer sowie die Präsidenten der Land- und Oberlandesgerichte bzw. die von ihnen hiermit beauftragten Mitarbeiter anlassbezogen (im Rahmen von Geschäftsprüfungen und für Beurteilungen) unter Ankündigung der Einsicht und der davon betroffenen Fälle verwendet werden.

5. Datenzugriff und Schweigepflicht

- 5.1 Der Zugriff auf Daten in Verfahren im Sinne der Nr. 4.2 darf nur durch Dienst- bzw. Fachvorgesetzte sowie von ihnen beauftragte Mitarbeiter erfolgen; letztere sind der Personalvertretung namentlich mitzuteilen. Die Zugriffe sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren. Hierbei ist mindestens festzuhalten, wer wann und mit welcher Eingabe welche Auswertung erzielt hat. Unberührt bleibt der Zugriff durch technische Mitarbeiter (z. B. IT-Stellenmitarbeiter) zur Wahrnehmung von deren Aufgaben.
- 5.2 Alle Personen, die Zugriff auf solche Daten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht; diese ist Teil ihrer Dienstaufgaben. Sie gilt auch gegenüber Vorgesetzten aus anderen Bereichen. Sie sind hierüber besonders zu belehren.

6. Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten, Laufzeit

- 7.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen. Davon unberührt bleiben einvernehmliche Änderungen.

- 7.2 Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 24. Februar 2010

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucher-
schutz

Klotz
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim
Bayerischen Staats-
ministerium der Justiz
und für Verbraucher-
schutz

Schmid
Vorsitzender

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München
3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Ansbach, Augsburg und Schweinfurt
4. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2)
in Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München
6. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München I
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Ingolstadt und Würzburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 22. April 2010.

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Passau in Besoldungsgruppe A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 14. Diese Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 angehören, denen in der letzten periodischen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Memmingen in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nr. 2 ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 22. April 2010.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Kulmbach
frei ab 1. Juni 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Wilfried Schwarzer
evtl. in gemeinsamer Be-
rufsausübung mit Notar
Dr. Markus Allstadt)

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

Hengersberg
frei ab 1. Juli 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Jochen Stelzer)

Rothenburg o. d. Tauber
frei ab 1. Juli 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Marcus Bergerhoff)

- 1. Oktober 2010 (Notarstelle in München) bzw.
- 1. Januar 2011 (Notarstelle in Starnberg)

Straubing
frei ab 1. Juli 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Konrad Lautner
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Florian Satz)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Landsberg a. Lech
frei ab 1. August 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Wolfgang Walter
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit dem
zukünftigen Inhaber der
im Justizministerialblatt
vom 2. Februar 2010 aus-
geschriebenen Notarstel-
le, bisheriger Inhaber:
Notar Dr. Markus
Riemenschneider)

Die Bewerber um die Notarstellen in Kulmbach, Straubing, Landsberg a. Lech, München und Starnberg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

München
frei ab 1. Oktober 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Hans-Rainer
Gebhard evtl. in gemein-
samer Berufsausübung
mit Notar Hans-Peter
Rüth)

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Starnberg
frei ab 1. Januar 2011

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Klaus-Jürgen
Ohler evtl. in gemeinsa-
mer Berufsausübung mit
Notar Nikolaus Klöcker)

Die Bewerber um die Notarstelle in Kulmbach werden darauf hingewiesen, dass zum vorstehend genannten Besetzungszeitpunkt voraussichtlich die benachbarte Notarstelle Stadtsteinach eingezogen und der Amtsbereich der Notarstelle Stadtsteinach vollständig dem Amtsbereich der Notarstellen in Kulmbach zugeordnet wird. Den Inhabern der Notarstellen in Kulmbach wird die Unterhaltung einer weiteren Geschäftsstelle in Stadtsteinach auferlegt werden (§ 10 Abs. 4 BNotO).

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juli 2010 (Notarstellen in Hengersberg und Rothenburg o. d. Tauber),
- 1. August 2010 (Notarstellen in Kulmbach, Straubing und Landsberg a. Lech)

Die Bewerber um die Notarstellen in Landsberg a. Lech und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 29. April 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2010:
Notarassessor Alexander Sturz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Augsburg
Notarassessor Dr. Ingmar Wolf zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Eichstätt
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010:
Notarassessor Tobias Pfundstein zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Immenstadt.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2010:
Notar Wilfried Schwarzer von Kulmbach nach Tegernsee
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notar Jochen Stelzer von Hengersberg nach Neu-Ulm
Notar Konrad Lautner von Straubing nach München.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2010:
Notar Dr. Hans-Rainer Gebhard in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes – ZTR. Erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.

- Heft 1/2010. Jahresabonnement 209,95 €, Einzelheft 24,95 €.
Heft 2/2010. Jahresabonnement 198,00 €, Einzelheft 22,00 €.

103. und 104. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern.

103. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2009. 47,95 €.
104. ErgLfg. Stand 1. Februar 2010. 47,95 €.

122. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Dezember 2009. 72,95 €.

144. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand November 2009. 111,95 €.

24. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2009. 93,95 €.

157. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2009. 100,95 €.

75. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Stand 1. Januar 2010. 44,95 €.

102. Ergänzungslieferung zu Wieser, Ordnungswidrigkeitengesetz. 62,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. 93,95 €.

1. Ergänzungslieferung zu Breier, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. 58,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Redeker, Verwaltungsgerichtsordnung. 15., überarbeitete Auflage. 64,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

156. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand März 2010. 44,30 €.

126. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Inkl. 2 Ordner und 1 Ordnerschilderseset. Stand 1. Januar 2010. 72,80 €.

134. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2009. 126,00 €.

81. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Januar 2010. 57,62 €.

56. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz – Bayerisches Jagdgesetz – Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand 1. Januar 2010. 49,92 €.

119. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2010. 84,84 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

669., 670. und 671. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

669. ErgLfg. Stand 15. November 2009. Betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“. 116,00 €.
670. ErgLfg. Stand 1. Januar 2010. 139,00 €.
671. ErgLfg. Stand 1. Februar 2010. 139,00 €.

120. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Januar 2010. Inkl. CD-ROM. 108,80 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 3

München, den 6. Mai

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
16.03.2010	2003.4-J Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	26
	Stellenausschreibungen	32
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	33
	Veränderungen im Bereich der Notare	33
	Literaturhinweise	34

Bekanntmachungen

2003.4-J

Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 16. März 2010 Az.: 1518 - VI - 810/94

Vorbemerkung:

Über die Einführung von EDV-Technik in seinem Büro, insbesondere den Einsatz von DV-Programmen für Gerichtsvollzieher, entscheidet gemäß § 45 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) der einzelne Gerichtsvollzieher. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Geschäfte auch beim Einsatz eines DV-Programms verantwortlich.

1. Verwendung von DV-Programmen

1.1 Einsatz

1.1.1 Der Gerichtsvollzieher darf nur solche Programme oder Programmänderungen verwenden, für die eine Zustimmung bzw. vorläufige Zustimmung zum Einsatz erteilt wurde.

1.1.2 Der Gerichtsvollzieher zeigt seiner Dienststelle unter Angabe des Einsatzbeginns und der zu verwendenden GV-Programme (einschließlich Programmversion) die geplante Einführung eines Gerichtsvollzieherprogramms an. Die Dienststelle führt eine Liste der bei ihr eingegangenen Angaben der Gerichtsvollzieher. Dazu kann sie sich auch eines für solche Zwecke eingerichteten elektronischen Portals bedienen. Für Programmänderungen gilt dies nur dann, wenn hierfür eine gesonderte Zustimmung bzw. vorläufige Zustimmung erteilt wurde. Für die Anzeige verwendet der Gerichtsvollzieher das hierfür entwickelte und dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügte Formular.

1.1.3 Der Gerichtsvollzieher teilt seiner Dienststelle auch mit, wenn er zur herkömmlichen Bearbeitungsweise zurückkehren will. Für die Anzeige verwendet der Gerichtsvollzieher ebenfalls das dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügte Formular.

1.1.4 Mit dem Einsatz eines GV-Programms darf nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres begonnen werden. Dies gilt auch, wenn der Gerichtsvollzieher wieder zur herkömmlichen Verfahrensweise zurückkehren oder ein anderes GV-Programm einsetzen will. Geschäftsbücher, die für einen längeren Zeitraum als für ein Vierteljahr zu führen sind (z. B. Dienstregister, Kassenbuch I), sind abzuschließen, sobald ein EDV-Verfahren eingeführt wird.

1.2 Zustimmungsverfahren

1.2.1 Die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz ist für die Erteilung einer Zustimmung zur Verwendung eines DV-Programms bzw. einer Programmänderung im Bürobetrieb des Gerichtsvollziehers zuständig. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens

führt die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz eine fachliche Stellungnahme der Bayerischen Justizschule Pegnitz vorab direkt herbei. Die Bayerische Justizschule Pegnitz kann sich zur Durchführung der Programmprüfung externer Personen bedienen.

1.2.2 Das Zustimmungsverfahren wird eingeleitet, wenn:

1.2.2.1 ein Gerichtsvollzieher beabsichtigt, ein Programm einzusetzen, für dessen Verwendung noch keine Zustimmung erteilt wurde. Er hat dies seiner Dienststelle anzuzeigen. Für die Anzeige verwendet der Gerichtsvollzieher das dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügte Formular. Diese Anzeige ist auf dem Dienstweg der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz zuzuleiten.

1.2.2.2 ein Programmhersteller sein Programm bzw. eine Programmänderung, die sich auf wesentliche Eigenschaften des Verfahrens auswirkt, erstmals in Bayern anbieten möchte. Er wendet sich dazu an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz und legt die entsprechende Software sowie eine ausführliche Programmbeschreibung vor. Zusätzlich hat ein Programmhersteller, der sein Programm erstmals anbieten möchte, Interessenten in Bayern für seine Software zu benennen. Die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz ist nicht verpflichtet, zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens eigene Hardware zu beschaffen.

1.2.3 Die Zustimmung wird durch die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz erteilt, wenn das Programm oder die Programmänderung der GVO, der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), den dazu erlassenen Ergänzungsvorschriften (ErgGVGA, ErgGVO) und den sonstigen Dienstvorschriften (ggf. mit den unter Nr. 1.3 und Nr. 1.4 zugelassenen Ausnahmen) entspricht. Bis zum Abschluss des Zustimmungsverfahrens kann die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Zustimmung erteilen.

1.2.4 Über das Ergebnis der Prüfung werden der Antragsteller, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Dienststelle benachrichtigt. Wurde der Antrag nur von einem Programmanbieter gestellt, entfällt die Mitteilung an eine Dienststelle. Darüber hinaus kann die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz in geeigneter Weise Informationen über vorhandene Zustimmungen allgemein zugänglich machen (z. B. in elektronischen Informationsportalen).

1.3 Allgemeine Bestimmungen

1.3.1 Für den Ausdruck der Geschäftsbücher sind dokumentenechte Druckmittel zu verwenden.

1.3.2 Stellt der Gerichtsvollzieher oder ein Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter Programmfehler fest, so veranlasst der Gerichtsvollzieher unverzüglich ihre Berichtigung durch den Programmhersteller. Die Mängel und die getroffenen Maßnahmen sind gleichzeitig der Gemeinsamen IT-Stelle der

- bayerischen Justiz mitzuteilen, die – falls erforderlich – die anderen Programmwender über deren Dienststellen unterrichtet.
- 1.3.3 Dem Gerichtsvollzieher ist es gestattet, sich insbesondere zur Informationsbeschaffung des Internets zu bedienen (z. B. www.insolvenzbekanntmachungen.de). Hierfür hat der Gerichtsvollzieher die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Nutzung einer handelsüblichen Firewall und eines Antivirenprogramms) zu treffen.
- 1.3.4 Für die praktische Tätigkeit der Gerichtsvollzieher kann der Einsatz von Außendienstprogrammen von besonderer Bedeutung sein. Der Gerichtsvollzieher hat bei Verwendung eines solchen Programms, soweit das Vollstreckungsprotokoll nicht vor Ort ausgedruckt werden kann, gemäß § 762 Abs. 3 ZPO zu vermerken, dass die nach § 762 Abs. 2 Nr. 4 ZPO erforderlichen Unterschriften unter dem Vollstreckungsprotokoll ausnahmsweise aus EDV-technischen Gründen nicht geleistet werden konnten. Auch im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten, §§ 110, 10 GVGA.
- 1.4 Führung der Geschäftsbücher, Vordruckverwendung**
- 1.4.1 Die Anwendungsprogramme müssen der GVO, der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), den dazu erlassenen Ergänzungsvorschriften (ErgGVGA, ErgGVO) und den sonstigen Dienstvorschriften entsprechen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen zugelassen sind.
- 1.4.2 Die Geschäftsbücher können – abweichend von den Bestimmungen der §§ 63, 64, 65, 69 in Verbindung mit § 107 GVO, § 10 ErgGVO – mit Hilfe von DV-Ausdrucken in Loseblattform geführt werden. Die Ausdrücke sind in Ordnern oder in sonstiger Weise geheftet aufzubewahren.
- 1.4.3 Für Buchungen in den Kassenbüchern I und II ist spätestens vor dem Schließen des Gerichtsvollzieher-Programms ein Ausdruck zu erstellen. Ausdrücke des Dienstregisters und des Kassenbuchs I sind einmal jährlich zum Stand 31. Dezember und auf Anforderung der Dienstaufsicht beziehungsweise des Prüfungsbeamten zu fertigen oder auf einem geeigneten Datenträger als auswertbare PDF-Datei (für den Prüfungsbeamten) zu speichern. Ein Verfahren gilt als erledigt und ist im Dienstregister abzutragen, wenn es vollständig abgeschlossen und die Verfahrenskosten erhoben und verbucht sind.
- 1.4.4 Die Ausdrücke der Geschäftsbücher müssen inhaltlich den vorgeschriebenen Mustern entsprechen. Im Übrigen dürfen Abweichungen die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigen. Insbesondere die vorgegebenen Formate (Schriftart, -größe) und Textanordnungen sollen – soweit technisch möglich – nachgebildet werden.
- 1.4.5 Jeder Ausdruck für die Geschäftsbücher muss mit einer vom Programm generierten, verfahrensspezifischen Kennzeichnung versehen sein. Dienstregister- und Kassenbuchnummern, Seitenzahlen des Dienstregisters und der Kassenbücher I und II, die Nummern der Überweisungen sowie die Überträge der Spaltennummern müssen vom EDV-Verfahren ebenfalls so verwaltet werden, dass sie vom Gerichtsvollzieher oder einem Dritten nicht geändert werden können. Ausdrücke für das Kassenbuch I, die durch spätere, auf Verwendungsbuchungen zurückzuführende Ausdrücke überholt sind, müssen nicht aufbewahrt werden. Beim Kassenbuch I und II sind Prüfungsvermerke auf einem Vorblatt anzubringen. Nach Abschluss der Kassenbücher sind die Ausdrücke in einem Ordner oder in sonstiger Weise geheftet aufzubewahren (das Kassenbuch II einschließlich der Schlusszusammenstellung).
- 1.4.6 Das Namensverzeichnis (§ 62 Nr. 1c, § 66 GVO) kann unter Einsatz des DV-Systems geführt werden. In diesem Fall ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, das Namensverzeichnis auf Verlangen der Dienstaufsicht oder des örtlichen Prüfungsbeamten in dem geforderten Umfang sowie am Ende eines Geschäftsjahres vollständig auszudrucken oder auf einem geeigneten Datenträger als PDF-Datei zu speichern. Dabei soll entsprechend der Regelung in § 66 GVO eine Sortierung nach dem Namen der Schuldner in Buchstabenreihenfolge erfolgen.
- 1.4.7 Die Kassenbücher I und II sind für die vorgeschriebenen Zeitabschnitte (in Loseblattform) zu führen und entsprechend abzuschließen. Nach jeder abgeschlossenen Buchung dürfen Änderungen des Datenbestandes bezüglich der Eintragungen in den Spalten 1, 2 und 4 des Kassenbuches I sowie in den Spalten 1 bis 13 des Kassenbuches II nicht mehr möglich sein. Für das Kassenbuch II ist sicherzustellen, dass eine Buchung nur dann abgeschlossen werden kann, wenn der eingezahlte Betrag (Spalte 4) mit der Summe der in den Spalten 5 bis 11 eingestellten Beträge übereinstimmt. Die Ausdrücke für das Kassenbuch I müssen die Einzahlungen und Verwendungen chronologisch und nachvollziehbar wiedergeben. Jegliche Manipulation der Systemzeit am PC ist unzulässig.
- 1.4.8 Eine Verbindung der Einzelausdrücke mit Schnur und Siegel gemäß § 63 Nr. 2 Satz 1 GVO ist nicht erforderlich.
- 1.4.9 Die Bescheinigung nach § 63 Nr. 2 Satz 2 GVO entfällt.
- 1.4.10 Die Richtigkeit der Schlusszusammenstellung ist gemäß § 77 Nr. 2 GVO vom Geschäftsleiter des Amtsgerichts oder dem hierfür bestellten Bediensteten zu überprüfen und zu bescheinigen.
- 1.4.11 Soweit die Benutzung amtlich festgestellter Vordrucke vorgeschrieben ist, sind sie auch entsprechend im automatisierten Verfahren zu verwenden. Geringfügige Abweichungen in der Gestaltung der Vordrucke, die durch technische Gegebenheiten bedingt sind, sind zulässig. Insbesondere die vorgegebenen Formate (Schriftart, -größe), die Textanordnungen und die Seitengestaltung sollen – soweit technisch möglich – den amtlich festgestellten Vordrucken nachgebildet werden. Auf die Einhaltung der Seitenanzahl ist zu achten. Das gilt auch, soweit die Vordrucke im automatisierten

- Verfahren lediglich die den Empfänger individuell betreffenden Textteile der amtlich festgestellten Vordrucke enthalten.
- 1.4.12 Auf den bei Benutzung von Scheck- und Überweisungsheften notwendigen Nachweis (§ 73 Nr. 9 GVO) kann verzichtet werden, wenn er auf andere Art durch das angewendete Programm ersetzt wird (z. B. Überweisungsliste).
- 1.4.13 In Geschäftsbüchern sind in Geldspalten abzusetzende Beträge durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen.
- 1.4.14 Abweichend von § 73 Nr. 8 Satz 1 GVO können die über ein EDV-System veranlassten Überweisungen in Form einer Sammelüberweisung ausgeführt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1.4.14.1 Für jeden einzelnen Überweisungsauftrag ist über das EDV-System ein Überweisungsbeleg mit Durchschrift zu fertigen, der alle für die Überweisung erforderlichen Daten enthält. Die Durchschrift ist zu den Sonderakten des Gerichtsvollziehers zu nehmen. Werden Sonderakten nicht geführt, so ist die Durchschrift dem zugehörigen Schriftstück beizufügen.
- 1.4.14.2 Nach Fertigstellung der Überweisungsträger ist vom EDV-System eine Überweisungsliste mit den Daten der einzelnen Überweisungen, sortiert nach KB II-Nummern, in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und auszudrucken. Die Überweisungslisten sind von dem System fortlaufend zu nummerieren. Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Ausfertigung der Überweisungsliste zu den Sammelakten. Sie dient, solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist, dem Nachweis der noch nicht abgebuchten Aufträge.
- 1.4.14.3 Die Überweisungsträger und eine Ausfertigung der Überweisungsliste sind mit dem Überweisungsauftrag dem Kreditinstitut zu übersenden. Bestätigt das Kreditinstitut die Ausführung der Überweisungsliste, so ist diese Bestätigung zu den Sammelakten zu nehmen.
- 1.4.14.4 Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Überweisungsliste der Überweisungen hat der Gerichtsvollzieher nachträglich das Datum und die Nummer des Kontoauszugs, auf dem die Abbuchung nachgewiesen ist, zu vermerken.
- 1.4.14.5 Sammelüberweisungen können auch ohne Überweisungsträger durch Datenträgeraustausch gemäß den Voraussetzungen nach Nrn. 1.4.14.1 bis 1.4.14.4 mit der Maßgabe ausgeführt werden, dass vom EDV-System für jede einzelne Überweisung anstelle eines Überweisungsträgers mit Durchschrift ein Überweisungsbeleg zu fertigen ist, der die Daten der Überweisung enthält oder in den Sonderakten auf die Nummer des Kontoauszugs und der Überweisungsliste verwiesen wird. Für den Überweisungsbeleg gelten die Regelungen zur Durchschrift des Überweisungsträgers entsprechend.
- 1.4.15 Maschinell erstelltes Schreibwerk kann mit dem von einem EDV-System erzeugten Ausdruck des Dienstsiegels versehen werden. Die Gerichtsvollzieher sind befugt, das kleine Staatswappen zu führen. In der Umschrift ist die Bezeichnung „Gerichtsvollzieher“ ausreichend, die Vergabe einer Siegelnummer ist nicht erforderlich.
- 1.4.16 Verzichtet der Gerichtsvollzieher bei Aufträgen zur Sachpfändung, die mit einem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbunden sind (kombinierte Aufträge), auf eine gesonderte Eintragung des Auftrags zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in das Dienstregister II, so ist die gesonderte statistische Erfassung durch das Führen einer Hilfsliste sicherzustellen. In die Hilfsliste sind alle im jeweiligen Monat in das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung übergegangenen kombinierten Aufträge unter der jeweiligen DR-Nr. des kombinierten Auftrags aufzunehmen.
2. **Online-Banking**
- Die Kontoführung im Online-Banking-Verfahren ist zulässig. Hierfür gelten neben den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung die besonderen Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend hierzu gilt im Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher Folgendes:
- 2.1 **Teilnahme am Online-Banking**
- Über die Teilnahme am Online-Banking bei der Führung eines Dienstkontos entscheidet gemäß § 45 GVO der Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher ist für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Dienstgeschäfte auch bei Teilnahme am Online-Banking verantwortlich. Die Teilnahme ist der aufsichtführenden Dienststelle des Gerichtsvollziehers entsprechend dem Muster der Anlage 2 zu dieser Anordnung anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme einzureichen.
- 2.2 **Rahmenbedingungen für Online-Banking**
- Die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sind unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen einzuhalten.
- 2.2.1 Liegt für die entsprechende Buchung in Spalte 11 des Kassenbuchs II noch kein Kontoauszug vor, so ist der Betrag bei der Kassenprüfung im Kassenistbestand aufzuführen. Kann die Transaktion noch abgeändert werden, ist der Betrag im Kassen-sollbestand zu berücksichtigen.
- 2.2.2 Für die Übersendung der Daten ist die von den Kreditinstituten unterstützte Software zu benutzen. Diese Software erstellt, wie beim beleglosen Datenträgeraustausch, eine Austauschdatei, die online an das Kreditinstitut übersandt wird. Die Online-Verbindung mit dem Kreditinstitut ist auf die Dauer der Datenübertragung zu beschränken. Im Zusammenhang mit dem hierfür erforderlichen Aufbau einer Internetverbindung hat der Gerichtsvollzieher die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Nutzung einer handelsüblichen Firewall und eines Antivirenprogramms) zu treffen.
- 2.2.3 Die Überweisungs- und Lastschriftenlisten müssen programmgesteuert von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckt werden und es muss sichergestellt sein, dass diese vollständig sind.

Die von der Software des Kreditinstituts gefertigten Überweisungs- und Lastschriftenlisten dienen der Gegenkontrolle und sind den von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckten Überweisungs- und Lastschriftenlisten beizuheften.

- 2.2.4 Sammelüberweisungen sind – abweichend von § 73 Nr. 8 GVO und Nr. 1.4.14.5 – auch online zulässig. Für das Verfahren gelten die besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen ergeben.
- 2.2.5 Jede Überweisung bzw. Lastschrift erhält von der Gerichtsvollzieher-Software eine laufende, nicht veränderbare Nummer.
- 2.2.6 Die Überweisungs- und Lastschriftenlisten sind nicht abänderbar und fortlaufend mit einer nicht veränderbaren Nummer versehen.
- 2.2.7 Nach Ausdruck der Überweisungs- bzw. Lastschriftenliste wird von der Gerichtsvollzieher-Software zeitgleich mit der Erstellung der Austauschdatei ein Begleitzettel entsprechend den Bedingungen von Nr. 1.4.14.5 erstellt. Dieser muss die fortlaufende Nummer der betroffenen Überweisungs-/Lastschriftenliste enthalten. Die Handhabung des Begleitzettels hat entsprechend der genannten Bestimmung zu erfolgen.

3. **Datensicherung**

Der Gerichtsvollzieher hat mindestens wöchentlich alle Veränderungen des Datenbestandes durch Überspielen auf einen anderen maschinenlesbaren Datenträger (z. B. Diskette, CD, DVD, externe Festplatte) zu sichern. Gleiches gilt für Daten, die während des Außendienstes auf zugelassenen Medien (z. B. Pocket-PC, Notebook oder Laptop) gespeichert wurden. Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, dass eventuell verloren gegangene Daten jederzeit wieder hergestellt werden können.

4. **Datenschutz**

Der Gerichtsvollzieher hat beim Einsatz des Gerichtsvollzieherprogramms für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Insbesondere sind personenbezogene Daten durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor Einsichtnahme

und Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen (Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

5. **Zugangsdaten**

Die Zugangsdaten zum EDV-System des Gerichtsvollziehers (Benutzername, Kennwort) sowie Zugangsdaten für andere dienstliche Programme und Änderungen von Kennwörtern sind der Dienstaufsicht bekannt zu geben und dort in geeigneter Form verschlossen aufzubewahren.

Das Dienstkonto muss, für den Fall der Abwesenheit des Gerichtsvollziehers, für die Dienstaufsicht zugänglich gestaltet werden.

6. **Geschäftsprüfung**

Die Vorschriften über die Geschäftsprüfung gemäß § 99 GVO bleiben unberührt. Bei der Geschäftsprüfung ist auch auf die ordnungsgemäße Verwendung von Datenverarbeitungsdrucken, auf die eingesetzten Programmversionen und auf die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten.

Stellt der Prüfungsbeamte fest, dass in den DV-Verfahren von Dienstvorschriften abgewichen wird, teilt er dies auch der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz mit.

7. **Empfehlungen zur Beschaffung**

Der Programmhersteller sollte vertraglich verpflichtet werden, bei Änderung der Dienstvorschriften oder bei Einführung und Änderung amtlicher Vordrucke umgehend die erforderlichen Programmänderungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Zustimmung zur Verwendung herbeizuführen.

Ferner sollten vertragliche Vereinbarungen zur regelmäßigen Wartung, Behebung von Störungen sowie zur Pflege der Programme getroffen werden (Servicevertrag). In diesen Servicevertrag sollte ein Passus aufgenommen werden, der regelt, was im Falle der Nichtzulassung des Programms zu geschehen hat.

8. **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Verwaltungsanordnung vom 24. Januar 2007 (JMBl S. 30) außer Kraft.

Anlage 1

(zu Nrn. 1.1.2 und 1.1.3)

(Anschrift der Gerichtsvollzieherin/
des Gerichtsvollziehers)

- Frau/Herrn
Direktorin/Direktor des Amtsgerichts
- Frau/Herrn
Präsidentin/Präsidenten des Amtsgerichts
.....

Anzeige zum Einsatz von EDV-Programmen

Ich beabsichtige, ab dem

1. Januar 1. April 1. Juli 1. Oktober 20.....

in meinem Geschäftsbetrieb den Einsatz

- des folgenden EDV -Programms
.....

- der folgenden Programmänderung
.....

- Für den Einsatz des Programms bzw. der Programmänderung wurde bereits die vorläufige Zustimmung erteilt.
- Für den Einsatz des Programms bzw. der Programmänderung wurde bereits die Zustimmung erteilt.
- Es liegt noch keine Zustimmung zum Einsatz vor.

Ich bitte daher um Weiterleitung dieser Anzeige an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz zur Herbeiführung der Zustimmung zum Einsatz.

Ich beabsichtige, ab dem

1. Januar 1. April 1. Juli 1. Oktober 20.....

in meinem Geschäftsbetrieb den Einsatz von EDV zu beenden.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers)

Anlage 2
(zu Nr. 2.1)

(Anschrift der Gerichtsvollzieherin/
des Gerichtsvollziehers)

- Frau/Herrn
Direktorin/Direktor des Amtsgerichts
- Frau/Herrn
Präsidentin/Präsidenten des Amtsgerichts
-

Anzeige der Teilnahme am Online-Banking-Verfahren

Ich beabsichtige die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren ab dem

.....

Angaben zum Internet-Provider:

- T-online AOL 1 & 1 MSN

(sonstiger Provider)

Angaben zur Bankverbindung:

.....
(Institut, Anschrift)

.....
(Bankleitzahl)

.....
(Kontonummer)

Angaben zum verwendeten Übertragungsstandard (z. B. HBCI, PIN/TAN, Verwendung einer Chipkarte nebst Lesegerät):

.....
.....
.....

Die weiteren Regelungen der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher sind beachtet.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers)

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 5 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
2. Vorsitzender Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg-Fürth
3. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Hof
4. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
5. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 3)
in Regensburg
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Weiden i. d. OPf.
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Coburg, Deggendorf, München II und Schweinfurt

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 1. Juni 2010.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Augsburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes. Zur Bewerbung aufgefordert sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft München II in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes. Zur Bewerbung aufgefordert sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Zur Bewerbung aufgefordert sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei der Bayerischen Justizschule in Pegnitz in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Es ist daneben ein Einsatz als hauptamtliche Lehrkraft bei der Bayerischen Justizschule Pegnitz vorgesehen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nrn. 3 bis 6 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 1. Juni 2010.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Vilshofen frei ab 1.6.2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Hoffmann evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Jürgen Schlögel)
Erlangen frei ab 1.10.2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Felix Odersky evtl. in gemeinsamen Geschäftsräumen mit Notar Dr. Christoph Giehl)
Passau frei ab 1.1.2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Prof. Dr. Wolfgang Reimann evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Henning Schwarz)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Oktober 2010 (Notarstellen in Vilshofen und Erlangen) bzw.
- 1. Januar 2011 (Notarstelle in Passau)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Vilshofen und Passau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Die Bewerber um die Notarstelle in Erlangen haben anzugeben, ob sie bereit sind, gemeinsame Geschäftsräume mit Notar Dr. Giehl zu nutzen, ob ihre Bewer-

bung nur für den Fall gilt, dass eine Vereinbarung über die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Vereinbarung zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nicht zustande kommt.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung (Notarstellen in Vilshofen und Passau) zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Erlangen und Passau werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 7. Juni 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2009/2 voraussichtlich bis zu sieben Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2009/2 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 30. Juni 2010 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2010:
Notarassessor Sebastian Herrler zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Weiden i. d. OPf.
Notarassessor Dr. Damian Najdecki zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Weiden i. d. OPf.
- mit Wirkung vom 15. April 2010:
Notar Dr. Dr. Stephan Forst zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bad Berneck
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010:
Notar a. D. Prof. Thomas Reich zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ludwigsstadt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2010:
Notarassessor Matthias Bierhenke zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Abensberg
Notarassessor Dr. Thomas Kilian zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Aichach
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notarassessorin Veronika Grömer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ochsenfurt
- mit Wirkung vom 1. August 2010:
Notarassessorin Dr. Manuela Müller zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Haßfurt.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2010:
Notar Dr. Alexander Krafka von Passau nach Landsberg a. Lech
Notar Wolfgang Hoffmann von Vilshofen nach Kempfen (Allgäu)
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notar Dr. Marcus Bergerhoff von Rothenburg o. d. Tauber nach Aschaffenburg
Notar Konrad Lautner von Straubing nach München
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2010:
Notar Dr. Felix Odersky von Erlangen nach Dachau.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. April 2010:
Notar Sebastian Herrler in Weiden i. d. OPf.

- mit Wirkung vom 1. August 2010:
Notar Dr. Wolfgang Walter in Landsberg a. Lech
- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:
Notar Prof. Dr. Wolfgang Reimann in Passau.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

133. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Februar 2010. 78,95 €.

84. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Januar 2010. 85,95 €.

Sonderaktualisierung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Stand 2. Februar 2010. 34,95 €.

76. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Januar 2010. 41,95 €.

158. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Stand Dezember 2009. 73,95 €.

36. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2010. 101,95 €. Mit aushangspflichtigen Arbeitsgesetzen. 9. Auflage. 9,95 €.

12. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand März 2010. 48,95 €.

25. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2010. 99,95 €. Mit aushangspflichtigen Arbeitsgesetzen. 9. Auflage. 9,95 €.

48. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand Januar 2010. 76,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern. Stand Februar 2010. 48,95 €.

145. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Januar 2010. 106,95 €.

123. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Februar 2010. 101,95 €.

83. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. März 2010. 86,95 €.

105. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. März 2010. 49,95 €.

33. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerische Disziplinarordnung. Kommentar. Stand 1. Februar 2010. 71,95 €.

30. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand März 2010. 48,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Förschler/Steinle, Der Zivilprozess, Ein Lehrbuch für die Praxis. Studienbuch. 7. Auflage. Ca. 516 Seiten. 39,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

135. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Februar 2010. 118,80 €.

157. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand April 2010. 45,98 €.

127. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. März 2010. 56,40 €.

48. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. März 2010. 72,90 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

672. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2010. 138,00 €.

49. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Stand 1. März 2010. 105,00 €.

12. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. März 2010. Inkl. CD-ROM. 108,80 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

87. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand März 2010. 60,04 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 4

München, den 1. Juli

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.04.2010	2038.3.3.1-J Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	38
	Stellenausschreibungen	38
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	40
	Literaturhinweise	40

Bekanntmachungen

2038.3.3.1-J

Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 29. April 2010 Az.: 2103 - PA - 7911/07

1. Die Bekanntmachung über die Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 2008 (JMBl S. 45) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 4.1 wird der Betrag „8,80 €“ durch den Betrag „9,70 €“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 4.2 wird der Betrag „8,80 €“ durch den Betrag „9,70 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- | | |
|---|--|
| <p>I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzende Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg und Ingolstadt

Die Stelle in Ingolstadt kann ausschließlich mit einer Richterin oder einem Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist. 2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Aschaffenburg 3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Schweinfurt 4. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Würzburg 5. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Ansbach und München I <p>Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).</p> <p>Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern</p> | <p>geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.</p> <p>Bewerbungsfrist: 22. Juli 2010.</p> <p>II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Passau in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Günzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 3. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Schweinfurt in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 4. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11. 5. Koordinator Fachverfahren bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München mit dem Schwerpunkt Konzeption und Einbindung in den elektronischen Rechtsverkehr in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden langjährige Erfahrung in der Entwicklung der EDV-Verfahren sowie Kenntnisse im elektronischen Rechtsverkehr und im Management von IT-Projekten. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit insbesondere zur Mitarbeit in länderübergreifenden Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt. |
|---|--|

6. Leiter des Arbeitsgebiets Registergerichte bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse der Organisation von Entwicklung, Einführung und Betreuung der EDV-Verfahren am Registergericht sowie Erfahrung in der Personalführung. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit insbesondere zur Mitarbeit in länderübergreifenden Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nrn. 4 bis 6 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 22. Juli 2010.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Riedenburg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1.7.2010 Notar Holger Freitag)

Vilsbiburg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1.7.2010 Notar Dr. Christoph Döbereiner)

Frei werdende Notarstellen:

Fürth (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1.1.2011 Notar Prof. Dr. Manfred Bengel
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Ottmar Fleischer)

Bamberg (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1.3.2011 Notar Heinz-Wilhelm Hillmann
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Jens Eue)

Erlangen (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1.3.2011 Notar Dr. Ruprecht Kamlah
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Alexander Martini)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. November 2010 (Notarstellen in Riedenburg und Vilsbiburg)
- 1. Januar 2011 (Notarstelle in Fürth) bzw.
- 1. März 2011 (Notarstellen in Bamberg und Erlangen)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Fürth, Bamberg und Erlangen haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Fürth, Bamberg und Erlangen werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 2. August 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:

Notarassessor Nico Matheis zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mallersdorf-Pfaffenberg

Notarassessor Johannes Hecht zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hengersberg.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:

Notar Holger Freitag von Riedenburg nach Rothenburg o. d. Tauber.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:
Notar Prof. Dr. Manfred Bengel in Fürth
- mit Wirkung vom 28. Februar 2011:
Notar Heinz-Wilhelm Hillmann in Bamberg.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notar Dr. Christoph Döbereiner in Vilsbiburg.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2010:
Notar Dr. Heinz Korte in München.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

37. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand Januar 2010. Rund 880 Seiten. 55,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

103. und 104. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar.

103. ErgLfg. Stand 1. Februar 2010. 58,95 €.

104. ErgLfg. Stand 1. April 2010. 58,95 €.

159. und 160. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar.

159. ErgLfg. Stand Februar 2010. 88,95 €.

160. ErgLfg. Stand April 2010. 105,95 €.

200. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand April 2010. 69,95 €.

146. und 147. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar.

146. ErgLfg. Stand März 2010. 114,95 €.

147. ErgLfg. Stand April 2010. 109,95 €.

34. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerische Disziplinarordnung. Kommentar. Stand 1. März 2010. 80,95 €.

134. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. April 2010. 72,95 €.

37. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2010. 115,95 €.

26. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2010. 97,95 €.

82. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand März 2010. 77,95 €.

106. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Mai 2010. 62,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Haug, Internetrecht. Erläuterungen mit Urteilsauszügen, Schaubildern und Übersichten. 2. Auflage. Ca. 400 Seiten. Ca. 29,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

120. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM 26. Ausgabe. Stand April 2010. 73,72 €.

78. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Inkl. CD-ROM. Stand 1. März 2010. 41,28 €.

136. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2010. 92,40 €.

82. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. April 2010. 77,40 €.

57. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Inkl. 2 Ordner. Stand Mai 2010. 66,00 €.

158. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand Juni 2010. 46,20 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

673., 674. und 675. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

673. ErgLfg. Inkl. Broschüre EUV/AEUV.
Stand 15. März 2010 (betr. nur Bd. V). 88,90 €.

674. ErgLfg. Stand 1. April 2010. 139,00 €.
675. ErgLfg. Stand 15. April 2010. 135,00 €.

122. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. April 2010. 108,80 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Assheuer, TV-L. Kommentar für Verwaltung, Hochschulen und Forschung. 2. Auflage 2010. 532 Seiten. 79,00 €.

Richter/Gamisch, Die neue Entgeltordnung erfolgreich vorbereiten. Vom Arbeitsvorgang zur Stellenbeschreibung. 1. Auflage 2010. 172 Seiten. 35,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 5

München, den 15. Juli

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.06.2010	6322-J Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen - ZErgBest)	46
	Stellenausschreibungen	53
	Literaturhinweise	53

Bekanntmachungen

6322-J

Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen - ZErgBest)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 29. Juni 2010 Az.: 5226 - VI - 2434/10

Aufgrund der Nr. 13 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO (ZBest) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Einwilligung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und – soweit erforderlich – des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende ergänzenden Regelungen zu den Zahlstellenbestimmungen:

1. **Geldannahmestellen**

1.1 **Zu Nr. 16.1, Nr. 14.2 in Verbindung mit Nr. 2 ZBest**

1.1.1 **Aufgaben**

Die Geldannahmestelle hat folgende Aufgaben:

1.1.1.1 unter Beachtung der Vorgabe, dass Einzahlungen grundsätzlich unbar zu bewirken sind, die Annahme von baren Einzahlungen und eilbedürftigen Hinterlegungen der in der folgenden Nr. 1.1.2 näher bezeichneten Art;

1.1.1.2 die Erstattung von Zahlungsanzeigen (Nr. 1.1.3);

1.1.1.3 die Auffüllung eines bewilligten Handvorschusses mit Bargeld, sofern ein andernfalls abzuliefernder Überschuss vorhanden ist.

1.1.2 **Einzahlungen**

1.1.2.1 Unbeschadet des Grundsatzes, dass Geldannahmestellen nur geringfügige Einzahlungen annehmen dürfen, wird diesen gestattet, folgende bare Einzahlungen bzw. Einlieferungen betragsunabhängig anzunehmen, soweit dies nach den Bestimmungen der Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz - ZahlVJuFin) zulässig ist:

a) Vorauszahlungen von Gebühren oder Vorschüssen;

b) Zahlungen auf die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JBeitrO bezeichneten Ansprüche und auf die mit einem solchen Anspruch zur Einziehung gelangenden Kosten des Verfahrens;

c) in Eilfällen Geldhinterlegungen für die Landesjustizkasse Bamberg.

1.1.2.2 ¹An die Landesjustizkasse Bamberg sind gemäß Nr. 14.2 in Verbindung mit Nrn. 2.1.2 und 9.3 ZBest insbesondere weiterzuleiten:

a) Einlieferungen nach Nr. 1.1.2.1 Buchst. c, auch soweit eine Annahmeanordnung noch nicht vorliegt;

b) Einzahlungen auf die im Verfahren EDV-Geldstrafenvollstreckung einzuziehenden Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JBeitrO und Verfahrenskosten.

²Die Unterlagen (Annahmeanordnungen usw.) sind noch am Einzahlungstag an die Landesjustizkasse Bamberg zu übersenden.

1.1.2.3 Die bei einem Amtsgericht eingerichtete Geldannahmestelle darf auch Einzahlungen für ein anderes Amtsgericht, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften oder das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz annehmen.

1.1.3 **Zahlungsanzeige/Quittung**

1.1.3.1 Die Geldannahmestelle hat eine Zahlungsanzeige zu erstellen

a) über die Einzahlungen in den Fällen der Nr. 1.1.2.1 Buchst. a und b zu den Sachakten. In den Fällen der EDV-Geldstrafenvollstreckung (Nr. 1.1.2.2 Satz 1 Buchst. b) ist keine Zahlungsanzeige zu erteilen;

b) über die eilbedürftigen Einlieferungen bei Hinterlegungen, für die eine Annahmeanordnung noch nicht vorliegt (Nr. 1.1.2.2 Buchst. a), an die Hinterlegungsstelle.

1.1.3.2 ¹Die Quittungen und Zahlungsanzeigen über bare Einzahlungen werden im elektronischen Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light erstellt. ²Die Quittungen und Zahlungsanzeigen sind vom Verwalter der Geldannahmestelle zu unterschreiben und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

1.1.3.3 ¹Bei gerichtlichen Hinterlegungen können Quittungen über das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light erstellt werden, sofern bei kleinen Geldannahmestellen durch organisatorische Maßnahmen die Unterschriftsleistung eines zweiten Bediensteten der Geldannahmestelle auf der Hinterlegungsquittung (Nr. 14.2 in Verbindung mit Nr. 6.1.3 ZBest, VV Nrn. 39.1, 39.2.8 zu Art. 70 BayHO) nicht gewährleistet werden kann. ²Ein Ausdruck der Quittung ist mit der für den Hinterleger bestimmten Durchschrift der Annahmeanordnung zu verbinden oder ihr anzuhäften. ³Ein weiterer Ausdruck der Quittung ist mit den Hinterlegungsunterlagen der Landesjustizkasse Bamberg zu übersenden.

1.1.3.4 ¹Sofern das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light nicht angewendet wird, sind Quittun-

gen und Zahlungsanzeigen im Durchschreibeverfahren unter Verwendung von Quittungsblöcken nach HKR 171 auszustellen. ²Für die Beschaffung der Quittungsblöcke gilt Nr. 3.6 entsprechend.

1.2 **Zu Nr. 14.2 in Verbindung mit Nr. 6.1.5 ZBest Weitergabe von Schecks an die Landesjustizkasse Bamberg**

¹Schecks werden in einer besonderen Aufschreibung mit dem Tag der Weitergabe, dem bezogenen Kreditinstitut, der Nummer des Schecks, dem Einzahler und dem Betrag vermerkt. ²Sie werden unverzüglich der Landesjustizkasse Bamberg mit einem Anschreiben und einem Abdruck der Aufschreibung nach Satz 1 zugeleitet.

1.3 **Zu Nr. 14.2 in Verbindung mit Nr. 9 ZBest Titelverzeichnisse für Einnahmen an Gebühren und Strafen**

Sofern das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light nicht angewendet wird und wenn bei einem Titel wenigstens fünf Zahlungen je Tag zu erwarten sind, können die Geldannahmestellen die Titelverzeichnisse für Kap. 04 04 Titel 111 01 und 112 01 in vereinfachter Form nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen führen:

1.3.1 ¹Die baren Einzahlungen sind nicht einzeln in das Titelverzeichnis einzutragen. ²Sie sind vielmehr beim Tagesabschluss für jede Haushaltsstelle mit Rechenstreifen oder mit einem elektronischen Berechnungsprogramm aufzurechnen. ³Dies gilt nicht für Einzahlungen, die den Gegenwert für Abdrucke von Gebührenstemplern und für die Wertvorgabe bei Gerichtskostenstemplern darstellen.

1.3.2 Die Summen sind beim Tagesabschluss in die Spalte 4 des entsprechenden Titelverzeichnisses einzutragen; in Spalte 3 ist nur „Tagessumme bare Einzahlungen“ anzugeben.

1.3.3 ¹Die Rechenstreifen bzw. die Ausdrucke aus einem elektronischen Berechnungsprogramm sind gesammelt bei den Titelverzeichnissen aufzubewahren. ²Für sie gelten die Bestimmungen über kasseninterne Aufträge (vgl. Nr. 14.2 in Verbindung mit Nr. 9.9.2 ZBest, VV Nr. 19.2 zu Art. 71, VV Nr. 27.3 zu Art. 70 BayHO) sinngemäß.

1.3.4 Abweichend von Nrn. 2.3 und 4.2 der Aufbewahrungsbestimmungen (Anlage 2 zu den VV zu Art. 71 BayHO) sind die Kontoauszüge mit den Belegen sechs Jahre aufzubewahren.

1.4 **Zu Nr. 16.5 ZBest Erhöhung und Reduzierung des Höchstbestands der Geldannahmestelle**

1.4.1 Die Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte werden ermächtigt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden über Anträge

a) auf Erhöhung des Höchstbestands der Geldannahmestelle, sofern die Erhöhung ausschließlich aufgrund der Preisentwicklung

unbedingt erforderlich ist. Die Ermächtigung gilt nicht für Erhöhungen, die aufgrund von Änderungen im Aufgabenumfang der Geldannahmestellen notwendig werden;

b) auf Reduzierung des Höchstbestands der Geldannahmestelle.

1.4.2 Bei Ausübung der Ermächtigung ist im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen.

1.4.3 Abdrucke der ergehenden Entscheidungen sind zu übersenden

a) gemäß Nr. 16.1 Satz 2 ZBest der Landesjustizkasse Bamberg (einfach),

b) der Kassenaufsicht/Kassenprüfung beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut (einfach),

und

c) dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf dem Dienstweg (zweifach).

1.5 **Einrichtung eines Kontos**

1.5.1 Die Geldannahmestellen haben ein möglichst zins- und spesenfrei zu führendes Girokonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten (Nr. 14.2 in Verbindung mit Nr. 5 ZBest, VV Nr. 31 zu Art. 70 BayHO, Anlage 5 zu den VV zu Art. 70 BayHO).

1.5.2 Über dieses Konto dürfen nur Ablieferungen der Geldannahmestellen an oder Bestandsverstärkungen der Handvorschüsse (Nr. 2.1.5.4) durch die Landesjustizkasse Bamberg abgewickelt werden.

1.5.3 Änderungen der Bankverbindung sind gemäß VV Nr. 31.1.5 zu Art. 70 BayHO anzuzeigen

a) dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie

b) der Landesjustizkasse Bamberg.

2. **Handvorschüsse**

2.1 **Gerichte und Staatsanwaltschaften**

2.1.1 **Zu Nr. 15.1 Satz 1 ZBest**

2.1.1.1 Zur Auszahlung von geringfügigen Verfahrensausgaben in Rechtssachen und von geringfügigen sächlichen Verwaltungsausgaben im baren Zahlungsverkehr, soweit dieser ausnahmsweise zulässig ist, können bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Handvorschüsse bewilligt werden.

2.1.1.2 ¹Unbeschadet des Grundsatzes, dass Handvorschüsse nur geringfügige Auszahlungen leisten dürfen, wird den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bewilligten Handvorschüssen gestattet, Auszahlungen an Zeugen, Dritte, ehrenamtliche Richter, Sachverständige, Dolmetscher

- und Übersetzer betragsunabhängig aus dem Handvorschuss zu leisten, wenn
- a) eine unbare Auszahlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann, weil der Zahlungsempfänger nur ein Konto im Ausland unterhält, oder
 - b) die gegenwärtige persönliche Situation des Zahlungsempfängers eine bare Auszahlung zwingend erfordert.
- ²Bei der Entscheidung, ob danach eine Barauszahlung ausnahmsweise zulässig ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 2.1.1.3 Der einem Amtsgericht bewilligte Handvorschuss darf auch Auszahlungen für das am selben Ort befindliche Landgericht oder Oberlandesgericht bzw. eine am selben Ort befindliche Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft leisten, sofern bei diesen keine eigenen Handvorschüsse eingerichtet sind; Auszahlungen für das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden aus dem Handvorschuss des Amtsgerichts München geleistet.
- 2.1.2 **Zu Nr. 15.1 Sätze 2 und 3 ZBest**
- 2.1.2.1 ¹Die Befugnis zur Bewilligung von Handvorschüssen bis zum Betrag von 2.000 Euro wird den Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte sowie den Leitenden Oberstaatsanwälten je für ihren Bereich übertragen. ²Handvorschüsse von mehr als 2.000 Euro werden durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei Beträgen von mehr als 5.000 Euro mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, bewilligt.
- 2.1.2.2 Der Leiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei welcher der Handvorschuss bewilligt ist, hat die zur sicheren Aufbewahrung der Zahlungsmittel und der Belege nötigen Anordnungen zu treffen.
- 2.1.3 **Zu Nr. 15.6 ZBest**
- ¹Von der Bestellung eines gemeinsamen Verwalters für den Handvorschuss und die Geldannahmestelle ist möglichst abzusehen. ²Ist ausnahmsweise ein gemeinsamer Verwalter bestellt, so gilt Folgendes:
- 2.1.3.1 Die Bestände von Handvorschuss und Geldannahmestelle werden zusammen aufbewahrt.
- 2.1.3.2 Zum Bestand des Handvorschusses und der Geldannahmestelle gehören das Bargeld und die Auszahlungsbelege.
- 2.1.3.3 Der Verwalter des Handvorschusses und der Geldannahmestelle hat, sofern das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light nicht angewendet wird, eine Anschreibelliste im Anhalt an Muster 6 zu Art. 79 BayHO zu führen.
- 2.1.4 **Zu Nr. 15.8 ZBest**
- 2.1.4.1 ¹Der Verwalter des Handvorschusses hat, sofern das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light nicht angewendet wird, bei Verfahrensausgaben in Rechtssachen für jede Buchungsstelle ein Titelverzeichnis nach Muster 4 zu Art. 79 BayHO zu führen, dessen Tagessumme in die Anschreibelliste nach Muster 6 zu Art. 79 BayHO zu übernehmen ist. ²Nrn. 9.4, 9.5 und 10 ZBest gelten entsprechend.
- 2.1.4.2 Sofern das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light nicht angewendet wird und wenn bei einem Titel wenigstens fünf Zahlungen je Tag zu erwarten sind, können die Handvorschüsse die Titelverzeichnisse für Kap. 04 04 Titel 412 01, 526 23, 526 24 und 526 26 in vereinfachter Form nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen führen:
- 2.1.4.2.1 Die Belege werden getrennt nach Titeln während des Auszahlungstages gesammelt und beim Tagesabschluss mit einem Rechenstreifen oder einem Ausdruck aus einem elektronischen Berechnungsprogramm zusammengeheftet.
- 2.1.4.2.2 Die Summe des Rechenstreifens bzw. des Ausdrucks aus dem elektronischen Berechnungsprogramm wird beim Tagesabschluss in die Spalte 5 des entsprechenden Titelverzeichnisses eingetragen; in Spalte 3 ist nur „Tagessumme bare Auszahlungen“ anzugeben.
- 2.1.4.2.3 Die Bestimmungen über kasseninterne Aufträge gelten sinngemäß (vgl. Nr. 9.9.2 ZBest, VV Nr. 19.2 zu Art. 71, VV Nr. 27.3 zu Art. 70 BayHO).
- 2.1.4.2.4 Bei der Monatsabrechnung (Nr. 2.1.5.2 Satz 1) sind den Titelverzeichnissen Rechenstreifen bzw. Ausdrücke aus einem elektronischen Berechnungsprogramm mit den einzelnen Tagessummen und der Monatssumme beizufügen.
- 2.1.5 **Zu Nr. 15.9 ZBest**
- 2.1.5.1 Handvorschüsse rechnen mit der Landesjustizkasse Bamberg ab.
- 2.1.5.2 ¹Sofern das Zahlstellenbuchführungsverfahren KABU-light nicht angewendet wird, hat der Verwalter des Handvorschusses nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Monat, zum Zweck der Abrechnung mit der Landesjustizkasse Bamberg die Anschreibelliste mit den Belegen der anordnenden Stelle zu übergeben. ²Beim Jahresabschluss müssen alle aus dem Handvorschuss für das abgelaufene Haushaltsjahr geleisteten Auszahlungen abgerechnet sein.
- 2.1.5.3 ¹Der ständige Bargeldbestand von Handvorschüssen wird durch die Landesjustizkasse Bamberg aufgefüllt (Nr. 15.9 Satz 3 ZBest). ²Soweit der aktuelle Bargeldbestand der örtlichen Geldannahmestelle ausreicht, kann diese bei Bedarf den Bargeldbestand des Handvorschusses auffüllen (Nr. 1.1.1.3). ³Sofern das Zahlstellenbuchführungsverfahren

rungsverfahren KABU-light nicht angewendet wird, ist der Geldannahmestelle in diesen Fällen eine Ablichtung der abgeschlossenen Anschreibelliste vorzulegen, auf der der Empfang des erhaltenen Betrages zu bestätigen ist. ⁴Auf der Urschrift der Anschreibelliste ist deutlich zu vermerken, dass der aufgrund der Abrechnung zu erstattende oder zur Auffüllung erforderliche Betrag von der örtlichen Geldannahmestelle bezahlt worden ist. ⁵Die Geldannahmestelle bucht die dem Handvorschuss zur Verfügung gestellten Bargeldbeträge als Ablieferungen an die Landesjustizkasse Bamberg und vermerkt dies als „Auffüllung Handvorschuss“ in ihrer Anschreibelliste. ⁶Die Handvorschussstelle bucht diese Beträge als Einnahmen mit dem Vermerk „Auffüllung über Geldannahmestelle“ in der Anschreibelliste.

2.1.5.4 Die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bewilligten Handvorschüsse dürfen erforderliche Bargeldauffüllungen durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 2.1.5.3 Satz 1) über ein bestehendes Konto der jeweiligen Geldannahmestelle (Nr. 1.5) abwickeln.

2.2 Justizvollzugsanstalten

2.2.1 Zu Nr. 15.1 Satz 1, Nr. 15.4 ZBest

2.2.1.1 Zur Leistung geringfügiger Auszahlungen im baren Zahlungsverkehr, soweit dieser ausnahmsweise zulässig ist, können bei den Justizvollzugsanstalten Handvorschüsse bewilligt werden.

2.2.1.2 Unbeschadet des Grundsatzes, dass Handvorschüsse nur geringfügige Auszahlungen leisten dürfen, wird den bei den Justizvollzugsanstalten bewilligten Handvorschüssen gestattet, folgende Auszahlungen betragsunabhängig aus dem Handvorschuss zu leisten:

- a) Ausgleichsentschädigungen (Art. 46 Abs. 11 Satz 1 und 2 BayStVollzG);
- b) Entlassungsbeihilfen (Art. 80 BayStVollzG);
- c) Ausgaben für Wareneinkäufe, soweit Letztere unbar nicht durchgeführt werden können und Einsparungen zur Folge haben; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen; es sind vorrangig alle Möglichkeiten eines unbaren Einkaufs zu nutzen.

2.2.1.3 Die bei den Justizvollzugsanstalten bewilligten Handvorschüsse dürfen folgende geringfügige Bareinzahlungen annehmen:

- a) Verpflegungsentgelte;
- b) Entgelte für Besichtigungen und Informationschriften;
- c) Entgelte für Fotokopien und private Telefongespräche;
- d) Schadensersatzleistungen;
- e) Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Arbeitsbetriebe;
- f) sonstige geringfügige Entgelte ähnlicher Art.

2.2.2 Zu Nr. 15.1 ZBest

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt, bei welcher der Handvorschuss bewilligt ist, hat die zur sicheren Aufbewahrung der Zahlungsmittel und der Belege nötigen Anordnungen zu treffen.

2.2.3 Zu Nr. 15.9 ZBest

2.2.3.1 Handvorschüsse rechnen mit der Landesjustizkasse Bamberg ab.

2.2.3.2 ¹Der Verwalter des Handvorschusses hat nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Monat, zum Zwecke der Abrechnung mit der Landesjustizkasse Bamberg die Anschreibelliste mit den Belegen der anordnenden Stelle zu übergeben. ²Beim Jahresabschluss müssen alle aus dem Handvorschuss für das abgelaufene Haushaltsjahr geleisteten Auszahlungen abgerechnet sein.

2.2.3.3 Der ständige Bargeldbestand von Handvorschüssen ist bei Bedarf durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 2.2.3.1) aufzufüllen (Nr. 15.9 Satz 3 ZBest).

2.2.3.4 Die bei den Justizvollzugsanstalten bewilligten Handvorschüsse dürfen erforderliche Bargeldauffüllungen durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 2.2.3.3) und an diese abzuliefernde Geldbeträge über ein bestehendes Konto der jeweiligen Ein- und Auszahlungsstelle (Nr. 3.12.1) abwickeln.

3. Ein- und Auszahlungsstellen bei Justizvollzugsanstalten

3.1 Errichtung und Aufgaben

3.1.1 Für die Verwaltung der Gelder und Wertsachen der Gefangenen ist bei den Justizvollzugsanstalten jeweils eine Ein- und Auszahlungsstelle zu errichten.

3.1.2 Gelder der Gefangenen sind das von ihnen eingebrachte und für sie eingezahlte Geld, die für sie von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe) sowie gewährtes Taschengeld, Verletztengeld und nach Art. 46 Abs. 11 Satz 3 BayStVollzG zum Eigengeld gutgeschriebene Ausgleichsentschädigungen.

3.1.3 Die Ein- und Auszahlungsstelle rechnet mit der Landesjustizkasse Bamberg ab.

3.2 Verwaltung

3.2.1 ¹Die Ein- und Auszahlungsstelle verwaltet ein Beamter des mittleren Verwaltungsdienstes oder ein geeigneter Beschäftigter im Verwaltungsdienst. ²Stehen Bedienstete nach Satz 1 nicht zur Verfügung, ist ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes mit dieser Aufgabe zu betrauen. ³Der Anstaltsleiter bestimmt nach den für die Auswahl von Kassenbeamten geltenden Bestimmungen den Verwalter der Ein- und Auszahlungsstelle und einen Vertreter. ⁴Namen und

- Unterschriftsproben sind der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) mitzuteilen.
- 3.2.2 Beim Wechsel oder der Verhinderung des Verwalters der Ein- und Auszahlungsstelle gelten die Nrn. 3.3 und 3.4 ZBest entsprechend.
- 3.3 **Beaufsichtigung und Prüfung**
- 3.3.1 ¹Der Anstaltsleiter beaufsichtigt die Geschäftsführung der Ein- und Auszahlungsstelle. ²Er trifft die zur sicheren Verwahrung der Zahlungsmittel, Wertsachen und Buchungsunterlagen notwendigen Anordnungen; die für das Kassenwesen geltenden Grundsätze sind hierbei zu beachten.
- 3.3.2 Die laufende Beaufsichtigung der Geschäftsführung (Nr. 3.3.1) und die unvermutete Prüfung nach VV Nr. 16.4 in Verbindung mit VV Nr. 16.1 zu Art. 78 BayHO kann der Anstaltsleiter einem Beamten des gehobenen Dienstes übertragen.
- 3.4 **Ständiger Bargeldbestand**
- 3.4.1 Die Ein- und Auszahlungsstelle erhält von der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) einen Bargeldbetrag, dessen Höhe der Anstaltsleiter nach dem voraussichtlichen Bedarf bestimmt (ständiger Bargeldbestand).
- 3.4.2 Beträge, die den ständigen Bargeldbestand übersteigen, sind an die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) abzuliefern.
- 3.4.3 Der ständige Bargeldbestand ist bei Bedarf durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) aufzufüllen.
- 3.4.4 Für die Fälle der Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 ist der Vordruck HKR 302 zu verwenden.
- 3.5 **Annahme der Einzahlungen, Leistung der Auszahlungen**
- 3.5.1 ¹Gelder der Gefangenen können ohne Annahmearordnung angenommen und ohne Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. ²Alle Ein- und Auszahlungen sind zu belegen. ³Die Belege sind mit durch das Haushaltsjahr fortlaufenden Nummern zu versehen und geordnet aufzubewahren.
- 3.5.2 ¹Bei der Ein- und Auszahlungsstelle dürfen Einzahlungen nur bar und nur insoweit entrichtet werden, als dies nach den Bestimmungen der Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz - ZahlVJuFin) zulässig ist. ²Auszahlungen dürfen von der Ein- und Auszahlungsstelle nur bar und nur gegen Quittung des Empfangsberechtigten geleistet werden. ³Einzahlungen sind dem Einzahler unaufgefordert zu quittieren.
- 3.5.3 ¹Unbare Auszahlungen dürfen nur durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3), unbare Einzahlungen nur auf ein Konto der Landesjustiz-
- kasse Bamberg geleistet werden. ²Für die unbaren Auszahlungen übermittelt die Ein- und Auszahlungsstelle der Landesjustizkasse Bamberg eine Auszahlungsanordnung auf elektronischem Weg und ein Anordnungsprotokoll (Bescheinigung nach Nr. 5 HKR-DÜ-Best) per Telefax. ³Die Landesjustizkasse Bamberg bescheinigt formlos die fehlerlose Einspielung der übertragenen Daten bzw. übermittelt ein Fehlerprotokoll zur weiteren Bearbeitung. ⁴Ist eine Anordnung auf elektronischem Weg nicht möglich, übersendet die Ein- und Auszahlungsstelle der Landesjustizkasse Bamberg eine Auszahlungsanordnung mit Vordruck HKR 72 in doppelter Ausfertigung. ⁵In diesem Fall ist eine Ausfertigung der Auszahlungsanordnung oder des Auszahlungsauftrages von der Landesjustizkasse Bamberg bestätigt an die Ein- und Auszahlungsstelle zurückzugeben.
- 3.5.4 Die Gefangenen erhalten über ihre Kontenbewegungen Kontoauszüge, die nach Bedarf, jedoch mindestens nach der Gutschrift der Bezüge und vor Einkaufsterminen, ausgedruckt werden.
- 3.5.5 ¹Bei Barzahlung (Nr. 3.5.2) sind die Einzahlungsquittung und der Beleg durchzuschreiben, wofür der Vordruck HKR 303 (Quittungsblock) zu verwenden ist; anstelle des Vordrucks HKR 303 kann der aus dem Verfahren IT-Vollzug/Geld ausgedruckte Buchungsbeleg als Quittung verwendet werden. ²Bar eingezahlt ist auch das vom Gefangenen eingebrachte oder später für ihn in Postsendungen oder mit Postanweisung eingezahlte Geld; nicht benötigte Benachrichtigungen oder Quittungen verbleiben in diesen Fällen im Quittungsblock, wobei etwaige Einzahlungsbelege mit ihnen zu verbinden sind. ³Bei Einzahlungen an die Landesjustizkasse Bamberg sind deren mit oder in Anhalt an Vordruck HKR 309 erstellte Mitteilungen als Einzahlungsbelege zu verwenden. ⁴Bei der Gutschrift der von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge sind die für jeden Gefangenen erstellten Lohnscheine (Lohnabrechnungen) zur Benachrichtigung zu verwenden; außerdem erhält der Gefangene einen aktuellen Kontoauszug (Nr. 3.5.4).
- 3.5.6 ¹Für die Quittierung von Barauszahlungen gilt Nr. 7.1.2 ZBest. ²Wird das Konto des Gefangenen geschlossen, so ist er aufzufordern, es insgesamt anzuerkennen. ³Eine Verweigerung des Anerkenntnisses ist festzustellen; ist der Gefangene nicht in der Lage, die erforderlichen Anerkenntnisse abzugeben, so gilt VV Nr. 49.12 zu Art. 70 BayHO entsprechend.
- 3.5.7 ¹Bei Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt sind die Gelder der Gefangenen dorthin zu überweisen. ²Die aufnehmende Vollzugsanstalt ist durch Übersendung einer im Verfahren IT-Vollzug/Geld erstellten Mitteilung zu unterrichten.
- 3.6 **Beschaffung von Quittungsblöcken**
- 3.6.1 Die Landesjustizkasse Bamberg hat die ihr angeschlossenen Ein- und Auszahlungsstellen mit den benötigten Quittungsblöcken zu versorgen.

- 3.6.2 ¹Die Quittungsblöcke tragen die Bezeichnung „Landesjustizkasse Bamberg“, das Herstellungsjahr und eine fortlaufende Blocknummer. ²Die einzelnen Blätter eines jeden Blocks sind in der Weise mit fortlaufenden Nummern zu versehen, dass je drei verschiedenfarbige Blätter die gleiche Nummer aufweisen.
- 3.6.3 ¹Die notwendigen Quittungsblöcke fordert die Ein- und Auszahlungsstelle bei der Landesjustizkasse Bamberg an. ²Die Anforderung ist vom Verwalter der Ein- und Auszahlungsstelle und vom Aufsichtsbeamten zu unterschreiben.
- 3.7 **Ein- und Auszahlungsbuch, Führung der Gefangenenkonten**
- 3.7.1 ¹Über die Ein- und Auszahlungen ist ein Ein- und Auszahlungsbuch zu führen, das täglich abzuschließen ist. ²Auf jedem Ausdruck des Ein- und Auszahlungsbuchs hat der Leiter der Ein- und Auszahlungsstelle die richtige und vollständige Datenerfassung und -verarbeitung zu bescheinigen. ³Das Ein- und Auszahlungsbuch ist im Dezember mit dem Druck der letzten Abrechnungsnachweisung abzuschließen.
- 3.7.2 ¹Für jeden Gefangenen ist über seine Gelder und Wertsachen ein Konto zu eröffnen und bis zum Ausscheiden aus der Anstalt auf der Grundlage des Verfahrens IT-Vollzug/Geld zu führen. ²Die Gelder sind getrennt nach Hausgeld, Überbrückungsgeld, Eigengeld, Sondergeld und Taschengeld nachzuweisen. ³Zum Eigengeld gehören das von dem Gefangenen eingebrachte oder für ihn eingezahlte Geld, derjenige Anteil der von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge, der nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG), die gutzuschreibende Ausgleichentschädigung (Art. 46 Abs. 11 Satz 3 BayStVollzG) sowie das nicht oder nicht in vollem Umfang eingesetzte Sondergeld (Art. 53 Satz 3 BayStVollzG).
- 3.8 **Anschreiben der Zahlungen**
- 3.8.1 Ein- und Auszahlungen sind aufgrund der gesammelten Belege täglich zu erfassen und auf dem Konto des Gefangenen zu buchen.
- 3.8.2 ¹Für die Gutschrift der Bezüge der Gefangenen (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Verletzten-geld, Freistellungsbezüge etc.) werden von der Arbeitsverwaltung die gutzuschreibenden Beträge in einer Übergabedatei zur Verfügung gestellt. ²Mit Vorlage der Auszahlungsnachweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle sind die Bezüge für die Verarbeitung freigegeben; die Gutschrift ist unverzüglich durchzuführen.
- 3.8.3 Vorschüsse auf das Arbeitsentgelt (die Ausbildungsbeihilfe) und eine Inanspruchnahme des Guthabens für den Ersatz von Aufwendungen (Art. 89 BayStVollzG) sind als Vormerkung in der dafür vorgesehenen Datei zu erfassen; das Konto gilt insoweit als gesperrt.
- 3.9 **Abrechnung, Eintragungen bei der Landesjustizkasse Bamberg**
- 3.9.1 ¹Nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, ist eine Abrechnungsnachweisung auszudrucken und mit der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) abzurechnen; bei mehrmaliger Abrechnung ist eine Abrechnung auf den Monatsabschluss der Landesjustizkasse Bamberg abzustimmen. ²Die Abrechnung ist der Landesjustizkasse Bamberg zweifach einzureichen.
- 3.9.2 ¹Die Abrechnung ist von der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. ²Die Landesjustizkasse Bamberg übernimmt den in der Abrechnungsnachweisung ausgewiesenen anzunehmenden oder auszahlenden Betrag in das Titelverzeichnis für Einzahlungen oder Auszahlungen von Gefangenengeldern. ³Die Übereinstimmung des von der Ein- und Auszahlungsstelle nachgewiesenen abgerechneten Bestandes von Geldern der Gefangenen mit dem Bestand des Kontos der Ein- und Auszahlungsstelle bei der Landesjustizkasse Bamberg ist festzustellen. ⁴Die mit dem Buchungsvermerk versehene Zweitschrift der Abrechnungsnachweisung ist an die Ein- und Auszahlungsstelle zurückzugeben. ⁵Die Zweitschriften sind geordnet aufzubewahren.
- 3.10 **Wertsachen**
- 3.10.1 Für die Verwaltung der Wertsachen der Gefangenen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- 3.10.2 ¹Führt der Gefangene fremde Geldsorten mit sich, ist der Gefangene zu befragen, ob er einem Umtausch in Euro zustimmt. ²Die Befragung und ihr Ergebnis sind schriftlich festzuhalten.
- 3.10.3 ¹Die Wertsachen sind für jeden Gefangenen gesondert im Verfahren IT-Vollzug/Geld nachzuweisen. ²Die einzelnen Wertgegenstände sind genau zu beschreiben. ³Besondere Kennzeichen, etwaige Beschädigungen und sonstige Auffälligkeiten sind festzuhalten. ⁴Bei Ausgabe von Wertsachen ist das Konto unverzüglich zu aktualisieren.
- 3.10.4 Wird ein Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so sind seine Wertsachen der aufnehmenden Vollzugsanstalt alsbald gegen Belegwechsel zu übersenden.
- 3.10.5 ¹Die Wertsachen sind in geeigneten Behältnissen sicher aufzubewahren; die Behältnisse sind mit einer Behältnis- oder Plombennummer, dem Namen und der Gefangenenbuchnummer zu versehen. ²Die Behältnis- oder Plombennummer wird in der Wertsachendatei mit verwaltet.
- 3.11 **Vollzug von Jugendarrest**
- Verwaltung der Gelder und Wertsachen der Jugendlichen**
- 3.11.1 Gelder der Jugendlichen
- 3.11.1.1 Gelder der Jugendlichen sind das von ihnen eingebrachte und für sie eingezahlte Geld.

3.11.1.2 ¹Über die Gelder der Jugendlichen ist ein Ein- und Auszahlungsbuch mit den Spalten

durch das Haushaltsjahr laufende Nummer	Tag der Eintragung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen	Gelder der Jugendlichen			Unterschriften des Bediensteten und des Einzahlers (Quittung bei Einzahlungen) sowie des Jugendlichen (Quittung bei Rückzahlungen)
			Einzahlungen (in Euro)	Auszahlungen (in Euro)	Bestand (in Euro)	
1	2	3	4	5	6	7

zu führen, in dem für jeden Jugendlichen ein Konto eingerichtet wird. ²Die Auszahlungen sind bei den Einzahlungen zu buchen. ³Nach jeder Eintragung ist in Spalte 6 der jeweilige Bestand vorzutragen. ⁴Erledigte Konten sind dadurch zu kennzeichnen, dass die laufende Nummer rot unterstrichen wird. ⁵Das Ein- und Auszahlungsbuch ist am Ende jedes Haushaltsjahres oder, wenn es über einen längeren Zeitraum nur von demselben Bediensteten geführt wird, monatlich abzuschließen. ⁶Es kann für mehrere Haushaltsjahre angelegt werden.

3.11.1.3 Ein- und Auszahlungen sind in Spalte 7 des Ein- und Auszahlungsbuches zu quittieren; Einzahlungen sind von dem Jugendlichen oder dem sonstigen Einzahler gegenzuzeichnen.

3.11.1.4 ¹Die Gelder sind von einem der Dienst habenden Beamten zu verwalten. ²Beim Schichtwechsel gelten Nrn. 3.3 und 3.4 ZBest entsprechend. ³Die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme wird durch die Bescheinigung über die Führung des Ein- und Auszahlungsbuches bestätigt; in der Bescheinigung ist auch der festgestellte Ist- und Sollbestand festzuhalten. ⁴Die Bescheinigung hat folgende Spalten zu enthalten:

Geführt		mit einem übernommenen		Unterschrift und Amtsbezeichnung
von	bis	Istbestand (in Euro)	Sollbestand (in Euro)	
1	2	3	4	5

3.11.1.5 Im Übrigen gelten Nrn. 3.3, 3.5.1, 3.5.2, 3.5.4 und 3.5.5 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

3.12 Wertsachen der Jugendlichen

¹Für die Verwaltung der Wertsachen der Jugendlichen gilt Nr. 3.10 entsprechend. ²Die Wertsachen

sind in das Verzeichnis der abgenommenen Habe (Vordrucke StP 821 und StP 831) einzutragen.

3.13 Einrichtung eines Kontos

3.13.1 Die Ein- und Auszahlungsstellen können bei Bedarf ein zins- und spesenfrei zu führendes Girokonto bei einem Kreditinstitut unterhalten (entsprechend Nr. 5 ZBest, VV Nr. 31 zu Art. 70 BayHO, Anlage 5 zu den VV zu Art. 70 BayHO).

3.13.2 Über dieses Konto dürfen nur Ablieferungen (Nr. 3.4.2) an oder Bestandsverstärkungen (Nr. 3.4.3) durch die Landesjustizkasse Bamberg abgewickelt werden.

3.13.3 Die Eröffnung eines Kontos ist gemäß VV Nr. 31.1.5 zu Art. 70 BayHO anzuzeigen

a) dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie

b) der Landesjustizkasse Bamberg.

3.14 Verwalter für die Ein- und Auszahlungsstelle und den Handvorschuss

¹Von der Bestellung eines gemeinsamen Verwalters für die Ein- und Auszahlungsstelle und den Handvorschuss ist möglichst abzusehen. ²Ist ausnahmsweise ein gemeinsamer Verwalter bestellt, gelten Nrn. 2.1.3.1, 2.1.3.2 und 2.1.3.3 entsprechend.

4. Verwendung von EC-Karten; Abholung von Kontoauszügen unter Verwendung von Kundenkarten

4.1 Verwendung von EC-Karten

Bei der Führung von Bankkonten dürfen EC-Karten der jeweiligen Kreditinstitute mit PIN (z. B. PostbankCard, SparkassenCard) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingesetzt werden:

4.1.1 ¹Die Karten sind auf den Namen des jeweils Verfügungsberechtigten (Verwalter der Geldannahmestelle, Verwalter der Ein- und Auszahlungsstelle, bestellter Vertreter) personenbezogen auszustellen. ²Karte und PIN dürfen nur dem Inhaber zugänglich bzw. bekannt sein. ³Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. ⁴Die Karteninhaber sind für die sichere Verwahrung der ihnen jeweils erteilten Karte und der zugehörigen PIN selbst verantwortlich. ⁵Karte und PIN dürfen nicht gemeinsam aufbewahrt werden. ⁶Bei Verlust oder Diebstahl hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich die Sperrung der Karte zu veranlassen sowie den Leiter der Dienstbehörde und den Zahlstellenaufsichtsbeamten hiervon zu verständigen.

4.1.2 ¹Sofern für die Verwendung der PIN kein Bedarf besteht, ist diese nach Aushändigung durch das Kreditinstitut unter Hinzuziehung des Aufsichtsbeamten (Nr. 4 ZBest, Nr. 3.3) unverzüglich zu vernichten. ²Hierüber ist eine kurze Nieder-

schrift zu fertigen, die vom Karteninhaber und dem Aufsichtsbeamten (Nr. 4 ZBest, Nr. 3.3) zu unterschreiben und dem Leiter der Dienstbehörde zuzuleiten ist.

4.2 **Abholung von Kontoauszügen unter Verwendung von Kundenkarten**

4.2.1 ¹Sofern Kontoauszüge noch in Papierform bei den jeweiligen Banken abgeholt werden, können durch den Leiter der Dienstbehörde hierfür sonstige Bedienstete (z. B. Justizwachtmeister) besonders ermächtigt werden. ²Für diese, nicht mit den eigentlichen Aufgaben der Geldannahmestelle oder der Ein- und Auszahlungsstelle betrauten Bediensteten kann eine Kundenkarte der jeweiligen Bank ohne PIN zur Verfügung gestellt werden. ³Der Bedienstete ist für die sichere Aufbewahrung der Karte selbst verantwortlich

und hat einen Verlust unverzüglich dem Leiter der Dienstbehörde anzuzeigen.

4.2.2 Geldgeschäfte (Ein- oder Auszahlungen am Automaten oder Bankschalter) dürfen von den besonders ermächtigten Bediensteten (Nr. 4.2.1 Satz 1) nicht vorgenommen werden.

5. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

5.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

5.2 ¹Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 (JMBl 2009 S. 5) außer Kraft. ²Gerichte, die über diesen Zeitpunkt hinaus eine Gerichtszahlstelle unterhalten, wenden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 bis zur Auflösung der Gerichtszahlstelle weiterhin an.

Stellenausschreibungen

Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegensehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Freising in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kaufbeuren in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13
3. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bayreuth
4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die in Nrn. 3 und 4 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 10. August 2010.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

77. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Juni 2010. 51,95 €.

33. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta, Bayerisches Laufbahnrecht. Mit Kommentar zur Laufbahnverordnung. Stand April 2010. 88,95 €.

27. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2010. 92,95 €.

2. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Mai 2010. 90,95 €.

38. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum

Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2010. 99,95 €.

124. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Mai 2010. 98,95 €.

84. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Mai 2010. 72,95 €.

Hess/Ebeling, Die DA-FamEStG 2009. Erläuterungen zu der Dienstanweisung für den öffentlichen Dienst.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz. 2., überarbeitete Auflage. 2010. XVI. Ca. 659 Seiten. 59,90 €.

Rist/Rist, Baunutzungsverordnung. Kurzkomentierung. 3. Auflage. Ca. 140 Seiten. 20,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

137. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2010. 108,00 €.

128. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Mai 2010. 52,20 €.

23. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Allgemeine Geschäftsordnung (AGO). Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. Stand 1. Mai 2010. 49,82 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

50. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2010. 105,00 €.

676. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2010. 144,00 €.

123. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Mai 2010. 108,80 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

88. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand Juni 2010.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 6

München, den 5. August

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
19.07.2010	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2009 (JStat 2009)	58
	Stellenausschreibungen	96
	Literaturhinweise	96

Bekanntmachungen**2913-J**

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften
für 2009 (JStat 2009)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 19. Juli 2010 Az.: 1441 - VI - 6246/10

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
I. Zivilsachen			
A. Amtsgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	60 892 *)	60 420
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	164 389	163 742
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	163 889 / 99,6	163 320 / 99,8
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	61 392	60 842
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	500 / 0,8	422 / 0,7
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	163 889	163 320
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 062	7 739
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
a) nach der Art			
7	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	78 / 0,0	82 / 0,1
8	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	501 / 0,3	499 / 0,3
9	Klageverfahren	153 052 / 93,4	135 880 / 83,2
10	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	4 774 / 2,9	4 884 / 3,0
11	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	5 484 / 3,3	21 975 / 13,5
b) nach dem Sachgebiet			
12	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	2 925 / 1,8	3 075 / 1,9
13	Verkehrsunfallsachen	22 308 / 13,6	21 752 / 13,3
14	Kaufsachen	18 186 / 11,1	19 151 / 11,7
15	Arzthaftungssachen	237 / 0,1	227 / 0,1
16	Reisevertragssachen	1 310 / 0,8	1 368 / 0,8
17	Kredit-/Leasingsachen	3 956 / 2,4	4 070 / 2,5
18	Nachbarschaftssachen	1 401 / 0,9	1 579 / 1,0
19	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	14 / 0,0	18 / 0,0
20	Wohnungsmietsachen	29 564 / 18,0	29 065 / 17,8
21	Sonstige Mietsachen	4 909 / 3,0	4 786 / 2,9
22	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 175 / 3,2	5 746 / 3,5
23	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	511 / 0,3	483 / 0,3
24	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	1 785 / 1,1	1 978 / 1,2
25	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	1 522 / 0,9	1 585 / 1,0
26	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	9 074 / 5,5	8 825 / 5,4
26.1	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	4 310 / 2,6	2 895 / 1,8
26.2	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	246 / 0,2	157 / 0,1
27	Sonstiger Verfahrensgegenstand	56 456 / 34,4	56 560 / 34,6
B. Parteien			
28	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	163 969	163 403
32	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	164 109	163 520
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch			
36	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 50) darunter	44 204 / 27,0	42 050 / 25,7
37	— Urteil im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO	14 034 / 31,7	13 168 / 31,3
38	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	1 218 / 2,8	1 128 / 2,7
39	Vergleich	28 219 / 17,2	29 084 / 17,8
40	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	37 953 / 23,2	37 827 / 23,2
41	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 201 / 1,3	2 178 / 1,3
42	Beschluss gemäß § 91a ZPO	6 310 / 3,9	5 978 / 3,7
43	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47 bis 51)	1 687 / 1,0	1 651 / 1,0
44	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	22 122 / 13,5	22 518 / 13,8
45	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	3 240 / 2,0	3 391 / 2,1
46	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	367 / 0,2	372 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
47	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	6 289 /	3,8	6 343 /	3,9
48	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	8 399 /	5,1	8 799 /	5,4
49	Verbindung mit einem anderen Verfahren	963 /	0,6	951 /	0,6
50	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	10 /	0,0	4 /	0,0
51	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO	56 /	0,0	50 /	0,0
52	Sonstige Erledigungsart	1 869 /	1,1	2 124 /	1,3
E. Termine (ohne Verkündungstermine)					
56	Zahl der Termine insgesamt	82 053		83 581	
	davon				
57	— ohne Beweisaufnahme	62 440 /	76,1	62 700 /	75,0
58	— mit Beweisaufnahme	19 613 /	23,9	20 881 /	25,0
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren				
59	ohne Termin	98 515 /	60,1	97 398 /	59,6
60	mit Termin ohne Beweistermin	49 005 /	29,9	48 376 /	29,6
61	mit Beweistermin	16 369 /	10,0	17 546 /	10,7
F. Dauer der Verfahren					
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig				
77	bis einschließlich 3 Monate	91 586 /	55,9	92 774 /	56,8
78	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	42 437 /	25,9	41 363 /	25,3
			81,8		82,1
79	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	21 908 /	13,4	21 158 /	13,0
			95,1		95,1
80	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 783 /	4,1	6 782 /	4,2
			99,3		99,2
81	mehr als 24 Monate	1 175 /	0,7	1 243 /	0,8
82	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,9		3,9	
88	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 36), in Monaten	6,0		6,1	
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen					
89	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	9 581		9 410	
	Von den Entscheidungen lauten auf				
90	— Bewilligung der Prozesskostenhilfe	7 733 /	80,7	7 518 /	79,9
	davon				
90 .3	— mit Ratenzahlung	1 031 /	13,3	1 009 /	13,4
90 .6	— ohne Ratenzahlung	6 702 /	86,7	6 509 /	86,6
91	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 848 /	19,3	1 892 /	20,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt				
92	— nur dem Kläger (Antragsteller)	3 035 /	1,9	3 145 /	1,9
94	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 358 /	2,0	3 185 /	2,0
96	— beiden Parteien	670 /	0,4	594 /	0,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt				
98	— nur dem Kläger (Antragsteller)	862 /	0,5	928 /	0,6
99	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	940 /	0,6	922 /	0,6
100	— beiden Parteien	23 /	0,0	21 /	0,0
H. Vorausgegangenes Mahn- oder Schlichtungsverfahren					
101	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) gingen Mahnverfahren voraus	70 639 /	43,1	73 101 /	44,8
	davon				
102	— ohne Vollstreckungsbescheid	58 230 /	82,4	60 732 /	83,1
103	— mit Vollstreckungsbescheid	12 409 /	17,6	12 369 /	16,9
104	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	89 /	0,1	127 /	0,1
J. Vertretung durch Rechtsanwälte					
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren durch Rechtsanwälte vertreten				
105	nur der Kläger (Antragsteller)	71 165 /	43,4	70 070 /	42,9
106	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 748 /	2,3	3 803 /	2,3
107	beide Parteien	75 612 /	46,1	76 155 /	46,6
108	keine Partei	13 364 /	8,2	13 292 /	8,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
109	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48) — davon mit einem Streitwert	155 490	154 521
110	bis einschließlich 300 EUR	25 222 / 16,2	24 571 / 15,9
111	von 301 bis einschließlich 600 EUR	22 830 / 14,7	22 602 / 14,6
112	von 601 bis einschließlich 750 EUR	8 410 / 5,4	8 281 / 5,4
113	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	14 585 / 9,4	14 712 / 9,5
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	17 440 / 11,2	17 832 / 11,5
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	13 312 / 8,6	13 285 / 8,6
116	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	18 489 / 11,9	19 108 / 12,4
117	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	13 026 / 8,4	12 731 / 8,2
118	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	10 028 / 6,4	10 040 / 6,5
119	von mehr als 5 000 EUR	12 148 / 7,8	11 359 / 7,4
120	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR in EUR	1 886	1 874
M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
133	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) endeten ohne Kostenentscheidung	61 680 / 37,6	63 956 / 39,2
134	mit Kostenentscheidung	102 209 / 62,4	99 364 / 60,8
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134) trägt die Gerichtskosten — der Kläger (Antragsteller)		
135	— ganz	17 873 / 17,5	17 361 / 17,5
136	— überwiegend	4 077 / 4,0	3 964 / 4,0
137	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte — der Beklagte (Antragsgegner)	3 687 / 3,6	3 442 / 3,5
138	— ganz	68 937 / 67,4	67 136 / 67,6
139	— überwiegend	5 979 / 5,8	5 868 / 5,9
140	Sonstige Kostenentscheidung	1 656 / 1,6	1 593 / 1,6
III. Sonstiger Geschäftsfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
A. Geschäftsfall bei dem Prozessgericht			
141	Mahnsachen (B)	861 172	1 011 471
145	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	4 177	4 040
146	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 754	1 586
B. Geschäftsfall bei dem Vollstreckungsgericht			
147	Verteilungsverfahren (J)	7	7
148	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	8 057	8 594
149	Zwangsverwaltungen (L)	2 021	2 126
151	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	385 227	399 028
	darunter		
152	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners gemäß § 758a ZPO	11 771	13 580
153	— Abgenommene eidesstattliche Versicherungen	89 843	113 901
154	— Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	81 940	82 064
C. Geschäftsfall an Insolvenzverfahren			
	Anträge auf Eröffnung des		
155	— Insolvenzverfahrens (ohne Verfahren nach lfd. Nrn. 156 und 157) (IN)	11 364	10 506
156	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	12 427	12 462
157	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 354 und 356 InsO) (IE)	111	84
	Eröffnete		
158	— Insolvenzverfahren (IN)	5 587	4 821
159	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	11 070	11 309
160	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	26	7
164	Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	1 120	961

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
D. Rechtshilfeersuchen			
	Rechtshilfeersuchen an		
165	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 598	1 702
166	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	4 937	7 286
167	— die Geschäftsstelle	5 639	6 278
B. Landgerichte			
1. Zivilsachen in der ersten Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	41 358	41 824
		*) weniger um 3 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	60 897	59 192
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	59 022 / 96,9	59 655 / 100,8
	davon durch		
	— Zivilkammern	52 079 / 88,2	53 231 / 89,2
	— Kammern für Handelssachen	6 898 / 11,7	6 383 / 10,7
	— Sonstige Kammern	45 / 0,1	41 / 0,1
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	43 233	41 361
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	1 875 / 4,5	-463 / -1,1
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	59 022	59 655
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	5 065	4 274
7	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	10 390	9 674
8	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 866	1 903
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
9	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	52 079	53 231
	davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig		
10	— bei dem Einzelrichter	41 983 / 80,6	42 831 / 80,5
	davon (lfd. Nr. 10)		
11	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	35 012 / 83,4	36 015 / 84,1
12	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	6 971 / 16,6	6 816 / 15,9
13	— bei der Kammer	10 096 / 19,4	10 400 / 19,5
	davon (lfd. Nr. 13)		
14	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	9 497 / 94,1	9 673 / 93,0
15	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	599 / 5,9	727 / 7,0
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren		
	a) nach der Art		
16	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	6 / 0,0	5 / 0,0
17	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	1 082 / 1,8	1 200 / 2,0
18	Klageverfahren	51 947 / 88,0	52 925 / 88,7
19	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3 067 / 5,2	3 130 / 5,2
20	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	2 920 / 4,9	2 395 / 4,0
	b) nach dem Sachgebiet		
	aa) Zivilkammern		
21	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	6 013 / 10,2	6 369 / 10,7
22	Verkehrsunfallsachen	3 787 / 6,4	3 752 / 6,3
23	Kaufsachen	5 233 / 8,9	5 060 / 8,5
24	Arzthaftungssachen	1 243 / 2,1	1 157 / 1,9
25	Reisevertragssachen	76 / 0,1	74 / 0,1
26	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	7 380 / 12,5	8 023 / 13,4
27	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 734 / 2,9	1 836 / 3,1
28	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	1 390 / 2,4	1 707 / 2,9
29	Gewerblicher Rechtsschutz	1 999 / 3,4	1 922 / 3,2
30	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungssachen)	482 / 0,8	496 / 0,8
31	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	14 / 0,0	10 / 0,0
32	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28)	419 / 0,7	466 / 0,8
33	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	37 / 0,1	37 / 0,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
34	Sonstiger Verfahrensgegenstand bb) Handelskammern	22 272 /	37,7	22 322 /	37,4
35	Handelsvertretersachen	314 /	0,5	337 /	0,6
36	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 480 /	2,5	1 080 /	1,8
37	Bausachen	507 /	0,9	559 /	0,9
38	Markensachen	332 /	0,6	312 /	0,5
39	Wettbewerbssachen	1 311 /	2,2	1 215 /	2,0
40	Sonstiger Verfahrensgegenstand cc) Sonstige Kammern	2 954 /	5,0	2 880 /	4,8
41	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	17 /	0,0	21 /	0,0
42	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	27 /	0,0	20 /	0,0
43	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—		—	
44	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 /	0,0	—	
C. Parteien					
45	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 149		59 768	
49	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 289		59 900	
D. Art der Erledigung					
53	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 66) darunter	13 524 /	22,9	14 261 /	23,9
54	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	249 /	1,8	295 /	2,1
55	Vergleich	16 708 /	28,3	16 943 /	28,4
56	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	8 449 /	14,3	8 482 /	14,2
57	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 341 /	2,3	1 244 /	2,1
58	Beschluss gemäß § 91a ZPO	930 /	1,6	934 /	1,6
59	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63 bis 66)	1 520 /	2,6	1 382 /	2,3
60	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	5 959 /	10,1	6 245 /	10,5
61	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	738 /	1,3	746 /	1,3
62	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	133 /	0,2	144 /	0,2
63	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	4 378 /	7,4	4 338 /	7,3
64	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 548 /	6,0	3 385 /	5,7
65	Verbindung mit einem anderen Verfahren	1 165 /	2,0	912 /	1,5
66	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	60 /	0,1	43 /	0,1
67	Sonstige Erledigungsart	569 /	1,0	596 /	1,0
F. Termine (ohne Verkündungstermine)					
71	Zahl der Termine insgesamt	48 603		50 827	
72	davon — ohne Beweisaufnahme	35 745 /	73,5	36 973 /	72,7
73	— mit Beweisaufnahme	12 858 /	26,5	13 854 /	27,3
74	erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Termine	25 646 /	43,5	25 053 /	42,0
G. Dauer der Verfahren					
92	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig bis einschließlich 3 Monate	21 279 /	36,1	21 391 /	35,9
93	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	14 497 /	24,6	14 735 /	24,7
			60,6		60,6
94	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	13 304 /	22,5	13 361 /	22,4
			83,2		83,0
95	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 671 /	11,3	6 645 /	11,1
			94,5		94,1
96	mehr als 24 Monate	3 271 /	5,5	3 523 /	5,9
97	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	7,5		7,6	
103	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 53), in Monaten	12,8		12,8	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen					
104	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	4 397		4 582	
	Von den Entscheidungen lauten auf				
105	— Bewilligung	3 254 / 74,0		3 385 / 73,9	
	davon				
105 .3	— mit Ratenzahlung	453 / 13,9		450 / 13,3	
105 .6	— ohne Ratenzahlung	2 801 / 86,1		2 935 / 86,7	
106	— Ablehnung	1 143 / 26,0		1 197 / 26,1	
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt				
107	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 675 / 2,8		1 740 / 2,9	
109	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 075 / 1,8		1 133 / 1,9	
111	— beiden Parteien	252 / 0,4		256 / 0,4	
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt				
113	— nur dem Kläger (Antragsteller)	748 / 1,3		769 / 1,3	
114	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	377 / 0,6		418 / 0,7	
115	— beiden Parteien	9 / 0,0		5 / 0,0	
J. Vorausgegangenes Mahn- oder Schlichtungsverfahren					
116	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) gingen Mahnverfahren voraus	13 995 / 23,7		14 672 / 24,6	
	davon				
117	— ohne Vollstreckungsbescheid	12 505 / 89,4		13 216 / 90,1	
118	— mit Vollstreckungsbescheid	1 490 / 10,6		1 456 / 9,9	
119	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	57 / 0,1		124 / 0,2	
K. Streitwert ausgewählter Verfahren					
120	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42 und 43) —	58 995		59 635	
	davon mit einem Streitwert				
121	bis einschließlich 5 000 EUR	2 902 / 4,9		2 847 / 4,8	
122	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 647 / 4,5		2 669 / 4,5	
		9,4		9,2	
123	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 695 / 4,6		2 744 / 4,6	
		14,0		13,9	
124	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 805 / 3,1		1 896 / 3,2	
		17,0		17,0	
125	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 852 / 3,1		1 841 / 3,1	
		20,2		20,1	
126	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 619 / 2,7		1 773 / 3,0	
		22,9		23,1	
127	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 704 / 13,1		7 670 / 12,9	
		36,0		36,0	
128	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 466 / 7,6		4 542 / 7,6	
		43,5		43,6	
129	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 706 / 6,3		3 741 / 6,3	
		49,8		49,8	
130	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	9 257 / 15,7		9 105 / 15,3	
		65,5		65,1	
131	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	8 849 / 15,0		8 938 / 15,0	
		80,5		80,1	
132	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 505 / 9,3		5 610 / 9,4	
		89,8		89,5	
133	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	4 928 / 8,4		5 342 / 9,0	
		98,2		98,5	
134	von mehr als 500 000 EUR	1 060 / 1,8		917 / 1,5	
135	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	15 794		15 747	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) endeten		
136	ohne Kostenentscheidung	31 254 / 53,0	31 399 / 52,6
137	mit Kostenentscheidung	27 768 / 47,0	28 256 / 47,4
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137) trägt die Gerichtskosten		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138	— ganz	7 880 / 28,4	8 197 / 29,0
139	— überwiegend	1 641 / 5,9	1 673 / 5,9
140	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	1 029 / 3,7	1 007 / 3,6
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141	— ganz	14 584 / 52,5	14 735 / 52,1
142	— überwiegend	2 299 / 8,3	2 317 / 8,2
143	Sonstige Kostenentscheidung	335 / 1,2	327 / 1,2
2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 354 *)	3 345
		*) weniger um 1 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 157	8 124
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 861 / 96,1	8 114 / 99,8
	davon durch		
	— Zivilkammern	7 856 / 99,9	8 100 / 99,8
	— Kammern für Handelssachen	5 / 0,1	14 / 0,2
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 650	3 355
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	296 / 8,8	10 / 0,3
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 861	8 114
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	298	315
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
7	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	7 856	8 100
	davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig		
8	— bei dem Einzelrichter	2 271 / 28,9	2 004 / 24,7
	davon (lfd. Nr. 8) waren		
9	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	213 / 9,4	222 / 11,1
10	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	2 058 / 90,6	1 782 / 88,9
11	— bei der Kammer	5 585 / 71,1	6 096 / 75,3
	davon (lfd. Nr. 11)		
12	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	215 / 3,8	167 / 2,7
13	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	663 / 11,9	834 / 13,7
14	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	4 707 / 84,3	5 095 / 83,6
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren		
	a) nach der Art		
14 .5	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	9 / 0,1	7 / 0,1
15	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	14 / 0,2	30 / 0,4
16	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	59 / 0,8	89 / 1,1
17	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15 und 16)	7 664 / 97,5	7 880 / 97,1
18	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	115 / 1,5	108 / 1,3
	b) nach Sachgebiet		
	aa) Zivilkammern		
19	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	250 / 3,2	308 / 3,8
20	Verkehrsunfallsachen	1 731 / 22,0	1 845 / 22,7
21	Kaufsachen	556 / 7,1	606 / 7,5
22	Arzthaftungssachen	58 / 0,7	43 / 0,5
23	Reisevertragssachen	46 / 0,6	37 / 0,5
24	Kredit-/Leasingsachen	120 / 1,5	122 / 1,5
25	Nachbarschaftssachen	194 / 2,5	196 / 2,4
26	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	4 / 0,1	—
27	Wohnungsmietsachen	1 404 / 17,9	1 464 / 18,0
28	Sonstige Mietsachen	157 / 2,0	132 / 1,6
29	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	183 / 2,3	235 / 2,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
30	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	30	/ 0,4	40	/ 0,5
31	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	17	/ 0,2	31	/ 0,4
32	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	57	/ 0,7	47	/ 0,6
33	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	173	/ 2,2	245	/ 3,0
33 .1	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	415	/ 5,3	163	2,0
33 .2	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	1	/ 0,0	4	0,0
34	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 460	/ 31,3	2 582	/ 31,8
	bb) Handelskammern				
35	Handelsvertretersachen	—		—	
36	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	—		—	
37	Bausachen	—		—	
38	Markensachen	—		—	
39	Wettbewerbssachen	—		—	
40	Sonstiger Verfahrensgegenstand	5	/ 0,1	14	/ 0,2
C. Parteien					
41	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 864		8 122	
45	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 879		8 131	
D. Art der Erledigung					
49	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch streitiges Urteil darunter	2 458	/ 31,3	2 535	/ 31,2
50	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	295	/ 12,0	425	/ 16,8
51	Vergleich	1 025	/ 13,0	1 072	/ 13,2
52	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	65	/ 0,8	48	/ 0,6
53	Beschluss gemäß § 91a ZPO	47	/ 0,6	62	/ 0,8
54	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	320	/ 4,1	337	/ 4,2
55	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 157	/ 14,7	1 168	/ 14,4
56	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60 bis 62)	176	/ 2,2	164	/ 2,0
57	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	65	/ 0,8	48	/ 0,6
58	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	4	/ 0,1	6	/ 0,1
59	Zurücknahme der Berufung	2 305	/ 29,3	2 446	/ 30,1
60	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	66	/ 0,8	67	/ 0,8
61	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	41	/ 0,5	45	/ 0,6
62	Verbindung mit einem anderen Verfahren	9	/ 0,1	18	/ 0,2
63	Sonstige Erledigungsart	123	/ 1,6	98	/ 1,2
E. Ergebnis der Berufungsentscheidung					
64	Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49) lauten auf Aufhebung und Zurückverweisung	271	/ 11,0	287	/ 11,3
65	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	872	/ 35,5	921	/ 36,3
66	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	1 194	/ 48,6	1 199	/ 47,3
67	Verwerfung der Berufung als unzulässig	21	/ 0,9	11	/ 0,4
68	anderweitige Entscheidung	100	/ 4,1	117	/ 4,6
G. Termine (ohne Verkündungstermine)					
70	Zahl der Termine insgesamt	4 425		4 641	
	davon				
71	— ohne Beweisaufnahme	3 900	/ 88,1	4 078	/ 87,9
72	— mit Beweisaufnahme	525	/ 11,9	563	/ 12,1
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren				
73	ohne Termin	3 956	/ 50,3	4 045	/ 49,9
74	mit Termin ohne Beweistermin	3 432	/ 43,7	3 576	/ 44,1
75	mit Beweistermin	473	/ 6,0	493	/ 6,1
H. Dauer der Verfahren					
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig ab Eingang beim Berufungsgericht				
91	bis einschließlich 3 Monate	2 638	/ 33,6	2 760	/ 34,0
92	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 413	/ 43,4	3 617	/ 44,6
			77,0		78,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
93	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 461 / 18,6	1 382 / 17,0
		95,6	95,6
94	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	293 / 3,7	298 / 3,7
		99,3	99,3
95	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	43 / 0,5	43 / 0,5
		99,8	99,8
96	mehr als 36 Monate	13 / 0,2	14 / 0,2
97	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	4,8	4,7
98	bis einschließlich 1 Jahr	3 831 / 48,7	4 063 / 50,1
99	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 169 / 40,3	3 166 / 39,0
		89,0	89,1
100	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	612 / 7,8	622 / 7,7
		96,8	96,8
101	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	160 / 2,0	164 / 2,0
		98,9	98,8
102	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	54 / 0,7	56 / 0,7
		99,6	99,5
103	mehr als 5 Jahre	35 / 0,4	43 / 0,5
104	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	14,6	14,5
111	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49), in Monaten	6,6	6,5
118	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49), in Monaten	17,2	16,7
J. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
119	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	396	447
Von den Entscheidungen lauten auf			
120	— Bewilligung	247 / 62,4	261 / 58,4
davon			
120 .3	— mit Ratenzahlung	34 / 13,8	22 / 8,4
120 .6	— ohne Ratenzahlung	213 / 86,2	239 / 91,6
121	— Ablehnung	149 / 37,6	186 / 41,6
In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe bewilligt			
122	— nur dem Berufungskläger	81 / 1,0	77 / 0,9
124	— nur dem Berufungsbeklagten	142 / 1,8	168 / 2,1
126	— beiden Parteien	12 / 0,2	8 / 0,1
In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5) abgelehnt			
128	— nur dem Berufungskläger	60 / 0,8	68 / 0,8
129	— nur dem Berufungsbeklagten	89 / 1,1	112 / 1,4
130	— beiden Parteien	—	3 / 0,0
K. Streitwert der Berufungsverfahren			
131	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	7 861	8 114
davon mit einem Streitwert			
132	bis einschließlich 600 EUR	297 / 3,8	345 / 4,3
133	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 326 / 16,9	1 380 / 17,0
		20,6	21,3
134	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 206 / 15,3	1 306 / 16,1
		36,0	37,4
135	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	1 014 / 12,9	1 046 / 12,9
		48,9	50,2
136	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 457 / 18,5	1 458 / 18,0
		67,4	68,2
137	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	989 / 12,6	1 079 / 13,3
		80,0	81,5
138	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	767 / 9,8	758 / 9,3
		89,8	90,9
139	von mehr als 5 000 EUR	805 / 10,2	742 / 9,1
140	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 EUR in EUR	2 154	1 938
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
151	Anfall an Beschwerdeverfahren insgesamt	11 606	11 892

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
C. Oberlandesgerichte			
— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 287	4 217
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 281	8 397
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 364 / 100,8	8 327 / 99,2
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 204	4 287
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 83 / -1,9	70 / 1,7
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 364	8 327
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	610	275
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Entscheider der Vorinstanz			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5) richteten sich gegen ein Urteil			
7	eines Richters beim Amtsgericht	91 / 1,1	89 / 1,1
8	eines Einzelrichters beim Landgericht	6 360 / 76,0	6 277 / 75,4
9	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10) beim Landgericht	1 302 / 15,6	1 350 / 16,2
10	einer Kammer für Handelssachen	611 / 7,3	611 / 7,3
B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
11	— bei dem Einzelrichter	156 / 1,9	134 / 1,6
	davon (lfd. Nr. 11) waren		
12	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	7 / 4,5	12 / 9,0
13	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	149 / 95,5	122 / 91,0
14	— bei dem Senat	8 208 / 98,1	8 193 / 98,4
	davon (lfd. Nr. 14)		
15	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	1 / 0,0	6 / 0,1
16	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	11 / 0,1	9 / 0,1
17	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	8 196 / 99,9	8 178 / 99,8
C. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
a) nach der Art			
17 .5	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	106 / 1,3	89 / 1,1
18	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	33 / 0,4	30 / 0,4
19	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	122 / 1,5	121 / 1,5
20	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18 und 19)	8 048 / 96,2	8 038 / 96,5
21	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	55 / 0,7	49 / 0,6
b) nach dem Sachgebiet			
22	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	787 / 9,4	761 / 9,1
23	Verkehrsunfallsachen	593 / 7,1	592 / 7,1
24	Kaufsachen	380 / 4,5	358 / 4,3
25	Arzthaftungssachen	273 / 3,3	269 / 3,2
26	Reisevertragssachen	7 / 0,1	11 / 0,1
27	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	740 / 8,8	682 / 8,2
28	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	247 / 3,0	219 / 2,6
29	Auseinandersetzung von Gesellschaften	148 / 1,8	182 / 2,2
30	Gewerblicher Rechtsschutz	416 / 5,0	390 / 4,7
31	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsschädigung)	97 / 1,2	105 / 1,3
32	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	—
33	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29)	240 / 2,9	218 / 2,6
34	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	1 / 0,0	—
35	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	2 / 0,0	—
36	Sonstiger Verfahrensgegenstand	4 433 / 53,0	4 540 / 54,5
D. Parteien			
37	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 381	8 342
41	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 408	8 352

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
E. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch			
45	streitiges Urteil	1 781 / 21,3	1 708 / 20,5
46	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	212 / 11,9	165 / 9,7
47	Vergleich	1 475 / 17,6	1 465 / 17,6
48	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	70 / 0,8	67 / 0,8
49	Beschluss gemäß § 91a ZPO	68 / 0,8	72 / 0,9
50	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	111 / 1,3	127 / 1,5
51	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 673 / 20,0	1 619 / 19,4
52	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56 bis 58)	215 / 2,6	221 / 2,7
53	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	85 / 1,0	123 / 1,5
54	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	2 / 0,0	1 / 0,0
55	Zurücknahme der Berufung	2 564 / 30,7	2 676 / 32,1
56	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	232 / 2,8	164 / 2,0
57	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 / 0,0	5 / 0,1
58	Verbindung mit einem anderen Verfahren	10 / 0,1	13 / 0,2
59	Sonstige Erledigungsart	75 / 0,9	66 / 0,8
F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45) lauteten auf			
60	Aufhebung und Zurückverweisung	132 / 7,4	146 / 8,5
61	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	934 / 52,4	842 / 49,3
62	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	624 / 35,0	657 / 38,5
63	Verwerfung der Berufung als unzulässig	9 / 0,5	6 / 0,4
64	anderweitige Entscheidung	82 / 4,6	57 / 3,3
H. Termine (ohne Verkündungstermine)			
66	Zahl der Termine insgesamt	4 156	3 960
davon			
67	— ohne Beweisaufnahme	3 384 / 81,4	3 340 / 84,3
68	— mit Beweisaufnahme	772 / 18,6	620 / 15,7
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
69	ohne Termin	4 879 / 58,3	4 984 / 59,9
70	mit Termin ohne Beweistermin	2 829 / 33,8	2 829 / 34,0
71	mit Beweistermin	656 / 7,8	514 / 6,2
J. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig			
ab Eingang beim Berufungsgericht			
87	bis einschließlich 3 Monate	2 119 / 25,3	2 226 / 26,7
88	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 448 / 41,2	3 482 / 41,8
		66,6	68,5
89	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 025 / 24,2	1 936 / 23,2
		90,8	91,8
90	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	616 / 7,4	552 / 6,6
		98,1	98,4
91	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	110 / 1,3	88 / 1,1
		99,5	99,5
92	mehr als 36 Monate	46 / 0,5	43 / 0,5
93	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,2	5,9
ab erstem Eingang in der ersten Instanz			
94	bis einschließlich 1 Jahr	2 188 / 26,2	2 211 / 26,6
95	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 505 / 41,9	3 422 / 41,1
		68,1	67,6
96	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 339 / 16,0	1 415 / 17,0
		84,1	84,6
97	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	596 / 7,1	668 / 8,0
		91,2	92,7
98	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	351 / 4,2	259 / 3,1
		95,4	95,8
99	mehr als 5 Jahre	385 / 4,6	352 / 4,2
100	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	23,3	22,7
107	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45), in Monaten	9,6	8,8
114	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45), in Monaten	28,0	27,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
K. Prozesskostenhilfeentscheidungen					
115	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	527		576	
	Von den Entscheidungen lauteten auf				
116	— Bewilligung	290 / 55,0		323 / 56,1	
	davon				
116 .3	— mit Ratenzahlung	33 / 11,4		28 / 8,7	
116 .6	— ohne Ratenzahlung	257 / 88,6		295 / 91,3	
117	— Ablehnung	237 / 45,0		253 / 43,9	
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt				
118	— nur dem Berufungskläger	129 / 1,5		123 / 1,5	
120	— nur dem Berufungsbeklagten	129 / 1,5		170 / 2,0	
122	— beiden Parteien	16 / 0,2		15 / 0,2	
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt				
124	— nur dem Berufungskläger	185 / 2,2		212 / 2,5	
125	— nur dem Berufungsbeklagten	48 / 0,6		39 / 0,5	
126	— beiden Parteien	2 / 0,0		1 / 0,0	
L. Streitwert ausgewählter Verfahren					
127	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	8 362		8 327	
	— ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nr. 35) —				
	davon mit einem Streitwert				
128	bis einschließlich 600 EUR	157 / 1,9		167 / 2,0	
129	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	53 / 0,6		60 / 0,7	
		2,5 / 2,7			
130	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	66 / 0,8		67 / 0,8	
		3,3 / 3,5			
131	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	148 / 1,8		154 / 1,8	
		5,1 / 5,4			
132	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	94 / 1,1		90 / 1,1	
		6,2 / 6,5			
133	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	152 / 1,8		169 / 2,0	
		8,0 / 8,5			
134	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	205 / 2,5		165 / 2,0	
		10,5 / 10,5			
135	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	941 / 11,3		933 / 11,2	
		21,7 / 21,7			
136	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	750 / 9,0		771 / 9,3	
		30,7 / 30,9			
137	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	491 / 5,9		434 / 5,2	
		36,6 / 36,1			
138	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	446 / 5,3		390 / 4,7	
		41,9 / 40,8			
139	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 164 / 13,9		1 136 / 13,6	
		55,8 / 54,5			
140	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 335 / 16,0		1 364 / 16,4	
		71,8 / 70,9			
141	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	971 / 11,6		1 005 / 12,1	
		83,4 / 82,9			
142	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 102 / 13,2		1 124 / 13,5	
		96,6 / 96,4			
143	von mehr als 500 000 EUR	287 / 3,4		298 / 3,6	
144	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	16 382		16 516	
III. Sonstiger Geschäftsanfall					
A. Anfall an Beschwerdeverfahren					
145	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	—		4	
146	Verfahren nach § 23 EGGVG	7		1	
147	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO	793		751	
147 .5	Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde (§ 63 GWB)	5		17	
148	Sonstige Beschwerden	4 691		5 012	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
II. Familiensachen			
<i>Aufgrund des Inkrafttretens des FamFG zum 1. September 2009 werden nur die Ergebnisse für die Zeit von Januar bis August 2009 veröffentlicht !</i>			
<i>01.01. - 31.08.2009</i>			
A. Amtsgerichte (Familiengerichte)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	43 905	44 071
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	49 053	73 249
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	48 788	73 427
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	44 170	43 893
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	48 788	73 427
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	10 165	17 155
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) waren			
7	Scheidungsverfahren	21 244 / 43,5	31 813 / 43,3
8	andere Eheverfahren	77 / 0,2	96 / 0,1
9	Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	788 / 1,6	956 / 1,3
10	Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	25 083 / 51,4	38 189 / 52,0
11	Verfahren über den Bestand einer Lebenspartnerschaft	68 / 0,1	92 / 0,1
12	sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	34 / 0,1	48 / 0,1
13	Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	1 494 / 3,1	2 233 / 3,0
B. Mit den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig			
14	insgesamt	60 386 / 100,0	91 491 / 100,0
15	davon betrafen		
15	Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	9 169 / 15,2	13 879 / 15,2
16	Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	4 333 / 7,2	6 336 / 6,9
17	Herausgabe des Kindes	168 / 0,3	290 / 0,3
18	Unterhalt für das Kind	7 941 / 13,2	12 100 / 13,2
19	Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	337 / 0,6	559 / 0,6
20	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	7 162 / 11,9	11 847 / 12,9
21	Versorgungsausgleich	21 592 / 35,8	32 140 / 35,1
22	Wohnung und/oder Hausrat	1 445 / 2,4	2 513 / 2,7
23	Ansprüche aus dem Güterrecht	2 590 / 4,3	4 163 / 4,6
24	Kindschaftssache gemäß § 640 ZPO	1 441 / 2,4	2 081 / 2,3
25	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	1 452 / 2,4	2 065 / 2,3
26	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	1 308 / 2,2	1 435 / 1,6
27	Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB	1 167 / 1,9	1 553 / 1,7
28	sonstiger Gegenstand	281 / 0,5	530 / 0,6
29	Auf ein Verfahren nach Ifd. Nr. 5 entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,24	1,25
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) wurden erledigt			
30	durch Urteil (soweit nicht Ifd. Nr. 32)	21 336 / 43,7	31 724 / 43,2
31	durch Vergleich	6 963 / 14,3	10 690 / 14,6
32	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	1 033 / 2,1	1 722 / 2,3
33	durch Beschluss nach § 91a ZPO	543 / 1,1	892 / 1,2
34	durch Beschluss in Prozesskostenhilfverfahren	418 / 0,9	469 / 0,6
35	durch Beschluss über einstweilige Verfügung	20 / 0,0	173 / 0,2
36	durch Beschluss (soweit nicht Ifd. Nrn. 33, 34, 35, 37, 41, 43, 44, 45)	6 592 / 13,5	9 519 / 13,0
37	durch Zurücknahme des Antrags oder der Klage	3 429 / 7,0	5 378 / 7,3
38	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung gemäß § 614 ZPO	26 / 0,1	96 / 0,1
39	durch Aussetzung gemäß § 53c FGG	56 / 0,1	192 / 0,3
40	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht Ifd. Nrn. 38, 39)	2 637 / 5,4	3 667 / 5,0
41	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	176 / 0,4	309 / 0,4
42	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	696 / 1,4	838 / 1,1
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht Ifd. Nr. 42)	945 / 1,9	1 558 / 2,1
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	1 025 / 2,1	1 565 / 2,1
45	auf andere Weise	2 893 / 5,9	4 635 / 6,3

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2009	(2008)
01.01. - 31.08.2009			
D. Termine (ohne Verkündungstermine)			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:		
46	1 Termin	29 003 / 59,4	43 360 / 59,1
47	2 Termine	5 085 / 10,4	7 407 / 10,1
48	3 Termine	1 277 / 2,6	1 849 / 2,5
49	4 und 5 Termine	519 / 1,1	822 / 1,1
50	mehr als 5 Termine	115 / 0,2	168 / 0,2
51	kein Termin	12 789 / 26,2	19 821 / 27,0
52	Zahl der Termine insgesamt	46 024	68 423
53	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,94	0,93
E. Dauer der Verfahren			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig		
54	bis einschließlich 3 Monate	17 303 / 35,5	25 535 / 34,8
55	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	11 974 / 24,5	18 821 / 25,6
56	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	13 053 / 26,8	19 349 / 26,4
57	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	5 115 / 10,5	7 633 / 10,4
58	mehr als 24 Monate	1 343 / 2,8	2 089 / 2,8
59	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,5	6,6
F. Verfahrenspfleger			
	Ein Verfahrenspfleger nach § 50 FGG war bestellt:		
60	— ja	986	1 520
61	— nein	47 802	71 907
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
62	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen	36 366 / 100,0	57 278 / 100,0
	Von den Entscheidungen lauteten auf		
63	— Bewilligung	34 093 / 93,7	53 681 / 93,7
64	— Ablehnung	2 273 / 6,3	3 597 / 6,3
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
65	— nur dem Antragsteller (Kläger)	10 946 / 22,4	16 702 / 22,7
66	— darunter mit Ratenzahlung	1 447 / 13,2	2 139 / 12,8
67	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	3 717 / 7,6	5 513 / 7,5
68	— darunter mit Ratenzahlung	647 / 17,4	907 / 16,5
69	— beiden Parteien	9 715 / 19,9	15 733 / 21,4
70	— darunter mit Ratenzahlung	2 564 / 26,4	4 080 / 25,9
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
71	— nur dem Antragsteller (Kläger)	1 389 / 2,8	2 165 / 2,9
72	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	748 / 1,5	1 158 / 1,6
73	— beiden Parteien	68 / 0,1	137 / 0,2
H. Vertretung durch Rechtsanwälte			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren durch Rechtsanwälte vertreten		
74	nur der Antragsteller (Kläger)	13 180 / 27,0	18 793 / 25,6
75	nur der Antragsgegner (Beklagter)	1 422 / 2,9	2 140 / 2,9
76	beide Parteien	26 915 / 55,2	41 935 / 57,1
77	keine Partei	7 271 / 14,9	10 559 / 14,4
J. Gebührenstreitwert			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert		
78	bis einschließlich 250 EUR	159 / 0,3	197 / 0,3
79	von 251 bis einschließlich 500 EUR	693 / 1,4	1 254 / 1,7
80	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	1 415 / 2,9	2 138 / 2,9
81	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	523 / 1,1	866 / 1,2
82	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	3 081 / 6,3	4 519 / 6,2
83	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	716 / 1,5	1 052 / 1,4
84	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	12 100 / 24,8	18 119 / 24,7
85	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	3 552 / 7,3	5 320 / 7,2
86	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	2 473 / 5,1	3 819 / 5,2
87	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	6 120 / 12,5	9 744 / 13,3
88	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	5 853 / 12,0	8 795 / 12,0
89	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	5 622 / 11,5	8 228 / 11,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
		01.01. - 31.08.2009	
90	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	3 236 / 6,6	4 574 / 6,2
91	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	994 / 2,0	1 513 / 2,1
92	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	728 / 1,5	974 / 1,3
93	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	815 / 1,7	1 253 / 1,7
94	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	524 / 1,1	788 / 1,1
95	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	126 / 0,3	181 / 0,2
96	von mehr als 500 000 EUR	58 / 0,1	93 / 0,1
97	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 960	9 887
K. Sorgerecht			
98	In Eheverfahren	6 286	9 069
99	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt wurde	5 421 / 86,2	7 607 / 83,9
100	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	107 / 1,7	231 / 2,5
101	— auf die Mutter	655 / 10,4	1 096 / 12,1
102	— auf den Vater	59 / 0,9	93 / 1,0
103	— auf einen Dritten	12 / 0,2	12 / 0,1
104	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	32 / 0,5	30 / 0,3
105	In sonstigen Verfahren	2 766	4 166
	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
106	— auf Mutter und Vater gemeinsam	233 / 8,4	458 / 11,0
107	— auf die Mutter	1 310 / 47,4	1 934 / 46,4
108	— auf den Vater	381 / 13,8	579 / 13,9
109	— auf einen Dritten	757 / 27,4	1 120 / 26,9
110	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	85 / 3,1	75 / 1,8
111	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren	573	1 022
	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
112	— auf Mutter und Vater gemeinsam	51 / 8,9	103 / 10,1
113	— auf die Mutter	211 / 36,8	335 / 32,8
114	— auf den Vater	94 / 16,4	143 / 14,0
115	— auf einen Dritten	205 / 35,8	428 / 41,9
116	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	12 / 2,1	13 / 1,3
L. Versorgungsausgleich			
117	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich wurde durch Urteil/Beschluss/Vergleich erledigt	18 746	27 962
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
	Verfahren in sonstigen Familiensachen		
124	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	10 149	19 294
	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH		
125	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	2 328	3 502
126	— sonstige FH-Verfahren	78	114
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht		
127	— Zuständigkeit des Richters	1 106	1 850
128	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	425	599
129	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	83	205

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
01.01. - 31.08.2009			
B. Oberlandesgerichte (Familiensenate)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 166	1 185
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 238	3 207
3	Erliedigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 149	3 226
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 255	1 166
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	2 149	3 226
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	71	121
II. Erliedigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) waren			
7	Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	89 / 4,1	136 / 4,2
8	Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	590 / 27,5	809 / 25,1
9	andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache	2 / 0,1	3 / 0,1
10	andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache	3 / 0,1	7 / 0,2
11	Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	66 / 3,1	114 / 3,5
12	Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	1 390 / 64,7	2 133 / 66,1
13	Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	—	1 / 0,0
14	Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft ohne Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	—	—
15	sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	—	2 / 0,1
16	Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	9 / 0,4	21 / 0,7
B. Mit den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig			
17	insgesamt	2 252 / 100,0	3 347 / 100,0
	davon betrafen		
18	Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	346 / 15,4	546 / 16,3
19	Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	151 / 6,7	193 / 5,8
20	Herausgabe des Kindes	6 / 0,3	13 / 0,4
21	Unterhalt für das Kind	405 / 18,0	553 / 16,5
22	Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	16 / 0,7	21 / 0,6
23	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	676 / 30,0	987 / 29,5
24	Versorgungsausgleich	469 / 20,8	689 / 20,6
25	Wohnung und/oder Hausrat	38 / 1,7	60 / 1,8
26	Ansprüche aus dem Güterrecht	109 / 4,8	216 / 6,5
27	Kindschaftssache gemäß § 640 ZPO	7 / 0,3	24 / 0,7
28	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	8 / 0,4	16 / 0,5
29	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	1 / 0,0	7 / 0,2
30	Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB	4 / 0,2	7 / 0,2
31	sonstiger Gegenstand	16 / 0,7	15 / 0,4
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) wurden erledigt			
32	durch Urteil (soweit nicht Ifd. Nr. 34)	156 / 7,3	221 / 6,9
33	durch Vergleich	518 / 24,1	845 / 26,2
34	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	8 / 0,4	28 / 0,9
35	durch Beschluss nach § 91a ZPO	13 / 0,6	19 / 0,6
36	durch Beschluss gemäß § 522 ZPO	44 / 2,0	62 / 1,9
37	durch Beschluss in Prozesskostenhilfverfahren	109 / 5,1	159 / 4,9
38	durch Beschluss über einstweilige Verfügung	—	—
39	durch Beschluss (soweit nicht Ifd. Nrn. 36, 37, 38, 40, 41, 44, 45, 46)	611 / 28,4	887 / 27,5
40	durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags	20 / 0,9	39 / 1,2
41	durch Zurücknahme der Berufung/Beschwerde	570 / 26,5	884 / 27,4
42	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung gemäß § 614 ZPO	5 / 0,2	1 / 0,0
43	durch Aussetzung gemäß § 53c FGG	—	2 / 0,1
44	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht Ifd. Nrn. 42, 43)	12 / 0,6	16 / 0,5
45	durch Abgabe an ein anderes Gericht	3 / 0,1	—
46	durch Verbindung mit einer anderen Sache	6 / 0,3	9 / 0,3
47	auf andere Weise	74 / 3,4	54 / 1,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
01.01. - 31.08.2009			
D. Einzelrichter/Senat			
Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) waren im Zeitpunkt der Erledigung			
48	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen	109 / 5,1	155 / 4,8
49	bei dem Senat anhängig	2 040 / 94,9	3 071 / 95,2
davon			
50	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	79 / 3,9	91 / 3,0
51	nach Übernahme vom Einzelrichter	3 / 0,1	3 / 0,1
52	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	1 958 / 96,0	2 977 / 96,9
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:			
53	1 Termin	815 / 37,9	1 257 / 39,0
54	2 Termine	74 / 3,4	105 / 3,3
55	3 Termine	18 / 0,8	13 / 0,4
56	4 und 5 Termine	3 / 0,1	2 / 0,1
57	mehr als 5 Termine	—	—
58	kein Termin	1 239 / 57,7	1 849 / 57,3
59	Zahl der Termine insgesamt	1 030	1 514
60	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,48	0,47
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig			
61	bis einschließlich 3 Monate	1 004 / 46,7	1 422 / 44,1
62	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	815 / 37,9	1 269 / 39,3
63	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	256 / 11,9	417 / 12,9
64	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	64 / 3,0	110 / 3,4
65	mehr als 24 Monate	10 / 0,5	8 / 0,2
66	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,0	4,1
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig			
67	bis einschließlich 1 Jahr	909 / 42,3	1 321 / 40,9
68	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	787 / 36,6	1 174 / 36,4
69	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	231 / 10,7	390 / 12,1
70	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	93 / 4,3	164 / 5,1
71	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	62 / 2,9	76 / 2,4
72	mehr als 5 Jahre	67 / 3,1	101 / 3,1
73	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	18,7	19,0
G. Verfahrenspfleger			
Ein Verfahrenspfleger nach § 50 FGG war bestellt:			
74	— ja	32	23
75	— nein	2 117	3 203
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
76	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen	1 362	2 062
Von den Entscheidungen lauteten auf			
77	— Bewilligung	1 058 / 77,7	1 580 / 76,6
78	— Ablehnung	304 / 22,3	482 / 23,4
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt			
79	— nur dem Antragsteller (Kläger)	222 / 10,3	346 / 10,7
80	— darunter mit Ratenzahlung	35 / 15,8	37 / 10,7
81	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	268 / 12,5	400 / 12,4
82	— darunter mit Ratenzahlung	33 / 12,3	56 / 14,0
83	— beiden Parteien	284 / 13,2	417 / 12,9
84	— darunter mit Ratenzahlung	46 / 16,2	85 / 20,4
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt			
85	— nur dem Antragsteller (Kläger)	240 / 11,2	393 / 12,2
86	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	40 / 1,9	65 / 2,0
87	— beiden Parteien	12 / 0,6	12 / 0,4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2009

(2008)

01.01. - 31.08.2009**J. Urteil**

88	Durch Urteil (lfd. Nrn. 32 und 34) oder Beschluss (lfd. Nrn. 36 und 39) wurden erledigt	819 / 100,0	1 198 / 100,0
	Die Berufung/Beschwerde in diesen Verfahren		
89	führte zur Aufhebung und Zurückverweisung	59 / 7,2	86 / 7,2
90	führte zur Änderung und eigenen Sachentscheidung	495 / 60,4	695 / 58,0
91	wurde als unbegründet zurückgewiesen	200 / 24,4	306 / 25,5
92	wurde als unzulässig verworfen	65 / 7,9	111 / 9,3
	Das Urteil oder der Beschluss war mit der Revision oder der weiteren Beschwerde		
	anfechtbar, weil das Oberlandesgericht		
93	gegen seine Entscheidung die Revision/weitere Beschwerde zugelassen hat	2 / 0,2	7 / 0,6
94	die Berufung/Beschwerde ganz oder teilweise als unzulässig verworfen hat	419 / 51,2	427 / 35,6

K. Gebührenstreitwert

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert

95	bis einschließlich 250 EUR	5 / 0,2	16 / 0,5
96	von 251 bis einschließlich 500 EUR	32 / 1,5	36 / 1,1
97	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	177 / 8,2	276 / 8,6
98	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	40 / 1,9	69 / 2,1
99	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	318 / 14,8	518 / 16,1
100	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	47 / 2,2	51 / 1,6
101	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	462 / 21,5	747 / 23,2
102	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	135 / 6,3	178 / 5,5
103	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	95 / 4,4	166 / 5,1
104	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	220 / 10,2	325 / 10,1
105	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	168 / 7,8	194 / 6,0
106	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	137 / 6,4	222 / 6,9
107	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	131 / 6,1	153 / 4,7
108	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	47 / 2,2	84 / 2,6
109	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	44 / 2,0	59 / 1,8
110	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	41 / 1,9	58 / 1,8
111	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	34 / 1,6	53 / 1,6
112	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	11 / 0,5	13 / 0,4
113	von mehr als 500 000 EUR	5 / 0,2	8 / 0,2
114	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	10 113	9 925

III. Sonstiger Geschäftsanfall

	Sonstige Beschwerden		
115	Prozesskostenhilfe	1 246	1 909
	Einstweilige Anordnung (§ 620c ZPO) über		
116	— elterliche Sorge	104	202
117	— Herausgabe des Kindes	5	6
118	— Ehewohnung	14	28
119	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—	1
120	Wert des Verfahrensgegenstandes	142	215
121	Kostenangelegenheiten	227	359
122	Sonstige Angelegenheiten	382	511
123	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	2	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
III. Straf- und Bußgeldverfahren			
A. Amtsgerichte			
1. Strafverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	29 860 *)	32 271
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	116 373	117 371
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	76 322	76 623
	— Jugendrichter	29 465	29 929
	— Schöffengericht	4 616	4 477
	— Erweitertes Schöffengericht	4	2
	— Jugendschöffengericht	5 966	6 340
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	116 713	119 756
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	76 399	78 244
	— Jugendrichter	29 773	30 295
	— Schöffengericht	4 453	4 650
	— Erweitertes Schöffengericht	4	2
	— Jugendschöffengericht	6 084	6 565
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	29 520	29 886
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 340 / -1,1	-2 400 / -7,4
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	116 713	119 788
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 344 / 1,2	1 576 / 1,3
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	4 168	4 170
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft			
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	194 / 0,2	247 / 0,2
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	273 / 0,2	252 / 0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	24 / 0,0	29 / 0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	37 / 0,0	30 / 0,0
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung	100 / 0,1	74 / 0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	62 / 0,1	69 / 0,1
15	Anklage	72 587 / 62,2	73 929 / 61,7
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	7 088 / 6,1	8 134 / 6,8
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3 946 / 3,4	4 090 / 3,4
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	620 / 0,5	607 / 0,5
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	30 972 / 26,5	31 521 / 26,3
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	629 / 0,5	639 / 0,5
21	Privatklage	138 / 0,1	103 / 0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	18 / 0,0	35 / 0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	11 / 0,0	23 / 0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	14 / 0,0	6 / 0,0
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)			
25	Erlidigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	50 / 0,0	45 / 0,0
26	Erliss eines Strafbefehls nach § 408a StPO	970 / 0,8	936 / 0,8
27	Urteil	60 714 / 52,0	64 106 / 53,5
	davon (% zu lfd. Nr. 27)		
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	50 738 / 83,6	53 677 / 83,7
	27.2 angefochtene Urteile	9 976 / 16,4	10 429 / 16,3
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	3 665 / 3,1	1 793 / 1,5
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	7 310 / 6,3	7 674 / 6,4
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	3 / 0,0	7 / 0,0
30	Einstellung nach § 47 JGG	6 987 / 6,0	6 954 / 5,8
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 966 / 3,4	4 128 / 3,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 040 /	3,5	4 024 /	3,4
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	57 /	0,0	77 /	0,1
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	2 966 /	2,5	2 885 /	2,4
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	386 /	0,3	374 /	0,3
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	2 /	0,0	2 /	0,0
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach §§ 153b Abs. 2, 153c Abs. 4, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 StPO; 31a Abs. 2 BtMG	34 /	0,0	44 /	0,0
38	Ablehnung der				
	— Eröffnung des Hauptverfahrens	403 /	0,3	431 /	0,4
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	731 /	0,6	1 048 /	0,9
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	58 /	0,0	104 /	0,1
41	Zurückweisung der Privatklage	30 /	0,0	15 /	0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	477 /	0,4	440 /	0,4
43	Vergleich in der Privatklagesache	5 /	0,0	3 /	0,0
	Zurücknahme				
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	333 /	0,3	314 /	0,3
45	— der Anklage	3 347 /	2,9	2 867 /	2,4
46	— des Antrags nach § 417 StPO	406 /	0,3	277 /	0,2
47	— des Antrags nach § 76 JGG	245 /	0,2	201 /	0,2
48	— eines sonstigen Antrags	15 /	0,0	13 /	0,0
49	— der Privatklage	26 /	0,0	18 /	0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	7 484 /	6,4	7 936 /	6,6
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	142 /	0,1	159 /	0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	85 /	0,1	91 /	0,1
53	Verbindung mit einer anderen Sache	8 139 /	7,0	8 560 /	7,1
54	Aussetzung des Verfahrens	19 /	0,0	16 /	0,0
55	Sonstige Erledigungsart	3 629 /	3,1	4 246 /	3,5
C. Hauptverhandlungen					
56	Hauptverhandlungen insgesamt	88 914		93 727	
	davon in				
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	59 622 /	67,1	61 913 /	66,1
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	22 /	0,0	29 /	0,0
59	— sonstigen Verfahren	29 270 /	32,9	31 785 /	33,9
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
60	ohne Hauptverhandlung	34 759 /	29,8	33 692 /	28,1
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	20 001 /	17,1	20 646 /	17,2
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 217 /	1,0	1 313 /	1,1
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	56 060 /	48,0	58 966 /	49,2
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	4 676 /	4,0	5 171 /	4,3
D. Hauptverhandlungstage					
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	91 486		96 294	
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	7 073 /	7,7	7 747 /	8,0
	davon (lfd. Nr. 75) in				
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	61 648 /	67,4	63 916 /	66,4
77	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	24 /	0,0	32 /	0,0
78	— sonstigen Verfahren	29 814 /	32,6	32 346 /	33,6
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	81 954		86 096	
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1		1,1	
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,0		1,0	
E. Beteiligte der Hauptverhandlung					
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:					
92	— Beschuldigte	78 362 /	95,6	82 576 /	95,9
93	— Verteidiger	39 529 /	48,2	41 731 /	48,5
94	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 607 /	2,0	1 497 /	1,7
95	— Privatkläger/Privatklägervertreter	15 /	0,0	15 /	0,0
96	— Verletztenbeistand	69 /	0,1	52 /	0,1
97	— Sachverständige	3 654 /	4,5	3 784 /	4,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
98	— Dolmetscher	5 299	/ 6,5	5 687	/ 6,6
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	18 579	/ 22,7	18 965	/ 22,0
F. Dauer der Verfahren					
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	116 713		119 788	
	davon waren bei dem Gericht anhängig				
101	bis einschließlich 3 Monate	84 152	/ 72,1	83 388	/ 69,6
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	22 282	/ 19,1	24 617	/ 20,6
			91,2		90,2
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	7 594	/ 6,5	8 677	/ 7,2
			97,7		97,4
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 762	/ 1,5	1 980	/ 1,7
			99,2		99,1
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	506	/ 0,4	617	/ 0,5
			99,6		99,6
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	294	/ 0,3	359	/ 0,3
			99,9		99,9
107	mehr als 36 Monate	123	/ 0,1	150	/ 0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,8		2,9	
G. Beschuldigte					
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	130 406		133 724	
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	116 688		119 759	
	davon Verfahren				
130	— mit 1 Beschuldigten	106 798	/ 91,5	109 691	/ 91,6
131	— mit 2 Beschuldigten	7 363	/ 6,3	7 519	/ 6,3
132	— mit 3 Beschuldigten	1 706	/ 1,5	1 730	/ 1,4
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	820	/ 0,7	815	/ 0,7
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	1	/ 0,0	4	/ 0,0
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:				
135	Zahl der Beschuldigten	88 662		93 122	
136	Zahl der Verteidiger	43 456		45 740	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch				
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	52	/ 0,0	50	/ 0,0
138	Erlaß eines Strafbefehls nach § 408a StPO	997	/ 0,8	957	/ 0,7
139	Urteile insgesamt	67 971	/ 52,1	71 382	/ 53,4
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	866	/ 0,7	891	/ 0,7
141	— Verurteilung	63 212	/ 48,5	66 378	/ 49,6
142	— Freispruch	3 804	/ 2,9	4 027	/ 3,0
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	85	/ 0,1	86	/ 0,1
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	4	/ 0,0	—	
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	3 705	/ 2,8	1 810	/ 1,4
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	7 984	/ 6,1	8 388	/ 6,3
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	147	/ 0,1	164	/ 0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	597	/ 0,5	593	/ 0,4
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	6 330	/ 4,9	6 787	/ 5,1
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	530	/ 0,4	471	/ 0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	238	/ 0,2	276	/ 0,2
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	2	/ 0,0	1	/ 0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	140	/ 0,1	96	/ 0,1
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	3	/ 0,0	7	/ 0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	8 724	/ 6,7	8 787	/ 6,6
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	1 304	/ 1,0	1 399	/ 1,0
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 814	/ 1,4	1 826	/ 1,4
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	5 593	/ 4,3	5 555	/ 4,2
158	— da Beschuldiger mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	13	/ 0,0	7	/ 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	4 563 /	3,5	4 812 /	3,6
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	3 835 /	2,9	3 999 /	3,0
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	728 /	0,6	813 /	0,6
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 639 /	3,6	4 626 /	3,5
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	65 /	0,0	82 /	0,1
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 104 /	2,4	3 052 /	2,3
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	415 /	0,3	402 /	0,3
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	2 /	0,0	2 /	0,0
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach §§ 153b Abs. 1, 153c Abs. 4, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 StPO; 31a Abs. 2 BtMG	35 /	0,0	48 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	8 /	0,0	11 /	0,0
169	— nach §§ 153b Abs. 2, 153c Abs. 4, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 StPO	27 /	0,0	37 /	0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	510 /	0,4	544 /	0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	856 /	0,7	1 213 /	0,9
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	600 /	0,5	549 /	0,4
173	Vergleich in der Privatklagesache	5 /	0,0	3 /	0,0
174	Zurücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	364 /	0,3	346 /	0,3
175	Zurücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	4 663 /	3,6	3 893 /	2,9
176	Zurücknahme des Einspruchs	7 887 /	6,0	8 391 /	6,3
177	Verbindung mit einer anderen Sache	8 771 /	6,7	9 206 /	6,9
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt	22 /	0,0	21 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	11 /	0,0	8 /	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	10 /	0,0	13 /	0,0
181	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	1 /	0,0	—	
182	Sonstige Erledigungsart	4 469 /	3,4	5 153 /	3,9
H. Verfahren im Straßenverkehr					
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	25 809 /	22,1	27 330 /	22,8
J. Ausgewählte Urteilsergebnisse					
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27)	60 714		64 106	
	davon ergingen in				
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	43 763 /	72,1	45 636 /	71,2
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	11 349 /	18,7	12 093 /	18,9
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	11 /	0,0	13 /	0,0
188	— sonstigen Verfahren	5 591 /	9,2	6 364 /	9,9
M. Adhäsionsverfahren					
195	Urteile in Adhäsionsverfahren	67		83	
	davon				
196	— Endurteile	60		58	
197	— Grundurteile	7		25	
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	92		66	
VI. Sonstiger Geschäftsanfall					
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	81 594		85 372	
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	20 687		20 679	
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	338		500	
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	78 976		82 753	
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt	31 985		33 107	
	davon				
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	5 926		8 603	
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	1 846		1 775	
209	— sonstige Vollstreckungen	24 213		22 729	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)		
210	Zuständigkeit des Richters	2 191	2 522
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	1 104	894
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	2 194	2 493
2.	Bußgeldverfahren		
	I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren		
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	12 062	13 829
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	68 261	66 780
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	65 950	64 420
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 311	2 360
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	66 025	68 547
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	63 726	66 122
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 299	2 425
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	14 298	12 062
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	2 236 / 18,5	-1 810 / -13,0
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	66 025	68 548
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	237 / 0,4	165 / 0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 110	1 563
	davon		
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 084	1 540
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	26	23
	II. Erledigte Bußgeldverfahren		
	A. Art der Einleitung des Verfahrens		
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	176 / 0,3	167 / 0,2
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	91 / 0,1	134 / 0,2
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	65 758 / 99,6	68 247 / 99,6
	B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch		
12	Urteil	13 207 / 20,0	13 963 / 20,4
13	Beschluss nach § 72 OWiG	4 862 / 7,4	4 576 / 6,7
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	47 / 0,1	44 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	13 387 / 20,3	14 216 / 20,7
	davon (% zu lfd. Nr. 5)		
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	12 718 / 19,3	13 491 / 19,7
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	669 / 1,0	725 / 1,1
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	94 / 0,1	93 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	122 / 0,2	205 / 0,3
20	Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	204 / 0,3	216 / 0,3
21	Zurücknahme des Einspruchs	32 765 / 49,6	33 833 / 49,4
22	Sonstige Erledigungsart	1 337 / 2,0	1 402 / 2,0
	C. Hauptverhandlungen		
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	39 711 / 60,1	40 656 / 59,3
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	13 107 / 19,9	13 929 / 20,3
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	13 207 / 20,0	13 961 / 20,4
	D. Beteiligte der Hauptverhandlungen		
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt	26 314	27 890
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:		
27	Betroffene	20 957 / 79,6	22 407 / 80,3
28	Verteidiger	16 859 / 64,1	17 788 / 63,8
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	686 / 2,6	631 / 2,3
30	Staatsanwaltschaft	18 / 0,1	40 / 0,1
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	2 683 / 10,2	2 714 / 9,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
E. Dauer der Verfahren			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	66 025	68 548
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
33	bis einschließlich 1 Monat	23 705 / 35,9	24 703 / 36,0
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	18 258 / 27,7	18 114 / 26,4
		63,6	62,5
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	10 837 / 16,4	10 111 / 14,8
		80,0	77,2
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	9 680 / 14,7	10 863 / 15,8
		94,6	93,1
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	2 281 / 3,5	2 909 / 4,2
		98,1	97,3
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	647 / 1,0	945 / 1,4
		99,1	98,7
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	382 / 0,6	516 / 0,8
		99,6	99,4
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	115 / 0,2	164 / 0,2
		99,8	99,7
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	53 / 0,1	119 / 0,2
		99,9	99,8
42	mehr als 24 Monate	67 / 0,1	104 / 0,2
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,1	2,3
F. Ausgewählte Ergebnisse			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	13 207	13 963
	davon lauteten auf		
66	— Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	2 351 / 17,8	2 374 / 17,0
67	— Verurteilung	10 004 / 75,7	10 623 / 76,1
68	— Freispruch	834 / 6,3	954 / 6,8
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	18 / 0,1	12 / 0,1
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	4 862	4 576
	davon lauteten auf		
71	— Verurteilung	4 634 / 95,3	4 332 / 94,7
72	— Freispruch	195 / 4,0	226 / 4,9
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	33 / 0,7	18 / 0,4
G. Verfahren im Straßenverkehr			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	62 015 / 93,9	64 511 / 94,1
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
75	Erzwingungshaftanträge	79 751	89 475
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 171	1 400
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 609	1 688
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	3 846	4 327
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	49	65
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	2	2
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	113	28
B. Landgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	873 *)	932
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 961	2 001
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 289	1 357
	— Wirtschaftsstrafkammer	207	205
	— Große Jugendkammer	275	248
	— Schwurgericht	190	191

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 934	2 061
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 303	1 378
	— Wirtschaftsstrafkammer	194	204
	— Große Jugendkammer	269	271
	— Schwurgericht	168	208
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	900	872
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	27 / 3,1	- 66 / -7,0
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 934	2 064
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	100 / 5,2	94 / 4,6
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	76	83
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	1 / 0,1	3 / 0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	30 / 1,6	44 / 2,1
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	17 / 0,9	21 / 1,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	3 / 0,2	—
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	95 / 4,9	83 / 4,0
14	Anklage	1 651 / 85,4	1 748 / 84,7
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	135 / 7,0	165 / 8,0
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	2 / 0,1	—
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—	—
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)			
18	Urteil	1 498 / 77,5	1 659 / 80,4
	davon (% zu lfd. Nr. 18)		
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	1 061 / 70,8	1 115 / 67,2
	18.2 angefochtene Urteile	437 / 29,2	544 / 32,8
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	16 / 0,8	11 / 0,5
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
21	Einstellung nach § 47 JGG	—	—
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	18 / 0,9	5 / 0,2
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	60 / 3,1	48 / 2,3
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	5 / 0,2
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	13 / 0,7	21 / 1,0
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	14 / 0,7	6 / 0,3
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—	—
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	24 / 1,2	24 / 1,2
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	36 / 1,9	41 / 2,0
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	1 / 0,1	—
	Zurücknahme		
32	— der Anklage	70 / 3,6	49 / 2,4
33	— eines sonstigen Antrags	11 / 0,6	8 / 0,4
34	Verbindung mit einer anderen Sache	112 / 5,8	121 / 5,9
35	Aussetzung des Verfahrens	—	—
36	Sonstige Erledigungsart	61 / 3,2	66 / 3,2
C. Hauptverhandlungen			
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 590	1 773
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 396 / 87,8	1 557 / 87,8
39	sonstigen Verfahren	194 / 12,2	216 / 12,2
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	378 / 19,5	361 / 17,5
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	57 / 2,9	43 / 2,1
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 / 0,1	1 / 0,0
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 466 / 75,8	1 595 / 77,3
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	32 / 1,7	64 / 3,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
D. Hauptverhandlungstage			
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	4 230	4 871
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	43 / 1,0	149 / 3,1
	davon (lfd. Nr. 50) in		
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	3 893 / 92,0	4 519 / 92,8
52	— sonstigen Verfahren	337 / 8,0	352 / 7,2
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 556	1 703
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,7	2,9
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,7	2,8
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
	In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
70	— Beschuldigte	1 544 / 99,2	1 693 / 99,4
71	— Verteidiger	1 546 / 99,4	1 693 / 99,4
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	295 / 19,0	313 / 18,4
73	— Verletztenbeistand	3 / 0,2	7 / 0,4
74	— Sachverständige	1 007 / 64,7	1 045 / 61,4
75	— Dolmetscher	452 / 29,0	539 / 31,7
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	100 / 6,4	72 / 4,2
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	4 / 0,3	7 / 0,4
F. Dauer der Verfahren			
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	1 934	2 064
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	723 / 37,4	744 / 36,0
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	758 / 39,2	799 / 38,7
		76,6	74,8
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	281 / 14,5	339 / 16,4
		91,1	91,2
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	85 / 4,4	101 / 4,9
		95,5	96,1
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	35 / 1,8	34 / 1,6
		97,3	97,7
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	31 / 1,6	25 / 1,2
		98,9	98,9
85	mehr als 36 Monate	21 / 1,1	22 / 1,1
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,6	5,5
G. Beschuldigte			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 566	2 677
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17)	1 932	2 064
	davon Verfahren		
124	— mit 1 Beschuldigten	1 574 / 81,5	1 687 / 81,7
125	— mit 2 Beschuldigten	205 / 10,6	246 / 11,9
126	— mit 3 Beschuldigten	86 / 4,5	73 / 3,5
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	67 / 3,5	58 / 2,8
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
	In den Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
129	Zahl der Beschuldigten	2 067	2 213
130	Zahl der Verteidiger	2 319	2 559
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch		
131	Urteile insgesamt	1 959 / 76,3	2 136 / 79,8
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
132	— Verurteilung	1 882 / 73,3	2 051 / 76,6
133	— Freispruch	77 / 3,0	85 / 3,2
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	—	—
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	33 / 1,3	23 / 0,9
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 / 0,0	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	2 / 0,1	3 / 0,1
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 / 0,9	20 / 0,7
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	2 / 0,1	—
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	4 / 0,2	—
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	2 / 0,1	—
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	1 / 0,0	—
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	—	—
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	1 / 0,0	—
148	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	24 / 0,9	10 / 0,4
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	15 / 0,6	4 / 0,1
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	9 / 0,4	6 / 0,2
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	76 / 3,0	65 / 2,4
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	5 / 0,2
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	15 / 0,6	24 / 0,9
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	14 / 0,5	12 / 0,4
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157-159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—	—
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	28 / 1,1	30 / 1,1
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	47 / 1,8	53 / 2,0
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	2 / 0,1	—
163	Zurücknahme der Anklage/des Antrags	104 / 4,1	79 / 3,0
164	Verbindung mit einer anderen Sache	137 / 5,3	136 / 5,1
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—	—
	davon (% zu lfd. Nr. 121)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	—
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	125 / 4,9	104 / 3,9
H. Verfahren vor den Jugendkammern			
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	269	271 /
171	darunter Jugendschutzsachen	104 / 38,7	127 / 46,9
J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage			
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 651	1 748
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass eines Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,6	2,5
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 317 / 79,8	1 452 / 83,1
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	5,5	5,8
L. Adhäsionsverfahren			
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	27	28
	davon		
180	— Endurteile	24	27
181	— Grundurteile	3	1
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	19	15

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
2.	Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz		
	I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren		
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 446	3 391
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	9 481	9 850
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	936	966
	— Wirtschaftsstrafkammer	124	119
	— Kleine Jugendstrafkammer	480	512
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 306	7 571
	— Große Jugendkammer	635	682
3	Erliedigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	9 856	9 795
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	969	992
	— Wirtschaftsstrafkammer	108	134
	— Kleine Jugendstrafkammer	466	525
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 675	7 471
	— Große Jugendkammer	638	673
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 071	3 446
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 375 / -10,9	55 / 1,6
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	9 856	9 795
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	35 / 0,4	38 / 0,4
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	190	521
	IV. Erledigte Berufungsverfahren		
	A. Art der Vorinstanz		
9	Erliedigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	9 856	9 795
	davon richteten sich gegen ein Urteil des		
10	— Strafrichters	7 755 / 78,7	7 580 / 77,4
11	— Schöffengerichts	995 / 10,1	1 017 / 10,4
12	— Erweiterten Schöffengerichts	2 / 0,0	—
13	— Jugendrichters	466 / 4,7	525 / 5,4
14	— Jugendschöffengerichts	638 / 6,5	673 / 6,9
	B. Art der Einleitung des Verfahrens		
15	Berufung in Privatklageverfahren	7 / 0,1	4 / 0,0
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	7 / 0,1	6 / 0,1
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	13 / 0,1	20 / 0,2
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	111 / 1,1	108 / 1,1
19	Berufung im Officialverfahren	9 676 / 98,2	9 618 / 98,2
20	Annahmeberufung (§ 313 StPO) im Officialverfahren	42 / 0,4	39 / 0,4
	C. Berufung wurde eingelegt durch		
21	Beschuldigten	9 109	9 031
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	3 800	3 714
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	25	20
24	Nebenkläger	42	36
25	Privatkläger	2	2
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	7	11
	D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)		
27	Erlidigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	—
28	Urteil	4 895 / 49,7	4 700 / 48,0
	davon (% zu lfd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	3 641 / 74,4	3 674 / 78,2
	28.2 angefochtene Urteile	1 254 / 25,6	1 024 / 21,8
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	104 / 1,1	85 / 0,9
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	283 / 2,9	390 / 4,0
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
32	Einstellung nach § 47 JGG	17 /	0,2	18 /	0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	128 /	1,3	134 /	1,4
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	224 /	2,3	196 /	2,0
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	3 /	0,0	4 /	0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	47 /	0,5	58 /	0,6
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	44 /	0,4	45 /	0,5
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 /	0,0	1	0,0
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	—		8 /	0,1
40	Vergleich in der Privatklagesache	—		—	
41	Zurücknahme der Berufung	3 834 /	38,9	3 831 /	39,1
42	Zurücknahme der Privatklage	3 /	0,0	6 /	0,1
43	Aussetzung des Verfahrens	—		3 /	0,0
44	Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	33 /	0,3	36 /	0,4
45	Sonstige Erledigungsart	240 /	2,4	280 /	2,9
E. Hauptverhandlungen					
46	Hauptverhandlungen insgesamt	7 755		7 630	
davon in					
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nr. 19, 20)	7 644 /	98,6	7 536 /	98,8
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	3 /	0,0	3	0,0
49	— sonstigen Verfahren	108 /	1,4	91 /	1,2
Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)					
50	ohne Hauptverhandlung	2 534 /	25,7	2 596 /	26,5
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 330 /	23,6	2 410 /	24,6
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	97 /	1,0	89 /	0,9
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	4 601 /	46,7	4 406 /	45,0
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	294 /	3,0	294 /	3,0
F. Hauptverhandlungstage					
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	8 545		8 368	
60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen					
davon (lfd. Nr. 60) in					
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	8 409 /	98,4	8 267 /	98,8
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	3 /	0,0	3	0,0
63	— sonstigen Verfahren	133 /	1,6	98 /	1,2
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	7 322		7 199	
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2		1,2	
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1		1,1	
G. Beteiligte der Hauptverhandlung					
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:					
75	— Beschuldigte	6 741 /	92,1	6 591 /	91,6
76	— Verteidiger	6 146 /	83,9	5 986 /	83,2
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	383 /	5,2	345 /	4,8
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	—		3 /	0,0
79	— Verletztenbeistand	5 /	0,1	6 /	0,1
80	— Sachverständige	1 164 /	15,9	1 061 /	14,7
81	— Dolmetscher	699 /	9,5	652 /	9,1
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	387 /	5,3	400 /	5,6
H. Dauer der Verfahren					
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	9 856		9 795	
davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz					
84	bis einschließlich 3 Monate	5 396 /	54,7	5 389 /	55,0
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 534 /	25,7	2 497 /	25,5
			80,5		80,5
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 347 /	13,7	1 364 /	13,9
			94,1		94,4
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	403 /	4,1	348 /	3,6
			98,2		98,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	111 /	1,1 99,3	121 /	1,2 99,2
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	50 /	0,5 99,8	46 /	0,5 99,7
90	mehr als 36 Monate	15 /	0,2	30 /	0,3
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,1		4,1	
J. Beschuldigte					
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	10 470		10 339	
	Zahl der Verfahren (lfd. Nr. 5)				
120	— mit 1 Beschuldigten	9 354 /	94,9	9 333 /	95,3
121	— mit 2 Beschuldigten	418 /	4,2	400 /	4,1
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	82 /	0,8	61 /	0,6
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	2 /	0,0	1 /	0,0
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—		—	
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:				
125	Zahl der Beschuldigten	7 156		6 947	
126	Zahl der Verteidiger	6 646		6 390	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch				
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—		—	
128	Urteile insgesamt	5 156 /	49,2	4 919 /	47,6
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO	18 /	0,2	18 /	0,2
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	56 /	0,5	51 /	0,5
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	236 /	2,3	221 /	2,1
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	3 313 /	31,6	3 220 /	31,1
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	13 /	0,1	11 /	0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	477 /	4,6	483 /	4,7
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	1 043 /	10,0	915 /	8,8
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	107 /	1,0	86 /	0,8
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	304 /	2,9	419 /	4,1
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	7 /	0,1	19 /	0,2
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	29 /	0,3	33 /	0,3
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	241 /	2,3	331 /	3,2
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	19 /	0,2	16 /	0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	5 /	0,0	9 /	0,1
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—		2 /	0,0
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	3 /	0,0	9 /	0,1
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	21 /	0,2	19 /	0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	10 /	0,1	12 /	0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	6 /	0,1	3 /	0,0
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	5 /	0,0	3 /	0,0
150	— da Beschuldigter mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—		1 /	0,0
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	140 /	1,3	146 /	1,4
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	93 /	0,9	87 /	0,8
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	47 /	0,4	59 /	0,6
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	232 /	2,2	208 /	2,0
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	3 /	0,0	4 /	0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	47 /	0,4	62 /	0,6
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	46 /	0,4	47 /	0,5
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 /	0,0	1	0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2009		(2008)	
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	—		8 / 0,1	
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	—		3 / 0,0	
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	—		5 / 0,0	
162	Vergleich in der Privatklagesache	—		— /	
163	Zurücknahme der Berufung	4 114 / 39,3		4 075 / 39,4	
164	Zurücknahme der Privatklage	3 / 0,0		6 / 0,1	
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—		3 / 0,0	
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—		—	
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—		3 / 0,0	
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		—	
169	Verwerfung der Annahmeerufung (§ 313 Abs. 2 StPO)	33 / 0,3		36 / 0,3	
170	Sonstige Erledigungsart	263 / 2,5		300 / 2,9	
K. Verfahren im Straßenverkehr					
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 505 / 15,3		1 693 / 17,3	
L. Ausgewählte Urteilsergebnisse					
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28)	4 895		4 700	
	davon ergingen in				
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	3 / 0,1		2 / 0,0	
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	4 805 / 98,2		4 622 / 98,3	
175	— sonstigen Verfahren	87 / 1,8		76 / 1,6	
V. Sonstiger Geschäftsanfall					
Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer					
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 616		1 571	
Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer					
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	17 597		18 254	
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 072		1 070	
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	19		24	
Beschwerdeverfahren					
188	Beschwerden in Kostensachen	396		451	
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	305		371	
190	Beschwerden in Haftsachen	1 194		1 113	
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	888		1 179	
192	Sonstige Beschwerden	4 825		5 215	
C. Oberlandesgerichte					
1. Strafverfahren in 1. Instanz					
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1		1	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1		2	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1		2	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1		1	
2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz					
I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	73 *)		97	
*) mehr um 2 infolge Berichtigung					
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 007		912	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 015		938	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	65		71	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG	193	191
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	4 073	3 702
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 639	1 677
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	689	701
128	Auslieferungsverfahren	334	297
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	149	108
130	Anträge nach § 51 RVG	292	318
3. Bußgeldverfahren			
— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	136	198
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 612	1 653
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 598	1 715
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	150	136
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	23	26
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	1	—
IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte			
A. Staatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	54 271 *)	55 375
		*) weniger um 1 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	558 861	566 690
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	554 777	567 793
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	58 355	54 272
4.1 Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn		4 084	-1 103
5	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	38 839	40 647
100	zur lfd. Nr. 2		
	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 793	3 333
110	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	556 079	563 375
davon zur lfd. Nr. 110			
	SG 10 Staatsschutzsachen	20	35
	SG 11 Politische Strafsachen	2 727	2 884
	SG 12 Vergehen nach § 131 StGB	53	152
	SG 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 456	3 507
	SG 16 Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)	3 894	4 655
	SG 20 Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht SG 52 oder 53)	550	567
	SG 21 vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht SG 20, 51, 53 oder 90)	46 752	47 647
	SG 25 Diebstahl und Unterschlagung	67 337	69 718
	SG 26 Betrug und Untreue	91 110	86 288
	SG 30 Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht)	1 733	1 410
	SG 31 Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Sonstige Straftat)	7 421	8 622
	SG 35 Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 099	4 423
	SG 36 sonstige Verkehrsstraftaten	132 621	134 128
	SG 40 Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 208	1 206
	SG 41 sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht SG 44)	11 653	14 804
	SG 42 Steuerstrafverfahren	1 609	2 012
	SG 43 Geldwäschdelikte	1 240	882
	SG 44 Straftaten nach dem Urheberrechtsgesetz (soweit nicht SG 40)	5 213	Neuerhebung ab 1.1.2009
	SG 45 Umweltschutzstrafsachen	1 246	1 321
	SG 50 Korruptionsdelikte	138	120
	SG 51 Verfahren gegen Justizbedienstete u. a. (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht SG 52 bis 54)	4 086	4 308
	SG 52 vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	4	Neuerhebung ab 1.1.2009
	SG 53 Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	185	Neuerhebung ab 1.1.2009
	SG 54 Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	246	Neuerhebung ab 1.1.2009

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
	SG 55 Einschleusung von Ausländern	764	894
	SG 56 sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz	17 496	19 183
	SG 60 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 366	3 540
	SG 61 sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	30 746	30 846
	SG 65 Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	536	586
	SG 66 Pressestrafsachen	81	62
	SG 90 allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	2 550	2 716
	SG 98 Verfahren gegen Strafunmündige	9 055	9 691
	SG 99 sonstige allgemeine Straftaten	102 884	107 168
502	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	554 773	567 793
II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)			
A. Art der Strafsachen			
504	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502)	554 773 / 100,0	567 793 / 100,0
	darunter		
511	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	117 / 0,0	163 / 0,0
512	— Jugendschutzsachen	2 829 / 0,5	3 376 / 0,6
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
525	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	12 462 / 2,2	14 408 / 2,5
526	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	6 894 / 1,2	8 130 / 1,4
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren			
527	— vorläufig oder endgültig eingestellt	20 699 / 3,7	21 107 / 3,7
532	— nicht eingestellt	534 074 / 96,3	546 686 / 96,3
C. Art der Einleitungsbehörde			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533	— Polizei	461 028 / 83,1	467 108 / 82,3
534	— Staatsanwaltschaft	80 511 / 14,5	85 586 / 15,1
535	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	10 977 / 2,0	12 296 / 2,2
536	— Verwaltungsbehörde	2 257 / 0,4	2 803 / 0,5
D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553a bis 559, 561 bis 580)			
537	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	554 773 / 100,0	567 793 / 100,0
538	— Anklage	65 126 / 11,7	65 051 / 11,5
	davon vor		
539	— dem Schwurgericht	160 / 0,2	158 / 0,2
540	— der Großen Strafkammer	1 107 / 1,7	1 173 / 1,8
541	— der Jugendkammer	202 / 0,3	190 / 0,3
542	— dem Schöffengericht	3 746 / 5,8	3 553 / 5,5
543	— dem Jugendschöffengericht	4 754 / 7,3	5 233 / 8,0
544	— dem Strafrichter	33 867 / 52,0	33 409 / 51,4
545	— dem Jugendrichter	21 290 / 32,7	21 335 / 32,8
546	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	142 / 0,0	188 / 0,0
547	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	2 / 0,0	—
548	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	7 132 / 1,3	8 043 / 1,4
549	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3 800 / 0,7	4 236 / 0,7
550	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	76 466 / 13,8	79 980 / 14,1
	davon		
551	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	738 / 1,0	707 / 0,9
552	— ohne Freiheitsstrafe	75 728 / 99,0	79 273 / 99,1
553	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	28 464 / 5,1	30 478 / 5,4
	davon als Auflage		
553 a	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 190 / 4,2	919 / 3,0
554	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	179 / 0,6	178 / 0,6
555	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	26 799 / 94,2	29 017 / 95,2
556	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	159 / 0,6	154 / 0,5
557	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	52 / 0,2	60 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
558	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO)	4 / 0,0	3 / 0,0
558 a	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	81 / 0,3	147 / 0,5
559	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	1 / 0,0	1 / 0,0
560	— Einstellung nach § 45 JGG	20 237 / 3,6	20 250 / 3,6
	davon		
561	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	4 405 / 21,8	3 946 / 19,5
562	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	11 599 / 57,3	11 956 / 59,0
563	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	4 233 / 20,9	4 348 / 21,5
564	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	30 100 / 5,4	34 526 / 6,1
565	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	132 / 0,0	93 / 0,0
566	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	88 / 0,0	107 / 0,0
567	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	27 168 / 4,9	26 852 / 4,7
568	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 502 / 0,3	1 604 / 0,3
569	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	—	2 / 0,0
570	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Vorfrage (§ 154d StPO)	1 164 / 0,2	1 119 / 0,2
571	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	595 / 0,1	694 / 0,1
572	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	3 870 / 0,7	3 645 / 0,6
573	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 177 / 0,2	1 207 / 0,2
574	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	155 256 / 28,0	159 233 / 28,0
575	— sonstige (vorläufige) Einstellung	7 622 / 1,4	8 540 / 1,5
576	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	17 160 / 3,1	17 945 / 3,2
577	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	58 474 / 10,5	54 652 / 9,6
578	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	25 814 / 4,7	25 636 / 4,5
579	— Verbindung mit einer anderen Sache	22 229 / 4,0	22 322 / 3,9
580	— sonstige Erledigungsart	1 052 / 0,2	1 389 / 0,2
III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen			
A. Beschuldigte			
581	Zahl der Beschuldigten insgesamt	650 184 / 100,0	664 756 / 100,0
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch		
582	— Anklage	76 948 / 11,8	77 017 / 11,6
583	— vor dem Schwurgericht	196 / 0,3	182 / 0,2
584	— vor der Großen Strafkammer	1 605 / 2,1	1 652 / 2,1
585	— vor der Jugendkammer	318 / 0,4	318 / 0,4
586	— vor dem Schöffengericht	4 591 / 6,0	4 273 / 5,5
587	— vor dem Jugendschöffengericht	6 935 / 9,0	7 621 / 9,9
588	— vor dem Strafrichter	36 820 / 47,9	36 249 / 47,1
589	— vor dem Jugendrichter	26 483 / 34,4	26 722 / 34,7
590	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	143 / 0,0	188 / 0,0
592	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	7 300 / 1,1	8 251 / 1,2
593	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	4 288 / 0,7	4 790 / 0,7
594	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	78 852 / 12,1	82 500 / 12,4
595	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	799 / 1,0	747 / 0,9
596	— ohne Freiheitsstrafe	78 053 / 99,0	81 753 / 99,1
597	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	29 799 / 4,6	31 855 / 4,8
	davon als Auflage		
597 a	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 369 / 4,6	1 064 / 3,3
598	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	185 / 0,6	185 / 0,6
599	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	27 914 / 93,7	30 204 / 94,8
600	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	167 / 0,6	160 / 0,5
601	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	52 / 0,2	61 / 0,2
602	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	4 / 0,0	3 / 0,0
602 a	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	108 / 0,4	178 / 0,6
603	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	1 / 0,0	2 / 0,0
604	— Einstellung nach § 45 JGG	24 203 / 3,7	24 415 / 3,7
605	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	5 155 / 21,3	4 694 / 19,2
606	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	14 052 / 58,1	14 611 / 59,8
607	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	4 996 / 20,6	5 110 / 20,9
608	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	32 757 / 5,0	37 653 / 5,7
609	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	151 / 0,0	111 / 0,0
610	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	111 / 0,0	128 / 0,0
611	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	29 855 / 4,6	29 584 / 4,5
612	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 561 / 0,2	1 679 / 0,3
613	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	4 / 0,0	2 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
614	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorrage (§ 154d StPO)	1 430 / 0,2	1 415 / 0,2
615	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	742 / 0,1	887 / 0,1
616	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 043 / 0,6	3 837 / 0,6
617	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 197 / 0,2	1 235 / 0,2
618	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	205 572 / 31,6	209 921 / 31,6
619	— sonstige (vorläufige) Einstellung	9 273 / 1,4	10 069 / 1,5
620	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	21 986 / 3,4	23 161 / 3,5
621	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	62 145 / 9,6	58 321 / 8,8
622	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	29 318 / 4,5	29 322 / 4,4
623	— Verbindung mit einer anderen Sache	26 896 / 4,1	26 269 / 4,0
624	— sonstige Erledigungsart	1 609 / 0,2	2 144 / 0,3
625	B. Erledigte Verfahren (Ifd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten	554 773 / 100,0	567 793 / 100,0
	darunter Verfahren mit Beschuldigten		
626	— mit 1 Beschuldigten	489 793 / 88,3	501 530 / 88,3
627	— mit 2 Beschuldigten	48 624 / 8,8	49 541 / 8,7
628	— mit 3 Beschuldigten	9 821 / 1,8	10 330 / 1,8
629	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	6 363 / 1,1	6 210 / 1,1
630	— mit 11 und mehr Beschuldigten	170 / 0,0	182 / 0,0
	IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung		
643	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	349	402
	V. Dauer der Ermittlungsverfahren		
	A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft		
	Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft		
651	Erledigte Verfahren insgesamt (Ifd. Nr. 502)	554 773 / 100,0	567 793 / 100,0
652	bis einschließlich 1 Monat	391 488 / 70,6	411 414 / 72,5
653	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	74 222 / 13,4	68 424 / 12,1
654	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	33 627 / 6,1	32 374 / 5,7
655	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	36 452 / 6,6	34 692 / 6,1
656	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	14 091 / 2,5	14 040 / 2,5
657	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	2 755 / 0,5	3 003 / 0,5
658	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	931 / 0,2	1 419 / 0,2
659	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	640 / 0,1	1 523 / 0,3
660	mehr als 36 Monate	567 / 0,1	904 / 0,2
662	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,2	1,3
	B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren		
	Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft		
675	Erledigte Verfahren insgesamt (Ifd. Nr. 502)	554 773 / 100,0	567 793 / 100,0
676	bis einschließlich 1 Monat	149 789 / 27,0	167 228 / 29,5
677	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	153 760 / 27,7	158 667 / 27,9
678	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	97 979 / 17,7	95 864 / 16,9
679	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	108 366 / 19,5	100 862 / 17,8
680	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	35 084 / 6,3	32 949 / 5,8
681	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	5 719 / 1,0	6 001 / 1,1
682	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	1 750 / 0,3	2 512 / 0,4
683	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	1 176 / 0,2	2 378 / 0,4
684	mehr als 36 Monate	1 150 / 0,2	1 332 / 0,2
686	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,7	2,7
	VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten		
723	A. Anzeigen gegen unbekannte Täter	301 541	318 664
	davon betrafen		
723 a	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	13 983	14 060
723 b	— sonstige UJs-Verfahren	287 558	304 604

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
724	B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	68 503	67 620
724 a	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	64 775	63 827
	C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten		
725	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	153 666 / 100,0	157 972 / 100,0
726	— auf Sitzungsdienst	123 008 / 80,0	127 105 / 80,5
727	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	17 355 / 11,3	17 914 / 11,3
728	— auf Vernehmung von Beschuldigten	4 019 / 2,6	4 397 / 2,8
729	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 375	1 356
730	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldigter	2,9	3,2
731	— auf Vernehmung von Zeugen	3 584 / 2,3	3 119 / 2,0
732	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 688	1 467
733	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,1	2,1
734	— auf Anhörung von Sachverständigen	421 / 0,3	432 / 0,3
735	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	171	180
736	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	2,5	2,4
737	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	3 834 / 2,5	3 586 / 2,3
738	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	783	840
739	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4,9	4,3
740	— für Leichenschau/Leichenöffnung	144 / 0,1	112 / 0,1
741	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	47	42
742	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	3,1	2,7
743	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	1 301 / 0,8	1 307 / 0,8
744	a) Zahl der Durchsichten	434	416
745	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	3,0	3,1
	D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft		
748	Gnadensachen	5 180	4 222
749	Entschädigungssachen nach dem StrEG	452	528
750	Zivilsachen	41	65
751	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	9 410	8 360
752	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	2 721	5 929
753	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	11 150	10 798
	VII. Strafvollstreckung		
754	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	169 316 / 100,0	181 913 / 100,0
755	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	8 495 / 5,0	8 566 / 4,7
756	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	15 863 / 9,4	16 733 / 9,2
757	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	697 / 0,4	610 / 0,3
758	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	128 / 0,1	135 / 0,1
759	— eine Geldstrafe	84 022 / 49,6	87 547 / 48,1
760	— eine Geldbuße	14 829 / 8,8	15 430 / 8,5
761	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz, Erzwingungshaft	45 282 / 26,7	52 892 / 29,1
762	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 523	3 450
763	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	87 759	112 844
	B. Generalstaatsanwaltschaften		
	I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt		
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	—	—
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	—
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	—
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2009	(2008)
VI. Ermittlungsverfahren, die von der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 145 GVG übernommen wurden (Js)			
6	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	377	340
7	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 837	1 688
8	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 856	1 651
9	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	358	377
10	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	49	61
902	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 856	1 651
Art der Erledigung Js			
926	— Anklage	—	—
935	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—	—
942	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	818	801
943	— sonstige (vorläufige) Einstellung	—	—
945	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	—	—
946	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	963	772
947	— Verbindung mit einer anderen Sache	75	78
948	— sonstige Erledigungsart	—	—
VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit			
949	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	485	144
950	— auf Sitzungsdienst	415	136
951	— eigene Ermittlungstätigkeiten	70	8
VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft			
954	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	2 737	2 650
955	— Revisionen	1 028	955
956	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 002	1 068
957	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	707	627
958	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	11 040	10 682
959	— Beschwerden – Ws –	3 290	3 102
960	— Beschwerden – Zs –	7 750	7 580
961	Haftprüfungsverfahren	1 638	1 424
962	Aus- und Durchlieferungssachen	568	579
963	Gnadensachen	780	868
964 a	Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	644	605
965	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	197	149
966	Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	49	39
967	Entschädigungssachen nach dem StrEG	378	498
968	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 022	810
970	Kartellbußgeldsachen	—	—

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 bis 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Traunstein
 2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3)
in Regensburg
 3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Straubing
 4. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2)
in Tirschenreuth und Wunsiedel
 5. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Hof, Landshut und Nürnberg-Fürth
Die Stelle in Landshut kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
Bewerbungsfrist: 6. September 2010.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Die Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 12 sowie Versetzungsbewerber der BesGr. A 13 und A 14.
 2. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 3. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
Bewerbungsfrist: 6. September 2010.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

148. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Mai 2010. 99,95 €.

76. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Stand Mai 2010. 82,95 €.

85. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Mai 2010. 89,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

138. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2010. 122,40 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

677. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2010 (nur Band V). 65,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 7

München, den 5. Oktober

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
23.08.2010	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	102
20.09.2010	3004.0-J Zehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	102
	Stellenausschreibungen	103
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	104
	Literaturhinweise	105

Bekanntmachungen

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 23. August 2010 Az.: 2344 - I - 7784/2010

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2007 (JMBl S. 147), werden wie folgt geändert:

§ 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Bekanntmachung über die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) wird hingewiesen.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

3004.0-J

Zehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 20. September 2010 Az.: 1432 - I - 10418/2009

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl S. 64), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. August 2009 (JMBl S. 100), wird geändert.

Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 10. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“, Oktober 2010, herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Coburg und München I
4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Wolfratshausen
5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Aschaffenburg
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Aschaffenburg und München I.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2010.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Traunstein in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Diese Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die mindestens der BesGr. A 12 angehören und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht bzw. die bereit sind, an Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilzunehmen.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Zur Bewerbung aufgefordert sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspfleger, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung

zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

3. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Passau in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Landsberg a. Lech in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
5. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Lichtenfels in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
6. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Führung größerer Personalkörper.
7. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Rosenheim in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
8. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
9. Leiter des Sachgebiets IT-Aus- und Fortbildung bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der EDV-Organisation, der Planung und Umsetzung von EDV-Schulungsmaßnahmen, Erfahrung in der Führung einer EDV-Organisationseinheit sowie die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.
10. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 7 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 10 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 8 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Die in Nrn. 6 bis 10

ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2010.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Oettingen i. Bay. (bisherige Inhaberin:
frei seit Notarin Dr. Annette Pötting)
1. September 2010

Frei werdende Notarstellen:

Nürnberg (derzeitiger Inhaber:
frei ab Notar Horst Peter Regler
1. Mai 2011 evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Gerhard Thoma)

München (derzeitiger Inhaber:
frei ab Notar Dr. Rüdiger
1. Juni 2011 Graf von Stosch
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Joachim Schervier)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Februar 2011 (Notarstelle in Oettingen i. Bay.)
- 1. Mai 2011 (Notarstelle in Nürnberg) bzw.
- 1. Juni 2011 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg und München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 4. November 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. August 2010:

Notarassessorin Dr. Anja Heringer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Kulmbach

Notarassessor Johannes Bolkart zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Straubing

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2010:

Notar a. D. Dr. Christoph Döbereiner zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in München

Notarassessor Christian Schuller zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Vilshofen

Notarassessor Stefan Braun zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Erlangen.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. August 2010:

Notar Patrick Schneider von Babenhausen nach Landsberg a. Lech

- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:

Notar Dr. Stefan Bandel von Deggendorf nach Passau.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2011:

Notar Horst Peter Regler in Nürnberg.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. September 2010:

Notarin Dr. Annette Pötting in Oettingen i. Bay.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2010:

Notar Dr. Gerrit Brachvogel in Tegernsee

- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:

Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter in Neu-Ulm

- mit Wirkung vom 1. August 2010:

Notar Edgar Hartmann in Haßfurt.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

49. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand August 2010. 80,95 €.

31. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Juli 2010. 46,95 €.

85. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand August 2010. 69,95 €.

39. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2010. 96,95 €.

28. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2010. 89,95 €.

105. und 106. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG -. Kommentar.

105. ErgLfg. Stand 1. Mai 2010. 59,95 €.

106. ErgLfg. Stand 1. Juni 2010. 79,95 €.

201. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Juli 2010. 74,95 €.

161. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juni 2010. 87,95 €.

18. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand Mai 2010. 59,95 €.

135. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2010. 76,95 €.

13. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Juni 2010. 63,95 €.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Heft 7/2010 und Heft 9/2010. Jahresabo: 209,95 € zzgl. Versand.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Fischer, Der Vertrag von Lissabon. Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag. 2. Auflage.

Carl Link Verlag, Kronach

79. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. Juni 2010. 43,00 €.

49. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 10. Mai 2010. Inkl. Sinock: Passgesetz und Passverwaltungsvorschrift (Textsammlung). 2010. 67,30 €.

121. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2010. 68,04 €.

58. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz – Bayerisches Jagdgesetz – Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand August 2010. 55,30 €.

129. Ergänzungslieferung zu Groß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2010. 57,32 €.

83. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Juli 2010. 59,34 €.

159. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand September 2010. 25,50 €.

139. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2010. 93,60 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

678. und 679. Ergänzungslieferung zu Lubber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze.

678. ErgLfg. Stand 1. Juli 2010. 131,00 €.

679. ErgLfg. Stand 1. August 2010. 149,00 €.

124. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juli 2010. Inkl. CD-ROM. 108,80 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. Handbuch für Berater und Gläubiger. 320 Seiten. 28,90 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 8

München, den 15. November

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
02.11.2010	3100-J Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns)	110
04.11.2010	3005-J Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV)	127
	Stellenausschreibungen	132
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	134
	Literaturhinweise	134

Bekanntmachungen

3100-J

Geschäftsweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 2. November 2010 Az.: 1463 - I - 3789/2008

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Abschnitt: Aufnahme von Klagen und Anträgen

- § 1 Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- § 2 Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind
- § 3 Form des Protokolls
- § 4 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- § 5 Behandlung von Schutzschriften

2. Abschnitt: Zustellungen

I. Allgemeines

- § 6 Arten der Zustellung
- § 7 Zuständigkeit
- § 8 Formen der Zustellung
- § 9 Wahl der Zustellungsform
- § 10 Herstellung der Schriftstücke
- § 11 Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Personen
- § 12 Zustellung mehrerer Schriftstücke an eine Person
- § 13 Zustellung an fremde Staaten, Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen

II. Besondere Bestimmungen

- § 14 Zustellungen durch den Justizbediensteten oder durch die Post
- § 15 Besonderheiten bei der Zustellung durch die Post
- § 16 Nachsendung durch die Post
- § 17 Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde
- § 18 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
- § 19 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
- § 20 Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 21 Aktenvermerk über die Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 22 Öffentliche Zustellung
- § 23 Veröffentlichung der Benachrichtigung bei öffentlicher Zustellung; Belege

§ 24 Zustellung an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

§ 25 Zustellung im Ausland

III. Vermittlung der Zustellung bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 26 Beauftragung der Geschäftsstelle

§ 27 Geschäftsmäßige Behandlung

IV. Behandlung der durch Niederlegung zugestellten Schriftstücke

§ 28 Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

§ 29 Behandlung zurückgegebener Sendungen

3. Abschnitt: Aushändigung von Schriftstücken, formlose Mitteilungen

§ 30 Aushändigung von Schriftstücken

§ 31 Formlose Mitteilungen

4. Abschnitt: Einreichung und Niederlegung von Schrift- und Beweisstücken

§ 32 Behandlung eingegangener Schriftstücke

§ 33 Aufbewahrung und Rückgabe

5. Abschnitt: Ladungen und Aufforderungen

§ 34 Zuständigkeit

§ 35 Form der Ladungen und Aufforderungen, Aktenvermerk

§ 36 Auslagenvorschuss

§ 37 Undurchführbare oder nicht rechtzeitige Ladung oder Aufforderung

§ 38 Reiseentschädigung für Parteien, Auslagenvorschuss für Zeugen und Sachverständige

§ 39 Terminbestimmung und Ladung der Parteien

§ 40 Belehrung bei Terminmitteilung im amtsgerichtlichen Verfahren

§ 41 Ladung bei Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid

§ 42 Ladung von Zeugen und Sachverständigen

6. Abschnitt: Weitere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 43 Schriftliche Begutachtung und Zeugenerklärung

§ 44 Vorbereitung des Protokolls und von Auszahlungsanordnungen

7. Abschnitt: Protokoll

§ 45 Zuziehung eines Protokollführers, Verantwortlichkeit

- § 46 Inhalt des Sitzungsprotokolls, übergebene Schriftstücke
- § 47 Aufzeichnungen über die Sitzung
- § 48 Vorlesen des Protokolls, Genehmigung
- § 49 Äußere Form des Protokolls
- § 50 Berichtigung des Protokolls
- § 51 Aufbewahrung der vorläufigen Aufzeichnungen, Löschung von Tonaufzeichnungen

8. Abschnitt: Gerichtliche Entscheidungen

- § 52 Unterschriften
- § 53 Urteile in abgekürzter Form
- § 54 Verkündungsvermerk, Zustellungsvermerk
- § 55 Berichtigung von Entscheidungen
- § 56 Heften der Entscheidungen

9. Abschnitt: Ausfertigungen und Abschriften (Ablichtungen) von Entscheidungen und Vergleichen

- § 57 Zuständigkeit
- § 58 Form der Ausfertigungen und Abschriften
- § 59 Berichtigung von Ausfertigungen und Abschriften
- § 60 Zeitpunkt der Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften
- § 61 Aktenvermerke
- § 62 Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Rechtsanwältinnen

10. Abschnitt: Zeugnisse über die Rechtskraft

- § 63 Zuständigkeit
- § 64 Notfristzeugnis
- § 65 Rechtskraftvermerk, Rechtskraftzeugnis

11. Abschnitt: Vollstreckbare Ausfertigungen

- § 66 Zuständigkeit
- § 67 Form
- § 68 Zustellungsbescheinigung
- § 69 Aktenvermerk
- § 70 Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 EuGVVO

12. Abschnitt: Akteneinsicht und Verfahrensauskünfte

- § 71 Akteneinsicht
- § 72 Verfahrensauskünfte

Zweiter Teil Zwangsvollstreckungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 73 Zuständigkeit des Urkundsbeamten für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen
- § 74 Anzuwendende Bestimmungen

- § 75 Vermittlung des Zwangsvollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
- § 76 Mitteilung von Einstellungs- und Aufhebungsanordnungen
- § 77 Rückgabe von Titeln und sonstigen Unterlagen

2. Abschnitt: Eidesstattliche Versicherung

- § 78 Anfragen der Gerichtsvollzieher
- § 79 Auskünfte und Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

3. Abschnitt: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

- § 80 Einholung eines Zeugnisses des Grundbuchamts über die Eintragung des Schuldners im Grundbuch
- § 81 Öffentliche Bekanntmachungen

Dritter Teil Insolvenzverfahren

- § 82 Aufnahme von Anträgen und Erklärungen
- § 83 Anzuwendende Bestimmungen
- § 84 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 85 Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis
- § 86 Belehrung der Mitglieder des Gläubigerausschusses
- § 87 Siegelung, Entsigelung
- § 88 Tabelle
- § 89 Behandlung eingereichter Schuldurkunden und niedergelegter Belege
- § 90 Stimmliste

Vierter Teil Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- § 91 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Erster Teil Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Abschnitt: Aufnahme von Klagen und Anträgen

§ 1

Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) ¹Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (Urkundsbeamter) ist für die Aufnahme von Klagen, Anträgen und sonstigen Erklärungen zuständig, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 RPflG dem Rechtspfleger übertragen sind. ²In Verfahren, in denen sich die Beteiligten durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen, ist der Urkundsbeamte zur Aufnahme von Erklärungen nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zuständig.

(2) Zu Protokoll des Urkundsbeamten des Amtsgerichts können auch Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen gegeben werden, um deren Aufnahme im Wege der Rechts- oder Amtshilfe ersucht werden kann (vgl. Art. 35 Abs. 1 GG).

§ 2

Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind

(1) Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten zulässig ist, können zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden Amtsgerichts gegeben werden (§ 129a Abs. 1 ZPO).

(2) ¹Ist das aufgenommene Protokoll für ein anderes Gericht bestimmt, so ist es unverzüglich an dieses weiterzuleiten (§ 129a Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Muss eine Erklärung innerhalb einer Frist bei einem bestimmten Gericht eingereicht werden, so weist der Urkundsbeamte, der das Protokoll aufnimmt, den Erklärenden darauf hin, dass die Erklärung nur dann rechtzeitig abgegeben ist, wenn das Protokoll vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingeht. ³Bedarf das Protokoll zur Wahrnehmung einer Frist der Zustellung (z. B. bei einer Wiederaufnahmeklage, § 586 Abs. 1 ZPO), so weist der Urkundsbeamte auch hierauf hin. ⁴Die Erteilung dieser Hinweise wird im Protokoll vermerkt.

(3) ¹Die Übermittlung eines Protokolls an ein anderes Gericht kann dem Erklärenden überlassen werden (§ 129a Abs. 2 Satz 3 ZPO). ²Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. ³Eine Abschrift des Protokolls ist zu den Akten zu nehmen.

(4) Der Urkundsbeamte kann die Aufnahme einer Erklärung davon abhängig machen, dass der Erklärungswillige erforderliche Sachangaben oder Unterlagen beibringt.

§ 3

Form des Protokolls

(1) ¹Das Protokoll hat die Bezeichnung des Gerichts, den Ort und den Tag der Aufnahme sowie den Namen des Urkundsbeamten zu enthalten. ²Im Anschluss hieran sind die Angaben gemäß § 130 ZPO und gegebenenfalls die zur Glaubhaftmachung tatsächlicher Behauptungen erforderlichen Erklärungen (§ 294 ZPO) aufzunehmen. ³Enthält das Protokoll eine Klageschrift, so ist außerdem § 253 ZPO zu beachten (vgl. auch § 61 GKG); der Klageantrag ist möglichst nach Art einer Urteilsformel zu fassen. ⁴Soweit Vordrucke festgestellt oder Textbausteine freigegeben wurden, sind diese zu verwenden.

(2) ¹Das Protokoll ist dem Erklärenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. ²Am Schluss ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und dass die Erklärung genehmigt wurde. ³Das Protokoll wird vom Erklärenden und vom Urkundsbeamten unterschrieben. ⁴Ist der Erklärende schreibunkundig oder sonst am Schreiben verhindert, so fügt er ein Handzeichen an, das vom Urkundsbeamten unter Angabe des Grundes für die Verhinderung zu bestätigen ist.

(3) Der Urkundsbeamte veranlasst, dass die Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die im Protokoll Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift, gegebenenfalls in Form eines Auszugs mit der für eine Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften vorlegt (§§ 131, 133 ZPO).

(4) ¹Von jedem Protokoll ist die für die Zustellung oder sonstige Übermittlung an den Gegner erforderliche Zahl von Abdrucken herzustellen. ²Dem Erklärenden ist ein Abdruck auszuhändigen, sofern er dies beantragt. ³Die durch

die Herstellung von Abschriften entstandenen Kosten werden in den Akten vermerkt. ⁴Sie sind mit anderen Kosten möglichst sogleich einzuziehen.

(5) Soweit durch eine Erklärung Kosten fällig werden (vgl. Abschnitte 2 und 3 des GKG), ist der Erklärende hierauf und auf geeignete Zahlungsmöglichkeiten vor Abgabe der Erklärung hinzuweisen.

(6) In Protokollen, die voraussichtlich in Urschrift oder Abschrift (Ausfertigung) in das Ausland übermittelt werden müssen, dürfen Abkürzungen nach Maßgabe der für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen geltenden Bestimmungen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen - ZRHO) verwendet werden.

§ 4

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

(1) ¹Bei der Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Erklärungen der Partei hierzu weist der Urkundsbeamte auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe und ihre wesentlichen Auswirkungen hin (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001, JMBl 2002 S. 10, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. September 2009, JMBl S. 103). ²In geeigneten Fällen kann er auf den Abschluss eines Vergleichs hinwirken. Sind die Parteien vergleichsbereit, so ist der Vergleich zu Protokoll des Richters oder des vom Richter beauftragten Rechtspflegers zu nehmen.

(2) ¹Wird für ein amtsgerichtliches Verfahren ein Bewilligungsantrag mit einer Klage verbunden, ist anzugeben, ob die Klage ohne Rücksicht auf die Bewilligung eingereicht sein soll. ²Soll durch die Zustellung einer Klage eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden oder ist für einen Anspruch die Rechtshängigkeit von Bedeutung (vgl. z. B. § 2023 BGB) und beabsichtigt der Antragsteller, die Klage nur für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe einzureichen, so macht ihn der Urkundsbeamte gegebenenfalls darauf aufmerksam, dass hierwegen möglicherweise die Klage nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann oder sonstige nachteilige Folgen eintreten können.

(3) Bei Aufnahme eines Antrags auf Beiordnung eines Rechtsanwalts soll der Urkundsbeamte darauf hinwirken, dass der Antragsteller dem Beizuoordnenden zu Protokoll Prozessvollmacht erteilt.

(4) Der Urkundsbeamte wirkt darauf hin, dass der Antragsteller die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks zusammen mit den erforderlichen Belegen vorlegt und dass die nach dem Vordruck erforderlichen Angaben vollständig gemacht werden.

(5) Für die Aufnahme von Anträgen auf Verfahrenskostenstundung gemäß §§ 4a ff. InsO gilt § 82 Abs. 2.

§ 5**Behandlung von Schutzschriften**

(1) Vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder in sonstigen Verfahren, in denen eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners ergehen kann (Schutzschriften), werden als Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H-, OH-, UH-Sache) in den Registern (vgl. Listen 20 und 23 gemäß Anlagen I und II zur AktO) eingetragen.

(2) ¹Nach Eintragung werden die Schutzschriften in einer Sammelmappe verwahrt. ²Diese muss auch dem richterlichen Bereitschaftsdienst zugänglich sein, insbesondere wenn dieser für mehrere Gerichte wahrgenommen wird.

(3) ¹Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in sonstigen Verfahren ein, in denen eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Gegners ergehen kann, so legt die Geschäftsstelle diesen zusammen mit allen in den zurückliegenden sechs Monaten eingegangenen Schutzschriften dem Richter vor. ²Dieser prüft, ob eine einschlägige Schutzschrift vorliegt; gegebenenfalls nimmt er diese zu den Verfahrensakten. ³Das betreffende Aktenzeichen teilt er der Geschäftsstelle unter alsbaldiger Rückleitung der Sammelmappe mit; es wird in geeigneter Weise vermerkt.

(4) ¹Liegen im Fall des Abs. 3 die in Betracht kommenden Schutzschriften bereits einem Richter vor, so vermerkt die Geschäftsstelle dies auf dem Verfahrensantrag und legt diesen unverzüglich dem zuständigen Richter vor. ²Entsprechendes gilt, wenn keine Schutzschriften vorhanden sind.

(5) ¹Die Schutzschriften werden nach Ablauf des sechsten auf die Einreichung folgenden Kalendermonats weggelegt. ²Sie sind zwei Jahre aufzubewahren.

(6) Das Nähere regelt der Vorstand des Gerichts, der auch von den vorstehenden Regelungen abweichende Bestimmungen treffen kann.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 gelten für Verfahren vor dem Rechtspfleger entsprechend.

2. Abschnitt: Zustellungen**I. Allgemeines****§ 6****Arten der Zustellung**

(1) Zustellungen werden von Amts wegen oder, sofern dies ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben ist, im Partbetrieb bewirkt (§ 166 Abs. 2, §§ 191, 495 ZPO).

(2) ¹Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so können auch solche Schriftsätze, die von Amts wegen zuzustellen sind, stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden (§ 195 Abs. 1 Satz 2 ZPO). ²Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist.

§ 7**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Bewirkung der Zustellungen von Amts wegen im Inland sorgt der Urkundsbeamte (§ 168 Abs. 1 Satz 1 ZPO). ²Einer besonderen richterlichen Anordnung bedarf es nicht.

(2) ¹Der Urkundsbeamte überwacht die Durchführung der Zustellung. ²Nach Eingang des Zustellungsnachweises prüft er die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung. ³Etwaige Mängel, deren Beseitigung keine Bedenken entgegenstehen, lässt er beheben; andernfalls führt er eine erneute Zustellung herbei. ⁴Ordnungsgemäße Zustellungsnachweise werden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu den Akten gebracht (vgl. § 3 Abs. 1 AktO).

(3) Der Urkundsbeamte erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Zustellung (§ 169 Abs. 1 ZPO).

§ 8**Formen der Zustellung**

(1) Die Zustellung im Inland kann bewirkt werden

- a) durch einen Justizbediensteten (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
- b) durch die Post (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
- c) durch einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde nach Auftrag des Gerichts (§ 168 Abs. 2 ZPO),
- d) durch Aushändigung an der Amtsstelle (§ 173 ZPO),
- e) gegen Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO),
- f) durch Einschreiben mit Rückschein (§ 175 ZPO),
- g) durch Aufgabe zur Post (§ 184 ZPO),
- h) durch öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO).

(2) ¹Die Zustellung im Ausland (§ 25) kann bewirkt werden

- a) durch Einschreiben mit Rückschein, wenn Schriftstücke auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen und der betreffende Staat keinen Widerspruch erklärt hat, andernfalls auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staates (§ 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
- b) sofern eine Zustellung gemäß Buchst. a nicht möglich ist, durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder die sonstige zuständige Behörde, insbesondere wenn völkerrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechtshilfe nicht bereit sind oder besondere Gründe eine solche Zustellung rechtfertigen (§ 183 Abs. 2 ZPO),
- c) auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung an einen Deutschen, der das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört (§ 183 Abs. 3 ZPO).

²Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den

Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl L 324 S. 79) bleiben unberührt (§ 183 Abs. 5 Satz 1 ZPO).

(3) ¹Bei Zustellungen an Soldaten der Bundeswehr ist Abschnitt A des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 23. Juli 1998 (s. JMBl 1999 S. 23) zu beachten. ²Bei Zustellungen an Mitglieder von ausländischen Streitkräften im Sinn des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sind Art. 32 und 37 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. März 1993 (BGBl 1994 II S. 2598) sowie Art. 4c des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9

Wahl der Zustellungsform

(1) ¹Während der Dauer einer vom Insolvenzgericht angeordneten Postsperrung behandelt die Post die für den Schuldner bestimmten Sendungen als unzustellbar. ²Dies gilt nicht für Sendungen des Insolvenzgerichts, die als solche erkennbar sind, und für Sendungen anderer Absender, die nach der Anordnung des Insolvenzgerichts von der Postsperrung ausgenommen sind.

(2) ¹Gerichtsvollzieher und andere Behörden können nur durch den Vorsitzenden des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied mit der Ausführung der Zustellung beauftragt werden. ²Der Urkundsbeamte führt die Beauftragung durch.

(3) ¹Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis ist nur gegenüber den in § 174 ZPO aufgezählten Personen bzw. Stellen, eine Zustellung durch Aufgabe zur Post nur nach Maßgabe des § 184 Abs. 1 ZPO und des § 8 Abs. 1 InsO zulässig. ²Die öffentliche Zustellung findet nur auf gerichtliche Anordnung statt.

(4) Soll die Zustellung in einem gerichtlichen Verfahren außerhalb des betreffenden Amtsgerichtsbezirks durch einen Justizbediensteten ausgeführt werden, so ersucht der Urkundsbeamte den Urkundsbeamten des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts um die Besorgung der Zustellung.

(5) Im Übrigen bestimmt der Urkundsbeamte bei Inlandszustellungen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob durch Aushändigung an der Amtsstelle, durch Einschreiben mit Rückschein, durch die Post oder durch einen Justizbediensteten zuzustellen ist.

§ 10

Herstellung der Schriftstücke

(1) ¹Das bei der Zustellung zu übergabende Schriftstück wird vom Urkundsbeamten hergestellt. ²Hierzu sind die von den Parteien oder den Prozessbevollmächtigten eingereichten Abschriften (Ablichtungen) zu verwenden, sofern sie den Anforderungen genügen.

(2) ¹Die Beglaubigung oder Ausfertigung ist vom Urkundsbeamten vorzunehmen. ²Dies gilt nach § 169 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden. ³Hin-

sichtlich der Form der Ausfertigung und der Beglaubigung gilt § 58 entsprechend.

(3) Soweit an mehrere Beteiligte zuzustellen ist, ist für jede eine Ausfertigung oder Abschrift herzustellen.

(4) Ist eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter verpflichtet, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, und wurde dies unterlassen oder entsprechen die Abschriften nicht den Anforderungen, so ist in den Akten sogleich die für die Herstellung der Schriftstücke entstandene Dokumentenpauschale zu vermerken.

§ 11

Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Personen

(1) ¹Die Zustellung an mehrere Personen geschieht durch Übergabe je einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift an jede einzelne Person. ²Dies gilt auch, wenn die Empfänger in häuslicher Gemeinschaft leben (z. B. Ehegatten, Eltern und Kinder).

(2) ¹Ist an den Empfänger zugleich für seine Person und als Vertreter oder als Zustellungsbevollmächtigter zuzustellen, so muss an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter (in dieser gegebenenfalls mehrmals) besonders zugestellt werden. ²Werden die Schriftstücke zu einer Sendung zusammengefasst, muss auf jedem Schriftstück vermerkt werden, in welcher Eigenschaft es der Empfänger erhält.

§ 12

Zustellung mehrerer Schriftstücke an eine Person

Sind einer Person mehrere Schriftstücke zuzustellen und betreffen diese verschiedene Verfahren, so ist jedes Schriftstück getrennt zuzustellen.

§ 13

Zustellung an fremde Staaten, Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen

(1) ¹Soweit an fremde Staaten, Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen zuzustellen ist, sind die für diese Fälle geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten (vgl. insbes. die Bekanntmachung über die Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 20. Februar 2009, JMBl S. 27, und § 35 ZRHO). ²Zustellungen an einen fremden Staat dürfen nicht durch Übergabe an dessen Vertretung (z. B. Botschaft, Konsulat) bewirkt werden.

(2) ¹Soll in der Wohnung oder in den Diensträumen einer von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person an eine Person zugestellt werden, auf die sich die Befreiung nicht erstreckt, so darf die Zustellung dort nur ausgeführt werden, wenn die befreite Person zugestimmt hat. ²Ist die Zustimmung nicht sogleich zu erreichen, so ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten, sofern nicht die Annahme begründet ist, dass die Zustimmung verweigert ist und daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken ist (vgl. § 185 Nr. 4 ZPO).

II. Besondere Bestimmungen

§ 14

Zustellung durch einen Justizbediensteten oder durch die Post

(1) ¹Soll die Zustellung durch einen Justizbediensteten oder durch die Post bewirkt werden, so wird das zu übergebende Schriftstück in einen Umschlag nach Anlage 2 der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl I S. 671, 1019), geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (BGBl I S. 619), genommen, der zu verschließen ist. ²Die Sendung muss mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und mit dem Aktenzeichen versehen sein.

(2) Der Sendung ist das vorbereitete Formular einer Zustellungsurkunde nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung beizufügen.

(3) ¹Ferner ist auf der Sendung und auf dem Formular nach Abs. 2 das zuzustellende Schriftstück durch Angabe der Blattzahl, die die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks in den Akten trägt, zu kennzeichnen. ²Ist eine Kennzeichnung auf diese Weise nicht möglich (weil z. B. die Blätter der Akten nicht nummeriert zu werden brauchen) oder nicht ausreichend (weil z. B. das gleiche Blatt der Akten mehrere Anordnungen enthält), so ist statt der Blattzahl oder zusätzlich zu dieser der Inhalt des Schriftstücks durch Verwendung von Abkürzungen anzugeben, z. B. bei Zustellung einer Ladung durch Angabe des Buchstabens „L“. ³Die Kennzeichnung darf nur in einer Weise vorgenommen werden, dass aus ihr für Dritte der Inhalt des Schriftstücks nicht zu erkennen ist.

(4) ¹Ist aus den Akten ersichtlich oder sonst bekannt, dass eine Person, an die gemäß § 178 Abs. 1 ZPO ersatzweise zugestellt werden könnte, an dem Rechtsstreit als Gegner des Zustellungsadressaten beteiligt ist, so ist auf dem Umschlag nach Abs. 1 zu vermerken:

„Keine Ersatzzustellung an ... (z. B.: die Ehefrau).“

²Soll die Zustellung nicht durch Niederlegung gemäß § 181 ZPO ausgeführt werden, so ist zu vermerken:

„Nicht durch Niederlegung zustellen“.

³Soll nach § 169 Abs. 1 ZPO die Uhrzeit der Zustellung angegeben werden, so ist zu vermerken:

„Mit Angabe der Uhrzeit zustellen“.

(5) ¹Die Übergabe der Sendung an den Justizbediensteten oder an die Post ist in den Akten zu vermerken. ²Der Vermerk ist mit dem Datum der Übergabe zu versehen und zu unterschreiben.

§ 15

Besonderheiten bei der Zustellung durch die Post

(1) ¹Wird die Post mit der Zustellung beauftragt, so ist die zuzustellende Sendung in einen Umschlag für den Postzustellungsauftrag nach Anlage 3 der Zustellungsvordruckverordnung einzulegen. ²Auf dem Umschlag ist die Anschrift des Zustellstützpunkts der Post anzugeben und das Auftragsentgelt für den Zustellungsauftrag zu entrichten. ³Die Verwendung von Fensterumschlägen ist zulässig.

(2) ¹Für jeden Postzustellungsauftrag ist im Allgemeinen ein besonderer Umschlag zu verwenden. ²Für mehrere Aufträge zur Zustellung an verschiedene Personen im Bereich desselben Zustellstützpunkts der Post genügt jedoch ein Umschlag. ³In diesem Fall ist die Summe der Entgelte für die einliegenden Aufträge auf dem Umschlag anzugeben und dieser entsprechend freizumachen, ferner sind die Formblätter für die Zustellungsurkunden so an den dazugehörenden Sendungen zu befestigen, dass sie beim Öffnen des Umschlags nicht abfallen.

(3) ¹Der Postzustellungsauftrag ist der Post in dem Umschlag zu übergeben. ²Die Einlieferung der vorschriftsmäßig beschrifteten und verschlossenen Sendung durch Briefkasten oder bei einer Postannahmestelle gilt als Übergabe. ³Sie ersetzt das Ersuchen des Urkundsbeamten um Zustellung; es bedarf keines besonderen Anschreibens oder ausdrücklichen Ersuchens.

§ 16

Nachsendung durch die Post

Soll der Brief nachgesandt werden, so bringt der Urkundsbeamte auf dem inneren Umschlag nach Anlage 2 der Zustellungsvordruckverordnung einen entsprechenden Vermerk an, nämlich „Weitersenden innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts“, „Weitersenden innerhalb des Bezirks des Landgerichts“ oder „Weitersenden innerhalb des Inlands“.

§ 17

Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde

Beauftragt der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung, so übergibt der Urkundsbeamte dem Beauftragten das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag nach Anlage 2 der Zustellungsvordruckverordnung und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung.

§ 18

Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

(1) ¹Wird die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle ausgeführt (§ 173 ZPO), so kann das zuzustellende Schriftstück nur dem Adressaten persönlich oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter übergeben werden, soweit dieser eine schriftliche Vollmacht vorweist. ²Eine Ersatzzustellung ist unzulässig.

(2) ¹Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten und auf dem ausgehändigten Schriftstück den Tag, an dem er die Zustellung ausgeführt hat. ²Bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde. ³Die Vermerke können wie folgt lauten:

a) in den Akten: „Ausfertigung (Abschrift) des Schriftstücks wurde heute (am ...) an ... (, der/die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat) an der Amtsstelle ausgehändigt“;

- b) auf dem Schriftstück: „Auf der Geschäftsstelle des Gerichts ausgehändigt am ... an ... (, der/die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat)“.

⁴Die Vermerke werden vom Urkundsbeamten unterschrieben.

§ 19

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

(1) ¹Wird gemäß § 174 ZPO an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, so händigt der Urkundsbeamte oder ein von ihm beauftragter Justizbediensteter dem Zustellungsadressaten das zuzustellende Schriftstück verschlossen oder offen aus oder übersendet es mit einfachem Brief. ²Bei Zustellungen an Zustellungsadressaten, für die bei Gericht ein Abholfach eingerichtet ist, kann das Schriftstück in dieses Fach eingelegt werden. ³Mit dem Schriftstück ist dem Adressaten ein Vordruck für ein Empfangsbekanntnis zu übermitteln. ⁴Nimmt er die Zustellung an, so ist er verpflichtet, das Empfangsbekanntnis auf seine Kosten an das Gericht zurückzusenden (§ 174 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

⁵Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch an sonstige Personen vorgenommen werden, bei denen aufgrund ihres Berufs von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann (z. B. Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Rechtsbeistände).

(2) ¹Das Schriftstück kann den in Abs. 1 Genannten auch per Fax zugestellt werden. ²Die Übermittlung wird in diesem Fall mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet. ³Die absendende Stelle, der Name und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie der Name des Urkundsbeamten sind anzugeben.

(3) ¹Elektronische Dokumente können an die in Abs. 1 Genannten sowie, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben, auch an andere Verfahrensbeteiligte zugestellt werden. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

(4) ¹Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten, in welcher Weise und an welchem Tag er die Zustellung veranlasst hat. ²Der Vermerk ist von ihm zu unterschreiben. ³Er überwacht in geeigneter Weise, dass das Empfangsbekanntnis des Empfängers rechtzeitig zu den Akten gelangt und dass es von ihm selbst oder von seinem hierzu befugten Vertreter ausgestellt wurde. ⁴Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) zurückgesandt werden.

§ 20

Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) ¹Ist die Zustellung im Fall des § 184 Abs. 1 Satz 2 ZPO durch Aufgabe zur Post zu bewirken, so ist der Sendung ein Merkblatt mit folgendem Text beizufügen:

„Zustellung durch Aufgabe zur Post! Die Zustellung gilt zwei Wochen (bzw. die vom Gericht festgesetzte längere

Frist) nach der am ... erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.“

²Es ist sicherzustellen, dass die Sendung an dem angegebenen Tag zur Post gegeben wird. ³Die Beifügung des Merkblatts ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Zustellung.

(2) ¹Der Urkundsbeamte übergibt die Sendung selbst oder durch einen Justizbediensteten der Post. ²Die Sendung kann in einen Briefkasten eingeworfen werden, wenn sie nicht als Einschreibsendung aufgegeben wird. ³Zwei Wochen nach der Einlieferung der Sendung beim Postunternehmen oder nach ihrem Einwurf in einen Postbriefkasten bzw. nach Ablauf der vom Gericht bestimmten längeren Frist ist die Zustellung als bewirkt anzusehen.

(3) Die Sendung soll nicht mit Rückschein aufgegeben werden.

§ 21

Aktenvermerk über die Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) ¹Nach Übergabe der Sendung an die Post vermerkt der Urkundsbeamte in den Akten, an welchem Tag und unter welcher Anschrift sowie in welcher Versendungsart die Aufgabe zur Post bewirkt wurde (§ 184 Abs. 2 Satz 4 ZPO), ferner, dass der Sendung gemäß § 20 Abs. 1 ein Merkblatt beigelegt wurde. ²Der an die Stelle der sonst üblichen Zustellungsurkunde tretende Vermerk kann wie folgt lauten:

„Zum Zweck der Zustellung durch Aufgabe zur Post wurde heute eine Ausfertigung des ... vom ... in verschlossenem Umschlag als Einschreibsendung/als einfacher Brief/... mit der Anschrift ... der Post zur Aushändigung an den Empfänger übergeben. Der Sendung wurde das Merkblatt nach § 20 Abs. 1 GABRZwIns beigelegt.“

³Der Vermerk ist mit dem Datum zu versehen und vom Urkundsbeamten zu unterschreiben.

(2) Falls die Sendung mit Einschreiben zur Post gegeben wurde, ist der Nachweis hierüber zu den Akten zu nehmen oder der Vermerk nach Abs. 1 durch einen Hinweis zu ergänzen, wo sich der Nachweis befindet.

§ 22

Öffentliche Zustellung

(1) ¹Die Geschäftsstelle führt die vom Gericht von Amts wegen oder auf Gesuch einer Partei bewilligte öffentliche Zustellung aus (§ 186 Abs. 1 Satz 1, § 191 ZPO). ²Die öffentliche Zustellung muss für jedes Schriftstück, das auf diese Weise zuzustellen ist, besonders bewilligt werden.

(2) Der Urkundsbeamte regt bei Gericht die Bewilligung der öffentlichen Zustellung an, wenn eine von Amts wegen zu bewirkende Zustellung auf andere Weise nicht möglich ist.

(3) ¹Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist (§ 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Die Benachrichtigung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen

Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden (§ 186 Abs. 2 Satz 2 ZPO). ³In der Benachrichtigung müssen die um Zustellung ersuchende Person, der Name und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie die Stelle angegeben werden, wo das Schriftstück eingesehen werden kann. ⁴Die Benachrichtigung muss außerdem den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. ⁵Bei der Zustellung der Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

(4) ¹Die Benachrichtigung ist einen Monat lang auszuhängen. ²Danach gilt das Schriftstück nach § 188 Satz 1 ZPO als zugestellt. ³Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.

(5) ¹In den Akten ist zu vermerken, wann die Benachrichtigung ausgehängt und wann sie abgenommen wurde. ²Der Vermerk ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

§ 23

Veröffentlichung der Benachrichtigung bei öffentlicher Zustellung; Belege

(1) Auf Anordnung des Gerichts sorgt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für die Veröffentlichung der Benachrichtigung im elektronischen Bundesanzeiger oder in anderen Blättern.

(2) Die ausgehängte Benachrichtigung und die Nachweise über die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder anderen Blättern sind zu den Akten zu nehmen.

§ 24

Zustellung an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

(1) Gefangenen und Untergebrachten soll in Justizvollzugsanstalten nicht durch die Post zugestellt werden, sondern durch einen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes oder einen Bediensteten der Anstalt.

(2) ¹Das Zustellungsersuchen ist unter Verwendung des festgestellten Vordrucks an die Anstalt zu richten; das zuzustellende Schriftstück ist in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. ²Aus dem Betreff des Ersuchens muss erkennbar sein, welche Angelegenheit das Ersuchen betrifft; hierzu ist das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. ³Ein Abdruck des Schriftstückes ist für die Anstalt beizufügen, wenn dies aus fürsorgerischen oder anderen vollzuglichen Gründen angezeigt erscheint; hierüber entscheidet der Richter (Rechtspfleger).

§ 25

Zustellung im Ausland

(1) Für Zustellungen, die im Ausland bewirkt werden sollen, sind §§ 183, 191 ZPO, die einschlägigen Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) maßgebend.

(2) Für Zustellungen innerhalb der Europäischen Union sind darüber hinaus §§ 1068 und 1069 ZPO zu beachten.

III. Vermittlung der Zustellung bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 26

Beauftragung der Geschäftsstelle

¹Im Verfahren vor dem Amtsgericht vermittelt die Geschäftsstelle die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher auf schriftliches oder mündliches Ersuchen der Partei. ²Sie beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung.

§ 27

Geschäftsmäßige Behandlung

(1) ¹Die Partei hat der Geschäftsstelle außer der Urschrift oder Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, an die zugestellt werden soll, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben (§ 192 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Reicht die Partei die erforderlichen Abschriften nicht ein oder entsprechen sie nicht den Anforderungen, lässt der Urkundsbeamte sie herstellen, wenn der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt, aber kein Rechtsanwalt beigeordnet wurde. ³Ansonsten werden fehlende Abschriften vom Gerichtsvollzieher hergestellt.

(2) Die von der Partei eingereichten Schriftstücke sind dem Gerichtsvollzieher zuzuleiten.

IV. Behandlung der durch Niederlegung zugestellten Schriftstücke

§ 28

Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(1) Die gemäß § 181 ZPO zum Zweck der Zustellung auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niedergelegten Schriftstücke werden vom Urkundsbeamten nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Empfänger drei Monate vom Tag der Zustellung an aufbewahrt.

(2) ¹Meldet sich innerhalb der Dreimonatsfrist derjenige, dem zugestellt wurde oder ein zum Empfang ermächtigter Vertreter, so ist ihm die Sendung auszuhändigen. ²Bei der Aushändigung ist die Identität zu prüfen. ³Die Aushändigung kann von der Erteilung einer Empfangsbestätigung abhängig gemacht werden.

(3) ¹Wird eine Sendung innerhalb der Dreimonatsfrist nicht abgeholt, so gibt sie der Urkundsbeamte, wenn sie nicht von seiner Geschäftsstelle selbst stammt, der absendenden Stelle zurück. ²Nicht zurückzugebende Sendungen werden zu den Verfahrensakten genommen; meldet sich der Adressat zu einem späteren Zeitpunkt, sind ihm die Sendungen auszuhändigen.

(4) ¹Über die niedergelegten Sendungen ist eine Liste zu führen, in der die absendende Stelle, das auf der Sendung vermerkte Aktenzeichen, der Tag der Niederlegung und der Tag der Aushändigung oder Rückgabe der Sendung sowie gegebenenfalls der Name und die Anschrift der Person, der die Sendung ausgehändigt wurde, einzutragen

sind. ²Im Fall des Abs. 3 Satz 2 ist in der Liste zu vermerken, dass die Sendung zu den Verfahrensakten genommen wurde; gegebenenfalls ist das Datum der Aushändigung anzugeben.

§ 29

Behandlung zurückgegebener Sendungen

Werden der Geschäftsstelle Schriftstücke zurückgegeben, die durch Niederlegung bei der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts oder einer anderen Stelle zugestellt wurden, so ist nach § 28 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren.

3. Abschnitt: Aushändigung von Schriftstücken, formlose Mitteilungen

§ 30

Aushändigung von Schriftstücken

(1) Soweit Schriftstücke nicht förmlich zuzustellen sind, können sie dem Empfangsberechtigten oder seinem zum Empfang ermächtigten Vertreter an der Gerichtsstelle übergeben werden.

(2) Der Urkundsbeamte vermerkt die Übergabe in den Akten. Wird die entstehende Dokumentenpauschale nicht sogleich entrichtet, ist sie in den Akten zu vermerken.

§ 31

Formlose Mitteilungen

(1) ¹Soweit Schriftstücke nicht förmlich zuzustellen sind und eine Aushändigung nach § 30 Abs. 1 nicht in Betracht kommt, sind sie dem Empfangsberechtigten mit einfachem Brief zu übersenden, sofern nicht wegen der Art der Schriftstücke eine andere Übermittlungsform vorgeschrieben ist. ²Bei der formlosen Übermittlung eines elektronischen Dokuments bedarf es einer elektronischen Signatur nicht; der Schutz gegen unbefugte Kenntnisnahme muss gewährleistet sein.

(2) Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten, an welchem Tag und auf welche Weise die Mitteilung ausgeführt wurde.

4. Abschnitt: Einreichung und Niederlegung von Schrift- und Beweisstücken

§ 32

Behandlung eingegangener Schriftstücke

¹Eingehende Schriftstücke und Niederschriften zu Protokoll des Urkundsbeamten werden unverzüglich dem Richter vorgelegt. ²Soweit ein Schriftstück oder eine Niederschrift aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Anordnung des Gerichts ohne Aufforderung oder Ladung sogleich dem Gegner zuzustellen oder formlos mitzuteilen oder ein Kostenvorschuss zu entrichten ist, veranlasst der Urkundsbeamte das hierzu Erforderliche vor der Vorlage. ³Dies gilt entsprechend, wenn für die Sache der Rechtspfleger zuständig ist.

§ 33

Aufbewahrung und Rückgabe

(1) ¹Urkunden, andere Beweisstücke, beigezogene Akten und sonstige Unterlagen sind nach den Bestimmungen über die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände zu behandeln und aufzubewahren (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung - VerwahrBek) vom 13. Januar 2010, JMBl S. 5). ²Sie sind nach endgültiger Erledigung des Verfahrens zurückzugeben. ³Werden sie während des Verfahrens zurückgefordert, so ist eine Anordnung des Richters (Rechtspflegers) über die Rückgabe herbeizuführen. ⁴Urkunden, andere Beweisstücke und sonstige Unterlagen, die nicht im Original, sondern in Fotokopie eingereicht werden, sind entweder in die Akten einzuordnen und dann als Aktenbestandteile zu behandeln oder in gesonderten Heften zu sammeln.

(2) ¹Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, sind bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Geschäftsstelle zu verwahren, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde in Betracht kommt (§ 443 ZPO). ²Die Entscheidung über die Auslieferung oder über die Rückgabe ist stets vom Richter (Rechtspfleger) zu treffen.

(3) Urkunden, andere Beweisstücke und sonstige Unterlagen sind wie folgt zurückzugeben:

- a) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind per Einschreiben mit Rückschein oder durch förmliche Zustellung zurückzugeben;
- b) sonstige Urkunden, Beweisstücke und Unterlagen sind mit gewöhnlichem Brief, an Inhaber von Abholfähern durch Facheinlage, zurückzugeben, soweit nicht im Einzelfall eine andere Art der Rückgabe angebracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

5. Abschnitt: Ladungen und Aufforderungen

§ 34

Zuständigkeit

(1) Der Urkundsbeamte ist zuständig, die Ladungen zu bewirken; er hat in die Ladungen die vorgesehenen Aufforderungen und Hinweise aufzunehmen.

(2) Der Urkundsbeamte ist ferner zuständig, nach Anordnung des Gerichts an die Parteien Aufforderungen zu richten, falls eine Ladung nicht stattfindet.

§ 35

Form der Ladungen und Aufforderungen, Aktenvermerk

(1) Für Ladungen und Aufforderungen sollen die festgestellten Vordrucke oder die freigegebenen Textbausteine verwendet werden.

(2) Ladungen und Aufforderungen werden vom Urkundsbeamten unterschrieben.

(3) ¹Aus den Akten muss sich ergeben, wer geladen oder aufgefordert wurde, gegebenenfalls welche Schriftstücke einer Ladung oder Aufforderung beigelegt wurden und wann die Ladung oder Aufforderung erfolgt ist. ²Der Vermerk wird vom Urkundsbeamten unterschrieben.

(4) ¹Ladungen und Aufforderungen sind formlos zu übersenden, sofern nicht die Zustellung im Gesetz bestimmt oder durch das Gericht angeordnet ist. ²Die Aufhebung oder Verlegung eines Termins ist den geladenen Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. ³Erforderlichenfalls ist statt des normalen Postwegs eine andere geeignete Übermittlungsart (z. B. Telefon, Fax, E-Mail, Telegramm) zu wählen.

§ 36

Auslagenvorschuss

(1) ¹Hat das Gericht die Ladung von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht, so ist sie erst nach Entrichtung des Vorschusses zu bewirken. ²Wird der Vorschuss nach Ablauf der gesetzten Frist geleistet, so ist zu laden, wenn dies noch rechtzeitig möglich ist (vgl. § 379 Satz 2 ZPO).

(2) Hat das Gericht die Ladung nicht von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht oder ist der in der Anordnung festgelegte Vorschuss offensichtlich unzureichend, so sollen die Akten dem Gericht mit der Anregung vorgelegt werden, die Ladung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen oder einen höheren Vorschuss anzuordnen.

§ 37

Undurchführbare oder nicht rechtzeitige Ladung oder Aufforderung

Konnte eine Ladung oder eine Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt werden, so legt der Urkundsbeamte die Akten unverzüglich dem Richter (Rechtspfleger) vor.

§ 38

Reiseentschädigung für Parteien, Auslagenvorschuss für Zeugen und Sachverständige

(1) Mittellosen Parteien und anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden (vgl. hierzu Nrn. II. 1 und 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 14. Juni 2006, JMBl S. 90, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2009, JMBl S. 90).

(2) Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden (vgl. hierzu Nr. II. 3 der in Abs. 1 genannten Bekanntmachung).

(3) Bei Ladung eines Beteiligten ist in den in Betracht kommenden Fällen in die Ladung ein den Abs. 1 und 2 entspre-

chender Hinweis aufzunehmen, ferner darauf aufmerksam zu machen, dass die Mittellosigkeit – wenn sie nicht bereits nachgewiesen oder sonst bekannt ist – nachzuweisen ist und dass bei Beteiligten mit inländischem Aufenthaltsort in Eilfällen auch bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht der Antrag auf Gewährung einer Reiseentschädigung oder eines Vorschusses gestellt werden kann.

§ 39

Terminsbestimmung und Ladung der Parteien

(1) Zu Terminen, die in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien oder ihrer Prozessbevollmächtigten außer in den nachstehend aufgeführten Fällen nicht erforderlich (§ 218 ZPO), selbst wenn sie bei der Verkündung nicht anwesend waren, sofern die abwesende Partei zu dem Termin, in dem der neue Termin verkündet wurde, ordnungsgemäß geladen war oder der Termin ihr bekannt gemacht oder verkündet war.

(2) ¹Ist das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet, ist diese stets zu dem Termin selbst zu laden (§ 141 Abs. 2 ZPO). ²Wird die Verhandlung nach Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils oder auf Entscheidung nach Lage der Akten vertagt (§ 335 Abs. 2 ZPO), so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin zu laden. ³Das Gleiche gilt im Fall einer Vertagung nach § 337 ZPO.

(3) Wurde durch Beweisbeschluss die Vernehmung einer Partei angeordnet, so ist die Partei unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich von Amts wegen zu laden, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend war (§ 450 Abs. 1 ZPO).

§ 40

Belehrung bei Terminsmitteilung im amtsgerichtlichen Verfahren

¹Wird einer Partei gemäß § 497 Abs. 2 Satz 1 ZPO bei Einreichung oder Anbringung einer Klage oder eines Antrags der Termin mitgeteilt, so ist die Partei über die Folgen des Ausbleibens im Termin mündlich zu belehren. ²Die Belehrung ist bei dem Vermerk über die Mitteilung der Terminsbestimmung (§ 497 Abs. 2 Satz 2 ZPO) aktenkundig zu machen.

§ 41

Ladung bei Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid

In der Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid und über die Hauptsache ist, wenn der Vollstreckungsbescheid nicht von Amts wegen zugestellt wurde, der Kläger aufzufordern, spätestens im Termin den Nachweis über die Zustellung des Bescheides vorzulegen.

§ 42

Ladung von Zeugen und Sachverständigen

(1) In die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen brauchen die Tatsachen, über die Beweis zu erheben ist, nicht wörtlich aus dem Beweisbeschluss übernommen zu werden; es genügt eine kurze allgemeine Angabe des Vernehmungsgegenstandes.

(2) ¹Wird ein Arzt als Sachverständiger oder als sachverständiger Zeuge geladen, so sind in der Ladung der Name der ärztlich behandelten Person und nach Möglichkeit sonstige Personalangaben sowie die Zeit der Behandlung mitzuteilen. ²Ist der Arzt von der Schweigepflicht entbunden worden, so ist auch dies mitzuteilen.

(3) Wird ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes zur Vernehmung über Tatsachen geladen, zu denen eine Aussagegenehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist, so ist er von einer erteilten Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

(4) Entstehen bei der Ladung oder Abladung von Zeugen oder Sachverständigen Auslagen, die von den Beteiligten zu erheben sind, so sind sie in den Akten zu vermerken.

6. Abschnitt: Weitere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 43

Schriftliche Begutachtung und Zeugenerklärung

(1) ¹Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so ist der Sachverständige zu bitten, das Gutachten mit Abschriften in der erforderlichen Zahl sowie die Kostenrechnung einzureichen. ²Der Urkundsbeamte überwacht die termingerechte Abgabe des Gutachtens durch den Sachverständigen. ³Befindet sich der Sachverständige im Rückstand, ist der Richter in Kenntnis zu setzen.

(2) Hat das Gericht eine schriftliche Beantwortung von Beweisfragen angeordnet, so ist der Zeuge darauf hinzuweisen, dass er zur Vernehmung geladen werden kann, wenn das Gericht dies zur weiteren Klärung für notwendig erachtet (§ 377 Abs. 3 ZPO).

(3) In dem Ersuchen um schriftliche Begutachtung oder schriftliche Zeugenerklärung sind der Sachverständige oder der Zeuge über das Recht, die Begutachtung oder das Zeugnis zu verweigern, zu belehren.

(4) ¹Hat ein Sachverständiger zur Erstattung des Gutachtens Personen vorzuladen, so ist ihm mitzuteilen, dass die Vorzuladenden auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte, gegebenenfalls auf ihr Recht zur Verweigerung der Untersuchung, hinzuweisen sind. ²Ferner ist ihm aufzugeben, die Vorzuladenden auf die Möglichkeit einer Reiseentschädigung oder eines Auslagenvorschusses (vgl. § 38) aufmerksam zu machen; der Wortlaut der Mitteilung, die er insoweit an die Vorzuladenden zu richten hat, ist ihm bekannt zu geben.

(5) Liegt einem Ersuchen an einen Sachverständigen oder der Ladung eines Zeugen ein Ersuchen eines ausländischen Gerichts um Leistung von Rechtshilfe im vertragslosen Rechtshilfeverkehr zugrunde, so ist ferner mitzuteilen, dass die Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen oder die Aussage des Zeugen nicht erzwungen wird.

§ 44

Vorbereitung des Protokolls und von Auszahlungsanordnungen

Soweit möglich, sollen zur Vereinfachung und Beschleunigung vor der Sitzung das Protokoll mit den voraussichtlich benötigten Abdrucken und gegebenenfalls die Auszahlungsanordnungen für die Entschädigung von Zeugen vorbereitet werden.

lunqsanordnungen für die Entschädigung von Zeugen vorbereitet werden.

7. Abschnitt: Protokoll

§ 45

Zuziehung eines Protokollführers, Verantwortlichkeit

(1) Der Urkundsbeamte führt über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ein Protokoll, wenn das Gericht ihn hierfür zuzieht (§ 159 ZPO).

(2) Unbeschadet der Berechtigung des Richters (Rechtspflegers), den Urkundsbeamten anzuweisen, einzelne Vorgänge im Protokoll festzustellen oder einzelne Äußerungen ihrem Wortlaut nach in das Protokoll aufzunehmen, ist der Urkundsbeamte selbständig dafür verantwortlich, dass das Protokoll den Gang der Sitzung, soweit er in das Protokoll aufzunehmen ist, wahrheitsgetreu wiedergibt.

§ 46

Inhalt des Sitzungsprotokolls, übergebene Schriftstücke

(1) ¹Die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden (§ 165 Satz 1 ZPO). ²An die Protokollführung sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

(2) ¹Das Protokoll muss insbesondere die in § 160 Abs. 1 ZPO aufgeführten Angaben und die in § 160 Abs. 3 ZPO bezeichneten Feststellungen enthalten; außerdem sind Entscheidungen des Gerichts, durch die Ordnungsmittel verhängt werden, und der Sachverhalt, der hierzu Veranlassung gab, aufzunehmen (§ 182 GVG). ²Ferner sind in das Protokoll die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen, soweit das Gericht nicht entscheidet, dass es der Aufnahme nicht bedarf (§ 160 Abs. 2 und 4 ZPO). ³In Verfahren vor den Amtsgerichten sind andere Erklärungen einer Partei als Geständnisse und Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht dies für erforderlich hält (§ 510a ZPO). ⁴Ferner soll im Protokoll die Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung vermerkt werden.

(3) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist (§ 160 Abs. 5 ZPO).

(4) Feststellungen über die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie über das Ergebnis eines Augenscheins brauchen nach Maßgabe des § 161 Abs. 1 ZPO nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden; jedoch ist dann im Protokoll zu vermerken, dass die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist (§ 161 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

(5) Werden während der Sitzung Schriftstücke übergeben, so bringt der Urkundsbeamte, soweit eine Verwechslung nicht ausgeschlossen erscheint, auf diesen unter Angabe des Datums der Sitzung einen Vermerk an, aus dem sich ergibt, in welcher Sache und von wem sie übergeben wurden.

§ 47**Aufzeichnungen über die Sitzung**

(1) ¹Das Protokoll ist während der Sitzung aufzuzeichnen. ²Wird der Inhalt des Protokolls in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet (§ 160a Abs. 1 ZPO), ist das Protokoll unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. ³Eine nachträgliche Anfertigung des Protokolls ohne vorläufige Aufzeichnungen aus dem Gedächtnis ist nicht zulässig.

(2) Soweit Feststellungen über die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie über das Ergebnis eines Augenscheins mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet wurden, braucht lediglich dies im Protokoll vermerkt zu werden; jedoch ist das Protokoll zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht um die Ergänzung ersucht (§ 160a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ZPO).

§ 48**Verlesen des Protokolls, Genehmigung**

(1) Ob und inwieweit das Protokoll den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist oder vorläufige Aufzeichnungen vorzulesen oder abzuspielen sind, richtet sich nach § 162 ZPO.

(2) ¹Im Protokoll wird vermerkt, wie verfahren wurde, dass erforderliche Genehmigungen erteilt oder welche Einwendungen erhoben wurden. ²Soweit die Beteiligten auf das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht verzichtet haben, wird auch dies vermerkt.

§ 49**Äußere Form des Protokolls**

(1) Das Protokoll wird vom Richter (Vorsitzenden) und vom Urkundsbeamten nach Maßgabe des § 163 ZPO unterschrieben.

(2) Der Unterschrift ist ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen, wenn das Protokoll in Erledigung eines ausländischen Ersuchens um Leistung von Rechtshilfe aufgenommen wurde und in das Ausland zu versenden ist.

(3) Umfasst das Protokoll mehrere Seiten oder ist ihm eine Anlage beizufügen, so sind die Schriftstücke in einer Weise zu verbinden, die eine versehentliche Trennung verhindert.

§ 50**Berichtigung des Protokolls**

Unrichtigkeiten des Protokolls können nach Maßgabe des § 164 ZPO berichtigt werden.

§ 51**Aufbewahrung der vorläufigen Aufzeichnungen, Löschung von Tonaufzeichnungen**

(1) ¹Vorläufige Aufzeichnungen sind zu den Prozessakten zu nehmen oder, wenn sie sich hierzu nicht eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren (§ 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO). ²Soweit erforderlich, trifft der

Vorstand des Gerichts eine nähere Regelung über die Aufbewahrung.

(2) Sollen Tonaufzeichnungen durch den Urkundsbeamten gelöscht werden, führt er, wenn vom Richter oder vom aufsichtführenden Richter keine andere Anordnung getroffen wurde, vor der Löschung das Einverständnis des Richters (Vorsitzenden) herbei.

8. Abschnitt: Gerichtliche Entscheidungen**§ 52****Unterschriften**

Ist eine gerichtliche Entscheidung den Beteiligten zuzustellen oder auf sonstige Weise bekannt zu machen, so sind unter die Unterschrift jedes bei der Entscheidung Mitwirkenden dessen Name und Amtsbezeichnung in Druckschrift zu setzen.

§ 53**Urteile in abgekürzter Form**

(1) Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile können auch dann in abgekürzter Form nach § 313b Abs. 2 Satz 1 ZPO hergestellt werden, wenn die Klage abgewiesen oder der Kläger auf Widerklage verurteilt wurde.

(2) ¹Das Urteil in abgekürzter Form ist auch dann auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Klageschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen, wenn der Klageantrag geändert oder ergänzt wurde. ²Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so tritt an die Stelle der Klageschrift der Mahnbescheid oder – wenn das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wurde – der maschinell erstellte Aktenausdruck.

(3) Wird das Urteil auf ein mit der Klageschrift, der beglaubigten Abschrift der Klageschrift, dem Mahnbescheid oder dem Aktenausdruck zu verbindendes Blatt gesetzt, so sollen hierfür der festgestellte Vordruck oder die freigegebenen Textbausteine verwendet werden.

§ 54**Verkündungsvermerk, Zustellungsvermerk**

(1) ¹Der vom Urkundsbeamten gemäß § 315 Abs. 3 ZPO auf das Urteil zu setzende Verkündungs- oder Zustellungsvermerk lautet:

„Verkündet am ...“ bzw. „Zugestellt am ...“.

²Der Vermerk ist zu unterschreiben, der Unterschrift ist die Funktionsbezeichnung beizufügen. ³Den Vermerk kann auch ein anderer Urkundsbeamter unterschreiben als der Protokollführer oder derjenige, der die Zustellung herbeiführt hat.

(2) ¹Wird der Geschäftsstelle das Urteil zunächst in unvollständiger Form übergeben (vgl. § 315 Abs. 2 Satz 2 ZPO), so bringt der Urkundsbeamte den Verkündungsvermerk auf diesem Teil des Urteils an. ²Auf dem nachträglich übergebenen Teil bescheinigt er nur den Tag des Empfangs unter Befügung seines Namenszuges.

§ 55**Berichtigung von Entscheidungen**

¹Beschlüsse, durch die gemäß §§ 319, 320 ZPO Entscheidungen berichtigt werden, sind vom Urkundsbeamten auf dem berichtigten Teil der Urschrift der Entscheidung zu vermerken. ²Kann der Beschluss dort aus Platzmangel nicht vermerkt werden, so ist der Berichtigungsbeschluss oder eine Ausfertigung mit der Urschrift der Entscheidung, gegebenenfalls mit den Ausfertigungen, zu verbinden. ³Bei dem berichtigten Teil der Entscheidung ist auf den beigehefteten Beschluss hinzuweisen.

§ 56**Heften der Entscheidungen**

¹Umfasst ein Urteil mehrere Blätter, so werden diese in einer Weise verbunden, die eine versehentliche Trennung verhindert. ²Das Gleiche gilt für andere Entscheidungen, Vergleiche oder sonstige Schriftstücke, die einen Vollstreckungstitel bilden.

9. Abschnitt: Ausfertigungen und Abschriften (Ablichtungen) von Entscheidungen und Vergleichen

§ 57**Zuständigkeit**

¹Ausfertigungen, Abschriften (Ablichtungen) und Auszüge von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen erteilt der Urkundsbeamte des Gerichts, bei dem sich die Prozessakten befinden, sofern es sich nicht um beigezogene Akten handelt. ²Von den Urteilen eines Gerichts des höheren Rechtszugs können Ausfertigungen und Abschriften aufgrund der gemäß § 541 Abs. 2, § 565 ZPO zu den Akten genommenen beglaubigten Abschrift des Urteils erteilt werden.

§ 58**Form der Ausfertigungen und Abschriften**

(1) ¹Ausfertigungen, beglaubigte und einfache Abschriften sind in der Überschrift als solche zu bezeichnen. ²Am Schluss des Schriftstücks ist der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk anzubringen, vom Urkundsbeamten zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen (§ 317 Abs. 4 ZPO); die Amts- und Funktionsbezeichnung ist beizufügen. ³Das Datum der Ausfertigung oder Beglaubigung soll angegeben werden. ⁴Der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk kann wie folgt lauten:

„Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift“,

„Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)“.

(2) Aus der Ausfertigung oder Abschrift muss ersichtlich sein, von welchem Richter (Rechtspfleger) die Urschrift unterschrieben wurde.

(3) Ferner ist bei verkündeten Urteilen der Verkündungsvermerk, bei Urteilen, bei denen die Verkündung durch Zustellung ersetzt wurde (vgl. § 310 Abs. 3 ZPO), der Zustellungsvermerk, bei rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtskraftvermerk (vgl. § 65 Abs. 1) aufzunehmen.

(4) ¹Von Urteilen in abgekürzter Form (§ 313b ZPO, § 53) können Ausfertigungen und Abschriften außer durch wörtliche Wiedergabe des Originals auch in der sonst üblichen Weise hergestellt werden. ²In diesem Fall sind die zur Herstellung erforderlichen Angaben aus der Klageschrift oder aus dem Mahnbescheid und dem Urteil zu entnehmen.

(5) ¹Von Vergleichen werden Ausfertigungen oder Abschriften in der Weise hergestellt, dass in das Schriftstück der Inhalt des den Vergleich enthaltenden Protokolls aufgenommen wird; in das Protokoll aufgenommene Vorgänge, die sich nicht auf den Vergleich beziehen, können weggelassen werden. ²Soweit das Protokoll Namen und Anschriften der Parteien nicht vollständig enthält, sind diese Angaben aufgrund der Akten zu vervollständigen.

§ 59**Berichtigung von Ausfertigungen und Abschriften**

(1) ¹Beschlüsse, durch die gemäß §§ 319, 320 ZPO Entscheidungen berichtigt werden, werden auf den Ausfertigungen und Abschriften der berichtigten Entscheidungen vermerkt (vgl. § 319 Abs. 2, § 320 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 ZPO). ²Insofern gilt § 55 entsprechend. ³Ein Vermerk unterbleibt, wenn eine Ausfertigung oder Abschrift den berichtigten Teil der Entscheidung nicht enthält.

(2) Von Berichtigungsbeschlüssen des Gerichts des höheren Rechtszugs wird eine beglaubigte Abschrift zu den Akten des Gerichts des unteren Rechtszugs gebracht.

(3) ¹Der Urkundsbeamte fordert Ausfertigungen und Abschriften, die vor Erlass des Berichtigungsbeschlusses den Beteiligten erteilt wurden und auf denen die Berichtigung zu vermerken ist, unter Angabe des Grundes zurück. ²Die Vorlage kann nicht erzwungen werden.

(4) Hat der Urkundsbeamte eine fehlerhafte Ausfertigung oder Abschrift erteilt, so gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 60**Zeitpunkt der Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften**

(1) ¹Solange ein Urteil nicht verkündet, nicht an der Stelle der Verkündung zugestellt und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen oder Abschriften nicht erteilt werden (§ 317 Abs. 2 Satz 1, § 310 Abs. 3 ZPO). ²Ist eine Ausfertigung oder Abschrift ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe zu erteilen, braucht die Übergabe des vollständig abgefassten Urteils an die Geschäftsstelle nicht abgewartet zu werden.

(2) Abs. 1 gilt für andere Entscheidungen entsprechend.

§ 61**Aktenvermerke**

¹Der Urkundsbeamte vermerkt auf der Urschrift der Entscheidung oder des Vergleichs, wem und wann eine Ausfertigung oder Abschrift erteilt wurde. ²Falls für die Ausfertigung oder Abschrift Kosten zu erheben sind, ist auch deren Höhe zu vermerken, soweit sie nicht sogleich entrichtet werden. ³In den Fällen, in denen sich bei den Akten lediglich eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung des höheren Rechtszugs befindet, werden die Vermerke auf dieser angebracht; das Gleiche gilt bei Vergleichen, wenn

von ihnen anstelle der Urschrift eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der unteren Instanz gebracht wurde.

§ 62 Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Rechtsanwälte

¹Den Rechtsanwälten werden Ausfertigungen oder Abschriften in dem in Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 9000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) bezeichneten Umfang ohne ausdrücklichen Antrag erteilt; insoweit gilt ein Antrag auf Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften als stillschweigend gestellt. ²Vertritt ein Prozessbevollmächtigter mehr als zwei Streitgenossen, so sind ohne ausdrücklichen Antrag nur je drei Ausfertigungen oder Abschriften (für den Prozessbevollmächtigten und zwei Streitgenossen) zu erteilen. ³Sätze 1 und 2 gelten für eine Ausfertigung (Abschrift) einer Entscheidung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe nur in den Fällen, in denen die Entscheidung bei ihrer Verkündung noch nicht vollständig vorliegt.

10. Abschnitt: Zeugnis über die Rechtskraft

§ 63 Zuständigkeit

(1) Der Urkundsbeamte des für die Entscheidung über ein Rechtsmittel zuständigen Gerichts ist zur Erteilung des Zeugnisses zuständig, dass bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht wurde (§ 706 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

(2) Zur Erteilung des Zeugnisses über die Rechtskraft ist der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig ist, der Urkundsbeamte des Gerichts dieses Rechtszugs zuständig (§ 706 Abs. 1 ZPO).

§ 64 Notfristzeugnis

(1) Für die Einholung und die Erteilung des Notfristzeugnisses ist der festgestellte Vordruck oder der freigegebene Textbaustein zu verwenden.

(2) Wird ein Notfristzeugnis erteilt, nachdem eine Rechtsmittelschrift verspätet eingegangen ist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wurde, so ist im Zeugnis darauf hinzuweisen.

§ 65 Rechtskraftvermerk, Rechtskraftzeugnis

(1) ¹Sobald die Rechtskraft einer Entscheidung bei den Akten nachgewiesen ist, versieht der Urkundsbeamte die Urschrift der Entscheidung mit dem Rechtskraftvermerk gemäß § 7 Abs. 1 AktO. ²In den Fällen, in denen eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung des höheren Rechtszugs zu den Akten genommen wird, ist der Vermerk auf diese Abschrift zu setzen.

(2) ¹Das von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilende Rechtskraftzeugnis wird auf die vom Antragsteller vorgelegte Ausfertigung gesetzt, mit Datum versehen und unterschrieben; die Amts- und Funktionsbezeichnung

ist anzugeben. ²Ferner ist ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen.

(3) Bei Entscheidungen, die rechtsgestaltende Wirkung haben oder bei denen mit dem Eintritt der Rechtskraft eine Frist in Lauf gesetzt wird, wird im Vermerk und im Zeugnis der Tag angegeben, mit dessen Beginn die Rechtskraft eingetreten ist.

11. Abschnitt: Vollstreckbare Ausfertigungen

§ 66 Zuständigkeit

(1) Zur Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen ist der Urkundsbeamte zuständig, soweit sie nicht nach § 20 Nrn. 12, 13 RPflG dem Rechtspfleger übertragen ist. § 36b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 RPflG bleiben unberührt.

(2) Zuständig ist der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs und, wenn der Rechtsstreit bei einem Gericht des höheren Rechtszugs anhängig ist, der Urkundsbeamte dieses Gerichts (§ 724 Abs. 2 ZPO), bei gerichtlichen Urkunden der Urkundsbeamte des Gerichts, das die Urkunde verwahrt (§ 797 Abs. 1 ZPO).

§ 67 Form

(1) ¹Die vollstreckbare Ausfertigung ist in der Überschrift als solche zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 Abs. 3 ZPO). ²Die am Schluss anzufügende Vollstreckungsklausel ist mit Orts- und Zeitangabe und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. ³Der Unterschrift ist die Amts- und Funktionsbezeichnung beizufügen (vgl. § 725 ZPO).

(2) Falls der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift noch nicht bescheinigt ist, soll diese Bescheinigung in den Wortlaut der Vollstreckungsklausel mit aufgenommen werden.

(3) Werden zur Herstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung von mehreren Entscheidungen oder Urkunden Ausfertigungen verwendet, so werden diese in einer Weise verbunden, die eine versehentliche Trennung verhindert.

§ 68 Zustellungsbescheinigung

(1) ¹Wird eine vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils erteilt, so bescheinigt die Geschäftsstelle, wenn das Urteil bereits zugestellt ist, auf der Ausfertigung den Zeitpunkt der Zustellung, auch wenn ein ausdrücklicher Antrag auf Erteilung der Bescheinigung (§ 169 Abs. 1 ZPO) nicht gestellt wurde. ²Dies gilt nicht, wenn ein entgegenstehender Wille des Antragstellers erkennbar ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer anderen gerichtlichen Entscheidung, die von Amts wegen zugestellt wurde.

§ 69 Aktenvermerk

(1) ¹Der Urkundsbeamte vermerkt auf der Urschrift der Entscheidung, des Vergleichs oder der Urkunde, wem und wann eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde. ²Wurde eine vollstreckbare Ausfertigung nur in Ansehung eines Teils des Anspruchs oder nur für oder gegen einzelne Personen erteilt, so ist dies in dem Vermerk anzugeben. ³Wird beim Gericht des ersten Rechtszugs eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung des höheren Rechtszugs erteilt, so ist der Vermerk auf die bei den Akten befindliche beglaubigte Abschrift der Entscheidung zu setzen. ⁴Das Gleiche gilt bei Vergleichen, wenn von ihnen anstelle der Urschrift eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der unteren Instanz gebracht wurde.

(2) ¹Wird beim Gericht des höheren Rechtszugs von einer Entscheidung dieses Gerichts eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist dies auch auf der beglaubigten Abschrift der Entscheidung zu vermerken, die zu den Akten des Gerichts der unteren Instanz zu nehmen ist. ²Das Gleiche gilt bei Vergleichen, wenn von ihnen eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der unteren Instanz gebracht wurde.

(3) Die Vermerke sind zu unterschreiben.

§ 70 Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 EuGVVO

Für die Erteilung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung gemäß Art. 54, 58 EuGVVO ist der Urkundsbeamte funktionell zuständig, soweit ihm die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieses Titels obliegt (§ 56 Satz 3 AVAG).

12. Abschnitt: Akteneinsicht und Verfahrensauskünfte

§ 71 Akteneinsicht

(1) Werden Akten auf der Geschäftsstelle eingesehen, so ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nicht Teile der Akten entfernt, ausgewechselt oder abgeändert werden oder die Einsicht in anderer Weise missbraucht wird.

(2) ¹Sind zu den Akten, in die Einsicht begehrt wird, andere Akten beigezogen, so führt insoweit der Urkundsbeamte, wenn nicht nach § 299 Abs. 2 ZPO der Vorstand des Gerichts über die Gewährung der Einsicht zu entscheiden hat, die Entscheidung des Gerichts herbei. ²Das Gleiche gilt, wenn die Einsicht außerhalb der Gerichtsstelle oder auf der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts begehrt wird.

§ 72 Verfahrensauskünfte

(1) An Parteien und ihre Vertreter dürfen Auskünfte über Verfahrenstatsachen (Verfahrensauskünfte) erteilt werden, soweit sie sich nicht auf Aktenbestandteile beziehen, die im Falle einer Akteneinsicht zu entfernen wären (z. B. Prozesskostenhilfe-Heft).

(2) ¹Über Verfahrenstatsachen, die auf Grund Gesetzes öffentlich bekannt gemacht wurden oder bereits Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, darf Auskunft an

jedermann erteilt werden. ²Das Gleiche gilt für den Termin und den Ort einer anberaumten öffentlichen Verhandlung. ³Im Übrigen sind Verfahrensauskünfte an Dritte nur nach Genehmigung durch den Vorstand des Gerichts zulässig (vgl. § 299 Abs. 2 ZPO).

(3) ¹Bei Weitergabe personenbezogener Daten an eine andere Behörde sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten, soweit die Mitteilung nicht aufgrund spezieller Vorschriften (z. B. §§ 12 ff. EGGVG) erfolgt. ²Soweit erforderlich sowie in Zweifelsfällen ist die Genehmigung des mit der Sache befassten Richters bzw. Rechtspflegers einzuholen.

(4) Hat das Gericht die schriftliche Weitergabe einer Information an einen Verfahrensbeteiligten angeordnet oder gestattet, so kann die Geschäftsstelle auf Anfrage diesem hierüber auch telefonisch Auskunft erteilen.

(5) Vor Erteilung einer telefonischen Verfahrensauskunft an eine Partei, ihren Vertreter, einen Verfahrensbeteiligten oder den Bediensteten einer Behörde hat sich die Geschäftsstelle erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückruf an eine eindeutig zuordenbare Telefonnummer) von der Identität des Anrufers zu überzeugen.

Zweiter Teil Zwangsvollstreckungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 73 Zuständigkeit des Urkundsbeamten für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen

Der Urkundsbeamte ist in Vollstreckungsverfahren zuständig für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 RPflG dem Rechtspfleger übertragen sind.

§ 74 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Zustellungen und Mitteilungen, Ladungen und Aufforderungen, die Behandlung eingereicherter Schriftstücke, die Protokolle über Sitzungen, die Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und vollstreckbaren Ausfertigungen sowie die Akteneinsicht und -auskunft gelten die Vorschriften des Ersten Teils entsprechend.

§ 75 Vermittlung des Zwangsvollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher

(1) ¹Der Urkundsbeamte des Amtsgerichts vermittelt auf Verlangen die Erteilung des Auftrages zur Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher (§ 753 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Soll die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines anderen Amtsgerichts stattfinden, so kann der Urkundsbeamte die Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts ersuchen, einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen (§ 161 GVG) oder den Auftrag unmittelbar dem zuständigen Gerichtsvollzieher übermitteln.

(2) ¹Sind für die Zwangsvollstreckung noch Unterlagen erforderlich, die von dem den Auftrag vermittelnden Urkundsbeamten zu erteilen sind (z. B. vollstreckbare Ausfertigung, Zustellungsbescheinigung), so werden sie auch ohne ausdrücklich hierauf gerichteten Antrag erteilt. ²Sind für die Zwangsvollstreckung weitere Unterlagen erforderlich, so wirkt der Urkundsbeamte darauf hin, dass der Gläubiger sie beibringt und gegebenenfalls die erforderlichen Anträge stellt.

§ 76

Mitteilung von Einstellungs- und Aufhebungsanordnungen

(1) Der Urkundsbeamte des Vollstreckungsgerichts soll in allen Fällen der einstweiligen Einstellung oder der Aufhebung der Zwangsvollstreckung im Ganzen oder einzelner Vollstreckungsmaßnahmen durch das Vollstreckungsgericht das mit der Zwangsvollstreckung befasste Vollstreckungsorgan, bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen auch den Drittschuldner, alsbald durch Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung in Kenntnis setzen, falls das Gericht nicht eine andere Anordnung getroffen hat.

(2) Das Gleiche gilt für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozessgerichts, wenn durch dieses Gericht solche Entscheidungen getroffen werden.

§ 77

Rückgabe von Titeln und sonstigen Unterlagen

¹Vollstreckungstitel und sonstige Unterlagen für die Zwangsvollstreckung sind spätestens nach Beendigung des Verfahrens zurückzugeben, soweit sie nicht unbrauchbar zu machen sind. ²Vor der Rückgabe sind auf den Unterlagen gegebenenfalls die erforderlichen Vermerke anzubringen (z. B. über eine Zuteilung in der Zwangsversteigerung). ³Bestehen Zweifel, wie die Unterlagen zu behandeln sind, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

2. Abschnitt: Eidesstattliche Versicherung

§ 78

Anfragen der Gerichtsvollzieher

Der Urkundsbeamte teilt dem für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständigen Gerichtsvollzieher auf Anfrage mit, ob der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 79

Auskünfte und Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

(1) Der Urkundsbeamte ist für die Erteilung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915b Abs. 1 ZPO zuständig.

(2) ¹Die Erteilung von Abdrucken nach §§ 915d, 915e ZPO richtet sich nach der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO) vom 15. Dezember 1994 (BGBl I S. 3822) in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die Übertragung von Abdrucken in einer nur maschinell lesbaren Form (§ 915d Abs. 1 Satz 2

ZPO) durch Datenübermittlung oder Datenträgeraustausch sind die Datenübertragungsregeln vom 7. Februar 2000 (JMBl S. 18) zu beachten.

(3) Bei der Erteilung von Auskünften aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte, die nicht für Insolvenzverfahren zuständig sind, ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass Auskünfte über Eintragungen gemäß § 26 Abs. 2 InsO durch das am Ort des zuständigen Insolvenzgerichts befindliche Vollstreckungsgericht erteilt werden.

3. Abschnitt: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

§ 80

Einholung eines Zeugnisses des Grundbuchamts über die Eintragung des Schuldners im Grundbuch

Legt der Antragsteller ein Zeugnis des Grundbuchamts, dass der Schuldner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, nicht vor, so ist das Zeugnis oder eine Grundbuchblattabschrift vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzuholen.

§ 81

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Urkundsbeamte sorgt für die unverzügliche Ausführung der angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen einschließlich der Anheftung an die Gemeinde- oder Gerichtstafel.

(2) Bei Erteilung eines Auftrags zu einer Veröffentlichung in einem Blatt soll, sofern entsprechende Vereinbarungen nicht bereits allgemein getroffen wurden, vereinbart werden, dass

- a) alsbald nach der Ausgabe des die Veröffentlichung enthaltenden Blatts dem Gericht ein Belegstück zuzusenden ist,
- b) der Anspruch auf Zahlung der Veröffentlichungskosten erlischt, wenn sie dem Gericht nicht bis zu einem zu bestimmenden Termin mitgeteilt werden.

(3) ¹Die öffentliche Bekanntmachung kann durch eine Veröffentlichung im Internet über das Portal www.zvg-portal.de erfolgen. ²Sofern das Portal www.zvg-portal.de als Amtsblatt bestimmt wurde, muss die Veröffentlichung hier erfolgen.

Dritter Teil Insolvenzverfahren

§ 82

Aufnahme von Anträgen und Erklärungen

(1) ¹Der Urkundsbeamte ist in Insolvenzverfahren zuständig für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 RPfIG dem Rechtspfleger übertragen sind. ²Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist vom Schuldner bzw. vom Gläubiger schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 305 Abs. 1 InsO). ³Für das Verbraucherinsolvenzverfahren

ren sind die für die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorgeschriebenen Vordrucke (§ 305 Abs. 5 InsO) zu verwenden. ⁴Hierauf ist der Schuldner gegebenenfalls hinzuweisen. ⁵Entsprechendes gilt für das Insolvenzverfahren, soweit gemäß § 13 Abs. 3 InsO Vordrucke vorgeschrieben sind.

(2) ¹Bei der Aufnahme eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenskostenstundung (§§ 4a ff. InsO) ist darauf zu achten, dass der Schuldner die Erklärung nach § 4a Abs. 1 Satz 3 InsO und eine Übersicht über das laufende Einkommen und die laufenden Verbindlichkeiten beifügt. ²Auf das Erfordernis eines Antrags auf Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO ist der Schuldner gegebenenfalls hinzuweisen. ³Wird ein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO gestellt, so soll der Urkundsbeamte darauf hinwirken, dass der Antragsteller dem Beizuoordnenden zu Protokoll Vollmacht erteilt.

§ 83

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die Zustellungen und Mitteilungen, Ladungen und Aufforderungen, die Protokolle über Sitzungen, die Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und vollstreckbaren Ausfertigungen sowie Akteneinsicht und -auskunft gelten die Vorschriften des Ersten Teils entsprechend.

(2) ¹Für die Zustellung durch Aufgabe zur Post gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 InsO gelten sinngemäß die §§ 20 und 21. ²Die Zweiwochenfrist des § 184 Abs. 2 Satz 1 ZPO gilt nur bei Auslandszustellungen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 InsO).

§ 84

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Urkundsbeamte sorgt für die unverzügliche Ausführung der im Insolvenzverfahren vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet über das Portal www.insolvenzbeamtendaten.de (§ 9 Abs. 1 Satz 1 InsO).

(3) ¹Den Inhalt der Veröffentlichung bestimmt das Insolvenzgericht nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Schuldner, seine Anschrift und sein Geschäftszweig sind stets genau zu bezeichnen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 InsO).

§ 85

Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis

Der Urkundsbeamte trägt dafür Sorge, dass Schuldner, bei denen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde, in das Schuldnerverzeichnis eingetragen werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 InsO).

§ 86

Behlehung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

¹Der Urkundsbeamte unterrichtet die zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses gewählten Personen alsbald über die Rechte und Pflichten des Gläubigerausschusses und seiner Mitglieder. ²Für die Unterrichtung ist der festgestellte Vordruck oder der freigegebene Textbaustein zu verwenden.

§ 87

Siegelung, Entsiegelung

¹Auf Anordnung des Gerichts hat der Urkundsbeamte die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände zu siegeln oder zu entsiegeln (Art. 16 Abs. 2 AGGVG). ²Für die Ausführung dieser Tätigkeiten gelten die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher entsprechend.

§ 88

Tabelle

(1) ¹Die Insolvenztabelle wird vom Insolvenzverwalter erstellt und vor dem Prüfungstermin innerhalb des in § 175 Abs. 1 Satz 2 InsO angegebenen Zeitraums in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. ²Der Urkundsbeamte vermerkt die Niederlegung unter Angabe des Tages an gut sichtbarer Stelle der Tabelle. ³Der Vermerk ist mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen und zu unterschreiben.

(2) ¹Nachträgliche Änderungen der Tabelle werden vom Urkundsbeamten eingetragen (vgl. § 15a Abs. 5 AktO). ²Die Änderungen werden dem Insolvenzverwalter, dem betroffenen Gläubiger und – soweit erforderlich – auch dem Schuldner durch den Urkundsbeamten mitgeteilt.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt die beglaubigten Auszüge aus der Tabelle gemäß § 179 Abs. 3 InsO.

§ 89

Behandlung eingereicherter Schuldurkunden und niedergelegter Belege

(1) ¹Die von den Gläubigern eingereichten Schuldurkunden sind im Prüfungstermin oder unverzüglich danach mit Feststellungsvermerken zu versehen (§ 178 Abs. 2 Satz 3 InsO). ²Die Vermerke sind aufgrund der Einträge in der Insolvenztabelle über das Ergebnis der Erörterungen im Prüfungstermin anzubringen. ³Sie sind mit dem Datum sowie mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen und zu unterschreiben. ⁴Auf Verlangen des Gläubigers ist auch auf Urkunden über Forderungen, die nur teilweise festgestellt sind, die Feststellung zu vermerken; dabei ist anzugeben, inwieweit der Betrag und das etwa beanspruchte Vorrecht streitig geblieben sind.

(2) Die gemäß § 66 InsO niedergelegten Belege sind nach Anerkennung der Schlussrechnung durch die Gläubigerversammlung an den Insolvenzverwalter zurückzugeben.

(3) Für die Rückgabe der Urkunden und Belege gilt § 77 entsprechend.

§ 90

Stimmliste

Der Urkundsbeamte hält im Erörterungs- und Abstimmungstermin in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Gläubigern nach dem Ergebnis der Erörterung im Termin zustehen (§ 239 InsO).

Vierter Teil
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 91
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2010 tritt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in Zivilsachen (GAZI) vom 27. Februar 2003 (JMBl S. 47) außer Kraft.

3005-J

Vollzugsvorschriften zum
Bayerischen Hinterlegungsgesetz
(BayHiVV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 4. November 2010 Az.:3860 - I - 12445/2009

1. Anwendungsbereich (Art. 1 BayHintG)

¹Das Bayerische Hinterlegungsgesetz gilt nur für öffentlich-rechtliche Hinterlegungsverfahren bei den Behörden der bayerischen Justizverwaltung. ²Auf privatrechtliche Hinterlegungsverhältnisse (etwa Hinterlegung bei Kreditinstituten, Art. 27 BayHintG) findet es – abgesehen von Art. 28 BayHintG – keine Anwendung.

2. Hinterlegungsbehörden (Art. 2 BayHintG)

¹Die Hinterlegungsstelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayHintG führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Amtsgericht - Hinterlegungsstelle“. ²Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

3. Justizverwaltung (Art. 3 BayHintG)

3.1 ¹Hinterlegungsgeschäfte sind beschleunigt zu behandeln. ²Bei der Erledigung von Hinterlegungsgeschäften verwendet der zuständige Sachbearbeiter die von der Landesjustizverwaltung hierfür zur Verfügung gestellte Software.

3.2 Für die Akten- und Registerführung gilt Folgendes:

3.2.1 ¹Die Schriftstücke eines Hinterlegungsverfahrens werden zu einer Hinterlegungsakte zusammengefasst, die in das Aktenregister für Hinterlegungen eingetragen wird. ²Die Eintragung erfolgt bei Eingang des Antrags auf Hinterlegung. ³Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung. ⁴Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben „HL“ verwendet.

3.2.2 ¹Das Aktenregister wird jahrgangsweise geführt. ²Bei Bedarf kann das Aktenregister alphabetisch weiter unterteilt werden; in diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen HL der Buchstabe des Alphabets hinzu (z. B. „HL A 87/10“).

3.3 ¹Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis zu führen. ²In den Fällen der Nr. 3.2.2 bedarf es des Massenverzeichnisses nicht. ³Im Einzelnen gilt Folgendes:

3.3.1 ¹Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. ²Diese bestimmt sich:

- a) wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache,
- b) bei der Hinterlegung zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit nach dessen Namen,
- c) bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 BGB, des § 272 AktG, auch in Verbindung mit § 278 AktG, des § 73 GmbHG oder des § 90 GenG nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft,
- d) bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen (§§ 1814, 1818 BGB) gehören, nach den Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind,
- e) in den Fällen des Art. 27 BayHintG nach dem Namen der Stiftung, des Familienfideikommis ses usw., soweit die Sache nicht nach vorstehenden Buchst. a bis d eine andere Bezeichnung erhält,
- f) in anderen Fällen (mit Ausnahme der Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen nach Nr. 3.3.3 oder Nr. 3.3.5) nach dem Namen des Hinterlegers.

3.3.2 Wird eine anhängige Sache durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, so ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge im Aktenregister der Name des Beklagten, Schuldners usw. maßgebend.

3.3.3 ¹Die Hinterlegung von Mieten für ein Grundstück gilt für die Führung von Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. ²Die Masse wird nach dem Namen des Vermieters und mit dem Stichwort „Mieten“ bezeichnet; außerdem ist die Straße und Hausnummer des Grundstücks hinzuzusetzen. ³Den Hinterlegungsakten ist, sofern zu einer Masse mehr als fünf Mietbeträge hinterlegt werden, ein Verzeichnis der Mietbeträge beizulegen. ⁴Das Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und beim letzten Aktenband aufzubewahren.

3.3.4 ¹Über Mietmassen kann neben dem Massenverzeichnis ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße gehalten werden. ²Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.

3.3.5 Die Vorschrift der Nr. 3.3.3 ist in anderen ähnlichen Fällen entsprechend anzuwenden, insbesondere

- a) wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,
- b) bei den in Nr. 3.3.1 Buchst. c bezeichneten Hinterlegungen,
- c) bei Hinterlegungen im Zusammenhang mit einer Insolvenz,
- d) bei Hinterlegungen aufgrund des § 117 Abs. 2, der §§ 120, 121, 124, 126, 135 bis 142 oder des § 157 ZVG.
- 3.4 Im Übrigen sind auf Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle (Art. 4 BayHintG)
- 4.1 Die Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle kann von Amts wegen oder auf Anregung eines Beteiligten erfolgen.
- 4.2 Sachdienlich ist die Abgabe insbesondere
- a) bei der Hinterlegung von Mieten oder Pachten an die Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das überlassene Grundstück liegt,
- b) bei der Hinterlegung für unbekannte Erben an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts, das zugleich Nachlassgericht ist.
- 4.3 Die Abgabe an eine außerbayerische Hinterlegungsstelle kommt nur in Betracht, wenn sich die Hinterlegungsstellen einigen.
5. Beteiligte des Verfahrens (Art. 5 BayHintG)
- ¹Der Widerruf der Bezeichnung von Empfängern nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayHintG soll schriftlich erfolgen. ²Er ist in den Akten zu dokumentieren.
6. Akteneinsicht (Art. 6 BayHintG)
- 6.1 ¹Die Hinterlegungsstelle hat den Beteiligten Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Verfolgung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. ²Sie ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit berechtigte Interessen anderer Beteiligter entgegenstehen. ³Das Geheimhaltungsinteresse ist in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel anzuerkennen.
- 6.2 ¹Die Akteneinsicht erfolgt bei der Hinterlegungsstelle, die die Akten führt. ²Organen der Rechtspflege können die Akten zur Einsicht vorübergehend in deren Geschäftsräume hinausgegeben werden.
7. Entscheidungen der Hinterlegungsstellen (Art. 7 BayHintG)
- 7.1 ¹Entscheidungen der Hinterlegungsstellen ergehen in der Regel schriftlich und sind dann grundsätzlich zu begründen (zu Ausnahmen s. Art. 39 Abs. 2 BayVwVfG). ²Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, sowie für Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen.
- 7.2 In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, auf die die Hinterlegungsstelle ihre Entscheidung stützt.
8. Rechtsbehelfe im Hinterlegungsverfahren (Art. 8 BayHintG)
- ¹Anfechtbar sind Entscheidungen der Hinterlegungsstellen. ²Maßnahmen der Hinterlegungskasse unterliegen nicht der Anfechtung. ³Beschwerdeentscheidungen nach Art. 8 Abs. 3 BayHintG sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
9. Hinterlegungsfähige Gegenstände (Art. 9 BayHintG)
- 9.1 Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden Wertpapiere, Geldzeichen und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten unverändert aufbewahrt.
- 9.2 Kostbarkeiten sind Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände (z. B. Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen, Wertzeichen).
- 9.3 ¹Fremdwährungskonten werden nicht eingerichtet. ²Der Antragsteller soll bei der Hinterlegung von Geld in fremden Währungen auf die Möglichkeit des Umtausches und auf die Kostenpflichtigkeit der Werthinterlegung hingewiesen werden.
10. Begründung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 10 BayHintG)
- 10.1 In der Annahmeanordnung sind die Hinterlegungskasse oder die Hinterlegungsstelle, bei der die Hinterlegung zu vollziehen ist (Art. 12 BayHintG), anzugeben.
- 10.2 Die Annahmeanordnung und der Annahmeantrag sind der Hinterlegungskasse in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln.
- 10.3 ¹Die Hinterlegungskasse bzw. die zuständige Hinterlegungsstelle im Sinn des Art. 12 Nr. 3 BayHintG bestätigt die Vollziehung der Hinterlegung auf den Exemplaren der Annahmeanordnung mit dem Buchungsvermerk nebst Siegel und übersendet ein mit einem Exemplar des Annahmeantrags verbundenes Exemplar der Annahmeanordnung an die Hinterlegungsstelle. ²Zum Nachweis der Vollziehung der Hinterlegung übersendet die Hinterlegungskasse bzw. die zuständige Hinterlegungsstelle im Sinn des Art. 12 Nr. 3 BayHintG ein Exemplar der Annahmeanordnung an den Hinterleger (Hinterlegungsschein). ³Wird ein zu hinterlegender Geldbetrag bar eingezahlt, erteilt die annehmende Stelle den Hinterlegungsschein.
- 10.4 ¹Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist zurückgezahlt oder -gesandt wird. ²Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht

den Anforderungen entspricht und deshalb zurückgegeben wird. ³Die Rückzahlung oder -sendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

11. Antrag auf Hinterlegung (Art. 11 BayHintG)

11.1 ¹Der Antrag auf Hinterlegung soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. ²Erforderlichenfalls sind Mehrfertigungen von Amts wegen herzustellen. ³Wegen der Kosten ist Art. 5 Nr. 2 LJKostG zu beachten.

11.2 Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.

11.3 ¹Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben dem persönlich erscheinenden Antragsteller bei der Abfassung des Antrags behilflich zu sein. ²Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung des Antragstellers auch ohne ausdrückliches Verlangen von dem Mitarbeiter, der den Antrag entgegennimmt, selbst vorzunehmen. ³Sie müssen jedoch vom Antragsteller auf dem Antrag als richtig anerkannt werden.

11.4 Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, sind dessen Namen und Anschrift ebenfalls anzugeben.

11.5 Geldbeträge sind in Ziffern und in Worten anzugeben.

11.6 Bei der Hinterlegung von Wertpapierguthaben und Wertpapieren sind die Art des Wertpapiers, die Wertpapierkennnummer, der Nennbetrag, die Stückzahl sowie bei effektiven Stücken die Stücknummer anzugeben.

11.7 Die Hinterlegungsstelle soll den Antragsteller auf die Rechtsfolgen hinweisen, die sich an die Bezeichnung einer Person als Empfänger knüpfen (insbesondere Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG).

11.8 ¹Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass der Antragsteller die die Hinterlegung rechtfertigenden Tatsachen (Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 BayHintG) im Einzelnen konkret darlegt. ²So ist anzugeben, warum der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. ³Zur Frage unverschuldeter Ungewissheit über die Person des Gläubigers (§ 372 Satz 2 BGB) kann insbesondere die Vorlage von Adress-Recherchen, Handelsregisterinsichten oder sonstigen Nachforschungen, die zur Ermittlung des Gläubigers durchgeführt wurden, gefordert werden.

11.9 Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

12. Vollziehung der Hinterlegung (Art. 12 BayHintG)

Eilfälle im Sinn des Art. 12 Nr. 1 BayHintG sind insbesondere die Hinterlegung von Haftkautionen sowie Hinterlegungen von Sicherheitsleistungen zur Abwendung der Zwangsvollstreckung.

13. Staatliche Pflichten aus dem Hinterlegungsverhältnis (Art. 13 BayHintG)

13.1 Ein hinterlegter Geldbetrag ist von der Hinterlegungskasse auf einer Verwahrbuchungsstelle mit PK-Nummer zu buchen.

13.2 Die zuständige Hinterlegungsstelle im Sinn des Art. 12 Nr. 3 BayHintG hat für Wertgegenstände ggf. eine Versicherung abzuschließen.

14. Anzeige der Hinterlegung (Art. 14 BayHintG)

14.1 ¹Im Regelfall soll die Anzeige der Hinterlegung durch die Hinterlegungsstelle erfolgen. ²Die Anzeige ist auch zu machen, wenn sie für den Schuldner wegen unverhältnismäßigen Aufwands der Ermittlung der Gläubigerschrift untunlich wäre (§ 374 Abs. 2 Satz 2 BGB).

14.2 Die Anzeige an den Gläubiger gemäß Art. 14 BayHintG kann durch öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) erfolgen, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

14.3 Die Hinterlegungsstelle kann die Bestellung eines Nachlasspflegers beim zuständigen Nachlassgericht anregen, wenn für unbekannte Erben hinterlegt wurde.

14.4 Die Hinterlegungsstelle kann die Bestellung eines Nachtragsliquidators beim zuständigen Registergericht anregen, wenn für eine gelöschte Firma hinterlegt wurde.

15. Benachrichtigungen (Art. 15 BayHintG)

15.1 Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt die in Art. 15 BayHintG genannten Personen bzw. Behörden unverzüglich von der Hinterlegung.

15.2 Behörden und Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten, sind von Entscheidungen zu benachrichtigen, soweit ihnen diese nicht ohnehin bekannt gegeben werden.

15.3 Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt die Hinterlegungskasse bzw. die zuständige Hinterlegungsstelle im Sinn des Art. 12 Nr. 3 BayHintG unverzüglich von Abtretungen, Pfändungen, Eröffnungen des Insolvenzverfahrens und ähnlichen Veränderungen sowie von deren Erledigung.

16. Verzinsung (Art. 16 BayHintG)

16.1 Die Verzinsung für den Zeitraum vor dem 1. Dezember 2010 bemisst sich nach § 8 HO sowie Nrn. 13 und 14 AVHO, jeweils in der am 30. November 2010 geltenden Fassung.

16.2 Zinsen, die nach Art. 29 Abs. 2 BayHintG mit Ablauf des 30. November 2010 fällig werden, sind zu berechnen, wenn sie ausgezahlt werden sollen.

17. Wertpapiere, Kostbarkeiten (Art. 17 BayHintG)
- 17.1 ¹Die Landesjustizkasse Bamberg erledigt für die Hinterlegungsstellen die Aufgaben der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapierguthaben und Wertpapieren gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHintG. ²Die jeweilige Hinterlegungsstelle bleibt verfahrensführende Behörde.
- 17.2 ¹Als Kreditinstitut im Sinn des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHintG wird die Deutsche Bundesbank, Wertpapierabwicklung und Sicherheitsmanagement Z 5, 60047 Frankfurt am Main bestimmt. ²Sie nimmt insbesondere die in Nr. 17.4 bezeichneten Geschäfte für die Landesjustizkasse Bamberg wahr.
- 17.3 ¹Sollen Wertpapierguthaben hinterlegt werden, eröffnet die Landesjustizkasse Bamberg bei der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle je Hinterlegung ein offenes Depot. ²Steuerbescheinigungen sind der Landesjustizkasse zu erteilen. ³Die Depotkontonummer teilt die Landesjustizkasse Bamberg der Hinterlegungsstelle mit. ⁴Der Antragsteller ist aufzufordern, das zu hinterlegende Wertpapierguthaben unter Angabe des Aktenzeichens und der Depotkontonummer durch seine depotführende Bank auf das genannte Depot zu übertragen. ⁵Die von der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle zu übersendende Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. ⁶Die Landesjustizkasse Bamberg benachrichtigt den Antragsteller und die Hinterlegungsstelle unverzüglich vom Vollzug der Übertragung.
- 17.4 ¹Die Landesjustizkasse Bamberg gibt die von ihr verwahrten Wertpapiere der in § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes genannten Art ohne besondere Prüfung zur Verwahrung und Verwaltung in ein jeweils unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot an die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle ab. ²Die Abgabe geschieht mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung. ³In dem Lieferschein ist ferner anzugeben, dass Steuerbescheinigungen der Landesjustizkasse zu erteilen sind. ⁴Das von der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle mit Empfangsbescheinigung an die Landesjustizkasse Bamberg zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe.
- 17.5 Im Rahmen der Verwaltung werden insbesondere folgende Geschäfte besorgt:
- die Einlösung von Wertpapieren, die gekündigt, ausgelost oder aus einem anderen Grund fällig sind, sowie Bogenerneuerungen;
 - der Umtausch von Wertpapieren, z. B. bei Fusionen, Namensänderungen, Umtauschgeboten beim Erwerb von AG;
 - die Trennung und Einlösung fälliger Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine;
 - die Verlosungskontrolle und der Einzug ausgeloster und gekündigter Stücke;
 - die Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden;
 - die Übersendung von Depotauszügen;
 - die Benachrichtigung über die Einräumung von Bezugsrechten und deren Ausübung;
- die Benachrichtigung über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen;
- die Übermittlung von Informationen, z. B. über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren.
- 17.6 ¹Die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle führt den aus der Verwahrung und Verwaltung hinterlegter Wertpapierguthaben und Wertpapiere sich ergebenden Schriftwechsel mit der Landesjustizkasse Bamberg. ²Dies gilt insbesondere für die Mitteilung aller Bestandsänderungen. ³Über die aus der Verwaltung fließenden Geldbeträge, insbesondere Erlöse und Dividendengutschriften, rechnet sie gegenüber der Landesjustizkasse Bamberg zum Zahltag ab und überweist ihr die sich ergebenden Beträge.
- 17.7 ¹Die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere keine Depotgebühren. ²Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstempelung usw. von hinterlegten Wertpapieren sowie für Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die banküblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dies nicht möglich ist, der Landesjustizkasse Bamberg in Rechnung stellt. ³Diese veranlasst die Auszahlung an die nach Ziffer 17.2 zuständige Stelle und die Einziehung von dem Zahlungspflichtigen durch Mitteilung der angefallenen Auslagen an die Hinterlegungsstelle.
- 17.8 Die Hinterlegungsstelle soll Kostbarkeiten nach Art. 17 Abs. 2 BayHintG nur dann schätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen, wenn hierfür ein konkreter Bedarf besteht und keine unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.
18. Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 18 BayHintG)
- 18.1 In der Herausgabeanordnung ist die Rechtsgrundlage für die Herausgabe (Empfangsberechtigung, Art. 20 BayHintG) anzugeben, also z. B. die Bewilligung der Beteiligten oder eine rechtskräftige Entscheidung.
- 18.2 In der Herausgabeanordnung ist ferner die Art der Vollziehung der Herausgabe gemäß Art. 23 BayHintG näher zu bestimmen (vgl. Nr. 23).
- 18.3 ¹Die Herausgabeanordnung und der Herausgabeantrag sind der Landesjustizkasse Bamberg bzw. der zuständigen Hinterlegungsstelle nach Art. 12 Nr. 3 BayHintG getrennt für Geld- und Werthinterlegungen zu übermitteln. ²Diese sendet einen Erledigungsvermerk an die zuständige Hinterlegungsstelle.
- 18.4 Soweit es sich um hinterlegte Wertpapiere handelt, die nach VV Nr. 56.1 zu Art. 70, Nr. 3.6.1 zu Art. 79 der Bayerischen Haushaltsordnung abgegeben sind,

ist die Herausgabeanordnung der Landesjustizkasse Bamberg in zwei Exemplaren zu übermitteln.

18.5 Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 LJKostG), ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

18.6 Sollen der Masse Kosten entnommen werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 LJKostG), ist der zu vereinnahmende Betrag in der Herausgabeanordnung anzugeben.

19. Antrag auf Herausgabe (Art. 19 BayHintG)

Auf den Herausgabeantrag gemäß Art. 19 BayHintG sind die Nrn. 11.1 bis 11.5 entsprechend anzuwenden.

20. Empfangsberechtigung (Art. 20 BayHintG)

20.1 ¹Die Erklärungen gemäß Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayHintG sollen im Original vorgelegt werden. ²Be findet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Hinterlegungsakten, genügt die Bezugnahme auf die Akten.

20.2 Bei Unklarheiten über den Inhalt einer Erklärung hat die Hinterlegungsstelle bei dem betreffenden Beteiligten nachzufragen und ihn auf die Rechtsfolgen seiner Bewilligung sowie deren Unwiderrücklichkeit hinzuweisen.

20.3 Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung des Empfängers gemäß Art. 20 BayHintG eingereicht wurden, zurückgegeben, sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen.

21. Erklärung über die Bewilligung (Art. 21 BayHintG)

Für jede Aufforderung nach Art. 21 BayHintG werden Gebühren gemäß Nr. 3.2 der Anlage zu Art. 1 Abs. 2 LJKostG erhoben.

22. Genehmigung der Herausgabe (Art. 22 BayHintG)

Die Genehmigung ist schriftlich vorzulegen.

23. Vollziehung der Herausgabe (Art. 23 BayHintG)

23.1 Bei der Vollziehung der Herausgabe ist zu unterscheiden:

23.1.1 ¹Hat der Empfänger bei Geldhinterlegungen ein Konto angegeben, so ist die Überweisung auf das Konto anzuordnen; andernfalls erfolgt die Auszahlung mittels Verrechnungsscheck. ²Beantragt der Empfänger die Auszahlung an der Hinterlegungskasse, so ist dem Verlangen nachzukommen. ³Die Auszahlung erfolgt entgeltfrei.

23.1.2 ¹Bei Hinterlegung von Wertpapierguthaben und Wertpapieren liefert die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle die bei ihr verwahrten Wertpapiere aufgrund der Herausgabeanordnung der Hinterlegungsstelle nach Art. 18 Abs. 1 BayHintG, die ihr durch Vermittlung der Landesjustizkasse Bamberg in dop-

pelter Ausführung zugehen, unmittelbar an die Empfangsberechtigten aus. ²Wertpapierguthaben werden an die depotführende Bank des Empfangsberechtigten zu Gunsten seines Depots nach Maßgabe der Herausgabeanordnung übertragen. ³Von der Herausgabeanordnung verbleibt ein Stück bei der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle, während diese das zweite mit Auslieferungsbescheinigung versehene Stück an die Landesjustizkasse Bamberg zurücksendet.

23.1.3 ¹Bei anderen Werthinterlegungen erfolgt eine Übersendung des hinterlegten Gegenstandes nicht. ²Der Empfänger hat den Empfang zu quittieren.

23.2 ¹Wird aufgrund einer Hinterlegung durch einen Gebietsansässigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) ein Betrag von mehr als 12.500 Euro an einen Gebietsfremden (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes) gezahlt oder wird ein von einem Gebietsfremden hinterlegter Betrag der genannten Höhe in das Ausland zurückgezahlt, so hat die Landesjustizkasse Bamberg diese Zahlung nach Maßgabe der §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) zu melden. ²Wird eine entsprechende Zahlung aufgrund einer Hinterlegung durch einen Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen geleistet, so hat die Hinterlegungskasse den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtige Auslandszahlung handelt. ³Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, so vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeanordnung.

24. Dreißigjährige Frist (Art. 24 BayHintG)

24.1 Der Zeitpunkt der Begründung des Hinterlegungsverhältnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 BayHintG wird in den Hinterlegungsakten vermerkt.

24.2 ¹Liegt zum Zeitpunkt des Fristablaufs ein Antrag auf Herausgabe vor, ist dieser zu verbescheiden. ²Der Fristablauf wird durch die Antragstellung nicht gehemmt.

25. Einunddreißigjährige Frist (Art. 25 BayHintG)

25.1 Die Hinterlegungsstelle vermerkt den Fristbeginn gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHintG in den Hinterlegungsakten.

25.2 Nr. 24.2 gilt entsprechend.

26. Verfall (Art. 26 BayHintG)

26.1 ¹Die Hinterlegungsstelle stellt unter kurzer Begründung den Zeitpunkt fest, mit dem der Verfall eintritt. ²Die Entscheidung nach Satz 1 ist den Beteiligten bekanntzugeben.

26.2 ¹Bei Geldhinterlegungen übersendet die Landesjustizkasse Bamberg der Hinterlegungsstelle zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Abdruck der Nebenliste, aus der sich nach HL-Nummern geordnet die zum 31. Dezember des Vorjahres noch nicht abgewickelten Konten für Geldhinterlegungen er-

- geben. ²Bei Werthinterlegungen teilt die Landesjustizkasse Bamberg der Hinterlegungsstelle vor Ablauf eines Haushaltsjahres die Fälle mit, die nach den dort bekannten Daten infolge Ausschlusses der Herausgabe voraussichtlich dem Staat verfallen werden (vgl. VV Nr. 56.5 zu Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung). ³Die Hinterlegungsstelle hat bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass die Herausgabe von Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, zum gleichen Zeitpunkt ausgeschlossen ist wie für die Hauptmasse.
- 26.3 Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrags bei den vermischten Einnahmen.
- 26.4 ¹Verfallene Wertpapiere zeigt die Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der Nr. 1 der Bekanntmachung über die Verwertung von Wertpapieren vom 29. Juli 1997 (JMBl S. 90) der für die Entscheidung über die Verwertung zuständigen Stelle an. ²Sollen verfallene Wertpapiere veräußert oder in den Wertpapierbestand des Freistaates Bayern aufgenommen werden, sind sie unmittelbar an das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung abzugeben.
- 26.5 ¹Verfallene Kostbarkeiten sind durch Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder, wenn dies vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. ²Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen zu schätzen. ³Hinsichtlich des Erlöses gilt Nr. 26.3 entsprechend.
- 26.6 Sind Gegenstände für unbekannte Erben hinterlegt, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das zuständige Nachlassgericht davon, dass die Herausgabe ausgeschlossen ist, mit der Anregung nach § 1964 Abs. 1 BGB zu verfahren.
- 26.7 ¹Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Nr. 26.4 fallen, sind zu vernichten. ²Vor der Vernichtung sollen die Beteiligten gehört werden.
- 26.8 ¹Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (z. B. Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle – anstatt sie zu vernichten – dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und die Herausgabe ausgeschlossen ist. ²Verweigert der Aussteller die Annahme, so ist die Urkunde zu vernichten. ³Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefs hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.
27. Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten (Art. 27 BayHintG)
¹Bei einem Antrag auf Hinterlegung in den Fällen des Art. 27 BayHintG soll die Hinterlegungsstelle, falls nicht besondere Gründe für die Hinterlegung bei den Justizbehörden sprechen, den Antragsteller auf die Möglichkeit der Hinterlegung bei einem Kreditinstitut hinweisen und ihm eine angemessene Frist zur Erklärung setzen. ²Sie soll die Annahme zur Hinterlegung erst verfügen, wenn der Antragsteller binnen der Frist seinen Antrag nicht zurückgenommen hat.
28. Inkrafttreten; Außerkrafttreten
¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2010 tritt die Bekanntmachung über Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO) vom 14. Juni 2004 (JMBl S. 118) außer Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München
 2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Kelheim
 3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Straubing
 4. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Ansbach
 5. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München I
 6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Traunstein und Weiden i. d. OPf.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern

geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 7. Dezember 2010.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegensehen:

1. Geschäftsleiter des Zentralen Mahngerichts bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Die Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11 sowie Versetzungsbewerber der BesGrn. A 12 und A 13.

2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters der Generalstaatsanwaltschaft München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Personalbereich, insbesondere im Tarif- und Beamtenrecht.

4. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

5. Stellvertretende Leitung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Dienort ist München. Zur Bewerbung aufgefördert sind insbesondere Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit mehrjähriger Erfahrung als Leitende Bewährungshelferin bzw. Leitender Bewährungshelfer. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) unter Ziffer 6.2.2 Bezug genommen. Darüber hinaus besteht auch eine landesweite Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Zeugenbetreuungsstellen.

6. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

7. Hauptamtliche Lehrkraft bei der Bayerischen Justizschule Pegnitz in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 11. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 6 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nrn. 3 bis 7 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 7. Dezember 2010.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegensehen:

Frei werdende Notarstellen:

Deggendorf (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Stefan Bandel)
frei ab 1. Januar 2011

Neumarkt i. d. OPf. (derzeitiger Inhaber: Notar Martin Walter)
frei ab 1. Januar 2011

Hof (derzeitige Inhaberin: Notarin Anja Siegler)
frei ab 1. März 2011

Augsburg (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Karl Richter)
frei ab 1. Juni 2011

Burghausen (derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Pürschel)
frei ab 1. Juli 2011

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. März 2011 (Notarstellen in Deggendorf, Neumarkt i. d. OPf. und Hof)
- 1. Juni 2011 (Notarstelle in Augsburg) bzw.
- 1. Juli 2011 (Notarstelle in Burghausen)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Deggendorf und Neumarkt i. d. OPf. werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2010/1 voraussichtlich bis zu sieben Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2010/1 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist vor-

aussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 7. Januar 2011 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hühlig-Jehle-Rehm GmbH, München

86. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2010. 77,95 €.

107. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Oktober 2010. 57,95 €.

107. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 1. September 2010. 58,95 €.

14. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand September 2010. 50,95 €.

162. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2010. 93,95 €.

136. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2010. 82,95 €.

Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Grundwerk. Stand September 2010. Subskriptionspreis bis 31. Dezember 2010 59,95 €, danach 89,95 €.

29. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2010. 95,95 €.

40. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2010. 92,95 €.

125. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. August 2010. 95,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Krimphove, Europarecht. 2010. Inkl. CD-ROM. 17,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

122. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand September 2010. 74,76 €.

84. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. September 2010. 68,70 €.

130. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 15. August 2010. 57,40 €.

140. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Oktober 2010. 126,48 €.

80. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. August 2010. 43,00 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Soyka, Das Abänderungsverfahren im Unterhaltsrecht. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. 2010. 208 Seiten. 29,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

680. und 681. Ergänzungslieferung zu Lubber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

680. ErgLfg. Stand 1. September 2010. 138,00 €.

681. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2010. 136,00 €.

125. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. August 2010. Inkl. CD-ROM. 108,80 €.

51. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2010. 105,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

89. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand September 2010.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 9

München, den 16. Dezember

2010

Zum Jahreswechsel

Der Jahreswechsel ist – wie für uns alle – auch für mich ein Anlass, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und vorwärts in die Zukunft zu blicken. Was bringt uns das neue Jahr ganz persönlich, aber auch für unsere Arbeit? Wie können wir gemeinsam die Herausforderungen meistern? Konkret heißt das etwa: Wie wird sich die Geschäftsbelastung im nächsten Jahr entwickeln? Wie können wir die Mehrarbeit bewältigen, die durch zeitweise Stellensperren oder Erkrankungen von Kollegen und Mitarbeitern entstehen? Ich verstehe, dass Sie das beschäftigt. Ich kann Ihnen versichern, dass ich und die Personalverantwortlichen der bayerischen Justiz alles tun werden, um besonders drückende Arbeitslasten wegen personeller Engpässe soweit wie möglich abzumildern.

Eine Patentlösung für alle Probleme gibt es allerdings nicht. Unsere Ressourcen sind knapp. Auch die Justiz kann sich den allgemeinen Sparzwängen nicht entziehen. Schließlich wollen wir unseren Kindern und Enkeln nicht einen Schuldenberg hinterlassen, der von Jahr zu Jahr immer noch größer wird.

Aber es gibt auch Lichtblicke – allen voran die Dienstrechtsreform. Sie beschert der bayerischen Justiz deutlich bessere Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung für viele Kolleginnen und Kollegen. Diese Verbesserungen werden sich gerade bei den Amtsgerichten, also in der Fläche langfristig auswirken und die Justiz insgesamt nachhaltig stärken. Das sorgt für mehr Motivation und – wie ich meine – gleichzeitig auch für mehr Zufriedenheit der Mitarbeiter.

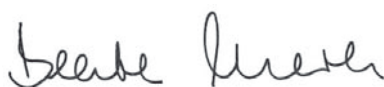
Gerade im letzten Jahr ist es uns gelungen, einige große, sehr langfristig geplante Bauprojekte zu verwirklichen. Ich möchte hier stellvertretend nur die erwähnen, die erst kürzlich für Schlagzeilen gesorgt haben: Ende Oktober wurde der Grundstein für ein neues Amtsgebäude in Hof gelegt und Anfang November konnte das wunderschön sanierte und in Teilen neue Justizgebäude in Würzburg eingeweiht werden. Eine mit den Nutzern geplante, technisch optimierte und ästhetisch gestaltete Arbeitsumgebung trägt dazu bei, dass wir uns an unserem Arbeitsplatz wohlfühlen und uns die Arbeit leichter von der Hand geht.

Sicherlich gibt es auch hier noch Einiges zu tun. Einige Gebäude sind noch nicht saniert, andere bieten zu wenig Platz. Ich nehme hier den Justizpalast nicht aus, wo die Mitarbeiter des Landgerichts München I und des Ministeriums noch längere Zeit mit Lärm und Staub werden leben müssen. Immerhin aber konnten wir viele Projekte, die wir in den letzten Jahren in Angriff genommen haben, verwirklichen. Auch künftig werde ich mich dafür einsetzen, die Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter zu verbessern. Ich bin auch froh darüber, dass der Vollzug heuer weitgehend von außerordentlichen Vorkommnissen verschont blieb. Das ist nicht nur Glück, dazu hat auch der außergewöhnliche Einsatz der Mitarbeiter beigetragen.

Bei alledem dürfen wir nicht vergessen, dass ein ganz entscheidender Punkt für unser Wohlbefinden auch im Beruf die Gemeinsamkeit und das Miteinander sind. Sich gegenseitig motivieren, aufeinander achten, nicht nur den Arbeitsplatz, sondern auch die Arbeit miteinander teilen. Die Kollegin und den Kollegen als Mitmenschen wahrnehmen und schätzen und den Zusammenhalt pflegen, das sind die entscheidenden Faktoren, die für Zufriedenheit am Arbeitsplatz sorgen. Auch wenn die Zeit dafür manchmal knapp bemessen ist, sollte dies unser aller Anliegen sein. Denn mit positiver Stimmung werden wir Belastungen leichter tragen und das sein, was wir immer waren und hoffentlich auch in Zukunft sein werden: eine Justizfamilie.

Ich danke allen Mitarbeitern der bayerischen Justiz für ihren außerordentlichen Arbeitseinsatz und für die hohe Motivation, mit der Sie die erhebliche Belastung bewältigen. Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen wünsche ich ein gesegnetes und entspanntes Weihnachtsfest sowie Glück, Gesundheit und Gottes Segen für das kommende Jahr.

München, im Dezember 2010



Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin der
Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
22.10.2010	3154-J Benachrichtigung in Nachlasssachen	139
03.11.2010	2038.3.1-J Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe (BewHAusbBek)	147
30.11.2010	2003.4-J Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzepts der Personal verwaltenden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ im Verfahren VIVA-PSV	149
02.12.2010	3003.3-J Änderung der Aktenordnung	150
	Stellenausschreibungen	167
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	169
	Literaturhinweise	169

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2010 bei –

Bekanntmachungen

3154-J

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Innern

vom 22. Oktober 2010 Az.: 3804 - I - 5795/2010
und Az.: IA3-2003.5-7

1. Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

1.1 Inhalt

1.1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

1.1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,

1.1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Inverwahrung und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

1.1.2 Die Angaben zu Nrn. 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 vermerkt auch

– die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes)

sowie

– die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die bzw. der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

1.1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach **Anlage 1** verwendet werden.

1.1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Ein-

legen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden.

1.1.5 Die Angaben zu Nrn. 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 vermerkt das Gericht in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

1.2 Vordrucke

1.2.1 Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach der **Anlage 2a/2b** zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen.

1.2.2 Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A4 nach **Anlage 2c** als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 80 g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

1.3 Verfahren bei den Standesämtern

1.3.1 Das Standesamt versieht die ihm gemäß Nr. 1.2.1 zugehenden Verwahrungsnachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in das Testamentsverzeichnis ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A, B usw. unterscheidet.

1.3.2 Über das Vorliegen einer Verwahrungsnachricht und ihre Nummer ist ein gesonderter Hinweis in das Geburtenregister einzutragen. Wird der Vermerk über eine Verwahrungsnachricht in ein papiergebundenes Geburtenregister eingetragen, ist die Nummer der Verwahrungsnachricht am unteren Rand des Geburtseintrags der Erblasserin oder des Erblassers zu vermerken.

1.3.3 Erhält das Standesamt weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenregister bleibt unverändert.

1.3.4 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Der Vermerk im Geburtseintrag ist zu streichen bzw. zu

löschen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen.

- 1.3.5 Erhält das Standesamt eine Verwahrungsnachricht, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft, deren bzw. dessen Geburt nicht in seinem Geburtenregister beurkundet ist, so hat es die Verwahrungsnachricht an das zuständige Standesamt weiterzuleiten oder, falls dieses sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt es nicht beurkundet hat, so hat das Standesamt die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach den Sätzen 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.

1.4 Verfahren bei dem Amtsgericht Schöneberg

Das Amtsgericht Schöneberg erfasst die ihm gemäß Nr. 1.2.2 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasserinnen und Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.

2. Benachrichtigung vom Tod der Erblasserin oder des Erblassers

2.1 Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars

- 2.1.1 Wäre die Mitteilung über den Tod (§ 347 Abs. 1 Satz 4 FamFG) an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Mitteilung als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

- 2.1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Tod dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

- 2.1.3 Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach **Anlage 3** verwendet werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben. Das Standesamt vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Tod; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

- 2.1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege

der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Tod wird im Fall der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2.2 Benachrichtigung nach Mitteilung über den Tod durch das Gericht

- 2.2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Abs. 1 BGB, §§ 348, 350 FamFG.

- 2.2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 349 Abs. 2 FamFG, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Mitteilung über den Tod ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang dieser Mitteilung und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden können.

- 2.2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 1.1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

- 2.2.4 Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der verwahren- den Stelle vom Tod Nachricht.

2.3 Benachrichtigung nach Mitteilung über den Tod durch den Notar

Die Notarin oder der Notar, bei der bzw. dem die Mitteilung über den Tod eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

3. Vordrucke

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind

diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2c und 3 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2c und 3 entsprechen.

4. **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Oktober 2010 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMBl S. 11, AllMBl S. 55), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 9. Oktober 2007 (JMBl S. 145), außer Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.

Anlage 1

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Geburtsname
Familienname
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort, Gemeinde, Kreis
Standesamt und Nr.
<p>....., den</p> <p style="text-align: right;">Amtsgericht - - Notarin/Notar (Unterschrift)</p>		
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>
		Urkunde <input type="checkbox"/>
		vom
		Urk.-Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars	in	
Geschäfts-Nr.	des	
	gerichts	
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin
	eröffnet am	und wieder verschlossen.
Ort, Datum	Amtsgericht	
	(Unterschrift)	

Anlage 2a

Verwahrungsnachricht - Vorderseite
(Format DIN A5 - quer -)

Geschäftsstelle des
gerichts
Ort und Tag
Anschritt und Fernruf

Notarin/Notar
Geschäftsnummer
.....
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
Standesamt

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r
 Verfügung von notarielle Urkunde über Urteil/Vergleich
 Todes wegen die Änderung der Erbfolge

ist am unter
 Verwahrungsbuch-Nr.
 in besondere amtliche Verwahrung genommen worden

Geschäftsnummer
 zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden

Urk.-Rolle-Nr. beurkundet worden

Auf Anordnung

Anlage 2b

Verwahrungsnachricht - Rückseite
(Format DIN A5 - quer -
Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

T.-Nr.:

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers Geburtsname Familiennamen Vornamen Geburtsort, Gemeinde, Kreis Standesamt und Nr.	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Gemeinschaftliches Testament <input type="checkbox"/> Erbvertrag <input type="checkbox"/> Urkunde vom <input type="checkbox"/> Urk.-Rolle-Nr.		
<input type="checkbox"/> der Notarin/ des Notars	in <input type="checkbox"/> des <input type="checkbox"/> gerichts	
Geschäfts-Nr. <input type="checkbox"/> des <input type="checkbox"/> gerichts		
(Vom Standesamt auszufüllen) Nachricht über den Tod abgesandt am an		

Anlage 2c

Verwahrungsnachricht (Format DIN A4)

Geschäftsstelle des
gerichts

Ort und Datum

Notarin/Notar

Anschrift und Fernruf

Geschäfts-Nr.:

.....

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das

Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher
bezeichnete/s/r

- Verfügung von Todes wegen notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge Urteil/ Vergleich

ist am unter

- Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
 Geschäfts-Nr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
 Urk.-Rolle-Nr. beurkundet worden.

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Geburtsname
Familienname
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort
Standesamt und Nr.

<input type="checkbox"/> Gemeinschaftliches	<input type="checkbox"/> Testament	<input type="checkbox"/> Erbvertrag	<input type="checkbox"/> Urkunde	vom	Urk.-Rolle-Nr.
der Notarin/des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
	gerichts				

(vom Standesamt auszufüllen)

Nachricht über den Tod abgesandt am an

Auf Anordnung

Anlage 3

Mitteilung über den Tod gemäß 2.1

Standesamt

.....

Ort, Datum

.....

An

- das Amtsgericht -

- Frau Notarin -

- Herrn Notar -

- das Notariat -

Zu der/dem

 Verfügung von Todes wegen, notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge, Urteil/Vergleich,

die/das/der dort unter

 Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. verwahrt wird, Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt, dass die nachstehend genannte Person verstorben ist:

Geburtsname	
Familiename	
Vornamen	
geboren am	in
letzter Wohnort	in
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

2038.3.1-J

**Ausbildung von Studierenden
der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge
Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe
und in der Gerichtshilfe (BewHAusbBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 3. November 2010 Az.: 2394 - IV - 950/10

Für die Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

¹Studierende der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit haben während des Studiums (in der Regel als viertes oder fünftes Semester) ein praktisches Studiensemester abzuleisten. ²Die einschlägigen Vorschriften sind in

- Art. 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Art. 61 Abs. 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), BayRS 2210-1-1-WFK;
- § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), BayRS 2210-4-1-4-1-WFK;
- der Studien- und Prüfungsordnung und dem Studienplan für den jeweiligen Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit;
- den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2007, KWMBI I S. 345)

enthalten.

2. Ausbildungsstellen

¹Die praktische Ausbildung wird in dafür geeigneten Ausbildungsstellen durchgeführt. ²Zu diesen Einrichtungen zählen auch die Bewährungshilfe und die Gerichtshilfe.

3. Aufnahme zur Ausbildung

3.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sowie die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte, bei deren Behörde eine Gerichtshilfestelle eingerichtet ist, werden ermächtigt, Studierende für die Dauer des vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters zur Ausbildung aufzunehmen.

3.2 ¹Im Interesse der Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte kommt der Aufnahme und der praktischen Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe besondere Bedeutung zu. ²Alle Landgerichte und die Staats-

anwaltschaften, bei denen eine Gerichtshilfestelle eingerichtet ist, sollen daher unter Berücksichtigung der Belastung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer Studierende zur praktischen Ausbildung übernehmen.

4. Bewerbung und Auswahl der Studierenden

4.1 ¹Die Studierenden richten die Bewerbung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. an die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt in deren bzw. dessen Bezirk sie das praktische Studiensemester ableisten wollen. ²Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen.

4.2 ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt) überzeugt sich von der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Sie oder er beteiligt hierbei die Leitende Bewährungshelferin oder den Leitenden Bewährungshelfer (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer).

4.3 Studierenden der Hochschulen in Bayern ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsplätze grundsätzlich der Vorrang zu geben.

5. Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan, Ausbildungszeugnis

5.1 ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt) schließt mit der oder dem Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach Nr. 3.2 der Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern ab. ²Für diesen soll ein Vertragsformular entsprechend dem Muster der Anlage zu Nr. 3.2 der genannten Bestimmungen verwendet werden. ³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hochschule. ⁴Die Ausbildung darf nur durchgeführt werden, wenn die Zustimmung der Hochschule vorliegt.

5.2 ¹Die ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) erstellen einen individuellen Ausbildungsplan. ²Dieser ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags. ³Er bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts).

5.3 Zum Abschluss der praktischen Ausbildung erstellt die ausbildende Bewährungshelferin oder der ausbildende Bewährungshelfer (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer) nach den Richtlinien der Hochschulen über den Erfolg der Ausbildung ein Zeugnis (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Musterausbildungsvertrags), das der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über die Leitende Bewährungshelferin oder den Leitenden Bewährungshelfer bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen ist.

6. Ausbildung von Studenten

- 6.1 ¹Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer), die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und mindestens ein Jahr bei der gleichen Dienststelle tätig sind, sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben verpflichtet, Studierende während der praktischen Studiensemester auszubilden. ²Bei der Zuteilung von Studierenden ist auf die Belastung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfers) Rücksicht zu nehmen; die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer) ist vor der Zuteilung formlos zu hören.
- 6.2 ¹Auch wenn den Studierenden eine weitgehend selbstständige Betreuung von Probanden übertragen wird, bleibt die Verantwortung für Aufsicht und Betreuung bei den zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern). ²Selbstständiges sozialpädagogisches Handeln soll Studierenden nur bei entsprechender Eignung und erst nach einer angemessenen Ausbildungszeit übertragen werden. ³Mit Probanden, die besonderer Betreuung und Aufsicht bedürfen (Risikoprobanden), sollen Studierende grundsätzlich nicht befasst werden.

7. Verschwiegenheitspflicht

¹Die Studierenden haben auch nach Beendigung der praktischen Ausbildung über die ihnen während der Ausbildung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten und insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Probanden Verschwiegenheit zu bewahren. ²Hierüber sind sie zu belehren. ³Ferner sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitenden Oberstaatsanwalt) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547) unter Verwendung der Vordrucke JV 4 a und 4 b zu verpflichten.

8. Zugang zu den Geschäftsräumen, Schriftverkehr und EDV

- 8.1 Den Studierenden kann, soweit es zweckmäßig ist, Zugang zu den Geschäftsräumen der Bewährungshilfe (Gerichtshilfe) auch außerhalb der üblichen Bürozeiten und in Abwesenheit der ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) gestattet werden.
- 8.2 Berichte und Schreiben der Studierenden an andere Stellen sind von den ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern) gegenzuzeichnen.
- 8.3 Den Studierenden kann von den ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern) die Nutzung des Datenverarbeitungsprogramms eingeräumt werden.

9. Praktikantenvergütung

¹Nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL) vom 17. März 2010 in Verbindung mit dem FMS vom 14. April 2010, Az. 25 - P 2520-003-12134/10, bestehen keine Bedenken, wenn an Studierende von Hochschulen, die während des Praxissemesters eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, monatlich eine Vergütung von bis zu 550 Euro im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird. ²Eine gesetzliche Verpflichtung auf Gewährung einer Vergütung besteht nicht. ³Die Gewährung einer Vergütung ist vorab mit der für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständigen Stelle zu klären. ⁴Von der Zahlung einer Vergütung sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an der Beschäftigung der oder des Studierenden besteht. ⁵Das ist insbesondere der Fall, wenn die Praktikumsdauer 20 Wochen unterschreitet.

10. Arbeitsunfall

- 10.1 Studierende der Hochschulen sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) kraft Gesetzes über den für den Ausbildungsbetrieb oder die Ausbildungseinrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall versichert.
- 10.2 Soweit eine Einstandspflicht des Freistaates Bayern für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, ist die Bayerische Landesunfallkasse in München Unfallversicherungsträger und insbesondere für die Feststellung von Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles zuständig.

11. Sozialversicherungspflicht

¹Studierende, die während des Studiums ein vorgeschriebenes Berufspraktikum (praktisches Studiensemester) ableisten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 SGB VI). ²Sie sind auch in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III). ³Unberührt bleibt die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht als Studierende (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI).

12. Haftpflichtversicherung

¹Die Studierenden sind bei Abschluss des Ausbildungsvertrags auf Nr. 2.5 der Bekanntmachung vom 20. August 2007 hinzuweisen, in der der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Dauer der Ausbildung während des praktischen Studiensemesters empfohlen wird. ²Hierüber ist ein Vermerk zu den Personalausweisen zu fertigen. ³Die Aufnahme der Studierenden zur Ableistung des praktischen Studiensemesters soll jedoch nicht vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

13. Außendienst der Studierenden zu Ausbildungszwecken

13.1 ¹Studierende, die selbstständig ein auswärtiges Dienstgeschäft wahrnehmen, erhalten Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten entsprechend der für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 4 geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Für Studierende, die während des praktischen Studienseesters zu einem Ausbildungszwecken dienenden Außendienst mitgenommen werden, gelten die Regelungen in Art. 24 BayRKG entsprechend; eine Mitnahmeentschädigung wird den Studierenden in diesen Fällen nicht gewährt.

13.2 ¹Die Mitnahme von Studierenden zu Außendienstreisen durch die ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) sowie die Reisen von Studierenden zur selbstständigen Wahrnehmung von auswärtigen Dienstgeschäften bedürfen nach Art. 2 Abs. 2 BayRKG der Genehmigung der oder des für die Ausbildung zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts (Leitenden Oberstaatsanwältin oder Leitenden Oberstaatsanwalts). ²Die Genehmigung kann für die einzelne oder den einzelnen Studierenden auch für einen bestimmten Zeitraum allgemein erteilt werden.

14. Personalakten

¹Über die Studierenden sind Personalnachweise in einfachster Form zu führen. ²Sie sind zehn Jahre aufzubewahren.

15. Schlussvorschriften

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung über die Ausbildung von Studenten der Fachhochschulen, Studiengang Soziale Arbeit, in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe vom 11. Dezember 2002 Az.: 2394 - IV - 8407/01 (JMBl 2003 S. 2) außer Kraft.

2003.4-J

Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzepts der Personal verwaltenden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ im Verfahren VIVA-PSV

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 30. November 2010 Az.: 1518i – VI – 5770/05

Zur effizienten Prüfung der Vorgaben im Verfahren VIVA wird im Rahmen der Umsetzung des Prüfkonzeptes PSV das Prüftool „HR-easy-audit“ in den Personal verwaltenden Stellen eingesetzt. Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Bediensteten sowie der berechtigten Inter-

essen des Dienstherrn schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die nachfolgende Dienstvereinbarung.

Soweit nicht anders möglich, wurden die in dieser Dienstvereinbarung enthaltenen Bezeichnungen aufgrund der besseren Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form verwendet; sie schließen sowohl Frauen als auch Männer ein.

1. Gegenstand

1.1 Die Dienstvereinbarung gilt für die Einführung, Anwendung und Änderung des Prüftools „HR-easy-audit“ der Firma Solutions Gesellschaft für Organisationslösungen mbH im Rahmen des Prüfkonzepts PSV.

1.2 Mit dem Prüftool werden die Vorgaben des Prüfkonzeptes zur Prüfung der in VIVA vorgegebenen Daten in den Personal verwaltenden Stellen technisch umgesetzt.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die Dienstvereinbarung umfasst die Personal verwaltenden Dienststellen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

3. Prüfpflichten

3.1 Die einzelnen Prüfpflichten sind im Prüfkonzept PSV festgelegt.

3.2 Erweiterungen bzw. Änderungen dieser Prüfpflichten veranlasst die Leitstelle Personalwirtschaft beim Landesamt für Finanzen nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

3.3 Bei grundlegenden Änderungen und Erweiterungen bzw. Einführung neuer oder abweichender Prüffunktionen wird der Hauptpersonalrat im Rahmen des Personalvertretungsrechts beteiligt.

4. Intensitätsstufen

4.1 Intensitätsstufen werden für die Prüfung nicht eingestellt.

5. Verwaltung der Anwenderdaten

5.1 Die Berechtigungen werden im Prüftool „HR-easy-audit“ nach der schriftlichen Vorgabe der Personal verwaltenden Stelle durch das Landesamt für Finanzen in der Abteilung 1T eingestellt bzw. angepasst. Die fachliche Verwaltung der Berechtigungen liegt ausschließlich bei der Personal verwaltenden Stelle. Diese informiert die entsprechende Personalvertretung über die Festlegung von Berechtigungen.

5.2 Mit der technischen Verwaltung dieser vertraulichen Anwenderdaten ist nur ein auf das notwendige Mindestmaß beschränkter Personenkreis beim Landesamt für Finanzen in den Abteilungen 1L und 1T zu betrauen.

6. Prüfergebnisse

6.1 Die Prüfergebnisse werden vom Prüfer mit dem Setzen des Erledigungsvermerkes im Prüftool „HR-easy-audit“ am prüfpflichtigen Datensatz des geprüften Personalfalles gesichert. Die Prüfergebnisse werden dabei ausschließlich mit folgenden Fehlerwertigkeiten (vgl. Nr. 3 des Prüfkonzeptes PSV) bewertet:

- 0 = fehlerfrei
- 1 = Fehler ohne finanzielle Auswirkung
- 9 = Fehler mit möglicher finanzieller Auswirkung.

7. Auswertung der Prüfergebnisse

7.1 Zur Optimierung der Prüfpflichten und zur Steigerung der Effizienz der Prüfung dürfen die Daten aus dem Prüftool „HR-easy-audit“ ausgewertet werden.

7.2 Die Auswertungen erfolgen anonymisiert, so dass weder Rückschlüsse auf den Prüfer noch auf die Person oder die Arbeitsqualität des einzelnen Bearbeiters (= Änderer) möglich sind.

7.3 Die Auswertungen werden von der Abteilung 1T des Landesamts für Finanzen ausschließlich auf Anforderung der Personal verwaltenden Stelle nach der Beauftragung über die Leitstelle Personalwirtschaft erstellt.

7.4 Die Auswertungen werden den Personal verwaltenden Stellen für ihren Bereich von der Leitstelle Personalwirtschaft des Landesamts für Finanzen als Information zur Verfügung gestellt.

7.5 Die entsprechenden Personalvertretungen sind über erstellte Auswertungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

7.6 Auf Wunsch sind ihnen die Auswertungen zuzuleiten.

8. Informationsrechte des Hauptpersonalrats

8.1 Der Hauptpersonalrat hat das Recht auf Auskunft und Information in allen den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ und die hinterlegten Prüfpflichten betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

8.2 Der Hauptpersonalrat ist bei grundsätzlichen Veränderungen der Prüfpflichten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

8.3 Der Hauptpersonalrat wird auf Anfrage jederzeit über die Planung bzw. den aktuellen Stand der Prüfungsmechanismen umfassend informiert.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

9.2 Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

9.3 In diesem Fall gelten die Regelungen bis zum Abschluss eines neuen Beteiligungsverfahrens weiter.

9.4 Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher Regelungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt.

München, den 11. November 2010

Bayerisches
Staatsministerium
der Justiz und für
Verbraucherschutz

Hauptpersonalrat
beim Bayerischen
Staatsministerium
der Justiz und für
Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Schmid
Vorsitzender

3003.3-J**Änderung der Aktenordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 2. Dezember 2010 Az.: 1454 - VI - 10572/10

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2008 (JMBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1 Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Sammelakten“

1.1.2 §§ 29 und 29a erhalten folgende Fassung:

„§ 29 Betreuungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen

§ 29a Verfahren auf betreuungsrechtliche Genehmigung der Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen“.

1.1.3 Nach § 30 werden folgende Zwischenübersicht und folgender § 31 eingefügt:

„f) Gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts über Justizverwaltungsakte

§ 31 Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte“.

1.1.4 Die Worte „§§ 31 bis 37 entfallen“ werden durch die Worte „§§ 32 bis 37 entfallen“ ersetzt.

1.1.5 § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a Beschwerden und einstweilige Anordnungen in Familiensachen des Oberlandesgerichts“.

1.2 § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 1.2.1 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.2.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 1.2.3 Satz 3 (neu) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- 1.3 § 7 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kindschafts-sachen“ durch das Wort „Abstammungssachen“ ersetzt.
- 1.3.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Anordnung der Weglegung der Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt eine Angelegenheit, deren endgültige Erledigung (z. B. durch Vergleich, rechtskräftig gewordenes Urteil usw.) sich nicht ohne Weiteres aus den Akten ergibt, im Sinn der Aktenordnung als erledigt, wenn
- a) die Klage bzw. der Antrag zurückgenommen worden ist,
- b) bei einem den ganzen Gegenstand umfassenden Versäumnisurteil bzw. -beschluss, das/der nicht zugestellt werden konnte, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Zustellungsversuch Einspruch eingelegt worden ist,
- c) bei einem den ganzen Gegenstand umfassenden nicht verkündeten Anerkenntnisurteil (§ 307 Abs. 2, § 310 Abs. 3 ZPO) bzw. -beschluss eine Zustellung nicht möglich ist und drei Monate nach dem letzten erfolglosen Zustellungsversuch verstrichen sind,
- d) bei Verfahren über Arreste und einstweilige Verfügungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung durch Beschluss Widerspruch oder Beschwerde eingelegt worden ist,
- e) ein Verfahren seit sechs Monaten nicht mehr betrieben worden ist. § 240 ZPO ist zu beachten.“
- 1.4 § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³In Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens wird das Geschäftszeichen durch die Buchstaben „EU“, die laufende Nummer und die Jahrgangszahl (zweistellig) gebildet; weitere - auch alphanumerische - Zeichen (z. B. eine Prüfziffer) können angefügt werden, z. B. EU 125-10-1.“
- 1.4.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.5 § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Spiegelstrich 3 wird gestrichen.
- 1.5.2 Vor dem vorletzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „- die Klagen im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 - small claims - (§§ 1097 ff. ZPO),“.
- 1.6 § 13a erhält folgende Fassung:
- „§ 13a
Familiensachen**
- (1) ¹Familiensachen, d. h.
- Ehesachen (§§ 121 ff. FamFG),
 - Kindschaftssachen (§§ 151 ff. FamFG),
 - Abstammungssachen (§§ 169 ff. FamFG),
 - Adoptionsachen (§§ 186 ff. FamFG),
 - Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§§ 200 ff. FamFG),
 - Gewaltschutzsachen (§§ 210 ff. FamFG),
 - Versorgungsausgleichssachen (§§ 217 ff. FamFG),
 - Unterhaltssachen (§§ 231 ff. FamFG),
 - Güterrechtssachen (§§ 261 ff. FamFG),
 - Sonstige Familiensachen (§§ 266 ff. FamFG) und
 - Lebenspartnerschaftssachen (§§ 269 ff. FamFG)
- einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 76, 113 FamFG), eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO) sowie weitere Einzelangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, werden unter den Registerzeichen F, FH erfasst (Liste 22). ²Verfahren der einstweiligen Anordnung sind selbständige Verfahren (§ 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG).
- (2) ¹Für Folgesachen (§ 137 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 FamFG) sind – ausgenommen anders lautende Anordnung der Richterin oder des Richters – grundsätzlich Sonderhefte zu führen, die bei der zugehörigen Akte über die Familiensache aufzubewahren sind. ²Auf dem Aktenumschlag ist auf das Sonderheft hinzuweisen. ³Zur Kennzeichnung dieser Sonderhefte wird dem Aktenzeichen der Familiensache ein auf die jeweilige Folgesache bezogener Zusatz, der von dem Aktenzeichen in geeigneter Weise (z. B. durch einen Punkt) getrennt ist, beigefügt, und zwar
- | | |
|---|----|
| für den Versorgungsausgleich | VA |
| für den Unterhalt des Kindes | UK |
| für den Unterhalt des Ehegatten | UE |
| für die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Haushalt | WH |
| für Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht | GÜ |
| für Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB | ZA |
| für die Regelung der elterlichen Sorge | SO |
| für die Regelung des Umgangs mit dem Kind | UG |

für die Herausgabe des Kindes HK.
⁴Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG sowie Folgesachen in den Fällen des Art. 111 Abs. 4 Satz 2 des FGG-Reformgesetzes werden nach Abtrennung als selbständige Verfahren fortgeführt und neu erfasst. ⁵Für Zwangs- und Ordnungsmittelverfahren können auf Anordnung der Richterin bzw. des Richters ebenfalls Sonderhefte geführt werden; diese erhalten folgenden Zusatz:

für Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG ZV
 für Vollstreckungsverfahren nach §§ 89 ff. FamFG OV.

⁶War oder ist das Gericht mit der Familiensache befasst, so sind ohne Neuerfassung zu den Verfahrensakten (zum Sonderheft) zu nehmen

- Anträge auf Kostenfestsetzung,
- Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel,
- Anträge nach § 46 FamFG,
- Anträge in Verfahren nach Abschnitt 8 des Buches 1 des FamFG sowie nach § 120 FamFG, soweit nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist,
- Rechtsbehelfe nach § 11 RPfLG,
- Unterlagen betreffend Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG,
- Anträge auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist.

(3) Unter FH sind die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörenden Anträge außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu erfassen, hierzu gehören

- Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 249 bis 254 FamFG,
- Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Art. 41 VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Art. 42 VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Bescheinigung nach Art. 41 und 42 VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Anträge auf Bestätigung inländischer Titel als Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO),
- Anträge auf selbständige Beweisverfahren,
- Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung außerhalb einer anhängigen Sache, sofern sie an das Familiengericht gerichtet sind,
- Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG,
- Vollstreckungsverfahren nach §§ 89 ff. FamFG,
- die Niederlegung von Anwaltsvergleichen,
- Vorgänge, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen und weder zu einer anhängigen Pflegschaft gehören noch zu ihrer Einleitung Anlass geben.

(4) ¹Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass

geben, sind alphabetisch (ein- oder mehrjährig geordnet) in Sammelmappen abzulegen bzw. auf Anordnung der Behördenleitung nach Erfassung der Personendaten zu Sammelakten zu bringen. ²Wird später ein Verfahren eingeleitet, so sind die Vorgänge zu den Akten dieses Verfahrens zu nehmen.

(5) ¹Einwendungen, die die Zulässigkeit der von einem Jugendamt (§ 59 Abs. 1 SGB VIII) erteilten Vollstreckungsklausel betreffen, und Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer gemäß § 59 SGB VIII aufgenommenen Urkunde sind aus den bei dem Familiengericht geführten Akten zu bearbeiten (§ 60 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB VIII). ²Ist das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht nicht zugleich das Familiengericht, so sind die Einwendungen und Anträge nach Satz 1 entsprechend § 25 Abs. 5 Satz 3 zu c) in Sammelakten zu bearbeiten.

(6) Die Termine zur mündlichen Verhandlung oder Erörterung und zur Anhörung in Verfahren vor dem Familiengericht werden nach Maßgabe des Musters 29 erfasst.

(7) ¹Um das Auffinden der Verfahrensdaten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. ²Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.

(8) ¹Adoptionsvorgänge werden nicht zu den Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten genommen. ²Eine nach § 1751 Abs. 1 BGB kraft Gesetzes eintretende Vormundschaft ist, auch wenn dasselbe Gericht zuständig ist, neu zu erfassen. ³Vorgänge über Adoptionen unterliegen einer besonderen Geheimhaltungspflicht. ⁴Es ist daher sicherzustellen, dass Ersuchen um Übersendung von Akten, um Gewährung von Einsicht in die Akten sowie um Erteilung von Auskünften oder Abschriften aus den Akten ebenso wie Ersuchen um Gewährung von Einsicht oder Erteilung von Auskünften zu den erfassten Personen- und Verfahrensdaten der Familienrichterin bzw. dem Familienrichter vorgelegt werden.

(9) Verfahren auf Genehmigung der Unterbringung unter Vormundschaft stehender Personen (§ 1800 BGB in Verbindung mit § 1631b BGB) sind neu zu erfassen.

(10) ¹Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 151 Nr. 6 FamFG genehmigt worden ist oder eine Unterbringung nach § 151 Nr. 7 FamFG angeordnet wurde, sind bei den nach Liste 22 erfassten Daten als Unterbringungsmaßnahme unter Angabe des § 151 Nr. 6 oder des § 151 Nr. 7 FamFG kenntlich zu machen. ²Das Gleiche gilt für eine vom Familiengericht gemäß § 1631b BGB in Verbindung mit § 1846 BGB angeordnete Unterbringung. ³Die

betreffenden Akten sind besonders zu kennzeichnen.

(11) ¹Die verfügten Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme sind nach Maßgabe der Liste 2 bzw. in einem besonderen Geschäftskalender zu erfassen und dort besonders zu kennzeichnen oder in anderer geeigneter Weise zu kontrollieren. ²Ist der Zeitraum, für den die Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme genehmigt ist, abgelaufen, und kein Antrag gestellt worden oder wird die bzw. der Unterbrachte entlassen, so sind die Akten der RichterIn oder dem Richter vorzulegen.

(12) ¹Vormundschaften und Pflegschaften, die nach Entscheidung der RichterIn bzw. des Richters in die Zuständigkeit der RechtspflegerIn bzw. des Rechtspflegers übergehen, sind als selbstständige Verfahren und unter neuer Nummer in einer Bestandsliste nach Maßgabe der Liste 6 zu erfassen. ²Die Führung der Bestandsliste kann unterbleiben, soweit die statistische Auswertung durch das eingesetzte DV-Verfahren sichergestellt ist und die Informationen zu Nrn. 3 und 5 der Liste 6 im DV-Verfahren festgehalten werden. ³Den Akten über Vormundschaften und Pflegschaften ist, wenn Vermögen zu verwalten ist, nach Eingang des Vermögensverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften (Liste 8). ⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts kann Anordnungen über eine weitere Ausgestaltung der Nachweisung (Hinweise auf Schlussrechnung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung u. ä.) sowie darüber erlassen, wem die Ausfüllung obliegt. ⁵Die Behördenleitung kann anordnen, dass Fristen für Rechnungslegungen und Vermögensübersichten besonders überwacht werden.

(13) ¹Auf Anordnung der RechtspflegerIn bzw. des Rechtspflegers können Sonderhefte für Schriftstücke, die Vergütungen, Aufwendersersatz, Aufwandsentschädigungen und Rechnungslegung betreffen, gebildet werden, die bei den zugehörigen Akten aufzubewahren sind. ²Auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt ist auf die Sonderhefte zu verweisen.

(14) ¹Die von den Vormündern, Pflegerinnen und Pflegern eingereichten Nachweise über besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes können vorbehaltlich ihrer Zustimmung in Sammelakten geführt werden. ²In der Zustimmung müssen die Pflegerinnen und Pfleger erklären, dass sie mit der Wiederverwendung der Nachweise für Zwecke der Vergütungsfestsetzung einverstanden sind. ³Die Sammelakten sind verschlossen aufzubewahren.“

1.7 § 15a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewil-

ligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt erfasst:

Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)

Registerzeichen IK: Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)

Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO).“

1.8 § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1.8.1 Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Über einzelne richterliche Anordnungen wird das Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (Liste 35) geführt. ²Zu den Gs-Sachen gehören die Anzeigen und Anträge in solchen Straf-(Privatklage-)sachen, in denen die öffentliche (Privat-)Klage nicht oder nicht bei diesem Amtsgericht erhoben ist und das Amtsgericht auch nicht als Rechtshilfegericht (§§ 156 ff. GVG) aufgerufen wird. ³Als Gs-Sachen zu registrieren sind insbesondere die auf Grund von Vorschriften der StPO (z. B. §§ 98 bis 100, 125, 128, 159, 162 ff. StPO) im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmenden richterlichen Untersuchungshandlungen, die Anträge auf Augenscheinnahme (Leichenschau, Leichenöffnung), Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen wie Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft die Zustimmung des Strafrichters zur Abstandnahme von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht usw. sowie sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richterinnen und Richtern zugewiesen sind (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, § 73 Abs. 3 SGB X usw.).“

1.8.2 Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

1.9 § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Öffentliche Register

(1) ¹Die zu den öffentlichen Registern eingereichten Urkunden und sonstigen Anträge auf Eintragung sind nach Maßgabe der Liste 13 zu erfassen. ²Anträge auf Eintragung in ein öffentliches Register, die sich nicht auf eine bereits vorhandene Eintragung beziehen, werden zunächst im Allgemeinen Register unter dem Aktenzeichen AR erfasst. ³Die Erfassung im AR-Register kann unterbleiben, wenn die SachbearbeiterIn bzw. der Sachbearbeiter bei der ersten Vorlage dem Antrag entspricht. ⁴Auch sonst sind Schriften über Angelegenheiten, für die besondere Registerakten noch nicht angelegt sind, unter dem Aktenzeichen AR zu erfassen; das gilt insbesondere für das Zwangsgeldverfahren, durch das eine neue Registereintragung herbeigeführt werden soll, sowie für Ordnungsgeldverfahren bei unbefug-

tem Firmen- oder Namensgebrauch. ⁵Erfolgt die Eintragung, sind die Vorgänge zu den Registerakten zu nehmen.

(2) ¹Zu den öffentlichen Registern sind alphabetische Verzeichnisse in geeigneter Weise zu führen. ²In das Verzeichnis sind Name, Partnerschaft oder Firma, die jeweilige Registerbezeichnung sowie die Registernummer als Mindestinhalt aufzunehmen. ³Die Verzeichnisse können in elektronischer oder manueller Form verwaltet werden. ⁴Elektronisch geführte Dateien müssen jederzeit sicht- und lesbar gemacht werden können.

(3) ¹Für die öffentlichen Register ist das Verzeichnis gemeinschaftlich anzulegen. ²Erfordern es die örtlichen Verhältnisse, kann auf Anordnung der Behördenleitung für die einzelnen Register und einzelnen Abteilungen der öffentlichen Register je ein gesondertes Verzeichnis geführt werden. ³Nach der Löschung der gesamten Eintragungen einer Registernummer oder bei Löschung einzelner von mehreren Eintragungen einer Registernummer ist dies im Namen- und Firmenverzeichnis durch Rötung oder auf eine andere eindeutige Weise kenntlich zu machen. ⁴Bei einer Übertragung aus einer Abteilung des Handelsregisters in die andere oder bei Übertragung in ein anderes Register ist auf den Übergang hinzuweisen, wenn die Namen- und Firmenverzeichnisse gesondert geführt werden.

(4) ¹Für das Güterrechtsregister ist das Namensverzeichnis einheitlich für den jeweiligen Registerbezirk nach den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen zu führen. ²Führen Ehegatten oder Lebenspartner keinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen, sind Einträge unter den von jedem Ehegatten oder Lebenspartner zur Zeit der Eintragung geführten Namen aufzunehmen. ³In allen Fällen sind zusätzlich die Vornamen und Geburtsnamen der Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Registernummer anzugeben. ⁴Der Führung des Namensverzeichnisses bedarf es nicht, wenn das Register alphabetisch geordnet in Lose-Blatt-Form geführt wird. ⁵In den Fällen des Satzes 2 ist dann für jeden Ehegatten oder Lebenspartner ein besonderes Blatt einzustellen.

(5) ¹In die Namensverzeichnisse zum Schiffsregister und zum Schiffsbauregister sind die Namen der Eigentümer, Miteigner und Korrespondentreeder aufzunehmen; die Verzeichnisse zum Schiffsregister und Schiffsbauregister können gemeinschaftlich geführt werden. ²Daneben ist ein Verzeichnis der Namen der eingetragenen Schiffe zu führen; bei Schiffen gleichen Namens ist der Name des Eigentümers beizufügen.“

1.10

§ 24 erhält folgende Fassung

„§ 24 Registerakten

(1) ¹Für jede Nummer eines öffentlichen Registers werden Akten gebildet. ²Zu den Registerakten gehören auch die Schriften über solche gerichtliche Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzielen, mit den im Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen.

(2) ¹Die Führung der Akten für das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister richtet sich nach den §§ 7, 8 (Registerakten) sowie § 9 (Registerordner) HRV. ²Bis zur Anlegung eines elektronischen Registers können Handblätter geführt werden, die nach Anlegung des elektronischen Registers vernichtet werden können. ³Der übrige Teil der Registerakten (Hauptband) enthält unbeschadet der besonderen Bestimmungen in § 24a sämtliche Vorgänge, die nicht der unbeschränkten Einsicht unterliegen, z. B. die gerichtlichen Verfügungen, Zwangsgeldverfahren, gutachtliche Äußerungen der Industrie- und Handelskammern und der Organe der Berufsstände.

(3) Das Registergericht kann bestimmen, dass über eine Nummer des Handelsregisters, des Partnerschaftsregisters, des Vereinsregisters und des Genossenschaftsregisters mehrere gesonderte Aktenbände zu führen sind; auf diesen Aktenbänden ist der jeweilige Inhalt kurz anzugeben; die Führung von besonderen Aktenbänden ist auf dem Aktendeckel der Registerakte zu vermerken.

(4) Die Führung der Akten für das Vereinsregister richtet sich nach den §§ 7 und 26 VRV.

(5) ¹Wird die Niederlassung oder der Sitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verlegt, sind die bei dem bisherigen Amtsgericht geführten Akten und der Registerordner an das Amtsgericht zu übermitteln, auf das die Zuständigkeit übergeht. ²Wechselt ein eingetragener Rechtsträger die Rechtsform und muss deshalb die Eintragung in einer anderen Abteilung des Handelsregisters oder in ein anderes Register erfolgen, sind die bisher geführten Akten und Registerordner dem neu anzulegenden Register zuzuordnen. ³In den übrigen Fällen des Umwandlungsgesetzes, in denen der übertragende Rechtsträger erlischt, sind die bisher geführten Akten und Registerordner dem Register des übernehmenden Rechtsträgers zuzuordnen. ⁴Ist der Wechsel im Falle des Satzes 2 mit dem Wechsel des Sitzes und der Niederlassung verbunden oder hat im Falle des Satzes 3 das fortsetzende Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung in einem anderen Amtsgerichtsbezirk, gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Geht bei einer Änderung der Zuständigkeit aus vorstehenden Gründen diese auf ein Registergericht über, bei dem dieses Register einschließlich Registerord-

ner nicht in elektronischer Form geführt wird, ist mit den Akten ein vollständiger beglaubigter Ausdruck des Registerordners in Papierform an das Amtsgericht zu übermitteln, auf das die Zuständigkeit übergeht.

(6) Die Zahl der gelöschten Registereintragungen wird für die Geschäftsübersicht in geeigneter Weise erfasst oder ermittelt.“

1.11 Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Sammelakten

(1) ¹Über die Erteilung von Zeugnissen des Inhalts, dass eine gewisse Eintragung in dem Register nicht vorhanden ist, sind Sammelakten zu führen, soweit diese Schriftstücke nicht zu den vorhandenen Akten genommen oder urschriftlich beantwortet werden. ²Auch die Anträge auf Erteilung von Abschriften, Registerauszügen, Registerausdrucken und Zeugnissen über den Registerinhalt können zu den Sammelakten genommen werden. ³Eine getrennte Aufbewahrung dieser Anträge, nach Registernummern oder anderen vom Registergericht zu bestimmenden Ordnungsmerkmalen geordnet, ist zulässig. ⁴In geeigneten Fällen, z. B. bei Kostenfreiheit, vorschussweiser Zahlung, können derartige Anträge auch urschriftlich erledigt werden.

(2) ¹Die Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen können zu besonderen Beiheften der Akten vereinigt werden. ²Werden Eintragungen zu mehreren Registernummern in einer zusammengefassten Bekanntmachung veröffentlicht, können die entsprechenden Schriftstücke und Belegblätter zu Sammelakten genommen werden; in den Akten ist jeweils der Hinweis auf die Sammelakte anzubringen. ³Erfolgt die Übertragung der Bekanntmachungstexte an das Veröffentlichungsorgan mittels elektronischer Datei, sind diese Dateien ebenfalls abzuspeichern und deren Abrufbarkeit jederzeit sicherzustellen.

(3) Soweit es für den Geschäftsablauf dienlich ist, weitere Sammelakten zu führen, kann dies auf Anordnung des Registergerichts erfolgen.

(4) Soweit zu den Registerakten gehörige Schriftstücke zu besonderen Sammelakten genommen werden, ist in den Akten darauf zu verweisen.“

1.12 § 25 wird wie folgt geändert:

1.12.1 In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 641c ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 180 FamFG)“ ersetzt.

1.12.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Unter dem Registerzeichen II werden die sonstigen Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfasst,

die außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorgenommen oder beantragt werden und für die weder ein besonderes Register noch ein besonderes Sammelaktenstück bestimmt ist. ²Es gehören hierher z. B.

- die Anträge auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse mit Ausnahme der Erbscheine und der ihnen gleichstehenden Zeugnisse,
- die Bewilligung der öffentlichen Zustellung von Willenserklärungen,
- die Kraftloserklärung von Vollmachten,
- die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens,
- die Anträge auf Todeserklärung, auf Aufhebung einer Todeserklärung und auf Feststellung des Todes und der Todeszeit,
- die Aufgebotsverfahren (§§ 433 ff. FamFG),
- die sonstigen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Handelsgesetzbuch, in den Gesetzen über die Binnenschifffahrt und die Flößerei, im Genossenschaftsgesetz, im Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Vertragshilfegesetz und im Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse den Gerichten zugewiesenen Handlungen und Entscheidungen, sofern sie nicht zu bereits vorhandenen Akten zu nehmen oder unter I zu erfassen sind.

³Angelegenheiten der Beratungshilfe werden nach Maßgabe der Liste 4a erfasst.“

1.12.3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1.12.3.1 In Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt.

1.12.3.2 In Satz 3 zu c) werden die Worte „§ 29 Abs. 6“ durch die Worte „§ 13a Abs. 5“ ersetzt.

1.12.4 In Abs. 6 Spiegelstrich 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 45, 47 des Personenstandsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 48, 50 des Personenstandsgesetzes)“ ersetzt.

1.13 § 27 wird wie folgt geändert:

1.13.1 In Abs. 4 Satz 6 werden die Worte „§ 2273 Abs. 2, 3“ durch die Worte „§ 349 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

1.13.2 In Abs. 6 Satz werden die Worte „§ 2248 Satz 2“ durch die Worte „§ 346 Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

1.13.3 In Abs. 10 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „den §§ 2263a, 2300a BGB“ durch die Worte „§ 351 FamFG“ ersetzt.

1.14 § 28 wird wie folgt geändert:

- 1.14.1 In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 88 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 364 FamFG)“ ersetzt.
- 1.14.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 In Satz 1 Spiegelstrich 5 werden die Worte „§ 74 FGG“ durch die Worte „§ 344 Abs. 4 FamFG“ ersetzt.
- 1.14.2.2 In Satz 1 Spiegelstrich 7 werden die Worte „§ 80 FGG“ durch die Worte „§ 355 Abs. 1 FamFG“ ersetzt.
- 1.14.2.3 In Satz 1 Spiegelstrich 13 werden die Worte „§ 83a FGG“ durch die Worte „§ 362 FamFG“ ersetzt.
- 1.14.2.4 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.14.3 In Abs. 4a Satz 1 werden die Worte „§§ 2261, 2300 BGB“ durch die Worte „§ 350 FamFG, § 2300 BGB“ ersetzt.
- 1.14.4 In Abs. 4d Satz 2 werden die Worte „§§ 2261, 2300 BGB“ durch die Worte „§ 350 FamFG, § 2300 BGB“ ersetzt.
- 1.14.5 In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 73 FGG“ durch die Worte „§ 343 FamFG“ ersetzt.
- 1.15 § 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29
Betreuungssachen und
betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen**

(1) ¹Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Genehmigungen einer freiheitsentziehenden Unterbringung von Personen, die einen Dritten hierzu bevollmächtigt haben (§ 312 Nr. 1 Alternative 2 FamFG, § 1906 Abs. 5 BGB), werden nach Maßgabe der Liste 7b, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) werden nach Maßgabe der Liste 7 erfasst. ²Den Akten ist, wenn Vermögen zu verwalten ist, nach Eingang des Vermögensverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften (Liste 8). ³Die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts kann Anordnungen über eine weitere Ausgestaltung der Nachweisung (Hinweise auf Schlussrechnung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung u. ä.) sowie darüber erlassen, wem die Ausfüllung obliegt. ⁴Die Behördenleitung kann anordnen, dass Fristen für Rechnungslegungen und Vermögensübersichten besonders überwacht werden.

(2) ¹Auf Anordnung der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers können Sonderhefte für Schriftstücke, die Vergütungen, Aufwendersersatz, Aufwandsentschädigungen und Jahresrechnungslegung betreffen, gebildet werden, die bei den zugehörigen Akten aufzubewahren sind. ²Auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt ist auf die Sonderhefte zu verweisen.

(3) ¹Die von den Betreuerinnen und Betreuern, Pflegerinnen und Pflegern eingereichten Nachweise über besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes können vorbehaltlich ihrer Zustimmung in Sammelakten geführt werden. ²In der Zustimmung müssen die Betreuerinnen und Betreuer erklären, dass sie mit der Wiederverwendung der Nachweise für Zwecke der Vergütungsfestsetzung einverstanden sind. ³Die Sammelakten sind verschlossen aufzubewahren.

(4) ¹Anzeigen und Mitteilungen an das Betreuungsgericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben, sind alphabetisch (ein- oder mehrjährig geordnet) in Sammelmappen abzulegen bzw. auf Anordnung der Behördenleitung nach Erfassung der Personendaten zu Sammelakten zu bringen. ²Wird später ein Verfahren eingeleitet, so sind die Vorgänge zu den Akten dieses Verfahrens zu nehmen.

(5) Geht eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.“

1.16

§ 29a erhält folgende Fassung:

**„§ 29a
Verfahren auf betreuungsgerichtliche
Genehmigung der Unterbringung oder
freiheitsentziehenden Maßnahmen**

(1) ¹Verfahren auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung unter Betreuung stehender Personen (§ 1906 Abs. 2 BGB) sind aus den Betreuungsakten zu bearbeiten. ²Das Gleiche gilt für freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 312 Nr. 2 FamFG (§ 1906 Abs. 4 BGB).

(2) ¹Unterbringungsverfahren werden nach Maßgabe der Liste 9a erfasst. ²Verfahren, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 312 Nrn. 1 und 2 FamFG genehmigt worden ist, sind bei den nach Liste 7b erfassten Daten besonders kenntlich zu machen. ³Die betreffenden Akten sind ebenfalls besonders zu kennzeichnen.

(3) ¹Die verfügbaren Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme sind bei den nach Liste 2 erfassten Daten besonders kenntlich zu machen. ²Ist der Zeitraum, für den die Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme genehmigt ist, abgelaufen und kein Antrag gestellt worden oder wird die bzw. der Untergebrachte entlassen, so sind die Akten der RichterIn bzw. dem Richter vorzulegen. ³In den Fällen des § 313 Abs. 3, § 314 FamFG obliegt die Fristenkontrolle dem Gericht, in dessen Bezirk die betroffene Person untergebracht ist.“

- 1.17 § 29b wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) auf Freiheitsentziehung nach §§ 415 ff. FamFG,
- b) nach § 312 Nr. 3 FamFG,“
- 1.17.2 In Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Bundesgesetz, § 70f Abs. 1 Nr. 3, § 70h Abs. 2 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 421 Nr. 2, § 329 Abs. 1, § 333 FamFG)“ ersetzt.
- 1.18 Nach § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 31 eingefügt:
- „f) Gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts über Justizverwaltungsakte

§ 31

Gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte

¹Anträge nach § 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) werden nach Maßgabe der Liste 27 unter dem Registerzeichen VAK erfasst. ²Eine Auswertung nach Jahrgängen ist vorzusehen.“

- 1.19 Nach den Worten „II. bis IV. entfallen“ werden die Worte „§§ 31 bis 37 entfallen“ durch die Worte „§§ 32 bis 37 entfallen“ ersetzt.
- 1.20 § 38 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
- „- die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen nach Art. 38 VO (EG) Nr. 44/2001 (§ 1 Abs. 2 AVAG).“
- 1.20.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zu den Anträgen außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (OH) gehören z. B. Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 769 Abs. 1, § 771 Abs. 3 ZPO), Anträge auf selbstständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) und Anträge nach § 156 KostO.“
- 1.21 § 38a wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen.“

- 1.21.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.21.2.1 Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) werden unter dem Registerzeichen AktG erfasst.“
- 1.21.2.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.22 § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Zu den Anträgen außerhalb eines in der Berufungsinstanz anhängigen Rechtsstreits (SH, UH) gehören z. B. Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 771 Abs. 3 ZPO). ²Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) vor dem Landgericht sind unter SH zu erfassen.“
- 1.23 § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a

Beschwerden und einstweilige Anordnungen in Familiensachen des Oberlandesgerichts

(1) ¹Die Beschwerdeverfahren und einstweiligen Anordnungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) vor dem Familiensenat des Oberlandesgerichts einschließlich der diesen vorausgehenden Anträge auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe werden unter den Registerzeichen UF, UFH und WF nach Liste 25 erfasst. ²Unter UF sind alle Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in Familiensachen zu erfassen; hierzu gehören auch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen. ³Die sonstigen Beschwerden sind unter WF zu erfassen. ⁴Sind sonstige Beschwerden (z. B. in Kostenangelegenheiten) nach der Geschäftsverteilung nicht einem Familiensenat zugewiesen, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmen, dass diese Beschwerden als Beschwerde in Zivilsachen nach Maßgabe der Liste 23 erfasst werden.

(2) ¹Als Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens sind nur solche Anträge anzusehen, die zur Zuständigkeit des Familiensenats gehören. ²Unter UFH sind auch die einstweiligen Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) zu erfassen.

(3) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Verhandlungskalender (Muster 29/Liste 29) geführt.

(4) ¹Um das Auffinden der Verfahrensdaten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. ²Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.“

- 1.24 § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.24.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 Abs. 1 OWiG), für die gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 64, 82 OWiG ein Spruchkörper des Landgerichts als Gericht erster Instanz zuständig ist, sowie Verfahren über Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 92 Abs. 1 JGG sind in das Beschwerderegister für Straf- und Bußgeldsachen des Landgerichts Qs einzutragen.“
- 1.24.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- 1.25 § 42 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Auf Anordnung der Behördenleitung sind Abschriften der Entscheidungen zu Sammelakten zu nehmen oder in sonst geeigneter Weise zu verwahren (z. B. als Datei zu speichern).“
- 1.26 In § 45c wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Bußgeldverfahren nach § 98 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind ebenfalls nach Maßgabe des Modells 27 zu registrieren und besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27 Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.27.1 Liste 4 wird wie folgt geändert:
- 1.27.1.1 Die Erläuterung Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Erfasst werden Angelegenheiten unter I, sobald die Beurkundung erfolgt ist, Angelegenheiten unter II bereits mit dem Eingang der ersten Schrift. Ein im Teilungsverfahren vor dem Gericht beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag ist auch dann einzutragen, wenn er unter Anwendung des § 368 Abs. 2 FamFG zustande gekommen ist. Aufgebotsverfahren gemäß § 433 FamFG sind besonders kenntlich zu machen. Jeder Aufgebotsantrag wird unter einer neuen Nummer erfasst.“
- 1.27.1.2 Die Erläuterung Nr. 8 wird gestrichen.
- 1.27.2 Muster 5 wird wie folgt geändert:
- 1.27.2.1 In der Erläuterung Nr. 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§ 343 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 343 Abs. 2 FamFG)“.
- 1.27.2.2 Es wird folgende Erläuterung Nr. 6 angefügt:
 „6. Beurkundungen nach § 344 Abs. 7 FamFG sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.3 Muster 5b wird wie folgt geändert:
- 1.27.3.1 In der Überschrift und in der Erläuterung Nr. 2 werden jeweils die Worte „§§ 2263a, 2300a BGB“ durch die Worte „§ 351 FamFG“ ersetzt.
- 1.27.3.2 Die Erläuterung Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „Eine in Abschnitt I eingestellte Verfügung von Todes wegen ist zu streichen, wenn sie gemäß §§ 348, 350, 351 FamFG, § 2300 BGB eröffnet oder an ein anderes Gericht abgegeben ist.“
- 1.27.3.3 In der Erläuterung Nr. 4 werden die Worte „§§ 2263a, 2300a BGB“ durch die Worte „§ 351 FamFG“ ersetzt.
- 1.27.4 Liste 6 erhält folgende Fassung:
„Liste 6 (§ 13a Abs. 12)
Bestandsliste der
Vormundschaften und Pilegschaften
Zu erfassen sind:
 1. Aktenzeichen
 2. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten
 3. Geburtsdatum der Mündel, Pflinglinge, unter elterlicher Sorge stehenden Kinder
 4. Gegenstand der Angelegenheit
 a) Vormundschaft
 b) Pilegschaft (ohne c))
 c) Ergänzungspilegschaft für einzelne Rechtshandlungen
 d) Vormundschaft
 5. a) mit Rechnungslegung
 b) sonstige
 6. Bemerkungen
 7. Jahr der Aktenweglegung
- Erläuterungen:
 1. Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangswise oder fortlaufend.
 2. Geht eine Pilegschaft in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache neu zu erfassen. Das neue Aktenzeichen ist (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) zu erfassen. Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt. Geht eine Vormundschaft-, Pilegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
 3. Pilegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pilegschaften oder als weitere selbständige Pilegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind neu zu erfassen.

4. Vormundschaften und Pflugschaften, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind nur einmal zu erfassen. Vormundschaften und Pflugschaften mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen gesondert zu erfassen.
5. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pflugschaft ist der Name der bzw. des Betroffenen besonders zu kennzeichnen.“

1.27.5 Liste 7 erhält folgende Fassung:

„Liste 7 (§ 29 Abs. 1)

Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen X

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten
3. Geburtsdatum der Pflugslinge
4. Pflugschaft
 - a) mit Rechnungslegung
 - b) sonstige
5. Bemerkungen
6. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterung:

Abwesenheitspflugschaften, die vom Nachlassgericht für ein Auseinandersetzungsverfahren angeordnet werden, sind nicht zu erfassen. Verfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG sind besonders kenntlich zu machen.“

1.27.6 Liste 7a wird aufgehoben.

1.27.7 Liste 7b erhält folgende Fassung:

„Liste 7b (§§ 29, 29a)

Betreuungs- und Unterbringungssachen XVII

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Betroffenen
3. Geburtstag der Betroffenen
4. a) Verfahren zur Bestellung einer Betreuung mit Rechnungslegung (§§ 1908i, 1840 BGB)
- b) Verfahren zur Bestellung einer sonstigen Betreuung
- c) Verfahren zur betreuungsgerichtlichen Genehmigung von Handlungen außerhalb eines Betreuungsverfahrens
- d) Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme oder Anordnung einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens
5. Bemerkungen
6. Datum der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Die Verfahren müssen anhand der Angaben zu Nrn. 4 a) bis 4 d) getrennt auszählbar sein. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 49, 51 FamFG, ohne dass ein Hauptverfahren bereits anhängig ist, sind als Verfahren im Sinne der Nrn. 4 a) bis 4 d) zu erfassen.
2. Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln. Für jeden Betroffenen wird nur ein Verfahren bei den Nrn. 4 a) oder 4 b) registriert.
3. Folgt einem einstweiligen Anordnungsverfahren ein Hauptverfahren nach, wird das Hauptverfahren unter dem Aktenzeichen des einstweiligen Anordnungsverfahrens fortgeführt.
4. Einstweilige Anordnungsverfahren für einen Betroffenen, für den unter Nrn. 4 a) oder 4 b) bereits ein Verfahren registriert ist, werden unter dem bereits registrierten Aktenzeichen geführt.
5. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist nicht besonders zu erfassen.
6. Angelegenheiten, in denen betreuungsgerichtliche Genehmigungen außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens zu erteilen sind, sind unter Nr. 4 c) zu erfassen. Hierzu gehören z. B. Genehmigungen ärztlicher Maßnahmen nach § 1904 Abs. 2 BGB.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren innerhalb eines unter Nrn. 4 a) oder 4 b) bereits registrierten Verfahrens werden nicht gesondert erfasst, sondern aus den vorhandenen Akten bearbeitet.

7. Unter Nr. 4 d) sind nur Verfahren zu erfassen, wenn für den Betroffenen bei dem Gericht kein Verfahren unter Nrn. 4 a) oder 4 b) registriert ist oder gleichzeitig registriert wird.

Unter dieser Position wird auch die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung von Personen erfasst, die einem Dritten hierzu bevollmächtigt haben (§ 312 Nr. 1 zweite Alternative FamFG, § 1906 Abs. 5 BGB).

8. Geht ein Verfahren nach Nrn. 4 c) oder 4 d) in eine Betreuung über, so ist das Betreuungsverfahren neu zu erfassen.
9. Bei der Beendigung von Betreuungen ist der Name der betreuten Person besonders zu kennzeichnen.“

- 1.27.8 Liste 9 wird wie folgt geändert:
- 1.27.8.1 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„nach § 415 FamFG“.
- 1.27.8.2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
„§ 312 Nr. 3 FamFG“.
- 1.27.8.3 In der Erläuterung Nr. 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 1 FGG“ durch die Worte „§ 327 FamFG“ ersetzt.
- 1.27.9 Liste 9a erhält folgende Fassung:
„Liste 9a (§ 29a Abs. 2)
- Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung**
- Zu erfassen sind:
1. Aktenzeichen
 2. Eingang der ersten Schrift
 3. Verfahren nach § 312 Nrn. 1, 2 FamFG
 4. Anordnung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1846 BGB
- Erläuterungen:
1. Zu erfassen ist auch die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung (§§ 331, 332 FamFG). Die erste endgültige Unterbringung nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung ist nicht neu zu erfassen.
 2. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FGG) sind bei dem unter 1. erfassten Aktenzeichen besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.10 Liste 10 erhält folgende Fassung:
„Liste 10 (§ 21 Abs. 5)
- Eingangsliste für Grundbuchsachen**
- Zu erfassen sind:
1.
 - a) Laufende Nummer
 - b) Geschäftsnummer
 2. Erste Urkunden, behördliche oder gerichtliche Ersuchen sowie Unrichtigkeitsnachweise zur
 - a) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten
 - b) Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht
 - c) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III
3. Fortführungsnachweise
 - a) separate Fortführungsnachweise zur Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung
 - b) sonstige Fortführungsnachweise
 4. Ersuchen und Anträge
 - a) Ersuchen auf Eintragung oder Löschung eines Zwangsversteigerungsvermerks, Zwangsverwaltungsvermerks, Insolvenzvermerks oder Anträge auf Berichtigung des Namens oder Wohnsitzes natürlicher Personen
 - b) Besondere Grundbuchverfahren
 5. Tag des Eingangs des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens
 6. Tag der Erledigung
 7. Wert des Gegenstandes
 8. Bemerkungen
- Erläuterungen:
1. ¹Zu erheben ist jede öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, die eine Bewilligung oder Auflassung enthält und auf die Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der unter Nrn. 2 a) bis 2 c) bezeichneten Rechte gerichtet ist (erste Urkunde). ²Alle weiteren, zum Vollzug dieser Eintragung erforderlichen Urkunden (Identitätserklärungen, Verwalternachweise oder Urkunden, die nur dem Nachweis der Verfügungsberechtigung dienen [z. B. Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge]), sind **nicht** als erste Urkunden zu erfassen; soweit diese Urkunden als Unrichtigkeitsnachweise vorgelegt werden, ist Erläuterung Nr. 6 zu beachten. ³Enthält eine Urkunde mehrere Gegenstände, die verschiedene Buchstaben unter Nr. 2 betreffen, so ist sie nur einmal unter der in der Reihenfolge zuerst aufgeführten Position zu erfassen. ⁴Insofern gilt der Grundsatz der Einmalzählung jeder Urkunde. ⁵Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde (Änderungsurkunde) ist **nicht** erneut zu erfassen.
 2. ¹Gerichtliche oder behördliche Ersuchen auf Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der bei Nrn. 2 a) bis 2 c) bezeichneten Geschäfte, sind wie erste Urkunden zu erfassen. ²Im Übrigen gilt die Erläuterung Nr. 1 entsprechend.
 3. ¹Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen, ist diese Urkunde nur dann als erste Urkunde zu erfassen, wenn sie mit dem Antrag erstmalig vollzogen werden

- soll. ²Soll hingegen mit dem neuen Antrag ein weiterer Teil der Urkunde vollzogen werden, ist nach den Regelungen zum Teilverzug zu verfahren (Erläuterung Nr. 4).
4. ¹Ein Teilverzug liegt vor, wenn in einer Urkunde mehrere Bewilligungen und Auflassungen enthalten sind, die jedoch nicht sämtlich in einem einheitlichen Eintragungsvorgang im Grundbuch vollzogen werden. ²Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende, teilweise vollzogene Urkunde Bezug genommen, richtet sich die erneute Erfassung der Urkunde danach, bei welcher Position der Nr. 2 der Liste 10 die erste Erfassung stattgefunden hat. ³Eine Erfassung unter Nr. 2 a) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) vorgenommen wurde. ⁴Eine Erfassung unter Nr. 2 b) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter Nr. 2 c) stattgefunden hat. ⁵Eine erneute Erfassung unter derselben oder einer späteren Position wie bei der Ersterfassung ist ausgeschlossen.
5. ¹Werden mehrere Urkunden zu einem einheitlichen Eintragungsvorgang vorgelegt, so wird nur eine Urkunde gezählt. ²Ein einheitlicher Eintragungsvorgang liegt vor, wenn eine Urkunde nicht losgelöst von weiteren Urkunden im Grundbuch vollzogen werden kann (z. B. wenn zur Begründung von Wohnungseigentum eine Teilungserklärung sowie weitere selbständige Urkunden für die notwendigen Bewilligungen eingereicht werden oder Antrag auf Löschung eines Grundpfandrechts und Löschungsbewilligung).
6. ¹Erfasst wird jede Urkunde, die eine zu berichtigende Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweist, z. B. Erbscheine, in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge, Erbteilsübertragungsverträge, Güterrechtsverträge, Sterbeurkunden bei Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, lösungsfähige Quittungen. ²Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Voreintragung des Rechtsnachfolgers unterbleibt (§ 40 GBO). ³Die Erfassung des Unrichtigkeitsnachweises ist der Position der Nr. 2 zuzuordnen, bei der eine entsprechende Bewilligung oder Auflassung zu erfassen wäre; z. B. Nr. 2 c) bei Sterbeurkunden für die Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, Nr. 2 b) bei Eigentumsveränderungen durch Erbschaft.
7. ¹Jeder Fortführungsnachweis ist unabhängig von der Zahl der betroffenen Flurstücke nur einmal zu erfassen. ²Unter Nr. 3 a) sind nur Fortführungsnachweise zu erfassen, die eine rechtliche Änderung im Grundbuch zur Folge haben (z. B. wenn es sich um eine Vereinigung, Teilung oder Bestandteilszuschreibung handelt) und der Fortführungsnachweis nicht zusammen mit einer anderen zu zählenden ersten Urkunde beim Grundbuchamt eingegangen ist. ³Der öffentlich beglaubigte Teilungs- oder Vereinigungsantrag oder Antrag auf Bestandteilszuschreibung des Eigentümers ist in diesem Falle nicht zusätzlich als Urkunde zu erfassen. ⁴Unter Nr. 3 b) sind alle übrigen Fortführungsnachweise zu erfassen.
8. ¹Unter Nr. 4 a) sind nur die Ersuchen und Anträge zu erfassen, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 12c GBO) zu bearbeiten sind. ²Unter Nr. 4 b) sind besondere Grundbuchverfahren in der Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers zu erfassen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ein Grundtatbestand zu prüfen ist und die Umsetzung des Verfahrens in einer Vielzahl von Grundbuchblättern erfolgt. ³Dies sind insbesondere:
- Umlegungsverfahren,
 - Flurbereinigungsverfahren,
 - Sanierungsverfahren,
 - Ersuchen nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz,
 - Leistungs- und Anlagerechtsbescheinigungen,
 - Entwicklungsvermerke nach § 165 BauGB,
 - Grenzregelungsverfahren,
 - Bodensonderungsverfahren.
- ⁴Zu zählen ist jedes von dem besonderen Grundbuchverfahren betroffene Grundbuchblatt. ⁵Betroffene Grundbuchblätter sind die Blätter, die in dem dem Verfahren zugrundeliegenden Nachweis angegeben sind. ⁶Grundbuchblätter, die im Rahmen des Verfahrens erst neu anzulegen sind, zählen nicht hierzu. ⁷Als besonderes Grundbuchverfahren ist auch die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erfassen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Vermerk über die Einleitung in das Grundbuch einzutragen ist (z. B. ein Umlegungsvermerk nach § 54 Abs. 1 BBauG).
9. ¹Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 Euro nicht übersteigt oder eine Eintragungsgebühr nicht zu erheben ist. ²Auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts kann auf die Wertangabe verzichtet werden."
- 1.27.11 Liste 16 erhält folgende Fassung:
- „Liste 16 (§ 15a)**
- Insolvenzverfahren**
- Zu erfassen sind:
1. Aktenzeichen gemäß § 4 Abs. 2, § 15a Abs. 1
 2. Tag des Eingangs des Antrags

- | | | |
|---|-----------|--|
| 3. Bezeichnung des Schuldners (bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und ggf. der Geburtsname) | 1.27.12 | Die Erläuterungen zu Liste 20 werden wie folgt geändert: |
| 4. ggf. Bezeichnung des antragstellenden Gläubigers | 1.27.12.1 | Nr. 5 h) „Nur für Amtsgerichte“, Nr. 5 h) „Nur für Landgerichte“ und Nr. 4 c) „Nur für Oberlandesgerichte“ erhalten jeweils unter Beibehaltung der bisherigen Nr. und des bisherigen Buchst. folgende Fassung:

„Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist; ist innerhalb der Dreimonatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage vor Ablauf von drei Monaten nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,“ |
| 5. a) Insolvenzverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
b) Insolvenzverfahren - IN - betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen
c) Restschuldbefreiungsverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
d) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren - IK -
e) Restschuldbefreiungsverfahren - IK -
f) Insolvenzverfahren - IE - nach ausländischem Recht
g) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung | | |
| 6. bei Restschuldbefreiungsverfahren
a) Datum der Ankündigung
b) Datum der Beendigung
c) Grund der Beendigung
d) Datum des Widerrufs (§ 303 InsO) | 1.27.12.2 | Nr. 6 „Nur für Amtsgerichte“ erhält folgende Fassung:

„6. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sind unter neuer Nummer zu erfassen.“ |
| 7. Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens | 1.27.12.3 | Nr. 7 Satz 1 „Nur für Landgerichte“ erhält folgende Fassung:

„Unter dem Registerzeichen OH werden die selbständigen Beweisverfahren und Anträge nach § 156 KostO jeweils getrennt von sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst.“ |
| 8. gemäß § 15a Abs. 2 angelegte Aktenbände | | |
| 9. Datum des Aufhebungsbeschlusses | | |
| 10. a) Datum der Beendigung/Erledigung
b) Grund der Beendigung/Erledigung | 1.27.12.4 | Nr. 10 „Nur für Amtsgerichte“ wird gestrichen. Die bisherige Nr. 11 „Nur für Amtsgerichte“ wird Nr. 10 und erhält folgende Fassung:

„10.
Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“ |
| 11. Datum der Weglegung | | |
| 12. Bemerkungen | | |
| <u>Erläuterungen:</u> | | |
| 1. Die Art des Verfahrens bzw. des Verfahrensstandes ist bei Nrn. 5 und 6 zu kennzeichnen. | | |
| 2. ¹ Die Bestandserfassung für <u>alle anhängigen Insolvenzverfahren</u> in der ZP-Statistik ist vom Tag des Eingangs des Verfahrens bis zum Tag des Aufhebungsbeschlusses in Nr. 9 oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens (Abweisung oder Rücknahme des Insolvenzantrags, Abgabe, Verweisung oder Verbindung des Verfahrens, Zurückweisung des Insolvenzeröffnungsantrags, Einstellung des Insolvenzverfahrens usw.), die bei Nr. 10 zu vermerken ist, zu führen. ² Die Erfassung der Bestände der <u>eröffneten Insolvenzverfahren</u> ist vom Tag des Eröffnungsbeschlusses bis zum Tag der Aufhebung, Einstellung oder Übertragung vorzunehmen. ³ Die <u>Bestände an Restschuldbefreiungsverfahren</u> sind vom Zeitpunkt des Aufhebungs- bzw. Einstellungsbeschlusses hinsichtlich eines eröffneten Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung oder (z. B. beim Tod des Schuldners) bis zur sonstigen Erledigung des Verfahrens zu erfassen. | 1.27.12.5 | Der Erläuterung „Nur für Amtsgerichte“ wird folgende neue Nr. 11 angefügt:

„11.
Anträge auf Erteilung einer Bestätigung für ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil nach Art. 20 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 861/2007 (§ 1106 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“ |
| 3. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“ | 1.27.12.6 | In Nr. 4 Satz 1 „Nur für Landgerichte“ werden die Worte „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt. |
| | 1.27.12.7 | In Nr. 4 Satz 2 „Nur für Landgerichte“ wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt: |

- „- Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz SpruchG.“
- 1.27.12.8 Der Nr. 4 „Nur für Landgerichte“ wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Anträge nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.12.9 Nr. 9 „Nur für Landgerichte“ wird gestrichen. Die bisherige Nr. 10 „Nur für Landgerichte“ wird Nr. 9 und erhält folgende Fassung:
- „9.
Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.12.10 Nr. 6 „Nur für Oberlandesgerichte“ erhält folgende Fassung:
- „6.
Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.13 Liste 22 erhält folgende Fassung:
- „Liste 22 (§ 13a Abs. 1)**
- Sachen des Familiengerichts F, FH**
- Zu erfassen sind:
1. Aktenzeichen
 2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
 3. Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 4. Name der Antragsgegnerin/Betroffenen bzw. des Antragsgegners/Betroffenen
 5. Verfahrensgegenstand
 6. Jahr der Weglegung
 7. Tag des Eingangs der Fortsetzungsschrift
 8. Bemerkungen
- Erläuterungen:
1. Der Scheidungsantrag eines Ehegatten ist ohne Registrierung zu den Akten zu nehmen, wenn bereits ein Scheidungsantrag des anderen Ehegatten anhängig ist. Ein solcher Scheidungsantrag ist jedoch zu erfassen, wenn er **am selben Tag** bei dem Gericht eingegangen ist, wie der bereits anhängige Scheidungsantrag des anderen Ehegatten und dieser neue Antrag nicht auf den bereits anhängigen Antrag Bezug nimmt. Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 137 Abs. 2 und 3 FamFG gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer zu erfassen. Die Neuerfassung von Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden.
2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird neu erfasst.
 3. Neu zu erfassen sind auch Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG.
 4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
 - a) bei Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung (§ 143 FamFG),
 - b) bei Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz beendet worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden,
 - c) in Fällen der Abtrennung von Folgesachen nach § 137 Abs. 2 FamFG gemäß § 140 Abs. 2 und 3 FamFG sowie in Fällen der selbständigen Fortführung von Folgesachen bei Rücknahme des Scheidungsantrags (§ 141 FamFG) oder Abweisung des Scheidungsantrags (§ 142 Abs. 2 FamFG); dies gilt nicht für Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG sowie Folgesachen in den Fällen des Art. 111 Abs. 4 Satz 2 des FGG-Reformgesetzes,
 - d) bei Eingang eines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - e) bei Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - f) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
 - g) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.
 5. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu zu erfassen; die Weiterführung ist lediglich z. B. durch Erfassung des Eingangsdatums des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, kenntlich zu machen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende

- Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen.
6. Ist ein Mahnverfahren vorangegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Familiensache befasst wird, zu erfassen. Hat die Geschäftsstelle des Familiengerichts auch das vorangegangene Mahnverfahren erfasst, so ist der Tag der Erfassung bei dem Mahngericht (§ 12 Abs. 4) anzugeben.
 7. Bei den Verfahren auf einstweilige Anordnung ist zu vermerken, ob zusätzlich ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wurde.
 8. Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter einer Nummer zu erfassen. Angelegenheiten nach Satz 1 mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen unter einer besonderen Nummer zu erfassen. Die in § 13a Abs. 3 genannten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger werden entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 erfasst.
 9. Geht eine Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache neu zu erfassen. Das neue Aktenzeichen ist (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) zu erfassen. Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt. Geht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
 10. Pflegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pflegschaften oder die als weitere selbständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind neu zu erfassen.
 11. Sämtliche sich auf eine Adoption beziehende Vorgänge werden, auch wenn sie die gleichzeitige Annahme mehrerer Kinder betreffen, unter einem Registerzeichen in einem Aktenstück geführt. Anträge auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sind unter einer neuen Nummer zu erfassen.
 12. Unter „Verfahrensgegenstand“ ist die Angelegenheit (ggf. in abgekürzter Form oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschriften) zu bezeichnen. Familiengerichtliche Genehmigungen im Rahmen von Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen, familiengerichtliche Genehmigungen im Rahmen von Vormundschaften oder Pflegschaften und familiengerichtliche Genehmigungen in sonstigen Fällen sind jeweils gesondert zu kennzeichnen. Bei den Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist die verfahrensbestimmende Vorschrift anzugeben.
 13. Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 151 Nr. 6 FamFG genehmigt worden ist oder eine Unterbringung nach § 151 Nr. 7 FamFG angeordnet wurde, sind als Unterbringungsmaßnahme zu kennzeichnen.
 14. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind besonders kenntlich zu machen.
 15. Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach VO (EG) Nr. 2201/2003, die Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Art. 41 VO (EG) Nr. 2201/2003, die Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Art. 42 VO (EG) Nr. 2201/2003, die Bescheinigung nach Art. 41 und 42 VO (EG) Nr. 2201/2003 und die Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 sind jeweils besonders kenntlich zu machen.
 16. Bei den nicht über Zählkarten erfassten Verfahren in Familiensachen und bei den Anträgen außerhalb eines Verfahrens in Familiensachen (FH) sind die Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.14 Liste 23 erhält folgende Fassung:
- „Liste 23 (§ 39 Abs. 2, Abs. 5)**
- Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T und des Oberlandesgerichts U, UH und W**
- Zu erfassen sind:
1. Tag des Eingangs der Rechtsbehelfsschrift
 2. Sitz des Gerichts erster Instanz
 - a) Sitz des Gerichts erster Instanz
 - b) Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
 - c) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
 3. a) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der Berufungsklägerin oder des Berufungsklägers
 - b) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der oder des Berufungsbeklagten
- Nur für Landgerichte:
4. a) Betreuungsbeschwerden
 - b) Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen
 - c) Beschwerden in Insolvenzsachen

- d) Beschwerden in Kostensachen
- e) Sonstige Beschwerden (ohne a) bis d))
- 5. Jährlich fortlaufende Nummer
- 6. Datum und Art der Entscheidung
- 7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
- 8. Bemerkungen

Nur für Oberlandesgerichte:

- 4. a) Beschwerden in Landwirtschaftssachen
- b) Nachlassbeschwerden
- c) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)
- d) Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde nach den § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4 GWB und Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 75 EnWG
- e) Beschwerden gegen die Vollstreckbarerklärung nach Art. 43 VO (EG) Nr. 44/2001 (§ 1 Abs. 2 AVAG)
- f) Sonstige Beschwerden (ohne a) bis e))
- 5. Jährlich fortlaufende Nummer
- 6. Datum und Art der Entscheidung
- 7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
- 8. Bemerkungen

Erläuterungen:

A. Berufungsverfahren

- 1. Die Erfassung des Vornamens, des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes kann unterbleiben, wenn die Identität der Partei auf Grund der vorhandenen Angaben verwechslungssicher festgestellt ist. Der Name der Klägerin oder des Klägers ist entsprechend kenntlich zu machen.
- 2. Unter neuer Nummer sind zu erfassen:
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile in der Berufungsinstanz,
 - b) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die bei einer Sprungrevision in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind; dies ist (beispielsweise durch Ergänzung des Aktenzeichens um den Buchstaben „R“) kenntlich zu machen.
- 3. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien Berufung eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern erfasste Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

- 4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt ferner bei
 - a) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
 - b) Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist,
 - c) allen unter SH/UH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird (mit Ausnahme der einstweiligen Anordnungen nach § 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG),
 - d) Eingang einer Berufung, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten noch nicht abgelaufen ist,
 - e) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern der Antrag in einer Berufungssache an das Berufungsgericht gerichtet ist,
 - f) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
 - g) den Oberlandesgerichten auch Sachen, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind.

Nur für Landgerichte:

- 5. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.
- 6. Einstweiligen Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind unter SH die zu erfassen.

Nur für Oberlandesgerichte:

- 5. Bei den unter UH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

B. Beschwerdeverfahren:

- 1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Beschwerde anhängig ist. Stellt sich später heraus, dass mehrere

unter besonderen Nummern registrierte Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

Nur für Landgerichte:

2. Dagegen sind die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden neu zu erfassen.
3. Wird eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen (§ 104 GVG), so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. In dem für die Bezeichnung der Landwirtschaftssachen vorgesehenen Feld können die Beschwerden in Landwirtschaftssachen durch einen Zusatz (z. B. „Lw“) gekennzeichnet werden. Dieser ist dem Registerzeichen „W“ anzufügen, das Aktenzeichen lautet dann z. B. 2 WLw 19/03.
3. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“

1.27.15 Liste 25 erhält folgende Fassung:

„Liste 25 (§ 39a Abs. 1)

Beschwerden in Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
Name der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners
Name der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, wenn diese bzw. dieser weder Antragsteller/in noch Antragsgegner/in des Ausgangsverfahrens war
4. Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
5. Sitz des Gerichts erster Instanz
6. Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
7. Sonstige Beschwerden
 - a) Verfahrenskostenhilfe
 - b) Aussetzung des Scheidungsverfahrens
 - c) Wert des Verfahrensgegenstands
 - d) Kostenangelegenheiten
 - e) Anträge auf Bestätigung eines inländischen Titels als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO)
 - f) Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach Art. 33 der VO (EG) Nr. 2201/2003
 - g) Sonstige Angelegenheiten

8. Tag der Abgabe an das Gericht erster Instanz
9. Jahr der Weglegung
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
2. Die Neuerfassung einer Beschwerde unterbleibt ferner
 - a) bei Verfahren, die aus der Instanz der Rechtsbeschwerde in die Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden,
 - b) bei Eingang einer Beschwerde, wenn für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - c) bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - d) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.

3. Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind immer unter UFH zu erfassen. Beschwerden gegen Beschlüsse über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen sind dagegen unter UF zu erfassen.

4. Nichtigkeits- und Restitutionsanträge gegen rechtskräftige Beschlüsse der Beschwerdeinstanz sind neu zu erfassen.

5. Unter Bemerkungen kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.

6. Bei den unter UFH und WF erfassten Verfahren sind die Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

1.27.16 Muster 27 wird durch folgende Liste 27 ersetzt:

„Liste 27 (§§ 31, 45b)

Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte (Zivilsenat: VA, Strafsenat: VAs)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
4. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist

- b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 5. erledigt am
- 6. Bemerkungen
- 7. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die gerichtlichen Entscheidungen über Justizverwaltungsakte sind bei den Oberlandesgerichten für den Zivil- und den Strafsenat getrennt zu erfassen.
2. Es sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) zu erfassen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu zu erfassen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebildeten Vorgängen zu nehmen.
3. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
4. Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen."

- 1.27.17 In Muster 29 werden die Worte „§ 13a Abs. 4“ durch die Worte „§ 13a Abs. 6“ und die Worte „§ 39a Abs. 4“ durch die Worte „§ 39a Abs. 3“ ersetzt.
- 1.27.18 In Liste 41 werden nach Erläuterung Nr. 1 ein Absatz und folgende Worte eingefügt:

Nur für Landgerichte:

2. Verfahren nach § 92 Absatz 1 JGG sind besonders kenntlich zu machen.

1.27.19 Liste 56 wird wie folgt geändert:

1.27.19.1 Nrn. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. Vollstreckungen von Jugendstrafe (auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt ist), Zuchtmitteln, Erziehungsmaßregeln, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Bußgeldentscheidungen, Erzwingungshaftanordnungen und Anordnungen nach § 98 OWiG.

8. aus den nach Nr. 7 erfassten Vollstreckungen zusätzlich

a) Vollstreckungen von Jugendarrest, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wird,

b) Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wird.“

1.27.19.2 Die Erläuterung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sind gegen dieselbe Verurteilte bzw. denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind - soweit sie nicht unter Nr. 4 Satz 1 der Erläuterungen fallen - besonders kenntlich zu machen.“

1.27.19.3 Satz 2 der Erläuterung Nr. 4 wird gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 2 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)

in Bamberg

für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.

2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Erlangen

3. Richter am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)

in Augsburg, Fürth, München, Nürnberg und Schweinfurt

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters und Gruppenleiter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Personalbereich, insbesondere im Beamten- und Tarifrecht.
3. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 4 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 bis 4 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2011.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Wertingen (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Mai 2011 Notar Michael Senft)

Alzenau (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juni 2011 Notar Richard Brückner
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Dr. Sebastian Bleifuß)

Lauf a. d. Pegnitz (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juni 2011 Notar Norbert Schecken-
hofer)

München (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. August 2011 Notar Prof. Dr. Karl Winkler)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegesehen, die zum

- 1. Mai 2011 (Notarstelle in Wertingen)
- 1. Juni 2011 (Notarstellen in Alzenau und Lauf a. d. Pegnitz) bzw.
- 1. August 2011 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Alzenau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Wertingen, Alzenau, Lauf a. d. Pegnitz und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 20. Januar 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde(n) bestellt

- mit Wirkung vom 1. November 2010:

Notarassessorin Julia Herbst zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Riedenburg

Notarassessor Dr. David König zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Vilsbiburg

- mit Wirkung vom 1. März 2011:

Notarassessor Dr. Florian Dietz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bamberg

Den Amtssitz hat(ben) verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:

Notar Martin Walter von Neumarkt i. d. Opf. nach Fürth

- mit Wirkung vom 1. März 2011:

Notarin Anja Siegler von Hof nach Erlangen

Auf Verlangen wurde(n) entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2011:

Notar Michael Senft in Wertingen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:

Notar Dr. Karl Richter in Augsburg

Notar Richard Brückner in Alzenau

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:

Notar Dr. Klaus-Jürgen Ohler in Starnberg

- mit Wirkung vom 1. März 2011:

Notar Dr. Ruprecht Kamlah in Erlangen

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

38. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand Juli 2010.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge. Kommentar. 16. Auflage 2010. 660 Seiten. 58,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

86. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Oktober 2010. 84,95 €.

41. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2010. 97,95 €.

108. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 1. Oktober 2010. 57,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

59. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand November 2010. 64,92 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

Weidman-Neuer, Die EG-Dienstleistungsrichtlinie im Überblick. Hintergrundwissen für die Verwaltungspraxis. 2. Auflage 2010. 130 Seiten. 19,90 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

682. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. Oktober 2010. 147,00 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2009 und 2010 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Die Bezugsquelle wird im nächsten Heft veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145
